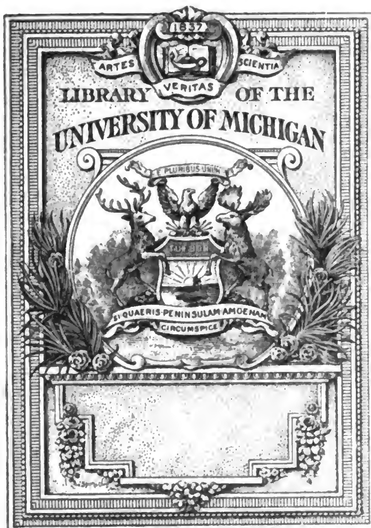

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Zwölfter Band.

Berlin, 1857.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.



Inhalt.

1.

Zweifelhaft tödtliche Misshandlungen.

Superarbitrium

der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Erster Referent: **Langenbeck.**

Auf Requisition der Ober-Staats-Anwaltschaft zu D. haben Ew. Excellenz der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation den Befehl ertheilt, in der Voruntersuchungssache wider die verehelichte Arbeitsmann *R.* wegen zwiefachen Mordes ein Superarbitrium abzugeben, welchem wir, unter Remission der betreffenden 2 *Vol.* Untersuchungs-Acten, zu entsprechen nicht verfehlen.

Geschichtserzählung.

Die 28jährige *Caroline R.*, geborne *H.*, hat zweimal ausserehelich geboren. Das erstgeborne Kind ist Gegenstand der nachstehenden Untersuchung. Das zweite Kind, als dessen Vater sie den Sohn ihrer damaligen Dienstherrin angiebt, wurde im September 1855, während sie mit ihrem jetzigen Ehemann *R.* bereits ver-

lobt war, von ihr heimlich geboren. Um ihrem Verlobten die Sache zu verheimlichen, erdrosselte sie das Kind mit ihren Händen und vergrub die Leiche in einer Sandgrube.

Bald nach ihrer im October 1855 erfolgten Verheirathung mit dem Arbeitsmann *R.* nahm sie das erstgeborne uneheliche Kind, einen Knaben von 5 Jahren, genannt *Wilhelm H.*, welcher bis dahin bei dem Tagelöhner *Hz.* in N. in Pflege gewesen war, zu sich in ihre Wohnung, eine Dachstube in dem Schneider *N.*'schen Hause auf dem —damm.

Beim Eintritt in dieses Haus war der Knabe, nach Aussage der Eheleute *R.* wie der Mitbewohner des Hauses, gesund, blühend und lebensfroh. Bald aber verlor er das gesunde, blühende Aussehn und fing an zu kränkeln. Nach Angabe der *R.* wurde das Kind bereits im October von einem Durchfall ergriffen, welcher besonders seit Januar zunahm, und in den letzten vier Wochen vor seinem Tode ununterbrochen anhielt, am Tage wohl 5—6 Mal, Nachts 2—3 Mal erfolgte und den Knaben sehr angriff. Dieser klagte dabei immer über Schmerzen im Magen.

Als Veranlassung dieses Durchfalls giebt sie zu vieles Essen des Kindes an. Da sie mit ihrem Mann in dürftigen Umständen lebte, und ihnen die Ernährung des Kindes schwer fiel, so hatte sie den Knaben angewiesen, sich von fremden Leuten ein Stück Brot zu erbitten. Zu diesem Ende sei er öfters von Hause weggegangen, habe sich von andern Leuten zu essen geben lassen, und dann Speisen im Uebermaass zu sich genommen. Der Ehemann *R.* sagt in dieser Beziehung aus, der Knabe sei, nachdem er in Folge zu starken

Essens Durchfall bekommen, durch sie vom Essen zurückgehalten worden. In Folge dessen sei unter den Leuten das Gerede entstanden, dass der Knabe Hunger leiden müsse; das habe sie, die Eltern, nun veranlasst, ihn wieder so viel essen zu lassen, als er wollte.

Gegen die verehelichte Schuhmachermeister *E.* äusserte die *R.* dagegen einmal: „das Kind leide an Durchfall in Folge des Genusses von rohem, fetten Fleisch."

Als der Durchfall auftrat, sagt die *R.* weiter aus, und als das Kind Bett und Kleidungsstücke häufig verunreinigte, habe sie angefangen, es zu züchtigen, um ihm das übermässige Essen und die Unreinlichkeit abzugewöhnen.

Uebrigens habe sie ihr Kind lieb gehabt und früher (wann?) gut behandelt.

Seit dem October 1855 will die *R.* ihren Knaben fast täglich, und manchmal 5 Minuten lang gezüchtigt haben, bald mit einer aus Besenreisern zusammengebundenen, etwa zwei Finger dicken Ruthe, bald mit einem etwa einen Finger starken, doppelt oder zweidoppelt zusammengehaltenen Strange. Sie schlug ihn auf die Schultern, Rücken und Hintern, gesteht aber zu, dass sie, wenn der Knabe sich unter den Schlägen wand, auch wohl, ohne es zu wollen, den Kopf getroffen haben könne. Die an den Ohren der Leiche vorgefundenen Wunden seien die Folge davon, dass sie an den Ohren gezerrt habe, und dass zu den dadurch entstandenen Verletzungen die Kälte hinzugetreten sei.

In den letzten vier Wochen vor seinem Tode habe sie den Knaben, welcher sich in einem schwachen, leidenden Zustande befunden, und grösstentheils zu Hause

gewesen sei, täglich wiederholt geschlagen, und zwar nach jeder Verunreinigung, bald im Bette, und dann auf den bloss mit dem Hemde bekleideten Leib, bald wenn er bekleidet aufgewesen, und dann ohne Rücksicht auf die Körpertheile, wohin die Schläge fielen, da sie in ihrer Bosheit nicht gewusst habe, was sie thue. Im Laufe der Zeit habe sie mehr und mehr einen früher nicht gekannten Widerwillen gegen den Knaben gefasst, und sei auch dieser nicht ohne Einfluss auf die Züchtigungen gewesen. In der letzten Zeit habe sie es sich denn auch gedacht, das Kind könne wohl an diesen Misshandlungen zu Schaden kommen, oder gar sterben, ohne dass diese Vorstellung sie von der Wiederholung der Züchtigungen abgehalten habe. In Folge dieser Schläge habe das Kind an der linken Hüfte eine starke Anschwellung von schwärzlicher Farbe bekommen, wodurch ihm das Gehen erschwert worden sei, so dass sie ihn am 1. April, wo sie den Knaben zu einer Bekannten gebracht hatte, nach Hause zurücktragen musste.

Am Morgen des 2. April blieb der Knabe im Bette und klagte über Schmerzen unten am Magen. Da er sich wieder verunreinigt hatte, so züchtigte die *R.* ihn mit einer Ruthe sehr stark auf den Hintern. Dabei müsse sie wahrscheinlich das Gemächt des Kindes getroffen haben, indem dasselbe in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag den Urin nicht habe lassen können. Am Tage vor seinem Tode konnte der Knabe mit seinen Händen nichts halten, und es stellten sich in seinen Armen zeitweise Zuckungen ein, wobei Daumen und Finger eingeschlagen waren. Wenn diese Zuckungen eintraten, sagte er: „Mutter, ich kann es

nicht halten, mir schlafen die Finger" — und dann traten die Zuckungen ein, welche etwa eine Stunde anhielten. Sein Bewusstsein hatte er bei diesen Zuckungen. Wenn er versuchen wollte zu gehen, so sagte er: „Mutter, ich kann nicht, mir schlafen die Füsse" —, und dann setzte er sich nieder. Während der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag schlief der Knabe gar nicht, war sehr unruhig, heiss am Kopfe, schwitzte, so dass er wohl Fieber gehabt habe.

Am 3. April war der Knabe so krank, dass er nicht aufstehen konnte; sein Kopf fühlte sich kalt an. Um 11 Uhr hob die *R.* ihn aus dem Bette, weil er uriniren wollte; er war jedoch hierzu nicht fähig, und zitterte an den Händen, als wenn er Krämpfe hätte. Sie legte den Knaben wieder in das Bett, und gab ihm etwas Mehlbrei zu essen. Nachmittags wollte er wieder uriniren; es gingen aber nur einzelne blutige Tropfen von ihm ab. Sie begab sich nun — kurz vor 3 Uhr — zu der auf demselben Flur mit ihr wohnenden verehelichten *E.*, um sie wegen des Kindes um Rath zu fragen. Als sie etwa um 3 Uhr in ihre Wohnung zurückkam, fand sie das Kind todt, und rief die *E.* herbei, die sich ebenfalls vom Ableben des Knaben überzeugte. An diesem Tage hatte sie übrigens den Knaben nicht mehr gezüchtigt.

Die am 4. April von dem Kreis-Physicus Dr. *R.* und dem Dr. *T.* vorgenommene legale Obduction der Leiche des *Wilhelm H.* ergab Folgendes:

1. Aeussere Besichtigung.

1) Die Leiche ist sehr mittelmässig genährt; das Gesicht hat einen leidenden Ausdruck.

2) Auf der behaarten Kopfhaut zwei mit Pflaster

bedeckte Geschwüre, von denen das eine, in der Scheitelgegend befindlich, bis auf den Knochen dringt.

3) Eine Blutunterlaufung von 1½ Zoll Länge auf der linken Wange, zwei fernere von *resp.* ¾ und ½ Zoll Länge auf der linken Stirn, vier kleinere auf der rechten Stirn, Wange und Schläfe.

4) Auf der Nase und zu beiden Seiten derselben, und auf dem Kinn, unter dem rechten Mundwinkel, sechs „Hautabschilferungen", welche betrocknet, roth, ein Alter von höchstens zwei bis drei Tagen haben und den Eindruck machen, als wenn sie durch Kratzen entstanden.

5) Am linken Ohr, an seiner obern Beugung, eine von vorn nach hinten laufende 1 Zoll lange Wunde, die bis auf den Ohrknorpel dringt; am rechten Ohr eine ähnliche 1 Zoll lange, vom Ohrläppchen aufwärts verlaufende Wunde, bei welcher sich überdies noch eine Quantität geronnenen Bluts befindet. Beide müssen nach Ansicht der Obducenten durch Zerren am Ohr und Kratzen entstanden sein.

6) Die beiden obern Extremitäten zeigen eine Summe von Blutunterlaufungen, die man füglich als eine einzige bezeichnen könnte, und die jederseits die ganze Schulterhöhe einnimmt.

Verschiedene Einschnitte, welche in dieselben gemacht werden, lassen überall eine grosse Menge dünnflüssigen Bluts ausfliessen, welches in so reichlichem Maasse vorhanden ist, dass es auf jedem Arm eine ausgebreitete Höhle zwischen Zellgewebe und Muskeln einnimmt. Auf dem linken Oberarm befindet sich eine solche Höhle, welche von dem Ellenbogengelenk auf-

wärts führt, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang ist und bei dem Ansatzpunkte des dreieckigen Muskels *(Triceps* oder *Deltoides?)* endigt.

Auf dem rechten Vorderarm, zwischen dem zwei- und dreiköpfigen Muskel (?), liegt ebenso eine Höhle von 1 Zoll Länge.

7) Der linke Oberschenkel ist in seiner ganzen Länge von oben bis zum Knie geschwollen, mit vielen Blutunterlaufungen bedeckt, welche nach oben und aussen in Eine zusammenlaufen. Ueber dem linken Hüftgelenk fehlt die Oberhaut in einem Umfange von 4 Zoll und schwappt die blossliegende Lederhaut. Durch einen gemachten Einschnitt wurden ungefähr 6 Unzen dünnflüssigen Blutes herausbefördert und eine Höhle blossgelegt, welche, etwa 5 Zoll lang, von oben nach unten verläuft und etwa 3 Zoll breit ist. Fernere Einschnitte in die Muskeln an deren Grunde (im Grunde der Höhle?) befördern ebenfalls dünnflüssiges Blut, womit erstere förmlich durchsetzt sind. Jene Höhle ist augenscheinlich nur durch das ausgetretene Blut gebildet, und es findet sich weder eine Spur von Eiter noch Jauche vor.

8) Der Unterleib ist stark aufgetrieben, von Verwesung grün gefärbt, und aus derselben Ursache hinten und seitlich zum Theil schon von der Oberhaut entblösst.

9) Die Geschlechtstheile sind stark geschwollen durch vorschreitende Fäulniss und zeigen nichts Ungewöhnliches.

2. Innere Besichtigung.

1) An der *sub* 2. beschriebenen erstern Wunde am Scheitel findet sich auch die Beinhaut linsengross zer-

stört. Die *sub* 5. beschriebenen Blutunterlaufungen an Kopf und Gesicht verhalten sich als Blutaustretungen unter der Kopfschwarte und Gesichtshaut.

2) Die Schädeldecke unverletzt, mit der harten Hirnhaut ungewöhnlich fest zusammenhängend. Zwischen beiden kein Blutaustritt. Die harte Hirnhaut ist ziemlich stark injicirt. Die Hirnwindungen zeigen überall strotzende Blutgefässe. Exsudat zwischen Spinnwebenhaut und weicher Hirnhaut ist nicht beobachtet. Das grosse Gehirn füllt die Schädelhöhle vollkommen aus; Form und Structur haben nichts Abnormes, seine Masse hat überall zahlreiche Blutpunkte. Die Hirnhöhlen sind mit *Serum* mässig angefüllt (etwa 1 Quentchen in jeder), die Adergeflechte wenig entwickelt. Das kleine Gehirn zeigt denselben Blutreichthum an seiner Oberfläche, in seinem Innern nur wenig Blut. An der Schädelbasis ist nichts Abnormes zu bemerken.

3) Bei Eröffnung der Brusthöhle wird die grosse Magerkeit der Brustmuskeln bemerkt; im Uebrigen zeigen die Organe der Brusthöhle nichts Ungewöhnliches oder von der Norm Abweichendes.

4) Bei Eröffnung der Bauchhöhle findet sich der Magen blass und mässig angefüllt mit Luft und einer Flüssigkeit, die sich als Mehlbrei zu erkennen giebt.

Der Dünndarm blass und mit Luft angefüllt. Der Zwölffingerdarm hat eine gallichtgefärbte innere Oberfläche, der Dickdarm eine blasse Farbe und enthält Koth. Die Leber ist von gesunder Beschaffenheit, die Gallenblase mit Galle ganz angefüllt, die Milz natürlich.

5) Die Nieren so wie die Harnblase, welche letztere sehr wenig Urin enthält, sind von normaler Beschaffenheit.

6) Die grossen Blutgefässe des Unterleibes sind mässig mit Blut angefüllt.

7) Erguss von Flüssigkeiten in die Bauchhöhle ist von keiner Bedeutung.

Das vorläufige Gutachten der Obducenten lautet dahin: dass mit grösster Wahrscheinlichkeit der Tod durch die in grosser Anzahl vorgefundenen äussern Verletzungen herbeigeführt worden sei, da sich bei der Obduction keine Krankheit ergeben habe, die auf ein ursächliches Verhältniss mit dem Tode schliessen lasse, ebensowenig aber auch ein allgemeiner Zehrzustand sich ergeben habe, der den Tod herbeigeführt haben könnte.

Das nunmehr eingeholte Gutachten des Kreis-Physicus Dr. *N.* in D. lautet dahin:

1) Das Kind sei nicht an Durchfall gestorben, weil die nach einem so lange und in solcher Heftigkeit bestandenen Durchfall zu erwartenden organischen Veränderungen der Darmschleimhaut nicht vorgefunden seien.

2) Der Tod sei vielmehr unter den Erscheinungen eines mit dem Durchfall in keinen innern Causalzusammenhang zu bringenden Rückenmarksleidens erfolgt.

3) Die ausgedehnten äussern Verletzungen, Sugillationen und Blutergüsse hätten das Kind nicht nothwendig tödten müssen; die Folgezustände dieser Verletzungen, Eiterung und Brand, hätten allerdings tödtlich werden können, das Kind sei aber früher gestorben, als diese Folgezustände hätten eintreten können.

4) Die dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen von Krämpfen und Lähmung müssten darauf hindeuten, dass ein wahrscheinlich durch die Misshandlungen der Mutter herbeigeführtes Rückenmarksleiden den Tod ver-

anlasst habe. Mit Sicherheit könne dieses aber nicht behauptet werden, weil der Obductions-Befund des Rükkens und der Rückenmarkshöhle fehle.

Das Königl. Medicinal-Collegium von N. begutachtet diesen Fall in ähnlicher Weise, indem es ausspricht:

1) Der Durchfall habe das Kind nicht getödtet.
2) Es sei vielmehr mit einer an Gewissheit gränzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Kind an einer Rückenmarkslähmung gestorben sei.
2) Die tödtlich gewordene Rückenmarkslähmung sei die Folge der Züchtigungen gewesen.

Der Widerspruch in dem Gutachten des Medicinal-Collegiums, welches einen nothwendigen Causalzusammenhang zwischen den Verletzungen des Kindes und seiner tödtlich verlaufenen Krankheit zwar zugesteht, sein schliessliches Gutachten aber dahin formulirt: „es könne nur mit einer an Gewissheit gränzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die an der Leiche der Kindes vorgefundenen Verletzungen seinen Tod herbeigeführt haben" — veranlasste den Ober-Staats-Anwalt, ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation einzuholen, unter Stellung folgender Fragen:

1) Haben die an der Leiche des Kindes der verehelichten *R.* vorgefundenen Verletzungen dessen Tod herbeigeführt?
2) Lassen dieselben *event.* darauf schliessen, dass das Kind schon länger als 20 Tage vor seinem Tode krank, welcher Art ist diese Krankheit und ist sie mit erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit und Gliedmaassen des Kindes verbunden gewesen?
3) Ist im Falle zu 2. die Krankheit als eine Folge

der von der verehelichten *R.* geständlich ihrem Kinde zugefügten Misshandlungen anzusehen und welche Bedeutung ist dem unabhängig davon vorhandenen Leiden des Durchfalls beizulegen?

4) Mit welcher Art von Werkzeugen sind die Verletzungen dem Kinde zugefügt?
5) Welches Maass von Gewalt ist bei denselben angewandt worden?
6) Lässt der Leichenbefund in seiner Totalität darauf schliessen, dass die verehelichte *R.* den Vorsatz, ihr Kind zu tödten, gehabt habe?

Gutachten.

Die Fragen, welche wir nach Lage der Sache und in Betracht der vorangegangenen Gutachten zunächst zu beantworten haben, sind folgende:

1) Ist die tödtlich gewordene Krankheit des *Wilhelm H.* als Rückenmarksleiden oder Rückenmarkslähmung aufzufassen?
2) Wenn nicht, welchen Namen verdient diese Krankheit, und muss dieselbe als Folge der dem Kinde zugefügten Misshandlungen angesehen werden?
3) Welchen Einfluss kann der vorhergegangene Durchfall auf den tödtlichen Verlauf der Krankheit gehabt haben?

Ad I.

Der Kreis-Physicus Dr. *N.* bezeichnet die letzte Krankheit des *Wilhem H.* als ein Rückenmarksleiden und sagt, dass die Convulsionen, verbunden mit Einschlagen der Daumen und Finger, mit grosser Bestimmtheit auf ein solches hinweisen. Dasselbe sei herbeige-

führt durch die Schläge auf den Rücken, welche Inculpatin am 1. und 2. April dem Kinde mit einem Strange zugefügt habe. Die durch diese Schläge veranlassten Störungen des Rückenmarks und seiner Hüllen seien zwar nicht nachzuweisen, weil die Eröffnung der Rükkenmarkshöhle unterlassen worden, müssten aber nichtsdestoweniger mit Bestimmtheit angenommen werden.

Das Medicinal-Collegium von N. bezeichnet dieses Leiden bestimmter als Lähmung des Rückenmarks, welche, an den peripherischen Nerven der Extremitäten beginnend, erst später auf das Rückenmark übergegangen sei, weil Zittern der Hände und Unfähigkeit zu gehen schon am 1. April, die Zuckungen aber mit Einschlagen der Daumen und Lähmung der Harnblase erst später, nämlich am 2. und 3. April, aufgetreten seien. Eine Lähmung des ganzen Rückenmarkes sei aber eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen acuten Verlauf nehmen könne.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass rohe Züchtigungen auf den Rücken, wenn sie, wie es hier der Fall gewesen, mit grosser Kraft oder mehrfach wiederholt ausgeführt werden, ein Leiden des Rückenmarks herbeiführen können. Dieses Leiden ist entweder eine Erschütterung, oder eine Reizung und Entzündung des Rückenmarks und seiner Hüllen. Beide Zustände können von Lähmungs-Erscheinungen begleitet sein, oder dieselben zur Folge haben.

Erschütterung des Rückenmarks tritt sofort ein, sobald ein stumpfer Körper mit so grosser Kraft auf die Wirbelsäule einwirkt, dass die dadurch entstandenen Schwingungen den knöchernen Wirbel sich dem Rückenmark mittheilen. Die Erscheinungen einer statt-

gehabten Erschütterung des Rückenmarks sind: Einschlafen, Taubsein der Hände und Füsse, Schwerfälligkeit und Unsicherheit der Bewegung im gelinderen, sofortige vollständige Lähmung, Unfähigkeit sich zu bewegen und zu empfinden im höhern Grade der Verletzung.

Sieht man ab von dem gesammten Krankheitsbilde des Kindes, und reisst man einzelne, von der Mutter besonders accentuirte Symptome aus ihrem Zusammenhange heraus, so könnte man veranlasst werden, in Uebereinstimmung mit jenen Gutachten, ein solches Rückenmarksleiden anzunehmen. Denn das Kind vermochte am 1. April nicht nach Hause zu gehen, musste daher von der Mutter getragen werden, zitterte am 2. und 3. April mit den Händen, sagte: „Mutter, ich kann es nicht halten, die Finger schlafen mir ein“ u. s. w.

Eine congestive Reizung und Entzündung des Rückenmarks kann entweder auf die gelindern Grade der Erschütterung folgen, oder auch ohne eine solche nach Schlägen auf den Rücken sich entwickeln. Beide Zustände manifestiren sich durch Empfindlichkeit in den Extremitäten, excentrische schmerzhafte Erscheinungen, im Bereich der sensitiven, und durch Zuckungen oder tonische Krämpfe im Bereich der motorischen Sphäre, und können, wenn sie in Ausschwitzung oder in Erweichung des Rückenmarks übergehen, vollständige Lähmung hinterlassen. Auch für diese Gruppe von Erscheinungen finden sich Andeutungen in den Aussagen der Mutter, und es sind dieselben von den begutachtenden Aerzten geltend gemacht worden.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt in D. hat in seinem Anschreiben bereits darauf aufmerksam gemacht,

dass die Gutachten, namentlich des Medicinal-Collegiums, zum Theil auf thatsächliche Voraussetzungen basirt erscheinen, welche dem Obductions-Befund nicht entsprechen. Indem wir dieser Bemerkung vollständig beitreten, fügen wir noch hinzu, dass das von den begutachtenden Aerzten in den Vordergrund gestellte Rückenmarksleiden auf willkürlicher Annahme beruht und aus den in den Acten geschilderten Krankheitserscheinungen keineswegs abgeleitet werden kann.

Ja, wir sind der Ueberzeugung, dass die Eröffnung der Rückenmarkshöhle, deren Unterlassung allerdings getadelt werden muss, einen für Rückenmarksleiden sprechenden Befund nicht ergeben haben würde.

Um die von den begutachtenden Aerzten als Lähmungssymptome gedeuteten Erscheinungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass eine Unfähigkeit, sich zu bewegen, zu gehen u. s. w., bis zum Eintritt des Todes des Knaben zu keiner Zeit vorhanden gewesen ist. Die Mutter musste den Knaben am 1. April nach Hause tragen, „weil“, wie sie bemerkt, „in Folge der in der letzten Zeit ertheilten Schläge sich eine starke Anschwellung von schwärzlicher Farbe an der linken Hüfte gebildet hatte, welche ihm das Gehen erschwerte.“ Mit dieser Angabe stimmt das Obductions-Protocoll vollständig überein (*Fol.* 10), und man darf sich gewiss nicht wundern, dass die vor dem 1. April bestandene Blutunterlaufung des ganzen linken Oberschenkels, welche über dem Hüftgelenk als eine schwappende Geschwulst erschien, deren Eröffnung eine 5 Zoll lange und 3 Zoll breite, ungefähr 6 Unzen flüssigen Bluts enthaltende Höhle zu Tage förderte, dem Knaben das

Gehen erschwert haben soll, besonders wenn man bedenkt, dass auch die Muskeln im Bereich jener Höhle von dünnflüssigem Blut förmlich durchsetzt waren.

Aber auch nach dem 1. April ist eine Lähmung der Extremitäten nicht vorhanden gewesen, denn die Mutter referirt über den Zustand des Knaben am Tage vor seinem Tode Folgendes: „er konnte mit seinen Händen nichts halten, und es stellten sich in seinen Armen zeitweise Zuckungen ein, wobei Daumen und Finger eingeschlagen waren. Wenn diese Zuckungen eintraten, sagte er: „Mutter, ich kann es nicht halten, mir schlafen die Finger.“ Wenn er versuchen wollte zu gehen, so sagte er: „Mutter, ich kann nicht, mir schlafen die Füsse, und dann setzte er sich wieder.“

Der Knabe konnte also die Arme bewegen und Gegenstände fassen, aber nicht halten; er konnte gehen, musste sich aber setzen, weil ihm die Kräfte versagten. Das war also keine Lähmung, wobei die Fähigkeit, die Glieder zu bewegen und zu gebrauchen, gefehlt haben müsste; es war eine Bewegungsschwäche, ein Mangel an Kraft, welche ihn hinderte, die Bewegung fortzusetzen.

Von dem Tage, an welchem das Kind starb, berichtet uns die Mutter keinerlei Erscheinungen, welche auf eine später eingetretene Lähmung der Extremitäten hindeuten könnten, sondern sagt nur: „er war so krank, dass er nicht aufstehen konnte, sein Kopf fühlte sich kalt an.“

Wir haben endlich noch der fraglichen Lähmung der Harnblase zu gedenken. Der Kreis-Physicus Dr. *N.* bemerkt mit Recht, die Harnverhaltung sei durch den Sections-Befund nicht aufgeklärt worden; das Medicinal-

Collegium von N. spricht aber von einer Lähmung der Harnblase und des Mastdarms, welche auf die peripherische Lähmung der Extremitäten gefolgt sei.

Die Annahme einer Lähmung des Mastdarms, durch welche das Bild der Rückenmarkslähmung allerdings vervollständigt sein würde, ist durch keine Angabe in den Acten gerechtfertigt, und muss daher ganz unberücksichtigt bleiben. Eine Lähmung der Harnblase aber wird angenommen, weil der Knabe zuerst in der Nacht vor seinem Tode und am Todestage — den 3. April — den Urin nicht lassen konnte, und weil ihm kurz vor dem Tode, anstatt des nicht erfolgenden Urins, nur einzelne blutige Tropfen abgingen. Die Mutter erklärt die Unfähigkeit, Harn zu lassen, für die Folge der am Tage vor dem Tode — am 2. April — ihm ertheilten sehr starken Schläge auf den Hintern: „dabei müsse sie wahrscheinlich das Gemächte des Kindes getroffen haben, indem dasselbe in der folgenden Nacht den Urin nicht habe lassen können.“

Bei der Obduction enthielt die Harnblase sehr wenig Urin, und es wird nicht angegeben, dass derselbe blutig gewesen sei.

In der geringen Menge des in der Blase vorgefundenen Harns ist der unumstössliche Beweis enthalten, dass eine Lähmung der Harnblase und dadurch bedingte Harnverhaltung, wie sie bei Rückenmarkslähmungen vorkommt, nicht vorhanden gewesen sein kann, denn dann müsste die Blase ausgedehnt und mit sehr vielem Harn angefüllt gewesen sein.

Die Harnblase ist also nicht gelähmt, und ebensowenig die Quelle der Blutung gewesen, welche von der Mutter angegeben ist. Man könnte daher glauben, dass

die einige Stunden vor dem Tode ausgeleerten wenigen Tropfen blutigen Harns aus den Nieren gekommen, und dass eine, durch die Schläge auf den Rücken veranlasste Nierenblutung vorhanden gewesen sein könnte. Diese Angabe würde aber jeder actenmässigen Begründung entbehren, weil die Nieren von den Obducenten als normal beschaffen angegeben sind, und weil kein blutiger Harn in der Blase vorhanden gewesen zu sein scheint.

Man könnte ferner annehmen, dass die „einzelnen blutigen Tropfen“ aus der Harnröhre gekommen seien, und dass die Schläge auf den Hintern, „wobei vielleicht das Gemächt des Kindes getroffen wurde“, eine Verletzung der Harnröhre veranlasst haben könnten. Aber auch diese Annahme wäre gewagt, weil Schläge auf den Hintern wohl den Hodensack, aber weniger leicht die im Mittelfleisch zwischen den Schenkeln verborgene Harnröhre treffen werden, und weil die Obduction Verletzungen (Blutunterlaufungen) jener Theile, welche nothwendig hätten vorhanden sein müssen, nicht nachgewiesen hat. Im Obductions-Bericht heisst es nämlich: „die Geschlechtstheile sind stark geschwollen durch vorschreitende Fäulniss, und zeigen nichts Ungewöhnliches.“

Gewiss ist es aber höchst auffallend, dass die Fäulniss an einer abgemagerten, kindlichen Leiche und bei einer nicht sehr warmen Jahreszeit — am 4. April — bereits am Tage nach dem Tode die Genitalien in dem angegebenen Grade ergriffen haben soll, und man könnte immerhin der Vermuthung Raum geben, dass die starke Anschwellung der Geschlechtstheile, deren genauere Untersuchung unterlassen wurde, vielmehr durch aus-

gedehnte Blutunterlaufungen „in Folge der Schläge auf den Hintern, wobei vielleicht das Gemächt getroffen wurde“, veranlasst worden sei. Wie dem auch sei, so lässt sich doch nur so viel mit Sicherheit entscheiden, dass eine Lähmung der Harnblase nicht vorhanden gewesen sein kann, und dass die geringe Menge des in der Blase vorgefundenen Harns, nach angeblich mindestens 12 Stunden lang bestandener Harnverhaltung, einer mangelhaften Abscheidung durch die Nieren zugeschrieben werden muss — eine Erscheinung, welche bei heftigem Fieber und grossen Erschöpfungszuständen, wie sie bei dem Kinde vorhanden, eben nicht ungewöhnlich ist.

Ad 2.

Halten wir die Aussagen der Mutter mit den ausgedehnten Verletzungen zusammen, welche die äussere Besichtigung der Leiche ergeben hat, so wird es unzweifelhaft, dass der 5jährige schwache Knabe auch in den letzten Tagen seines Lebens Misshandlungen erlitten hat, welche ausgereicht haben würden, einen erwachsenen starken Mann auf ein schweres Krankenlager zu werfen, vielleicht gar zu tödten. Nehmen wir auch an, dass der von den Obducenten nicht untersuchte Rücken frei von jeder Verletzung gewesen sei, was nach den Aussagen der Mutter nicht angenommen werden darf, so waren die actenmässig nachgewiesenen Sugillationen und Heerde von angesammeltem flüssigen Blut von so beträchtlicher Ausdehnung, dass wir kein Bedenken tragen, zu erklären, dass der Knabe so erheblichen Verletzungen nothwendig erliegen musste.

Ausgedehnte Quetschungen der Haut und der unter

derselben liegenden Theile mit nachfolgender Blutaustretung können nicht bloss dadurch tödtlich werden, wie der Dr. *N.* annimmt, dass sie Eiterung und Brand zur Folge haben, sondern auch als Verletzungen an sich, welche unmittelbar eine mehr oder minder rasch tödtende Erschöpfung des Nervensystems herbeiführen. Die Fälle der zu Tode Gegeisselten, der durch die Bastonade Getödteten zeigen dies in unbestreitbarer Weise.

Keine der zahlreichen Züchtigungen und keine der vielen Verletzungen der Haut würde für sich allein den Tod unmittelbar zur Folge gehabt haben, wohl aber die grosse Anzahl derselben und die in den letzten Tagen vor dem Tode gehäuften schweren Misshandlungen. Mit welchen Werkzeugen und mit welchem Maass von Kraft diese Misshandlungen ausgeführt worden, erscheint uns hier von geringer Erheblichkeit. Die Schläge haben aber nur das Hautgebilde und einzelne unter demselben liegende Muskeln verletzt, das erstere aber in so grosser Ausdehnung, dass mindestens ein Drittheil der Körperoberfläche von Quetschungen getroffen war. Der verletzende Eingriff aber steigert sich in solchen Fällen in gerader Progression mit der Anzahl der von der Verletzung getroffenen Nerven. Zarte Kinder vertragen an sich unerhebliche, aber sehr schmerzhafte Verletzungen wenig gut, und es können bei ihnen z. B. ganz leichte, aber ausgedehnte Verbrennungen der Hautoberfläche durch Nervenerschöpfung rasch tödtlich werden. Aus demselben Grunde veranlasst die an sich höchst unbedeutende Operation der Hasenscharte nicht selten den Tod.

Die Erscheinungen, unter denen in solchen Fällen der Tod erfolgt, sind die der im höchsten Maasse ge-

steigerten Nervenreizbarkeit mit raschem Uebergang in tödtliche Nervenerschöpfung: grosse Unruhe, Mangel an Schlaf, zitternde und krampfhafte Bewegungen der Extremitäten, Fieber und rascher Verfall der Kräfte.

Der Leichenbefund bietet in solchen Fällen nichts von Erheblichkeit dar; in der Regel aber einen Congestivzustand des Hirns und Rückenmarks, Veränderungen, die man als Folgezustände der schmerzhaften Erregung der peripherischen Nerven ansehen muss.

Sehen wir ab von den angeblichen Lähmungserscheinungen, deren wahre Bedeutung von uns *sub* I. auseinandergesetzt worden ist, so würden in dem vorstehenden Krankheitsbilde alle die Erscheinungen enthalten sein, welche der Knabe am Tage vor dem Tode und am Todestage selbst dargeboten hat. Ja es stimmt hiermit sogar der Sections-Befund überein, indem derselbe, in Bezug auf alle übrigen innern Körpertheile ein negatives Resultat gebend, den einzigen positiven Befund einer bedeutenden Hirncongestion liefert, denn: „die Hirnwindungen zeigten überall strotzende Blutgefässe, und die Masse des Hirns überall zahlreiche Blutpunkte.“ Dieser Befund ist um so mehr zu beachten, als man bei der nicht unbeträchtlichen Abmagerung der Leiche und der Menge des in den Hautquetschungen ausgetretenen flüssigen Bluts weit eher eine Blutarmuth in den betreffenden Theilen zu erwarten berechtigt gewesen wäre.

Nachdem die angeblichen Lähmungserscheinungen bereits oben von uns zurückgewiesen worden sind, bedarf es kaum noch der weitern Ausführung, dass dieselben, und namentlich die Unfähigkeit zu gehen, etwas mit den Händen zu halten, und das Gefühl von Einschlafen

der Hände und Füsse zum Theil auf die allgemeine Erschöpfung der Kräfte und den fieberhaften Zustand des sterbenden Knaben, zum Theil aber auf die ausgedehnten und tiefgehenden Quetschungen und Sugillationen der Arme und des linken Oberschenkels zurückgeführt werden müssen.

Das Gefühl von Taubsein, Einschlafen der Hände und Füsse, ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, die man sowohl nach Verletzungen und namentlich nach grossen Quetschungen der Haut, wie nach chirurgischen Operationen beobachtet. Diese Erscheinung, welche die Kunstsprache mit dem Namen *Consensus* oder *Synergie* belegt, bezeichnet eben eine Verletzung von Nerven, durch deren Uebertragung auf verwandte Tastnerven diese letztern ihre normale Lebensenergie eingebüsst haben.

Ad 3.

Es ist jedenfalls auffallend, dass ein gesunder, blühender Knabe sich durch zu vieles Essen einen Durchfall zugezogen haben soll, welcher, vom October bis zum April mit wenigen Unterbrechungen andauernd, vom Januar an, und in den letzten vier Wochen vor seinem Tode eine solche Heftigkeit erreicht, dass am Tage 5 – 6, Nachts 2 — 3 Ausleerungen erfolgen. Ueber die Veranlassung dieses Durchfalls stimmen die Aussagen der Mutter nicht überein, indem dieselbe bald angiebt, das Kind habe sich von andern Leuten zu essen geben lassen und dann Speisen im Uebermaass zu sich genommen (*Fol.* 17), bald gegen die Frau *E.* äussert, der Durchfall sei von dem Genuss rohen, fetten Fleisches entstanden. Nicht weniger auffallend ist der Um-

stand, dass gegen den angeblichen Durchfall, auch nachdem dieser schon lange bestanden und das blühende Aussehn des Kindes verscheucht hatte, ein ärztlicher Rath nicht eingeholt wurde.

Hält man mit diesen Widersprüchen die Thatsache zusammen, dass die Obduction der Leiche keinerlei Entartungen der Darmschleimhaut, der Lymphdrüsen und der Organe der Bauchhöhle überhaupt nachgewiesen hat, aus denen der so lange bestandene Durchfall abgeleitet werden könnte, dass vielmehr alle jene Organe vollkommen gesund angetroffen wurden, so könnte es scheinen, als seien die häufigen Verunreinigungen des Knaben von der Mutter nur vorgeschützt worden, um damit die täglichen, wiederholten Misshandlungen zu entschuldigen.

Wir halten es für unmöglich, dass ein in dem Grade heftiger Durchfall so lange Zeit habe bestehen können, ohne erhebliche krankhafte Veränderungen an der Verdauungsschleimhaut und den Lymphdrüsen der Bauchhöhle zurückzulassen. Derartige Veränderungen finden sich aber im Obductions-Protocoll nicht verzeichnet, sondern es lässt dasselbe vielmehr die Annahme zu, dass krankhafte Veränderungen überall nicht vorhanden gewesen sind. Allerdings vermissen wir in den Angaben über die Befunde der Bauchhöhle die wünschenswerthe Genauigkeit, doch können wir nicht annehmen, dass die Untersuchung der Verdauungsschleimhaut von den Obducenten unterlassen worden sei, weil dieselben den Inhalt des Magens und des Dickdarms, sowie den galligten Ueberzug auf der Schleimhaut des Zwölffingerdarms mit Bestimmtheit angeben.

Wenn es also feststeht, dass die Obduction der

Leiche keine der Veränderungen nachgewiesen hat, welche man nach sehr lange bestandenen und tödtlich gewordenen Durchfällen findet, so kann es auch nicht gestattet sein, anzunehmen, dass der Durchfall das Kind getödtet habe. Ebensowenig scheint uns die Frage von Bedeutung, welche Mitwirkung der angebliche Durchfall auf den Tod des Kindes gehabt haben könne. Denn es geht aus den Acten mit Sicherheit hervor, dass der Knabe schon lange blass und leidend war, bevor er die schweren Misshandlungen der letzten vier Wochen zu erleiden hatte, und es ist unzweifelhaft, dass aus diesem Grunde die Misshandlungen um so sicherer und schneller den Tod des Kindes herbeiführen mussten.

Wie resümiren aus der vorstehenden Erörterung unser schliessliches Gutachten dahin:

1) Die tödtlich gewordene Krankheit des *Wilhelm H.* kann als Rückenmarksleiden, oder Rückenmarkslähmung nicht aufgefasst werden.

2) Diese Krankheit ist vielmehr als eine durch die Misshandlungen der letzten Tage unmittelbar herbeigeführte krankhafte Erregung und Erschöpfung des Nervensystems zu bezeichnen.

3) Der angebliche Durchfall kann als die Ursache des Todes nicht angesehen werden; doch ist es gewiss, dass bei dem vorhandenen krankhaften Zustande des Knaben die Misshandlungen der letzten Tage um so eher tödtlich werden mussten.

Die von dem Königl. Ober-Staats-Anwalt uns vorgelegten Fragen beantworten wir noch besonders, wie folgt:

ad 1. wird von uns bejaht.

ad 2. findet, da die Frage nur *eventualiter*, d. h. für

den Fall der Verneinung der ersten Frage gestellt worden, durch die Bejahung derselben ihre Erledigung.

ad 3. Diese ebenfalls nur *eventualiter* gestellte Frage wird zugleich durch die Beantwortung der 2ten und 3ten Frage am Schlusse unsers Superarbitrium erledigt.

ad 4. Die an dem Kinde vorgefundenen Verletzungen können nur durch stumpfe und sehr wohl durch die von der verehel. *R.* angegebenen Werkzeuge zugefügt sein.

ad 5. Die grossen Ausdehnungen der Blutunterlaufungen und der Zerreissung des unter der Haut und zwischen den Muskeln belegenen Zellengewebes lassen darauf schliessen, dass ein erhebliches Maass von Gewalt bei der Handhabung jener Werkzeuge gegen den Knaben angewendet worden ist.

ad 6. Für die erschöpfende Beantwortung dieser Frage gewähren die Acten keinen zuverlässigen und ausreichenden Anhalt; von rein ärztlichem Standpunkte aus muss dieselbe jedoch verneint werden.

Vorstehendes Gutachten ist von uns in der Sitzung berathen und unterzeichnet worden.

Berlin, den 29. November 1856.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

2.

Charlotte Luise Glaser.

Ein seltener Fall von zweifelhaftem Wahnsinn.

Von

Casper.

Zur Warnung für gerichtliche Aerzte und richterliche Behörden veröffentliche ich den nachstehenden Fall in dem von mir abgegebenen Gutachten, welcher eine psychologisch höchst merkwürdige Person betrifft. Man wird aus der Schilderung ersehn, dass selten Schlauheit, verbrecherische Neigungen, Consequenz in Verfolgung einmal gefasster Pläne und tiefste Gemeinheit und Frechheit in solchem Maasse in Einem Subject vereinigt gefunden worden sind. Selten ist es, eben deshalb, auch gewiss nur vorgekommen, dass ein Mensch zehn Jahre lang die verschiedensten und geübtesten richterlichen Behörden gefoppt und über seine Zurechnungsfähigkeit getäuscht hat; selten, dass ein Weib, wie diese *Glaser*, in der Reihe der Jahre nach einander sechs Aerzte, darunter drei gerichtliche und einen Meister des Fachs, über ihren Gemüthszustand in Täuschung befangen halten konnte; selten, dass eben diese Täuschung auch während eines einjährigen

Aufenthaltes im Irrenhause nicht schwand; selten, sage ich, dass ein gerichtliches Erkenntniss auf Blödsinnigkeits-Erklärung erging, beruhend auf dem Gutachten der zugezogenen beiden und — getäuschten Aerzte; selten endlich, was den Fall auch für den Juristen denkwürdig macht, dass zuletzt, nachdem es gelungen war, die jahrelange „Wahnsinnige" als freche Betrügerin zu entlarven, ein Straferkenntniss erfolgte gegen die, noch heute unter dem civilrechtlichen Interdict der Blödsinnigkeits-Erklärung stehende Angeschuldigte!

Das erwähnte Gutachten lautete, wie folgt:

In Verfolg der Verfügung vom 10. v. M. ermangele ich nicht, nachstehend das „vollständige, motivirte Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zur Zeit der zur Anklage gestellten strafbaren Handlung" ergebenst zu erstatten. Indem ich die mir mitgetheilten 7 *Vol.* Acten wieder beilege, bemerke ich ergebenst, dass ich mich daraus nicht nur über das ganze frühere Leben und Treiben der Inc., so weit dies aus diesen Acten constirt, unterrichtet, sondern es zugleich für nöthig erachtet habe, aus eben diesen Verhandlungen und, in Ergänzung derselben, aus den von mir eingesehenen Charité-Acten, sowie aus meinen persönlichen Wahrnehmungen in den wiederholten Explorationen der *Glaser* und in den verschiedenen, mit derselben abgehaltenen Audienz-Terminen, denen ich beigewohnt, ein vollständiges *curriculum vitae* derselben seit dem Jahre 1847 hier zusammenzustellen. Es wird auf diese Zusammenstellung nicht nur bei künftigen Veranlassungen, welche nicht ausbleiben werden, wenn es nicht gelingen sollte,

die Zweifel über den Gemüthszustand der *Glaser* jetzt endlich gründlich zu beseitigen, zurückgegangen werden können, sondern es wird mir auch möglich sein, bei einer solchen einfachen, actenmässigen Darlegung des Treibens derselben seit den letzten zehn Jahren die Thatsachen für sich überzeugend sprechen zu lassen, und mich aller theoretischen Phraseologie bei der Motivirung meines festbegründeten Urtheils zu enthalten.

Nach den mir vorliegenden Acten kommt die *Glaser* zuerst im Jahre

1847

als obdachs- und legitimationslose Person vor, und wird deshalb in's Arbeitshaus gebracht. Sie nannte sich schon damals auch verehelichte *Kuffner*, gab, damals 23 Jahre alt, vor, ihre Eltern nicht zu kennen, während sie in den letzten Jahren stets einen Arbeitsmann oder Hospitaliten, Vornamens *Martin*, als ihren Vater bezeichnet, sie gab ferner an, Kunstreiterin und Pflegetochter eines Kunstreiters *Wohlbrück* zu sein, mit dem sie hierher gereist sein, aber unterwegs einen Fieberanfall bekommen haben und im Chausséegraben bewusstlos liegen geblieben sein wollte. Alle diese Angaben haben sich als reine Unwahrheiten erwiesen, indem ein Kunstreiter *Wohlbrück* niemals existirt hat u. s. w. Am 11. August ward sie aus dem Arbeitshause entlassen, aber schon am 26. *ej.* „wegen liederlichen Umhertreibens und Verdacht der Winkelhurerei“ wieder verhaftet, und fand man sie syphilitisch angesteckt. Am 22. October kam sie aus der Charité in's Arbeitshaus geheilt zurück, wo sie läugnete, syphilitisch gewesen zu sein und wieder die frühern Unwahrheiten, betreffend *Wohlbrück* u. s. w., vorbrachte. Am 31. März

aus dem Arbeitshause entlassen, wird sie schon am 2. April wieder als obdachslos verhaftet und zum Polizei-Arrest gebracht. Hier giebt sie gegen den Haus-Chirurg, gerichtlichen Wundarzt *K.*, an, „dass sie sich bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang wegen Geisteskrankheit in der Charité befunden habe." „Gegenwärtig", setzt der Wundarzt hinzu, „leidet sie noch so an Geistesschwäche, dass es ihr nicht möglich war, Namen und Wohnung ihrer Tante anzugeben, bei der sie gewohnt haben wollte." Diese actenmässige, mir erst jetzt bekannt gewordene Thatsache ist ungemein wichtig und rechtfertigt an sich allein meine spätere, seit Jahren festgehaltene und ausgesprochene Behauptung: dass die *Glaser* Geisteskrankheit nur simulirt habe und fortwährend, wenn es in ihrem Interesse, simulire. Denn es war, wie oben gezeigt, eine Lüge, dass sie „bis vorgestern ein Jahr lang" in der Charité, und rein erfunden, dass sie „wegen Geisteskrankheit" dort gewesen sei, und scheint sie damals zuerst auf den Einfall gekommen zu sein, eine Geisteskrankheit vorzuspiegeln, um straflos zu bleiben oder sonstige Vortheile zu erzielen. Nachdem sie nun einmal diese Unwahrheit (von einer überstandenen Geisteskrankheit), die als solche von keiner Seite her wird bestritten werden können, vorgebracht, hält sie dieselbe fest, und schon zwei Tage nach dieser ihrer Verhaftung bescheinigt der Haus-Chirurg (4. April 1848), dass die *Glaser* im Gefängniss „unruhig, bösartig und gefährlich sei, dass sie fluche, schimpfe, tobe, sich die Kleider zerreisse, Alles zu zerschlagen versuche" u. s. w. Aus diesen, selbstredend rein

willkührlichen, von jedem Menschen jeden Augenblick leicht ausführbaren Handlungen, schliesst der Wundarzt, von welchem ich anführen muss, dass derselbe die *Glaser* damals noch nicht kannte, und jetzt längst zu einer andern Ansicht über sie gekommen ist, dass sie geisteskrank sei, und beantragt ihre schleunige Abführung zur Charité „wegen partieller Tobsucht", wo sie am 6. *ej.* aufgenommen wird. Der Arzt der Irrenstation, etc. Dr. *Ideler*, gab am 18. Mai sein erstes Gutachten über dieselbe ab. Nachdem sich, sagt dasselbe, die Unruhe und Niedergeschlagenheit bei der Aufnahme der *Glaser* gelegt, gebe sie jetzt an, einer Kunstreitergesellschaft angehört und ein zügelloses Leben geführt zu haben, über welches sie sich jetzt die bittersten Vorwürfe mache. In Folge dieser anhaltenden Gewissensbisse sei sie bald zur Nachtzeit von Teufelserscheinungen gequält worden, habe sich von Schaaren schwarzer, kopfloser Gestalten umringt, die Flammen der Hölle gesehn u. s. w. Sie habe dies aber verheimlicht, und deshalb, als von ihrer Syphilis geheilt, aus der Charité entlassen werden können. Kaum aber in eine Privatwohnung zurückgekehrt, hätten die Teufelserscheinungen sie auch am Tage verfolgt, und sie habe deshalb die Flucht ergriffen. „Als sie", fährt etc. Dr. *Ideler* fort, „an einem Schaufenster ein Christusbild zu erblicken glaubte, warf sie sich vor demselben auf die Knie, um Rettung vor den Teufeln flehend. Sie erregte hierauf Aufsehn, und da sie sich in ihrer Bestürzung nicht ausweisen konnte, so wurde sie nach der Stadtvoigtei gebracht." Hier habe sie die Teufelsgestalten wieder gesehn, die Scheiben zerschlagen und sei nun nach der Charité gebracht worden.

„Sie muss demnach", schliesst das Gutachten, „im gesetzlichen Sinne für blödsinnig erklärt werden." Ich kann zu meinem lebhaften Bedauern diese Schlussfolgerung in keiner Weise theilen. Es ist einleuchtend, dass dieselbe, nach diesem Gutachten, wieder lediglich auf die eigenen Aussagen der *Glaser* gegründet ist, deren Zuverlässigkeit schon oben bezeichnet ist und im Verlaufe hier noch weit mehr erschüttert werden wird. Im Polizei-Arrest war ihr, wie gezeigt worden, die Idee gekommen, eine Geisteskrankheit vorzubringen, und noch leichter, als durch gewaltthätige Handlungen, musste es ihr werden, durch blosse Erzählungen von Visionen zu täuschen! Eine offenbare Lüge aber kann auch hier der *Glaser* wieder nachgewiesen werden, die dem etc. Dr. *Ideler* als solche freilich nicht bekannt geworden sein konnte; ich meine die von ihr geschilderte Scene mit dem angeblichen Christusbild. Es ist durchaus nicht anzunehmen, dass ein so auffallender Vorgang auf offener Strasse dem verhaftenden Polizei-Beamten habe unbekannt bleiben können, nicht anzunehmen, dass derselbe den Vorfall nicht sollte in seinen Haftbericht aufgenommen haben; es findet sich darüber aber nicht Ein Wort! Wenn aber Herr etc. Dr. *Ideler* nach seiner gewohnten psychologischen Anschauung, an sich gewiss mit vielem Rechte, einen hohen Werth auf die Gewissensqualen als Ursache von geistigen Krankheiten bei Sündern legt, und deshalb auch die angebliche Peinigung des Gewissens bei der *Glaser* als Thatsache annimmt, so berufe ich mich auf Alle, die dies Individuum seit vielen Jahren in den Gefängnissen und Audienz-Terminen kennen gelernt haben, wenn ich die gegründetsten und stärksten Zweifel

gegen Gewissensregungen bei einer Person hege, deren Treiben hier noch weiter geschildert werden wird. — Mittlerweile blieb dieselbe längere Zeit in der Irren-Anstalt, und da man hier auch die epileptischen Krämpfe beobachtete, an denen die *Glaser* leidet, und die „die Wiedergenesung erschwerten“ (Attest vom 6. Decbr.), so wurde, den bestehenden Vorschriften gemäss, am 16. Februar

1849

die fiscalische Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung eingelegt, und am 3. April *ej.* der betreffende Termin abgehalten. In diesem brachte sie dieselben Unwahrheiten, wie früher, vor, bezüglich des *Wohlbrück*, des Chausséegrabens, und erzählte dann sehr ausführlich und ganz richtig, mit genauer Angabe der Tages-Data, ihre wiederholten Aufnahmen und Entlassungen von Charité und Arbeitshaus, wobei es den Aerzten nicht auffiel, dass sie in demselben Termine die Antwort auf die Frage: wie viel ist 49—26? abgegeben hatte: „So ’was kann ich nicht beantworten, mein Kopf ist zu schwach!“ Dann erzählt sie weitläuftig ihre Teufelsvisionen. Das Gutachten der Aerzte stellt zunächst aus ihren eigenen Wahrnehmungen die Lungen-Tuberculose der *Glaser* fest, woraus sie mit Recht nicht den geringsten Schluss auf geistige Störung ziehn, und nimmt dann, nach den Angaben der Exploratin an, dass sie an Krämpfen leide, und dass diese Anfälle, „wie sie selber sagt, mit einem Stadium von Wuth beginnen.“ „*Implorata*“, fährt das Gutachten fort, „zeigt gegenwärtig keine auffallenden Spuren von Geisteskrankheit mehr, und ist anscheinend hergestellt.“ Es wurde deshalb ein neuer Termin zur definitiven Be-

gutachtung beantragt. Am 1. Mai wird die *Glaser* als „ungeheilt" nach dem Arbeitshause zurückgeschickt, und am 20. Juni auf Urlaub zu *Dauter* entlassen. Hier kommt nun zum Erstenmale vor, was sich später noch so oft ganz gleichmässig wiederholen sollte. Sofort nämlich eignet sie sich einen vollständigen Anzug der Frau *Dauter* zu, und entfernt sich heimlich aus der Wohnung. Bei ihrer Verhaftung am folgenden Tage kann sie ihren Namen nicht angeben, sagt: sie sei Christus u. s. w., weiss aber drei Tage später ihre Geldbörse „mit 1 Rthlr. 10 bis 15 Sgr. Inhalt und zwei goldne Ringe, worin die Namen bezeichnet", die man ihr bei ihrer Verhaftung abgenommen, zu reclamiren! Der Physicats-Stellvertreter fand sie körperlich krank, und „nebenbei entschieden an Seelenstörung leidend", und wurde sie nach der Charité gesandt, von wo sie sehr bald, schon am 9. Juli, als „gebessert" zum Arrest zurückgeschickt wird. Eine solche Besserung einer „entschieden Geisteskranken" in vierzehn Tagen muss auffallen, und an sich wieder die Vermuthung begründen, dass hier eine Täuschung stattgefunden habe! — Nach zwei Tagen, am 11. *ej.*, entlassen, wird sie schon am 18. *ej.* wieder, wegen „liederlichen nächtlichen Umhertreibens" aufgegriffen, und abermals, diesmal wegen körperlicher Beschwerden, nach der Charité gesandt, aus welcher sie nach vier Wochen wieder entlassen wird. — Am 30. August kommt es zur Anzeige, dass sie sich zur Wittwe *Kliche* begeben, sich für die Krankenwärterin der Tochter derselben ausgegeben und für diese Tochter mehrere Kleidungsstücke in deren Namen gefordert und erhalten, mit diesen aber wieder (zum Zweitenmale) sich heimlich entfernt hatte. Dass sie

sich diesmal nicht Christus nannte, noch irgend eine auffallende Spur von Geisteskrankheit verrieth, nicht von ihren Teufelsvisionen sprach u. s. w., versteht sich von selbst, weil ihr sonst die *Kliche* nicht die Effecten anvertraut haben würde! Sie blieb elf Tage im Gefängniss. — Anfangs October d. J. (Schreiben des Königl. Untersuchungsrichters in Spandau vom 27. *ej.*) ereignet sich die sehr bemerkenswerthe Episode im *Schall*'schen Processe, die allen Kennern dieses Criminalfalls nur zu wohl bekannt ist. Es handelte sich um die äusserst schwierige Feststellung der Identität eines ermordet gefundenen Mannes. Die etc. *Glaser* trat unaufgefordert auf, gab sich für die Ehefrau des Commissionairs *Fröhlich* aus Driesen aus, und behauptete, dass der Ermordete ihr Ehemann gewesen sei. Wie dieser ihr Namen ein erdichteter, so war es auch das ganze Gewebe von Thatsachen, das sie zur Unterstützung ihrer Angabe vorbrachte, und das sie, nach Angabe des Richters (Schreiben vom 11. September) „mit so durchdachter Consequenz" festhielt, dass sogar eine Ausgrabung der Leiche verfügt wurde, welche dann die *Glaser* nicht als die ihres Mannes recognoscirte. Aus den *Schall*'schen Acten, die ich amtlich kennen gelernt, ist mir sehr genau bekannt, wie anhaltende und sorgfältige amtliche Recherchen an den entferntesten Orten auf Grund der Angaben der sog. verwittweten *Fröhlich* angestellt worden sind, bis sich dieselben als eine reine Mystification endlich erwiesen. So hatte z. B. ein Mann, wie der von ihr angegebene, niemals existirt u. s. w. Es geht hieraus unwidersprechlich hervor, dass kein Richter, dass Niemand damals auch nur den Verdacht, eine

Geisteskranke vor sich zu haben, gehabt haben kann, weil sonst jene weitläuftigen und kostspieligen Recherchen gewiss unterblieben sein würden. Wenn sich die Frage aufdrängt, was die geistesgesunde *Glaser* zu einer solchen, anscheinend zwecklosen Mystification veranlasst haben könne? so ist es gar nicht die Aufgabe dieses Gutachtens, hierauf eine Antwort zu geben; nur andeuten will ich, dass bei einer Person, die in einem amtlichen Polizei-Bericht des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii „die ärgste Schwindlerin, die es geben kann", genannt wird, viele Motive zu einem solchen Betruge geben kann, und dass von einem wahrscheinlichen Zusammenhange der *Glaser* mit dem später geständlichen Mörder *Schall* oder seinen Genossen in den betreffenden Audienz-Verhandlungen laut die Rede gewesen ist. — Am 9. November wird sie von Spandau in's Arbeitshaus geschickt, wo am 8. April

1850

der vorbehaltene gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungs-Termin abgehalten wurde. Hier ist sie nicht dieselbe Person, wie bei den Unterschlagungen und vor dem Untersuchungs-Richter in Spandau. Sie hat „tausend Väter und Mütter, ihr Vater heisst *Pappendeckel*, man kriege hier Nichts zu fressen, ihr Geburtstag sei alle Tage, wenn sie 'was zu essen habe" u. s. w. Sie stiess die gemeinsten Fluch- und Schimpfworte gegen die Anwesenden aus; sie brauche nichts zu antworten, sie sei mehr als der Richter, sie sei Kaiser und König — (diesmal nicht Christus!), und sprach das unsinnigste Zeug durcheinander. Hierbei ist zu bemerken, dass sie zwar angab, nicht alle ihre Namen zu wissen, und ihr Alter nicht anders bestimmen zu können, als dass sie „wohl

30 oder 40 alt“ sei, dass sie indess die Namen der (wirklich existirenden und bekannten) Kunstreiter *Lejars* und *Kolter* anzugeben wusste, bei denen sie angeblich Reiterin gewesen! Ferner ist zu bemerken, dass sie sehr wohl wusste, dass sie in der Irren-Anstalt der Charité gewesen, und unaufgefordert hinzufügte: „Professor *Ideler* soll bei mich kommen.“ Ein kleiner, aber höchst bezeichnender Zug, wenn man weiss, dass sie auch in den spätern Audienz-Terminen in den folgenden Jahren immer wiederholt auf das Gutachten des Geh. R. Dr. *Ideler* provocirte, dessen Ansicht über sie ihr sehr wohl bekannt ist. Höchst beachtenswerth ist es ferner, dass sie in diesem ganzen Explorations-Termin kein Wort äusserte, das auf religiösen Wahnsinn deutete, ja dass sie vielmehr au Befragen erwiederte: „Ich habe gar keine Religion, ich bin ein Türke, ein Heide“, und erst zuletzt, als sie **gefragt** wurde: ob ihr nicht Nachts Figuren erschienen — **nicht früher** — antwortete: „Deibels“ (Teufel)!! Die Aerzte recapitulirten hierauf Alles, was in der Charité und im heutigen Termine vorgekommen war — obgleich, wie ich bereits angeführt, dies Alles Ausflüsse reiner Willkür in Worten und Handlungen der *Explorata* gewesen — sie gingen auf das unstäte Leben und die epileptischen Krämpfe derselben zurück, und behaupteten dann schliesslich, wie es „keinem Zweifel unterliege, dass die *Glaser* im gesetzlichen Sinne für blödsinnig zu erachten sei“, worauf am 15. Mai die Blödsinnigkeits-Erklärung durch gerichtliches Erkenntniss ausgesprochen wurde. Es ist sehr zu bedauern, dass die Aerzte vor ihrem Ausspruche auch nicht einmal an die Möglichkeit einer Simulation ge-

3*

dacht haben, wenngleich sie zu einer solchen Annahme, bei ihrer Unbekanntschaft mit der Persönlichkeit der *Glaser* und ihren Antecedentien, allerdings keine eigentliche Veranlassung hatten. Sie blieb bis zum 30. October im Arbeitshause, und wurde dann, auf die Erklärung des Polizei-Physicus, dass sie zwar krankhaftheftig von Character sei, schimpfe, tobe und widersetzlich, aber ihrer Vernunft jetzt so weit mächtig sei, dass sie entlassen werden könne, zu einer Verwandten entlassen. — Vom Jahre

1851

findet sich nur in den Acten, dass sie am 24. Februar an epileptischen Krämpfen in der Strasse liegend aufgefunden, und zum Polizei-Arrest geschafft wurde, wo sie sich — wieder einmal — für die „verehelichte *Kuffner*" ausgab. Im Jahre

1852

wurde sie am 30. Januar zur Wache gebracht, nachdem ermittelt worden, dass sie den gefährlichen Dieb *Kufner*, ihren Zuhalter, unangemeldet bei sich beherbergt hatte. Bei dessen Verhaftung und Abführung fing sie ein lärmendes Toben an und beschimpfte den verhaftenden Schutzmann auf das Gemeinste, was eben ihre eigene Verhaftung zur Folge hatte. — Am 16. August

1853

wird sie wegen „unangemeldeten Nächtigens" verhaftet, unterschreibt das Protocoll mit „*Kuffner*" und wird am 13. September entlassen. Wieder wird sie am 25. October „nächtlich herumtreibend" getroffen. Sie giebt verschiedene Wohnungen genau an, in denen sie gewohnt haben will, was sich Alles als Unwahrheit erwiesen hat, wird aber alsbald wieder entlassen.

Am 28. October kommt (zum Drittenmale!) zur Anzeige, dass sie sich aus der Wohnung der verehel. *Reinike*, die sie aus Mitleid bei sich aufgenommen hatte, heimlich entfernt, und Bekleidungsstücke und Geld mitgenommen habe. Ihre Person wird ermittelt, sie selbst aber weiss sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, bis sie am 7. November „wegen dringenden Verdachts der Winkelhurerei" verhaftet und zur Charité gesandt, aus der sie am 6. Januar

1854

entlassen, aber schon am 23. dess. Mts. wieder „wegen Trunkenheit" verhaftet wird. In der Zwischenzeit (am 14. Januar) hatte sie sich bei der Wittwe *Lange* zur Schlafstelle gemeldet, und als sie sich allein in deren Wohnung befand, (zum Viertenmale!) fünf Bekleidungsstücke entwendet und sich heimlich damit entfernt. Am 20. Januar verübte sie (zum Fünftenmale!) auf ganz gleiche Weise ganz dieselbe That, indem sie aus der Wohnung der etc. *Bendler*, in welcher sie nur Eine Nacht in Schlafstelle blieb, Kleider und Geld stahl und sich damit entfernte. Der Frau *Lange* hatte sie vorgelogen, dass ein Director *Balk* ihren Almosenschein als Almosenempfängerin habe, und dieselbe gebeten, zu demselben zu gehn, um ihr Almosen zu holen. Während ihrer Abwesenheit beging sie den Diebstahl. Die Frau *Bender* dagegen hatte sie gebeten, ihr einige Kleider zum Anziehn zu leihen und ihr Geld vorzustrecken. Mit Beidem verschwand sie. Bei den Vorhaltungen im Verhör exculpirt sie sich nun sofort wieder mit — Geistesschwäche! Sie weiss auch nicht, ob sie mit *Kuffner* getraut und berechtigt ist, diesen Namen zu führen u. s. w. In dem von mir jetzt er-

forderten Gutachten vom 9. Februar erwähnte ich, wie sie in den Unterredungen mit mir auf sehr plausibel erscheinende Weise und nicht ohne Scharfsinn und Verschlagenheit ihre Verbrechen zu beschönigen und zu exculpiren wisse, und dadurch bethätige, dass ihr das Vermögen beiwohne, das Gute vom Bösen zu unterscheiden; ich erwies durch Thatsachen aus eben diesen Unterredungen und ihrem Benehmen dabei, dass sie „eine böse, zorn- und rachsüchtige Gemüthsart“ habe, dass sich aber Spuren einer eigentlichen Krankheit des Geistes bei ihr nicht zeigten, und erklärte sie demnach für zurechnungsfähig. In dem hierauf angesetzten Audienz-Termine am 27. März erschien die *Glaser* nun wieder wie geistig gestört. Sie schweifte ganz offenbar absichtlich von den vorgelegten Fragen ab u. s. w. Ich will indess ganz absehn von meinen eigenen Wahrnehmungen in diesem Termine, und nur das amtliche Protocoll citiren, in welchem es heisst: „Die Angeklagte erklärte etwas Vernünftiges nicht, wich den, in Bezug auf die Anklage an sie gestellten Fragen fortwährend aus, schimpfte statt dessen auf die Richter und sonstigen Personen, gab aber, sobald ihr andere, zur Sache nicht gehörige Fragen vorgelegt wurden, richtige Antworten.“ — Sie wurde indess so niedrig gemein, dass sie herausgebracht werden musste. Die drei vernommenen Zeugen bekundeten, dass sie niemals eine Spur einer geistigen Störung bei ihr wahrgenommen hätten; ich hielt mein Gutachten, dem durch ihr heutiges Benehmen jedem Unbefangenen gegenüber die stärkste Stütze gegeben worden war, aufrecht, und die *Glaser* wurde „wegen Diebstahls, Betrugs im Rückfall, Führung falschen

Namens und Beleidigung eines Zeugen“ zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt, welche Strafe sie am 7. October verbüsst hatte. Aber schon am 27. November wurde sie wegen Unterschlagung wieder verhaftet, musste indess wegen mangelnden Beweises bald wieder entlassen werden. Am 21. April

1855

wird sie abermals wegen Diebstahls und Unterschlagung zum Arrest gebracht. Sie hatte sich am 11. *ej.* bei der verehel. *Fürstenberg* eingefunden, und sich, nachdem sie Tags zuvor bei der Wittwe *Schön* (zum Sechstenmale!) ganz dasselbe Manöver ausgeführt hatte, unter dem Vorwande, dass sie zu einer Hochzeit gehen wolle, von der *Fürstenberg* mehrere Kleidungsstücke und Schmucksachen geborgt, und sich (zum Siebentenmale!) heimlich damit entfernt. Bei ihrer Vernehmung bestritt sie wieder Alles, detaillirte diejenigen Kleidungsstücke, welche sie der *Fürstenberg* von den mitgenommenen wieder zurückgeschickt hatte, mit grösster Gedächtnisstreue, und gab genau die Tage an, an welchen dies geschehen war, machte indess dem Herrn Gerichts-Deputirten dennoch den Eindruck, als wenn sie geisteskrank sei, weshalb ich abermals um mein Gutachten requirirt ward, das am 12. Mai erstattet ist. Hätte ich aus den frühern Wahrnehmungen noch einen Zweifel darüber haben können, dass die *Glaser* ihre angeblichen Visionen und Störungen nur lediglich absichtlich vorspiegele, so würde derselbe jetzt in einer sehr langen Unterredung mit ihr völlig niedergeschlagen worden sein. Ich versuchte diesmal ihr Vertrauen zu gewinnen, und es gelang dies und der damit beabsichtigte Zweck vollkommen. Ich theilte ihr an-

scheinend vertraulich mit, dass man jetzt bestimmt wisse, dass sie das Geld der *Fürstenberg* — was sie hartnäckig bestritten hatte — wirklich genommen, und dass sie demnach ihre spätern Aussagen danach einzurichten habe. Sie ging mit der grössten Ruhe hierauf ein, erzählte mir genau den Hergang der Sache, und versicherte, dass kein Mensch sie beobachtet haben könne, dass nur ein kleiner Knabe im Zimmer gewesen (!), und dass sie unschuldig sei u. s. w. Auf meinen anscheinend ganz freundlichen Vorhalt, dass ihr doch nicht zu helfen wäre, da die Erfahrung gelehrt, dass sie, sobald sie nur wieder der Strafe und des Arrestes entlassen, sofort wieder schwindle, betrüge oder stehle, erwiederte sie mit vollkommenster Ruhe und indem sie mich bat, ihr beizustehn, dass wenn es nur diesmal wieder vorübergehn könne, dies gewiss das Letztemal sein solle. Nach einer solchen schlagenden Aeusserung, die niemals ein Mensch, dem die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen durch geistige Störung verloren gegangen, machen wird, die vielmehr auf das Unwiderlegbarste erweist, dass die *Glaser* wusste, dass sie Böses gethan und Strafe zu erwarten habe, musste ich sie abermals für zurechnungsfähig erklären, und der Sache wurde Fortgang gegeben. Dies mochte ihr unerwartet sein. Im Juni benahm sie sich im Gefängniss wieder so heftig, dass, um sie zu bändigen, ihr „wegen irrsinnigen Treibens“, wie die Beamten-Anzeige sagt, die Zwangsjacke angelegt werden musste. Am 30. Juni wünschte sie eine Unterredung mit ihrem Vertheidiger und beantragt im Verhörs-Termin die Vorladung „1) des Seidenwirkers *Adolph Kuffner*, Wassmannsstrasse Nr. 29. auf dem Hofe

bei der Wittwe *Felgenhauer*; 2) der verehel. Fischbein-Arbeiterin *Herrmann*, Steingasse Nr. 5.; 3) des Seidenwirkers *Burmeister*, Blumenstrasse Nr. 9. bei der Wittwe *Gerlach*; 4) des Seidenwirkergesellen *Becker*, Prenzlauerstrasse Nr. 26.“ als Entlastungszeugen. Im Interesse der Vertheidigung, d. h. also im Bewusstsein, dass ihr wieder einmal eine Strafe drohe, vergisst sie sich hier wieder einmal, und dieselbe Person, die elf Tage später im Audienz-Termin, „weil ihr Kopf so schwach“, nicht im Stande ist, ihren Vornamen und ihren Geburtsort anzugeben, legt, wie man sieht, hier, elf Tage früher, einen Beweis eines sehr treuen Gedächtnisses ab, indem sie sieben Vor- und Zunamen fremder Menschen und vier ganz genaue Wohnungsangaben macht!! Solche Zusammenstellung von actenmässigen Thatsachen spricht für sich selbst! Auf den etwanigen Einwand aber einer bloss zu Zeiten stattfindenden „Kopfschwäche“ oder periodischen Geistesstörung wird unten noch zurückzukommen sein. Der eben genannte Termin ist indess noch in anderer Beziehung für das Gebahren der *Glaser* höchst bemerkenswerth. Denn nachdem sie die genannten genauen Angaben und ihre Defensional-Anträge gemacht, wird registrirt: „als bis hierher verhandelt war, bemächtigte sich die Angeklagte des Actenstücks, zerriss die Verhandlung, fing laut an auf das Gericht zu schimpfen, und musste mit Gewalt zurückgeführt werden!“ Will man ein solches Benehmen nicht auf Rechnung der seltnen Bösartigkeit, Rohheit und Heftigkeit des Characters schreiben, die Niemandem von Allen, die die *Glaser* lange kennen, unbekannt ist, sondern auf Rechnung einer geistigen Krankheit, einer wahn-

sinnigen Aufregung, so würde man, bei solchem Wechsel der geistigen Aeusserungen in der kurzen Frist einer Vernehmung, mit aller medicinischen Erfahrung in Widerspruch treten. Im Audienz-Termin benahm sie sich nun aber so höchst ungebührlich, beschimpfte den Gerichtshof auf die gemeinste, hier gar nicht wieder zu gebende Weise mit den pöbelhaftesten Ausdrücken, ganz offenbar in der Absicht, dadurch die Vermuthung einer geistigen Störung bei ihr zu begründen; es wurde indess nach Anhörung meiner ganz entschiedenen gegentheiligen Erklärung über ihren Gemüthszustand und Character die Verhandlung, ihres Tobens ungeachtet, fortgesetzt. Der als Zeuge vernommene Königl. Criminal-Commissarius *Pick* deponirte: „ich habe die *Glaser* bei ihrer Einlieferung vernommen, sie auch bei andern Verhören vielfach beobachtet. Sie ist mir stets vollkommen vernünftig erschienen. Es ist mir bekannt, dass sie auf freiem Fusse ganz vernünftig ist, jedesmal aber die Blödsinnige spielt, sobald sie zur Haft gebracht wird. Mir gegenüber hat sie ein vollständiges Geständniss abgelegt." Der Termin wurde aus formellen Gründen aufgehoben und die Sache vertagt. Mittlerweile war, auf Antrag der Vertheidigung, der Hr. Dr. *Ideler* als zweiter Sachverständiger requirirt worden und im neuen Termine am 28. November erschienen. Die *Glaser* erschien diesmal nicht wild und heftig, sondern wie eine Kranke, schleichend und geknickt. Ruhig beantwortete sie die an sie gerichteten Fragen; plötzlich bekam sie aber einen epileptischen Anfall, der indess bald vorüberging, so dass die Verhandlung fortgesetzt werden konnte. Neun vernommene Zeugen bekundeten kein

Wort über eine jemals von ihnen bei der Inc. wahrgenommenen Geisteskrankheit. Ich erklärte hierauf auf's Neue meine Ueberzeugung, dahin gehend, dass die *Glaser* einen Wahnsinn lediglich und plump simulire, und zurechnungsfähig sei. Herr Geh. R. Dr. *Ideler* seinerseits erklärte, dass er früher in der Charité keinen Grund gehabt, sie für eine Simulantin zu halten. Vor 14 Tagen habe er sie wieder gesehn. Er habe sie — nach seiner mündlichen, in das Audienz-Protocoll nicht mit aufgenommenen Aeusserung — gefragt: ob sie noch immer den Teufel sehe? und „sie klagte nun, dass sie noch immer vom Teufel in Gestalt eines Ziegenbocks verfolgt würde". Diese Wahrnehmungen könnten aber, fuhr derselbe fort, nicht über die Zeit entscheiden, zu welcher Inc. die angeschuldigte That verübt. Heute sei ihm Angeklagte vernünftig erschienen. Wie sie zur Zeit der That gewesen, darüber könne er kein entscheidendes Urtheil abgeben. Sie könne „möglicherweise die That in Folge einer, durch epileptische Krämpfe entstandenen Geistesschwäche vorgenommen haben". Im Erkenntniss wurde zwar die Zurechnungsfähigkeit der *Glaser* angenommen, dieselbe aber aus andern, rein juristischen Gründen freigesprochen.

Im Jahre

1856

ereignete sich nun der merkwürdige Vorfall, wegen dessen die *Glaser* sich gegenwärtig in der Voruntersuchung befindet. Sie war in Müncheberg in der Sylvesternacht auf der Strasse in Krämpfen liegend gefunden und in's Hospital gebracht worden. Sie war und blieb diesmal — sprachlos! Noch am folgenden Tage

konnte sie sich durch die Sprache nicht verständlich machen, aber durch „figürliche Beschreibungen" kam man auf die Vermuthung eines gegn sie verübten Raubanfalls. Diese Thatsache aus dem neusten Leben der *Glaser* ist von der grössten Bedeutung. Noch niemals war ein, wenn auch nur vorübergehender, geschweige ein Tage lang dauernder Verlust der Sprache nach einem epileptischen Anfalle bei ihr beobachtet worden, und würde auch überhaupt, nach ärztlicher Erfahrung, eine so anhaltende Sprachlosigkeit nach einem derartigen Paroxysmus zu den fast unerhörten Vorfällen gehören. Wenn sonach ohne Weiteres auch hier wieder eine Absicht vorausgesetzt werden muss, so fragt es sich, was der Zweck einer solchen, selbstredend wieder sehr leicht durchzuführenden Simulation gewesen sein kann? Die Antwort hierauf, wie die Erklärung der ganzen nun folgenden, merkwürdigen Mystification der richterlichen Behörden, ist nicht schwer. Die *Glaser* wusste sehr wohl, dass sie ganz legitimationslos war und als vagabondirende Landstreicherin behandelt werden würde. Sie durfte eine solche Behandlung, wenn ihre Persönlichkeit bekannt wurde, um so eher erwarten. Offenbar wollte sie einen Plan ersinnen, um neue Verhaftung und neue Bestrafung zu vereiteln, und sie simulirte Sprachlosigkeit, also Unmöglichkeit, sich über ihre Verhältnisse äussern zu können, um Zeit zur Erfindung einer Unwahrheit zu gewinnen. Der Erfolg hat gelehrt, wie vortrefflich ihr dies gelungen ist. Erst am dritten Tage schrieb sie auf eine Tafel das Wort: *Krüger* auf, und am siebenten Tage liess sie sich in einer Vernehmung des Weitern aus. Sie sei, sagte sie, *Charlotte Luise Emilie*, verehe-

lichte Galanteriewaaren-Händler *Krüger*, geb. *Kroschel*, 41 Jahr alt, „evangelisch“ (diesmal also nicht, wie früher „Türke oder Heide“!), und machte nun eine Schilderung eines, gegen ihren angeblichen Mann und sie, während einer angeblichen Marktreise gerichteten Raubanfalls, bei welchem nächtlichen Ueberfalle ihr Mann und das Fuhrwerk abhanden gekommen. Dieselbe Person, die so oft sich mit ihrer „Kopfschwäche“ exculpirt, erfindet nun einen Roman, betreffend diesen Raub- oder Raubmordanfall mit den eingehendsten Einzelheiten, die in Erstaunen setzen müssen. Die Kopfschwache schildert ihren Mann, das Fuhrwerk, das Pferd, den Inhalt der Koffer und Kisten auf dem Wagen, die Wäsche mit ihren Zeichen, die Person und Kleidung (von Kopf zu Fuss) der beiden Räuber, den Hund, den sie mit sich geführt u. s. w. in wiederholten, langen Vernehmungen mit solcher Detailmalerei, mit so bewunderungswürdiger Consequenz und ohne dass sie ein einziges Mal den Teufel sieht, oder ein einziges verkehrtes Wort spricht, das auf die Vermuthung einer Geisteskrankheit führen könnte, dass der Untersuchungsrichter sich zu einer amtlichen Bekanntmachung, betreffend diesen Raubanfall und dessen schleunigste Ermittelung, veranlasst sieht[1]). Es versteht sich von selbst, dass alle diese

---

1) Die amtliche Bekanntmachung ist bezeichnend genug zur Characteristik der *Glaser*, um sie nicht hier wörtlich folgen zu lassen.

„Bekanntmachung. Einen Raubanfall betreffend. Am vergangenen Sylvesterabend kam der Galanterie-Waarenhändler *Carl Heinrich Emil Krüger* mit seiner Ehefrau *Charlotte Louise Emilie* geb. *Kroschel* aus Klein-Posemuckel im Kreise Bomst auf einem einspännigen Planwagen die Chaussée von Cüstrin nach Berlin entlang und befand sich

Angaben rein erfunden waren, worunter wir auch die finden, dass ihre und ihres Mannes Legitimations-Papiere sich im Koffer befunden hätten, und mit demselben geraubt und verschwunden seien! Sie war

---

etwa 6 Uhr Abends auf derselben zwischen Jahnsfelde und Müncheberg, als aus einem kleinen Fichtengehölz zwei Männer mit einem Hunde dem Pferde in die Zügel fielen, dem heruntergestiegenen *Krüger* mit einem Knüttel gegen die Beine schlugen und der verehelichten *Krüger*, nachdem sie ebenfalls vom Wagen gesprungen war und entfliehen wollte, eine Geldbörse mit 46 bis 48 harten Thalern abnahmen Die verehelichte *Krüger* ist an demselben Abend zu Fuss in Müncheberg angekommen und mehrere Tage sprachlos gewesen, bis sie erst jetzt den Hergang des Vorfalls hat mittheilen können. Das Geschirr und ihr Ehemann sind bis jetzt ebenso wenig als die Thäter zu ermitteln gewesen. Nach der Angabe der verehelichten *Krüger* bestand das Geschirr aus einem mit einer Scheere versehenen vierräderigen Einspännerwagen mit einem Bretterkasten, Alles blau angestrichen, auf der hintern Achse in schwarzer Farbe in lateinischer Schrift der Name *C. Krüger*. Die vier Räder waren frisch grün gestrichen. Auf einem hölzernen, an einer Kette hängenden Hemmschuh stand der Name *Carl Krüger* in schwarzer Schrift. Unter dem Wagen war ein Brett befindlich, auf welchem ein kleiner, schwarz und weisser Spitzhund, auf den Namen Lady (Läddy) hörend, an einer Kette angebunden war. Vor dem Wagen war eine kleine schwarze Stute mit weissem Fleck an der Stirn gespannt; auf dem Ledergeschirr derselben war der Name *C. Krüger* eingeschnitten. Ueber den innerlich nicht gestrichenen Wagen war eine Plane gespannt, hinten roth *C. K.* gezeichnet. Auf dem Wagen befanden sich: zwei Kisten mit Schiebedeckeln und Vorlegeschlössern, auf den Deckeln der Name *C. Krüger* eingebrannt, in der einen Kiste ein kleiner Rest Kinderspielwaaren, in der andern, noch ziemlich gefüllten, Galanterie- und kurze Waaren, als: Messer, Gabeln, Löffel, Scheeren u. s. w.; 2) ein mit Fell überzogener unverschlossener Koffer, in welchem sich schmutzige und reine Wäsche befand, die Mannswäsche mit *C. K.*, die Frauenwäsche mit *E. K.* gezeichnet und mit den Nummern 1. bis 6. versehen, die Nummern von 4. an wahrscheinlich rein, die Nummern 1. und 2. schmutzig. Die Wäsche bestand aus Hemden, Strümpfen, Taschentüchern, Schürzen u. s. w. Noch war im Koffer eine rothlederne Brieftasche mit Legitimationspapieren von *Krüger*; 3) ein Deckbett und 2 grosse Pfühle oder Kissen, die Inlette von blau und weiss gestreifter selbstgefertigter Leinwand, die Ueberzüge von roth und weiss

also vorläufig keine Landstreicherin und musste, bis auf Weiteres, im Hospital behalten und verpflegt werden! In Folge jener amtlichen Bekanntmachung und hierortigen polizeilichen Ermittelungen gerieth das hiesige Königl.

---

klein carirter dergl. Leinwand, Alles roth *E. K.* gezeichnet; 4) zwei Säcke, gezeichnet *C. K.* Posemuckel, in einem derselben noch Hafer; 5) eine Futterschwinge mit dem Namen *C. Krüger*; 6) ein Eimer mit eisernen Bändern und Bügeln und dem eingebrannten Namen *C. Krüger*; 7) ein schwarzer Schafpelz, äusserlich ohne Ueberzug; 8) vorn am Wagen war an einem hölzernen Arme eine Blechlaterne mit Oellampe aufgehängt. Der *Krüger*, welcher beim Anfall vom Wagen stieg und auf demselben einen grauen Tuchmantel mit drei Kragen zurückliess, ist 41 Jahre alt, von grosser, kräftiger Statur, hat einen Schnurrbart und war bekleidet mit braun und grau gestreiften Buckskinhosen, die er in grossen Wasserstiefeln trug, einem braunen Tuch-Palletot mit Sammetkragen und grossen übersponnenen Knöpfen, einer roth- und weissstreifigen Plüschweste, bis obenhin zugeknöpft, mit Perlmutterknöpfen, einem blau, grün und weiss gehäkelten, sechs Ellen langen Shawl, einer neuen grauen Pelzmütze zum Umklappen, aussen von grünem Tuch, einem leinenen Hemde, gezeichnet roth *C. K.* 3. und einer braunen, gestrickten wollenen Unterjacke. Er führte eine mit grünem Leder überzogene Peitsche und nahm beim Heruntersteigen ein geladenes Terzerol mit, blau angelaufen mit braunem Griff und Percussion; auch führte er bei sich ein Portemonnaie oder Tasche von braunem Leder mit Gummischnur verschlossen, in welchem er seinen Hausirschein hatte; eine gewöhnliche Taschenuhr mit Schildkrötgehäuse, blauer Stahlkette und Uhrschlüssel und eine neusilberne, innen vergoldete Tabaksdose. Die verehelichte *Krüger* beschreibt den einen der Räuber als einen ziemlich grossen und starken Mann von gutem Aussehen, der dunkeles Haar, einen röthlichen starken Backen-, Schnurr- und Kinnbart, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe hatte und gegen 30 Jahre alt zu sein schien. Er trug einen guten, bis obenhin zugeknöpften hellen Flauschrock mit Kragen von anderm Zeug, die Beinkleider in den hohen Stiefeln und einen starken Knüttel in der Hand. Die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden. Sein Hund war von der Grösse eines Schäferhundes, von gelber Farbe, mit langem Schwanz und langen Haaren, doch glatt, hörte auf den Namen „Karo". Sein Begleiter war kleiner, von schmächtiger Statur und elendem Aussehen, hatte röthliches, kurz geschnittenes Haar und eben solchen Backenbart, der unterm Kinn fortging, sein Gesicht war abgemagert und blass. Er trug einen dunkeln zerrissenen Tuchrock, dunkle

Polizei-Präsidium auf die Vermuthung, dass die angebliche *Krüger* niemand Anders als die *Glaser* sei, und begehrte, wie es im betreffenden Schreiben heisst, den Transport „dieser ärgsten Schwindlerin und Betrügerin, welche nur gedacht werden kann, die Gemüthskrankheit simulirt", nach Berlin. Am 31. Januar hier eingeliefert — greift sie sofort wieder zu ihrem oft bewährten Defensional-Moment. Sie erklärt, dass sie in einem Anfall von Wahnsinn hier fortgegangen, und will von Allem, was sich in Müncheberg ereignet, Nichts wissen! Sie wird vorläufig im Hospital untergebracht, entweicht aber aus demselben heimlich, und nimmt (Achtesmal!) der Mithospitalitin, unverehel. *Kühlstein*, zugehörige Kleidungsstücke und einen Pfandschein mit. Am 4. Mai wieder verhaftet, entschuldigt sie sich sofort — mit Geisteskrankeit, die der verhaftende Criminal-Commissarius *Bock* „notorisch simulirt" nennt, giebt auch im ersten Verhör an, „an Kopfkrämpfen" zu leiden, neben-

---

Beinkleider über die Stiefeln, dick um den Hals gewickelt einen grünen Shawl und eine graue Tuchmütze mit Schirm und Bommelchen vorn. Im Kampfe mit *Krüger* soll derselbe im Gesicht durch Kratzen verwundet sein und von seinem Begleiter „*Julius*" genannt worden sein; anscheinend 38 bis 39 Jahre alt. Der Mensch im Flauschrock hat der verehelichten *Krüger*, welche mit dem aus dem Koffer genommenen Gelde, in einer grau zwirnen, gehäkelten Ziehbörse mit Stahlbommeln und Ringen befindlich, entfliehen wollte, dies abgenommen und ihr ein Stück Mousselin, anscheinend von einer kleinen Fenstergardine zum Aufschnüren herrührend, in den Mund gestopft. Alle Diejenigen, welche über den Verbleib des *Krüger's*, seines Geschirrs oder irgend eines auf demselben befindlich gewesenen Gegenstandes Auskunft geben oder über die muthmaasslichen Thäter Mittheilung machen können, werden dringend aufgefordert, dies schleunigst bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zu bewirken. Kosten entstehen in keinem Falle. Müncheberg, den 7. Januar 1856. Königl. Kreis-Gerichts-Commission."

bei aber doch jede Anschuldigung auf Diebstahl mit angeblichen Thatsachen ablehnend. Am 27. Juni stand Audienz-Termin an. Sie bittet aber um Ansetzung eines neuen Termins und um Vorladung des etc. Professors *Ideler*, „der bekunden solle, dass sie geistesschwach sei". Dieser Termin wurde am 23. Juli unter Zuziehung des Herrn *Ideler* und des Unterzeichneten abgehalten.

Sie benahm sich diesmal zu Anfang der Verhandlung vollkommen ruhig und deponirte Einzelheiten über die Anschuldigung. Plötzlich fing sie, zur grössten Ueberraschung des Gerichtshofes und der versammelten Zuhörer, an, mit dem Kopfe fortwährend gegen die Wand zu nicken und erst leise gegen die Wand zu sprechen. Dann schrie sie laut auf: „Treiben Sie nur erst den Teufel fort" und begann nun wieder auf's Heftigste zu toben. Auf die Frage: wo sie denn den Teufel sehe? äusserte sie: da, da steht er ja, erhob einen Stuhl und drang damit auf den neben ihr sitzenden Vertreter der Königl. Staats-Anwaltschaft ein, so dass sie sofort entfernt werden musste.

Von den beiden Sachverständigen, die zur Audienz geladen waren, Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. *Ideler* und mir, wurde zuerst der Erstere vernommen, und ich entlehne einer gerichtlichen Zeitschrift, die die Verhandlung mit grosser Treue wiedergegeben hat, im Folgenden den wesentlichen Auszug der von uns Beiden abgegebenen Gutachten:

„Der Geh. Rath *Ideler* bekundet, dass er die Angeklagte schon vom Jahre 1848 her kenne. Er habe sie damals in der Charité behandelt, sie habe damals an Epilepsie und Dämonomanie gelitten, namentlich häu-

fige Teufelsvisionen gehabt, und den Teufel als schwarze Schlange, als Kopf mit einem Horn u. s. w. zu sehen behauptet. Simulation sei nicht anzunehmen, um so weniger, als Geisteskrankheiten sehr häufig mit der Epilepsie verbunden seien und aus ihr hervorgehen. Später sei die Angeklagte noch einmal wegen Epilepsie, die überhaupt gewöhnlich unheilbar sei, in die Charité aufgenommen worden. Ob sie damals auch noch an Dämonomanie gelitten, wisse er nicht mehr. Bei der im Auftrage des Gerichts aus Anlass der frühern Untersuchung wegen Diebstahls von ihm vorgenommenen Exploration der Angeklagten habe er sich aber überzeugt, dass die Teufelsvisionen noch immer bei ihr vorhanden waren; er halte sie auch in diesem Augenblicke für wirklich geisteskrank und völlig unzurechnungsfähig, ja überhaupt für vernehmungs- und verhandlungsunfähig. Auch für die Zeit, in der sie die ihr jetzt zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen, könne er ihr nur ein helleres Bewusstsein, als sie jetzt habe, aber keine Zurechnungsfähigkeit beilegen. Simulation sei um so weniger denkbar, als bei der furchtbaren Zerrüttung des Nervensystems der Angeklagten durch die Epilepsie, an der sie seit vielen Jahren in einem sehr hohen Grade leide, *eo ipso* auch der Verstand derselben in einem Grade zerrüttet sein müsse, dass er zur Simulation, die einen höhern Grad von Verstand erfordere, völlig unfähig sei. Gegen die Simulation spreche auch die Erfahrung, dass vom Wahnsinn Geheilte — die Angeklagte sei 1848 geheilt worden, wenn auch nicht ganz vollständig — niemals, auch nicht um sich einer Strafe zu entziehen, Wahnsinn simuliren, weil sie selbst vor diesem Zustande einen solchen Ab-



scheu hätten, dass sie an denselben gar nicht sich erinnern mögen und demnach eine künstliche Reproduction desselben ihrer Natur widerstrebt. Wenn die complicirten Lügen, die sie in Müncheberg ersonnen, für die Simulation geltend gemacht würden, so müsse er dagegen einwenden, dass die Epilepsie häufig Sinnestäuschungen erzeuge und dass jene Lügen sehr wohl der Angeklagten von ihrer Phantasie vorgespiegelt und von ihr ernstlich geglaubt sein können."

„Der Geh. Rath *Casper* erklärte dagegen, die jetzige Verhandlung habe ihn nur in seiner frühern Ansicht bestärkt, dass die Angeklagte eine verschmitzte, den Wahnsinn nur simulirende Betrügerin sei. Es sei doch sehr merkwürdig, dass der Wahnsinn in neuerer Zeit nur dann bei ihr hervorgetreten sei, wenn sie unter Anklage gestellt ward, und der Wahnsinn ein zweckmässiges Defensionsmoment darbot, dass er sie aber sogleich verlasse, sobald sie aus dem Gefängniss entlassen sei. Von grosser Wichtigkeit sei auch ein ihm von der Angeklagten bei der vorigen Untersuchung im Gefängniss abgelegtes Geständniss. Er habe ihr da unumwunden gesagt, dass sie den Wahnsinn nur simulire, und nachdem er sie davon abgemahnt und durch freundliches Zureden ihr Vertrauen gewonnen, habe sie erwiedert: „Bringen Sie mich nur diesmal noch durch, von Ihnen allein hängt das ja ab, dann will ich mich bessern!" Er müsse bestreiten, dass die Epilepsie gewöhnlich mit Wahnsinn verbunden sei, es habe viele Epileptische gegeben, deren Verstand durch diese Krankheit nicht gelitten habe. Er müsse die Angeklagte für vollständig zurechnungsfähig erklären und glaube dies auf Grund seiner gerichtsärztlichen Erfahrung mit

voller Sicherheit aussprechen zu können. Wenn sein College, trotz seines umfassenden Wissens, namentlich in Bezug auf Geisteskrankheiten, die Angeklagte für wahnsinnig halte, so sei dies eine Selbsttäuschung, die sich sehr leicht aus seiner Herzensgüte und seiner Unbekanntschaft mit der Verbrecherwelt erkläre. Der Geh. Medicinalrath *Casper* schloss mit den Worten: „„Wenn es der Angeklagten gelingt, den Gerichtshof zu der Annahme zu bestimmen, dass sie geisteskrank sei, und wenn sie demnach straflos bleibt, so wird sie triumphirend die Anklagebank verlassen. Ich prophezeihe aber, dass sie die Freiheit sehr bald zu neuen Verbrechen benutzen wird.““

Diese Prophezeihung ist nur zu bald in Erfüllung gegangen. Der Termin wurde nämlich aufgehoben und den Sachverständigen aufgegeben, ihre sich einander entgegengesetzten Gutachten zunächst schriftlich einzureichen, um den gesetzlichen Instanzenzung beschreiten zu können, und die *Glaser* wurde vorläufig auf freien Fuss gesetzt. Aber schon am 21. September wurde sie wieder verhaftet, weil sie (zum Neuntenmale!) aus ihrer Schlafstelle bei der Kleiderhändlerin, sep. *Hahn*, geb. *Schmidt*, sich mit Kleidungsstücken derselben heimlich entfernt hatte!

Die *Glaser* ist gegenwärtig einige dreissig Jahre alt, schlanken Wuchses, ziemlich mager und bleicher Gesichtsfarbe. Irgend materielle Krankheit ist bei ihr, mit Ausnahme eines, hier nicht in Betracht kommenden Grades von Lungentuberculose, nicht zu bemerken. Sie hat aber eine Halblähmung (Parese) der rechten Oberextremität, deren Ursprung nicht zu ermitteln ist. Ihr Blick ist stechend, unangenehm und entschieden

boshaft. Ich kann aber nicht behaupten, dass derselbe stier, unstät oder sonst Geisteskrankheit verrathend sei. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, und habe ich mich durch Selbstbeobachtung jenes Anfalls in einem der Audienz-Termine davon überzeugt, dass sie wirklich an Epilepsie leide, und wahrscheinlich schon seit vielen Jahren daran gelitten hat. Der G. R. Dr. *Ideler* hat wiederholt und mit grossem Rechte diese Thatsache als eine sehr wichtige in Betreff der Beurtheilung ihres Gemüthszustandes erachtet. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, dass Epilepsie bei langem Bestehen gar nicht selten einen krankmachenden Einfluss auf die geistigen Thätigkeiten ausübt. Allein es ist eben so bekannt, dass dies glücklicherweise bei weitem häufiger nicht der Fall, und dass eine sehr grosse Zahl solcher Kranken auch im längern Leben nicht den geringsten derartigen Einfluss erleidet, wie ich schon in meinen mündlichen Gutachten beispielsweise an mehrere berühmte Männer erinnert habe, von denen es bekannt, dass sie Epileptiker waren. Der gerichtliche Arzt wird also im concreten zweifelhaft gewordenen Falle überall zunächst die Vorfrage zu lösen, d. h. die Thatsache festzustellen haben, dass wirklich eine geistige Störung bei einem Individuum existirt, und erst dann darf er zur nähern Motivirung seines Ausspruchs und zur Entwickelung der Geschichte des Entstehens dieses Wahns auf die lange bestandene tiefe Nervenkrankheit zurückgehn. Dann erst gewinnt diese eine Bedeutung für das Gutachten, im entgegengesetzten Falle hat sie eine solche in keiner Weise, weil, wie bemerkt, Epilepsie nicht etwa nothwendig und in allen Fällen Geisteskrankheit zur Folge hat. Es fragt sich

sonach immer wieder, ob die epileptische *Glaser* geisteskrank ist, oder nicht? Ihre Worte, Aeusserungen und Handlungen haben Herrn etc. Dr. *Ideler* zu der — die innere Wahrheit derselben vorausgesetzt, ganz richtigen — Annahme veranlasst, dass sie am „Teufelswahn“, d. h. an jener Form religiösen Wahnsinns leide, die man Dämonomanie genannt hat. Es ist hierbei zunächst schon sehr auffallend, und der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, dass Epilepsie diese Form von Geisteskrankheit zur Folge gehabt haben sollte, da vielmehr bekannt, dass diese Nervenkrankheit, wo sie psychisch schädlich wirkt, eine allmälige Schwächung der Geisteskräfte, bis zum endlichen Stumpf- oder Blödsinn erzeugt. Aber Hr. G. R. Dr. *Ideler* zieht zur Begründung seiner Annahme von einem „Teufelswahn“ noch ein anderes wichtiges Moment heran, die Peinigungen des bösen Gewissens der *Glaser* in Folge ihres Lebenswandels, von denen sie selbst (!!) gegen ihn sich ausgesprochen. Abgesehn indess von dem, was oben hierüber bereits bemerkt, muss ich nur noch darauf aufmerksam machen, dass ein reges Gefühl für Recht und Unrecht bei der *Glaser* nicht gesucht werden darf, die fortwährend ein Beispiel von seltener Rohheit und Gemeinheit des Characters darbietet, die richterliche Behörden fortwährend mystificirt, und die fortwährend arme Leute, zum Theil solche, die sie aus Mitleid bei sich aufnahmen, betrügt und bestiehlt. Im Uebrigen spricht weiter entschieden gegen diese Annahme, dass die Peinigungen des bösen Gewissens nicht periodisch zu sein pflegen, während der angebliche „Teufelswahn“ der *Glaser* einen periodischen

(intermittirenden) Character hat, worauf ich noch zurückkomme.

Nichtsdestoweniger bleibt anscheinend die Thatsache bestehn, dass Hr. G. R. Dr. *Ideler* die *Glaser* „ein Jahr lang in der Irrenanstalt an einer schweren Geisteskrankheit (Teufelswahn) behandelt hat“. Ich bedaure anführen zu müssen, dass das amtliche Charité-Journal, das ich einsehen zu müssen geglaubt habe, diese Thatsache keinesweges unzweifelhaft feststellt. Die *Glaser* wurde am 6. April 1848, wie oben bemerkt, zur Irrenstation gebracht. Sie erzählte alle Unwahrheiten, die schon oben erwähnt sind. „Bei der Aufnahme“, heisst es im Kranken-Journal, „zeigte sie grosse Angst. Gepeinigt durch ihre grosse Sündhaftigkeit, sah sie schwarze Gestalten, den Prediger und den Teufel.“ Sie bekam eine entzündliche Krankheit der Luftröhre, sah aber „den Prediger“ noch am 30. April. Vom folgenden Monat schon wird registrirt: „Im Mai war von einer wirklichen geistigen Störung Nichts zu bemerken“, und nur mehrere, rein körperliche Leiden, Catarrh, Rheumatismus, phthisische Erscheinungen werden aus diesem Monate verzeichnet. Im Juni „traten einige sehr heftige Anfälle von Aufgeregtheit ein, in denen sie laut tobte und schimpfte, und wo auch Zwangsmaassregeln erforderlich wurden; jedoch waren dergleichen Anfälle nicht von langer Dauer“. Von „Teufelswahn“ findet sich hier keine Erwähnung; das „laute Toben und Schimpfen“ aber ist, wie den Stadtvoigtei-Gefängnissbeamten nur zu bekannt, bei der in der That nur durch Zwangsmaassregeln zu bändigenden *Glaser* eine ganz alltägliche Erscheinung und Ausfluss ihres oft erwähnten Characters. — Im

Juli „hatte sie mehr körperlich, als geistig zu leiden“. Epilepsie, ein Ruhranfall und die Lungenkrankheit werden erwähnt, und noch Einmal aus diesem Monat registrirt: „geistig schien sie nicht mehr zu leiden“. Im August „riefen ihr Stimmen zu, dass sie eine Sünderin sei, und nicht essen dürfe, so dass sie nur durch vieles Zureden etwas genoss“. Die Erscheinung von angeblich gehörten Stimmen war bis dahin noch nicht und ist auch später nie wieder vorgekommen. Offenbar hatte die *Glaser* in ihrem Krankensaal von andern, wirklichen Geisteskranken diese bekannten, sehr häufigen Hallucinationen erwähnen hören, und die Angabe auf bequeme Weise für ihre Zwecke benutzt. Diese Voraussetzung gewinnt eine Bestätigung gerade durch die vorgegebene zweite Erscheinung, die gleichfalls häufig bei wirklichen Geisteskranken vorkommt, ich meine die Verweigerung der Nahrung, worüber sie wahrscheinlich gleichfalls an Kranken ihrer Umgebung Beobachtungen gemacht hatte. Auch hiervon ist weder früher, noch später je wieder die Rede gewesen. Wenn dies aber schon auffallen muss, so erscheint es nicht weniger beachtenswerth, dass sie „auf Zureden“ sich doch entschloss, Nahrung zu nehmen, während bekanntlich bei wirklichen Geistesgestörten, wenn sie beginnen die Nahrung zu verweigern, es in der Regel nicht gelingt, „durch Zureden“ sie von ihrer Weigerung Abstand nehmen zu lassen, ja sehr oft wirkliche Zwangsmaassregeln dagegen in Anwendung gesetzt werden müssen. Eine längere Abstinenz von aller Nahrung war indess freilich für die nicht geisteskranke *Glaser* weit schwerer absichtlich zu simuliren, als blosse Angaben von Teufelsvisionen u. dergl. oder blosses Schimpfen und Toben,

und es ist gerade der Umstand wieder sehr bezeichnend, dass diese Folge von Wahnsinn, so wie eine andere, gleichfalls nicht seltene, und längere Zeit unmöglich künstlich zu simulirende, ich meine eine anhaltende gänzliche Schlaflosigkeit durch viele Nächte, nicht ein Einzigesmal so wenig in der Charité, als sonst wo, bei der *Glaser* beobachtet worden ist! — Das Journal rgis trirt weiter aus dem September, abgesehn von Epilepsie und Brustleiden, „ihre zahlreichen Selbstanklagen, sowie ihr bösartiger, eigensinniger Character, traten eben so scharf hervor, als in den frühern Monaten“, und aus dem October, wieder abgesehn von den Krampfanfällen, „in den öftern Streitigkeiten, die sie mit andern Kranken hatte, trat ihr rohes und freches Gemüth auf eine grelle Weise hervor. Selbstanklagen kamen nicht vor.“ Ferner aus dem November: „geistig befand sie sich wohl“. Im December wird registrirt: „sie verweigerte einige Tage das Essen, weil sie behauptete, es nicht zu verdienen“. Man erfährt nichts weiteres über ihr geistiges Verhalten in diesem Monat, namentlich auch nicht, ob auch hier wieder „Zureden“ sie bewog, ihre Weigerung aufzugeben. Vom Januar 1849 sagt das Journal, abgesehn von Epilepsie und hysterischen Beschwerden: „ihr geistiger Zustand war derselbe“ (? welcher). Im Februar wurde ein leichter Ruhranfall, „im Uebrigen keine Veränderung beobachtet“. Im März zeigte sich „keine Spur von Geistesstörung“ und im April wurde die *Glaser* entlassen.

Ich glaube, nach dieser Schilderung des Verhaltens derselben während ihres einjährigen Verweilens in der Charité, genau nach den amtlichen Verzeichnungen,

nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass es zwar thatsächlich, dass sich die *Glaser* ein Jahr lang in der Irrenabtheilung daselbst aufgehalten hat, dass jedoch die Behauptung: dass sie „ein Jahr lang an einer schweren Geisteskrankheit gelitten“ habe, durch das Kranken-Journal eine Begründung nicht findet. Mit Ausnahme der allerersten Zeit nach ihrer Aufnahme in die Anstalt ist, selbst nur nach ihren Angaben, von Teufels-Erscheinungen durch ein ganzes Jahr nie wieder die Rede. Es musste aber auch in der That von vorn herein, für Jeden, dem eine längere Erfahrung im Verkehr mit Verbrechern und Simulanten zur Seite steht, und der die Inculpatin und ihren Character und Lebenswandel kennt, höchst auffallend sein, dass gerade die Form des religiösen Wahnsinns sich bei dieser Person hätte ausbilden sollen. Er hat sich aber auch in der That nicht ausgebildet! Derselbe bietet bei den davon befallenen Kranken ein so eigenthümliches Gepräge, selbst schon in deren äussern Erscheinung dar, dass es sich einer einjährigen Beobachtung nicht hätte entziehn können. Und doch findet sich kein Wort darüber im Kranken-Journal. Es ist ferner ganz gegen die allgemeine Erfahrung, dass ein, von religiösem Wahnsinn wirklich Befallener die — Herrn etc. Dr. *Ideler* bis jetzt wohl noch ganz unbekannt gebliebene — Aeusserung thut, wie die *Glaser*, dass er „keine Religion habe, dass er ein Türke, ein Heide sei“. Sie verräth sich aber in ihrer Unkenntniss des innern Wesens der Geisteskrankheiten hierbei gerade eben so, wie es Simulanten zu thun pflegen, die die wesentlichen Symptome der verschiedenen Formen von Geisteskrankheit durcheinanderwerfen. So sagt sie Einmal:

ich bin Kaiser, ich bin König u. s. w., was ein von Dämonomanie Befallener, der in einen ganz andern Ideenkreis gebannt ist, nicht und niemals zu sagen pflegt!

Eben so wenig pflegt gerade der religiöse Wahnsinn (Teufelswahn) eine periodisch hervortretende oder sog. intermittirende Form geistiger Krankheit zu sein. Da indess der Umstand, dass die *Glaser* zehn Jahre lang nur zu Zeiten wahnsinnig erschien, sehr leicht die Deutung von einer Periodicität ihrer angeblichen Geistesstörung zulässt, welche Periodicität an sich eine so bekannte Erscheinung bei Geisteskrankheiten ist, so kann nicht eindringlich genug, zur Widerlegung solcher Deutung, auf den actenmässigen und unbestreitbaren Umstand hingewiesen werden, den schon wiederholt die Beamten der Criminal-Polizei hervorgehoben haben, und der aus obiger Zusammenstellung von Thatsachen klar erhellt, dass die *Glaser* niemals in der Freiheit wahnsinnig erschien, sofort aber wieder „Teufelswahn“ zeigte, tobte, wüthete u. s. w., wenn sie wegen neuer Verbrechen verhaftet wurde, oder im Gefängniss einer Strafe entgegensah, oder sich Aerzten gegenüber befand, auf deren Urtheil sie damit influiren wollte, was ihr nur zu vielfach bei ihrer grossen Schlauheit gelungen ist! Keiner, ich sage kein einziger der vielen, in den verschiedenen Sachen vernommenen Zeugen hat je das Geringste von einer Wahrnehmung einer Geisteskrankheit bei ihr bekundet! Wenn man aber auch zugeben wollte, dass Laien nicht immer im Stande sind, derartige richtige Beobachtungen zu machen, so wird diese Wahrheit gerade auf den „Teufelswahn“ der *Glaser* nicht ange-

wandt werden können. Denn ihr Toben und Schimpfen, ihr Aufschreien: da steht der Teufel! ein Werfen nach demselben u. s. w. u. s. w., sind gewiss Aeusserungen, die Jedem, auch dem Ungebildetsten, auf's Höchlichste hätten auffallen müssen. Ihre so schlau durchgeführten Mystificationen und Betrügereien würden ihr auch gewiss niemals gelungen sein, wenn sie mit derartigen Aeusserungen hervorgetreten wäre. Dass sie dieselben und ihren ganzen angeblichen Wahnsinn aber von Anfang an nur lediglich als Defensional-Moment benutzt, und denselben rein zu diesem Zweck erfunden habe, dafür liefert einen neuen Beweis ihre höchst bemerkenswerthe Lüge nach einer ihrer frühsten Verhaftungen am 2. April 1848, bei welcher Gelegenheit sie äussert, dass sie bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang als Geisteskranke in der Charité gewesen sei. Dass dies rein und ganz und gar aus der Luft gegriffen war, ergeben die Acten. Nun fing sie auch an, wie dies schon oben bemerkt worden, ihrer Erfindung weitere Folge zu geben, und wirklich wieder, gleichsam rückfällig, (anscheinend) wahnsinnig zu werden! Diesen Zweck vergisst die „kopfschwache" Inc. auch keinen Augenblick, und in Explorations-Terminen, wie in Verhören und Audienz-Verhandlungen, in denen sie so „kopfschwach" ist, dass sie ihr Nationale, ihre Vornamen nicht anzugeben vermag, reicht ihr Gedächtniss doch für den Namen und Titel des Hrn. G. R. *Ideler* aus, und wiederholt verlangt sie dessen Zuziehung, aus Gründen, auf welche hier schon zur Genüge hingedeutet worden.

So zeigt sich in ihrem ganzen Wesen und Benehmen während der letzten zehn Jahre, die die Acten

umfassen, und wie meine vielfachen Beobachtungen derselben ergeben haben, wohl eine seltene Energie der Gemeinheit, eine selbst bei sittlich Verlornen ungewöhnliche Frechheit, aber auch eine ebenfalls nicht gewöhnliche Verschlagenheit und kluge Combination, aber nicht ein einziges derjenigen Merkmale, welche die Erfahrung als Kennzeichen einer sich entwickelnden oder später einer zur Reife gekommenen wirklichen Störung der geistigen Facultäten kennen gelehrt hat. Diese ungewöhnliche Vereinigung von Eigenschaften des Characters und Geistes war wohl ausreichend, selbst die tüchtigsten Richter, Aerzte und Behörden zu täuschen, nicht aber Männer, die geübt im Verkehr mit Verbrechern und ähnlichen Subjecten, wie die *Glaser*, vielleicht nach ähnlichen frühern Täuschungen an dergleichen Individuen, zu erhöhter Vorsicht im Urtheile aufgefordert worden sind.

Mit Bezug auf vorstehende Ausführungen gebe ich mit vollster Ueberzeugung mein Gutachten dahin ab:

> dass *Charlotte Glaser* eine Geisteskrankheit bisher nur simulirt hat, und dass sie, wie überhaupt, so auch für die jetzt zur Anklage gestellte strafbare Handlung für zurechnungsfähig zu erachten ist.

Berlin, den 14. October 1856.

Casper.

Am 31. December 1856 stand, nachdem auch mein verehrter College *Ideler* inzwischen sein motivirtes schriftliches Gutachten eingereicht hatte, abermals Audienz-Termin an. Zu einer Beschreitung des Instanzen-

zuges war die Sache indess gar nicht gelangt, und hatte es dessen auch nicht bedurft. Denn nachdem *Ideler* sich nunmehr aus den Acten über das Leben und Treiben dieser merkwürdigen Persönlichkeit genau informirt, und sie noch anderweitigen abermaligen Explorationen unterworfen hatte, gelangte auch Er zu der Ueberzeugung, und sprach sie in seinem, mit gewohnter Gründlichkeit abgefassten Gutachten aus: dass er jetzt einsehe, von der *Glaser* „gröblich getäuscht" worden zu sein, und dass er jetzt mit voller Ueberzeugung meiner Ansicht über dieselbe vollständig beitrete. — Bei dieser Sachlage wurde die Verhandlung mit der *Glaser* eröffnet, und dieselbe aufgefordert, sich heute ruhig zu verhalten, da der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, dass ihre Wahnsinns-Aeusserungen lediglich Simulation seien, die ihr ferner nichts mehr nutzen würden. Sie liess sich indess hierdurch nicht im Geringsten irre machen, denn wenn sie auch jetzt nicht mit Teufelserscheinungen hervortrat, so gab sie doch auf alle vorgelegte Fragen theils so trotzig-freche, theils so verkehrte Antworten, dass sie bald entfernt werden musste, und in ihrer Abwesenheit die Verurtheilung zum Zuchthause erfolgte.

Diese seltene, so äusserst gemeingefährliche Person ist nun hoffentlich für immer unschädlich gemacht; denn wenn sie nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt ihre Gaunereien wieder beginnen sollte, was gewiss nicht ausbleiben wird, wenn sie dann wieder, was ihrer ganz unerhörten Frechheit wohl zuzutrauen, trotz Allem, was vorangegangen, versuchen sollte, sich durch Wahnsinns-Simulation straflos zu machen, so sind die richterlichen Behörden nun über sie aufgeklärt und für

immer gewarnt. Mir aber ist es eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle öffentlich meinem werthen Collegen, Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. *Ideler*, die Anerkennung zu zollen, die der Selbstüberwindung, welche er in dieser Sache bewiesen, gewiss im vollsten Maasse gebührt, und die ein Zeugniss ist, gleichbeweisend für seine unerschütterliche Gewissenhaftigkeit, wie für seine bewährte Tüchtigkeit. Denn nur ein auf der Höhe seines Fachs stehender Sachverständiger, der mit Recht das Bewusstsein seines Werthes hat, welcher durch Einen Irrthum in den Augen der Sachkenner nicht erschüttert werden kann, wird ohne Rückhalt diesen Irrthum eingestehn, während Stümperhaftigkeit und Unwissenheit sich um so mehr und hartnäckiger auf die einmal ausgesprochene eigene, wenn auch noch so unhaltbare Ansicht steift, als jene Eigenschaften, wie die Erfahrung zeigt, gewöhnlich mit einem eben so hohen Grade von Anmaassung verbunden sind.

3.

Der Apfelwein

in therapeutischer und sanitätspolizeilicher Beziehung.

Vom

Dr. **Vogel** in Magdeburg.

Mit geringerm äussern Glanze, wenn auch nicht mit minderm Geschrei, wie zu ihrer Zeit die berüchtigten *Morrison*'schen Pillen und die unschuldige *Revalenta arabica*, ist in den letzten Jahren der Apfelwein in die Reihe der sogenannten Universal-Heilmittel getreten und scheint sich allmälig Boden erobern zu wollen. So lesen wir in einer kürzlich erschienenen populär gehaltenen Brochüre: „*Petsch*, das naturgemässe Heilverfahren durch richtige Anwendung des Apfelweins. 6. Auflage. Berlin, 1856.“ unter andern folgende Heilwirkungen dieses Mittels: es wirke nie aufregend, regulire Verstopfung, errege Stuhlgang und beseitige den bösartigsten Durchfall; erzeuge oder beseitige Erbrechen, entferne oder rufe Schweiss hervor, heile Frost- und Brandschäden, Flechten und Leberflecke, öffne innere Geschwüre, schlummernde Leiden und vertilge ausgebildete radical; stimme das Blut herab und spanne die Nerven an, u. s. w. u. s. w.

Wenn ein solcher Gallimathias hier angeführt ist, so geschieht es nur, um auf die Gefahr hinzudeuten, die aus solchen, für Laien berechneten Anpreisungen hervorgehen kann, und die Berechtigung der Sanitäts-Polizei darzuthun, auch über den Verbrauch und besonders über den Missbrauch des Apfelweins zu wachen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, das Ansehn, welches dies Getränk schon in weitern Kreisen geniesst, haben eine eigne, wenn auch noch nicht zahlreiche Literatur hervorgerufen, während die frühern Schriftsteller seiner nur beiläufig erwähnen. Unter den populären Schriften hierüber ist besonders der Aufsatz von *Riedel* im ärztlichen Volksboten, 1855, Bd. I. Lieferung 4. hervorzuheben.

In vorliegender Arbeit soll nach vorausgeschickter kurzer Geschichte und Bereitungsweise des Apfelweins seine Wirkung auf Grund der chemischen Analyse und Beobachtung nach den drei Richtungen hin erörtert werden, ob diese Wirkung eine indifferente, wohlthuende oder schädliche sei, und wie es sich mit der Kraft als Heilmittel verhalte?

Der Apfelwein, Aepfelwein, Cider, *cidre*, auch *sidre*, stammt vom lateinischen *cicera*, welches Wort jedes gegohrne Getränk, mit Ausnahme des Weins, bedeutet. Nach *Adelung* ist Cider, auch Zitter, ein altes deutsches Wort (*Niemann*, Taschenbuch der Civil-Medicinal-Polizei, Seite 442). In der vulgären Sprache, z. B. im Trier'schen, bezeichnet man ihn mit dem Namen „Viz“, angeblich aus *vice vini* entstanden.

Die Kenntniss dieses Getränks kam durch die Mauren aus Afrika nach Spanien, von wo es in die Normandie verpflanzt wurde. Gegenwärtig wird der Cider

ausser in Frankreich besonders in England, den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's und in Süd-Deutschland (Baden, Frankfurt a. M., Trier) bereitet. (Vergl. *Guersant: Dictionnaire des sciences médicales. Tome V. pag.* 186.)

Der Apfelwein wird meistens aus Aepfeln gewonnen, doch setzt man auch Birnen hinzu. Nach *Guersant* geben süsse Sorten einen angenehmen, aber nicht sehr kräftigen Cider, säuerliche viel, aber leichten und sich schnell an der Luft schwärzenden, bittre und herbe einen starken, dicken und haltbaren. In Frankfurt a. M. wird besonders der Borsdorfer Apfel benutzt; der dortige Cider ist weniger streng von Geschmack, aber auch nicht so haltbar, als der in Trier gewonnene, wo man aus dem mehr herben Apfel, zu dem man noch die Holzbirne setzt, ein Getränk erzielt, das sich drei bis vier Jahre hält. Die einzelnen Sorten von Aepfeln und Birnen, die man in letztgenannter Gegend anwendet, hat Dr. *Ludwig Gall* in den practischen Mittheilungen zur Förderung eines rationellen Betriebs der landwirthschaftlichen Gewerbe, Band I. Heft 4. und 5., Trier 1855, bei Gelegenheit der Analyse auf ihren Zucker- und Säuregehalt namentlich angeführt. Daselbst findet man auch eine genaue Beschreibung des Verfahrens bei der Gewinnung des Ciders. *Gall* unterscheidet drei nach Bereitung und Güte verschiedene Sorten. Es giebt nämlich

1) Cider aus vollkommen reifen Aepfeln und Birnen, in dem alle unreifen oder beschädigten Früchte ausgelesen werden, und bei dem Pressen kein beträchtlicher Wasserzusatz stattfindet. Ferner bereitet man

2) sogenannten Wasser-Cider. Aus den Rückstän-

den (Trestern) des ohne viel Wasser auf Cider verarbeiteten, vollkommen reifen Obstes wird, besonders in England, noch ein ziemlich gutes Product gewonnen, indem man auf diese Trestern kochendes Wasser giesst, nach zwei Tagen keltert und dann die Masse gähren lässt. Durch Zuckerzusatz kann man in guten Obstjahren die Menge des zugegossenen Wassers bedeutend vermehren.

3) Endlich hat man in der letzten Zeit und vereinzelt aus unreinen Aepfeln und Birnen, die von Hagel und stürmischen Winden getroffen waren, mit Hülfe von Wasser und Zucker den Cider, also aus unreif abgefallenem Kernobst bereitet.

Guersant — a. a. O. — führt ebenfalls drei durch Zubereitung und Beschaffenheit sehr von einander differirende Sorten an. Der süsse Cider besitzt noch die Eigenschaften des Mostes und enthält viel Zucker und Gummi; er hat eine abführende Wirkung und passt bei chronischen Entzündungen des Darms, wenn sie mit hartnäckiger Verstopfung verbunden sind; auch soll er die Milchsecretion bei den Frauen vermehren. Man bereitet ihn, indem man die zweite Gährung unterbricht und ihn sofort auf Flaschen zieht.

Der fertige Cider *(cidre paré)* ist völlig ausgegohren und reicher an Alcohol, in den sich der Zucker grösstentheils umgewandelt hat. Er gleicht am meisten dem bei uns vorkommenden Apfelwein.

Der sogenannte gekochte Cider wird bereitet, indem man guten Most, so wie er aus dem Fasse kommt, einem langsamen Feuer aussetzt, wodurch der Zucker sich verdickt, etwas Aepfelsäure mit dem Wasser zugleich verdampft, und die abführende Wirkung des

süssen Ciders vermindert wird. — Die Amerikaner setzen zur Erzielung starker Gährung Hefe, die Engländer Honig hinzu, wodurch sie nach zwei- bis dreijährigem Lagern einen dem Malaga oder Rheinwein ähnlichen Wein erhalten sollen *(Vin de pomone)*.

Durch Vermischung verschiedener Sorten unter Zusatz von vielem Wasser erhält man den sogenannten mittlern Cider, das in den Cidergegenden gewöhnliche Hausgetränk.

Hieraus ist ersichtlich, dass unter Apfelwein in verschiedenen Gegenden der Qualität nach verschiedene Getränke verstanden werden, wenn sie auch alle aus derselben Quelle stammen. In vorliegender Arbeit haben wir es nur mit dem in Deutschland, besonders in Frankfurt und Trier gewonnenem Apfelwein zu thun, der auch in der letzten Zeit in grosser Menge nach Berlin und andern norddeutschen Städten eingeführt ist.

Derselbe ist von strohgelber Farbe, schwach säuerlich riechend und von starkem säuerlichen, etwas zusammenziehenden Geschmack. Blaues Lakmuspapier wird stark geröthet. Sein Gewicht beträgt 1,103. In Bezug auf den Gehalt an Alcohol, Säuren und Salzen sind bisher nur wenig genaue Analysen veröffentlicht worden. *Gall* fand folgende, nach den Jahrgängen und Standorten differirende Zahlen:

Standort.	Jahrgang.	Alcoholgehalt in pCt.	Säuregehalt in pMillen.
Frankfurt	1853	5,7	6,7
Hirschberg	"	8,1	7,0
Würzburg	"	5,0	6,8
Trier	1852	4,7	7,1
"	"	5,1	6,9
"	1853	5,0	7,0
"	"	4,0	6,8
"	1854	5,1	6,9
"	1855	7,0	4,8

Brandes will sogar in einzelnen Sorten bis zu 10 pCt. Alcohol gefunden haben. — *Sonnenschein* theilt in der übrigens unbedeutenden Broschüre von *Türk* — der Aepfelwein und seine Heilwirkung auf den menschlichen Körper. 1855 — eine detaillirte Analyse mit, wonach sich in 100 Theilen Apfelwein, der der Handlung von *Petsch* in Berlin entnommen war, befanden:

Wasser	92,799
Alcohol	4,021
Zucker	0,252
Extractiv- und Gerbstoffe	0,107
Freie Säuren	1,065
Phosphorsaure Magnesia	0,037
Apfelsaurer Kalk	0,206
Phosphorsaurer Kalk	0,029
Eisenoxyd und Thonerde	0,007
Schwefelsaures Kali	0,353
Saures weinsteinsaures Kali	0,622
Chlorkalium	0,101
Kieselsäure	0,005

Guersant theilt eine bloss qualitative Analyse mit, zufolge derer die Bestandtheile sind:

1) Zucker, mehr als im Bier und im Wein, besonders im süssen;
2) Alcohol: in sehr starkem Cider beträgt er den achten Theil des Gewichts;
3) Gummi, besonders im süssen, verbunden mit Zucker;
4) bitterer Extractivstoff aus der Schaale und den Zellen der Früchte;
5) Farbestoffe;
6) Kohlensäure, besonders in den moussirenden;
7) freie Aepfelsäure;
8) einige Alkalien und Salze.

Man sieht hieraus, dass die Untersuchung sich nicht auf eine einzige Sorte beschränkt, sondern das Resultat ist im Allgemeinen bestimmt worden. Wichtig ist aber, dass unter den freien Säuren, die im Cider vorkommen, die Aepfelsäure namentlich aufgeführt wird, wodurch *Guersant* mit den meisten Schriftstellern übereinstimmt, während *Sonnenschein* Citronen- und Weinsteinsäure gefunden haben will. Denn, während sich im Traubenwein freie oder an Basen gebundene Weinsäure, und neben ihr nur selten Aepfelsäure, nach Einigen auch Citronen- und Traubensäure findet, fehlt im Cider die Wein- und Traubensäure, dagegen findet sich Aepfel- und Citronensäure. Ausserdem enthält er noch etwas Essigsäure, die stets vorhanden ist, wo alcoholische Flüssigkeiten in saure Gährung übergehen und im Ueberschuss in dem sogenannten, in Berlin verkäuflichen Apfelwein-Essig vorkommt. — Ausser diesen Säuren hat man noch Gerbsäure, aus den Schaalen stammend, und Kohlensäure, als Product der in den Flaschen fortdauernden Gährung gefunden.

Sind nun auch Wein-, Trauben-, Citronen- und Aepfelsäure nach Zusammensetzung und Wirkung nicht wesentlich von einander verschieden, so ist besonders die grössere oder geringere Menge in Bezug auf die Wirkung wichtig, und in dieser Hinsicht hat sich als Resultat aller Untersuchungen herausgestellt, dass die Menge der freien Säuren im Cider bedeutender, als im Wein ist, was sich schon durch den Geschmack zu erkennen giebt. Dass es auch saure, schlechte Weine giebt, die mehr Säure halten, als ein guter Cider, ändert in der Hauptsache nichts.

Von den Salzen fehlen die weinsauren, dagegen finden sich äpfel- und citronsaure; ausserdem nach *Pagenstecher* phosphorsaurer Kalk, Chlorverbindungen und schwefelsaure Salze.

Oenanthäther, der dem Wein das Bouquet verleiht, fehlt gänzlich.

Die andern Stoffe, wie Eisenoxyd, Thonerde, Kieselsäure, sind in zu unbedeutender Menge vorhanden, um hier in Betracht gezogen zu werden.

Was die Wirkung der einzelnen Haupt-Bestandtheile des Apfelweins betrifft, so ist vor Allem der Gehalt an Alcohol wichtig, dessen Menge, wie wir gesehen haben, wenn auch geringer, als in den leichtern Rhein- und Moselweinen, doch bedeutender ist, als in den meisten inländischen Bieren. — Nach den gründlichen Untersuchungen von *Böcker* (Beiträge zur Heilkunde. Bd. I. 1849. Seite 278) werden durch den Alcohol Phantasie, Gemüth, unwillkürliche Bewegung, kurz die Thätigkeiten derjenigen Hirn- und Rückenmarkstheile besonders alterirt, die in der mittlern und hintern Region des Schädels und im obern Rückenmarks-

Canale gelegen sind. Diese Wirkung kann nur in einer Stockung des Umsatzes in den genannten Theilen beruhen und in Folge davon auch in denjenigen, die in ihren Functionen vom Gehirn und dem obern Theile des Rückenmarks regulirt werden. Der Alcohol ist also ein Mittel, das den allgemeinen Stoffumsatz hemmt. Hiernach wird seine Anwendung zulässig sein, wenn die Rückbildung des Körpers überhaupt und die der Bewegungsorgane, wozu auch die den Bewegungen vorstehenden Nerven gehören, insbesondere zu rasch vor sich geht. Die Erfahrung bestätigt diese Ansicht, indem bei starker Körperbewegung, wo Muskeln und Muskelnerven in einen excessiven Rückbildungs-Process und Haut sowie Nieren in besondere Thätigkeit gerathen, kleine Dosen Alcohol die Hautausdünstung vermindern. Ebenso hemmt er den zu starken Stoffwechsel bei starker Bewegung und unzureichender Nahrung, welche beiden Bedingungen bei der grossen Mehrzahl der arbeitenden Klasse zutreffen. — Aus dieser, den Umsatz hindernden Wirkung erklärt sich beim Uebermaass des Genusses auch der Rausch mit seinen Folgezuständen.

Eine ganz entgegengesetzte Wirkung auf den Organismus äussern die im Apfelwein befindlichen vegetabilischen Säuren. Sie verdünnen das Blut, verlangsamen die Circulation, vermindern die Erregungen im Nervensystem und vermehren die Ausscheidungen, besonders des Darmcanals und der Nieren. Ebenso wirken die Salze auf die Secretionsorgane, und zwar die schwefelsauren mehr auf den Darm, die pflanzensauren auf die Nieren.

Aus dieser Zusammenstellung der Hauptbestand-

theile lässt sich die Wirkung des Apfelweins im Allgemeinen erklären. Aehnlich wie man beim Wein, besonders den leichtern Rhein- und Moselweinen, beobachtet, dass die erregende, berauschende Wirkung um so mehr zurücktritt, je geringer der Gehalt an Alcohol ist, dagegen die kühlende, durstlöschende zunimmt, verbunden mit vermehrter Nieren-, mitunter auch Darmsecretion, so wird auch beim Apfelwein die Wirkung des Alcohols durch die der Säuren und Salze modificirt und geschwächt. In dieser Hinsicht gleichen sich die Weine aus Trauben und Aepfeln; aber ein wichtiger Unterschied ist zwischen beiden durch den im Cider befindlichen bedeutenden Ueberschuss freier Säure begründet, der im Traubenwein ungleich geringer ist. *Oesterlen* bemerkt über diesen Punkt in seiner Arzneimittellehre Folgendes: „Bei lange fortgesetzter Einführung von Säuren scheint allmälig nicht nur die Ausbildung der Eiweissstoffe in den Speisen bei der Verdauung gestört, sondern auch Eiweiss und Faserstoff im Blute verflüssigt zu werden und mehr oder weniger zu schwinden. Dabei wird das Blut dünner und verliert seine Gerinnbarkeit; es entstehen Wassersuchten und Blutungen." Diese Wirkung tritt am schärfsten nach längerm Gebrauch der Essigsäure und im gelindern Grade auch bei der Aepfelsäure auf. In dieser Hinsicht gilt von dem Apfelweine dasselbe Urtheil, was *Mitscherlich* und *Oesterlen* über saure Landweine fällen, „die zwar im Allgemeinen für milder als die Rheinweine gälten und oft leichter vertragen würden, aber in hohem Grade sauer wären und deshalb bei Gicht und verwandten gastrischen Zuständen nachtheilig wirkten".

Hieraus ergiebt sich leicht die Beantwortung der Frage, ob der Genuss des Ciders für die Gesundheit indifferent, wohlthuend oder schädlich sei?

Böcker theilt in seinem oben erwähnten Werk die Stoffe, die der Mensch dem Organismus zuführt, in Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel ein, zu welchen letztern die Gifte gehören.

Nahrungsmittel sind nach ihm die Stoffe, die dem lebenden Wesen zur Aneignung und theilweise zur Bereitung gewisser zum normalen Leben nothwendiger Secrete tauglich und unentbehrlich sind;

Genussmittel solche, durch deren Gebrauch der Umsatz der organischen Gebilde, sowie die Bereitung gewisser, zum normalen Leben nothwendiger Secrete entweder qualitativ oder quantitativ verändert wird, jedoch so, dass wenigstens bei ihrem mässigen, nicht zu lange fortgesetztem Genusse die Gesundheit bestehen bleibt;

Arzneimittel aber ist ein Stoff, der die krankhafte Erregung ändert, den Organismus nicht zerstört, sondern selbst von ihm überwunden, theilweise assimilirt oder abgeschieden wird, während die Gifte das Leben zu zerstören trachten.

Hieraus geht hervor, dass der Apfelwein in den meisten Fällen zu den Genussmitteln, in den seltensten zu den Arzneimitteln zählt; ferner folgt aus seiner Zusammensetzung, die aus dem Organismus meist differenten Bestandtheilen besteht, dass sein Genuss nicht indifferent sein kann. Mag auch die Wirkung des Alcohols zum grossen Theile durch die der Säuren und Salze modificirt und geschwächt werden, so kann man doch, ebensowenig wie beim Wein, wo dasselbe Verhältniss eintritt, annehmen, seine Einverleibung sei für



den Organismus indifferent, um so weniger, als sich im Cider ein Ueberschuss freier Aepfelsäure befindet, also eines Stoffes, der dem Körper vollkommen different sich verhält. — Die Erfahrung bestätigt diese Behauptung auch, indem bei Personen, die des Ciders ungewohnt sind, sich die Wirkung auf Darm und Nieren bald einstellt, der später die auf Gehirn und Rückenmark folgt.

Eine andere Frage ist, ob der Apfelwein wohlthätig auf den Körper wirke? Im Allgemeinen wird bei dem in Deutschland gebräuchlichen Cider die Beantwortung bei der Vergleichung mit ähnlichen Genussmitteln verneinend ausfallen müssen. — Wenn wir nämlich den Traubenwein und gutes Bier als Maassstab für die Begründung unserer Ansicht aufstellen, so stimmen die meisten competenten Autoren darin überein, dass der Wein im Ganzen auf den Organismus wohlthätig wirke. Begreiflicher Weise gilt dies, abgesehen von dem mässigen Gebrauch, nur vom guten Wein, der namentlich keine freien Säuren im Ueberschuss enthält. Der beste Cider hat aber noch überschüssige Säure, und die lange anhaltende Einführung derselben muss nothwendig die oben nach *Oesterlen* und *Mitscherlich* geschilderten nachtheiligen Wirkungen auf die Verdauungsorgane hervorrufen.

Soll aber ein Stoff für den Organismus wohlthätig sein, so darf man mit Recht verlangen, dass sein anhaltender täglicher, wenn auch mässiger Gebrauch keine üblen Nachwirkungen mit sich führe. — Man könnte hiergegen zwar einwenden, dass auch der Wein solche Uebelstände nach sich ziehe; aber selbst angenommen, es verhielte sich so, so würde es nichts für den wohl-

thätigen Einfluss des Ciders beweisen, und dann möchten die angeblich nachtheiligen Erfahrungen über täglichen Weingenuss solche Gegenden betreffen, wo der Wein sich durch seinen Säuregehalt dem Cider nähert. Die letzten acht Jahre mit ihren missrathenen Weinärndten haben besonders in den Moselgegenden Gelegenheit genug für solche Beobachtungen geboten.

Ganz dasselbe, vielleicht in noch höherm Grade, gilt von gutem Bitterbier, dessen täglicher Genuss ohne Nachtheil stattfinden kann. Zum Beweis dienen die Gegenden, in denen das Bier Hauptgetränk ist, wie in Oberbayern, und wo der Gesundheitszustand ein guter ist.

Man könnte den Einwand erheben, dass in Cidergegenden der Apfelwein täglich ohne Nachtheil genossen werde; doch bei näherer Betrachtung ist diese Behauptung nicht ganz richtig. Verfasser hat selbst mehrere Jahre an solchen Orten gelebt (Frankfurt, Kreuznach, Trier) und häufig bei den dortigen Bewohnern Störungen der Verdauungsorgane beobachtet, die er mit Recht dem Genusse des Apfelweins zuschreiben konnte, den die Kranken anhaltend genossen hatten.

Aehnliche Erfahrungen sind auch von Andern gesammelt worden. Dr. *de Neufville* theilt in einer kleinen Schrift (Lebensdauer und Todesursachen zwei und zwanzig verschiedener Stände und Gewerbe der Bevölkerung Frankfurts a. M. 1855. S. 78) mit, dass bei den Gärtnern die Leiden der Verdauungsorgane eine hervorragende Rolle spielen und schreibt dies den so häufig ungeordneten Ernährungsverhältnissen zu. „Es besteht“, fährt er fort, „bei vielen Gliedern dieses Standes kein Gleichmaass zwischen einer gesunden sub-

stantiellen Ernährung und dem Genusse gegohrner Getränke. Der zu starke Verbrauch des Apfelweins, wie wir ihn bei sehr vielen Personen dieses Standes finden, kann den Verdauungsorganen auf die Dauer nicht zuträglich sein.“ Dasselbe gilt auch für die Personen, die bei ungenügender, vorzugsweise vegetabilischer Nahrung Ersatz im Genusse von Cider suchen; denn während in solchen Verhältnissen der Gebrauch des reinen Alcohols (Branntwein) und zum Theil des Kaffee's, wohlthätig wirkt, einmal, da durch beide Getränke der zu starke Umsatz gehindert und ferner der durch die Vegetabilien bedingten Säurebildung entgegengetreten wird, so ist beim Cider jenes Vermögen des Alcohols zum grossen Theile durch die Säure aufgehoben, und ausserdem wird dem Organismus noch freie Säure zugeführt. Aehnlich äussert sich *Mitscherlich* (Handbuch der Arzneimittellehre) über die sauren Weine, deren Wirkung der Cider theilt. „Die grosse Menge von Salzen und Säuren,“ sagt er, „die in mehrern Weinsorten enthalten sind, vermindert die durch den Alcohol hervorgebrachte Aufregung des Gefässsystems, vermehrt die Urinabscheidung und erzeugt leicht eine Verdauungsstörung bei oft wiederholtem Genuss“.

Aehnlich spricht sich *Sobernheim* in seiner Arzneimittellehre aus. Wenn aber *Türk* in der erwähnten Brochüre als Aeusserung *Schönlein's* anführt, dass das häufige Vorkommen von Steinkrankheiten im Mainthale von Würzburg bis Frankfurt vorzüglich dem vielen Genuss des Apfelweins zuzuschreiben sei, so müssen wir dies, soweit es Frankfurt betrifft, als ein Missverständniss ansehen. Während dreier Jahre dortigen Aufenthalts sah Verfasser keinen Steinkranken in den Spitälern,

und nach den Mittheilungen dortiger Aerzte gehört Lithiasis zu den seltensten Krankheiten. Was das angeblich häufigere Vorkommen in Würzburg betrifft, so lässt es sich vielleicht eher aus dem Gehalt des Mainweins an Erden erklären.

In dem eben Gesagten ist theilweis schon die Frage über die Schädlichkeit des Apfelweins berührt und nachgewiesen, dass unter Umständen seine Einwirkung auf den Organismus eine nachtheilige sein kann. Daraus folgt indess keineswegs, ihn absolut für schädlich zu erklären, sondern bei mässigem Gebrauch und bei Zusatz von Zucker, um die Säure abzustumpfen, wird er als angenehm kühlendes Getränk im Sommer und selbst bei Fiebern ohne Nachtheil genossen werden können.

Die in neuster Zeit von unberufenen Zungen angepriesenen sogenannten Heilwirkungen des Apfelweins fordern zur weitern Betrachtung der Frage auf, wie es sich mit seiner Schädlichkeit bei gewissen Krankheiten verhalte. Um nicht von ihm als Universalmittel zu reden, was einer wissenschaftlichen Widerlegung nicht bedarf, scheint es nöthig, auf den Unverstand hinzuweisen, der ihn gegen Entzündungen, Verdauungsstörungen, Durchfälle, Cholera, hektische Fieber und ähnliche Zustände empfiehlt. Wenn wir gesehen haben, dass in Frankreich die süssen Apfelweine mit Vortheil auf rationelle Weise gegen einzelne Krankheiten angewandt werden, so kann man von dem bei uns gebräuchlichen, säurehaltigen Cider dreist behaupten, dass er wohl nur in sehr seltenen Fällen als Arzneimittel, sondern höchstens in einigen Zuständen als Diäteticum und Unterstützungsmittel zu verwerthen sein möchte. Wir schliessen uns in dieser Hinsicht *Riedel's* Urtheil

völlig an; derselbe unterscheidet in der angezogenen Schrift Heilungen,

1) die angeblich durch den Apfelwein zu Stande gekommen sind, glaubt aber bei der mangelhaften Beobachtung fast an keine wirklich erfolgten;
2) die bei der innern und äussern Anwendung, aber nicht durch den Apfelwein eingetreten sind, sondern wo Diät und andere Mittel (Eisenzusatz bei Bleichsucht) die wirksamen Potenzen waren; endlich
3) die trotz des Apfelweins erfolgten, wo die Natur des Patienten stärker war, als Krankheit und widersinnig beigebrachter Apfelwein (Durchfall, Cholera). —

Der Apfelwein, früher in Norddeutschland weniger bekannt und im Allgemeinen den Vorschriften über Bereitung und Verkauf künstlicher Getränke unterworfen, hat aus oben angeführten Gründen jetzt eine Bedeutung erlangt, die es erfordert, dass sich die Sanitäts-Polizei eindringlicher mit ihm befasse. Ihre Wirksamkeit wird sich nach zwei Richtungen hin erstrecken. Die eine betrifft den Gebrauch des Apfelweins als Universal-Mittel und seine therapeutische Anwendung durch unbefugte Hände; die andere seine Bereitung und das Erkennen möglicher Verfälschungen.

Bekanntlich kam in diesem Jahre zum Erstenmal eine Anklage wegen Kurirens mit Apfelwein in einem Berliner Gerichtshof zur Verhandlung (Spenersche Zeitung, Beilage vom 11. Januar 1856). Wie der Staats-Anwalt selbst erklärte, wurde auf den Nutzen oder Schaden, den dies Mittel stiften könne, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des Angeklagten kein Gewicht

gelegt, vielmehr wurde von ihm selbst und von dem Vertheidiger die Ansicht ausgesprochen, dass notorisch der Apfelwein ein sehr wirksames Mittel sei; die Verurtheilung erfolgte vielmehr wegen Medicinal-Pfuscherei. — Diese Uebertretung der Medicinal-Gesetze kommt in der hier vorliegenden Frage nicht in Betracht, sondern nur die angeblichen Heilwirkungen des Ciders. Unsere Ansicht hierüber ist oben ausgesprochen worden, und wie wir glauben, stimmen uns hierin alle competenten Richter bei, weshalb wir das dort Gesagte nicht wiederholen. Irren wir nicht, so können wir dem Apfelwein aus mehrern Gründen ein baldiges Erlöschen seines Ruhmes prophezeien, denn die sichtlichen Nachtheile bei widersinnigem Gebrauch müssen zur öffentlichen Kenntniss gelangen; der Geschmack des Mittels ist in seiner jetzigen Bereitung nicht sehr einladend; es ist ein inländisches Product, das von keinem fremdartig klingenden Namen, wie *Revalenta arabica*, getragen wird; Zusammensetzung und Bereitung sind kein Geheimniss mehr — Alles Umstände, die ihm den Schleier mysteriöser Kraft bald entreissen werden.

Um den Schaden so viel als möglich zu verhüten, wird die Aufdeckung der Wahrheit durch populäre Darstellungen, die ja unserm Zeitalter eigenthümlich sind, am sichersten erreicht werden; *Riedel* hat durch seinen erwähnten Aufsatz einen guten Anfang gemacht. Verbote gegen marktschreierische Heilungen helfen bekanntlich nicht immer, haben vielmehr mitunter die entgegengesetzte Wirkung; daher möchten sie auch hier nicht zu empfehlen sein. Das einzige wäre vielleicht, ähnlich wie es früher bei den *Goldberger*'schen Rheumatismusketten geschah, die Veröffentlichung an

geblicher Heilungen in öffentlichen Blättern zu verbieten.

Wahrscheinlich werden, wie gesagt, solche Maassregeln in nicht zu langer Zeit unnöthig sein; aus einem andern Grunde und nach einer zweiten Richtung hin wird sich indess die Sanitäts-Polizei mit dem Apfelwein zu beschäftigen haben, nämlich mit der etwanigen Verfälschung. Es ist leicht möglich, dass der Cider, nachdem er in Norddeutschland bekannter geworden, sein erobertes Terrain behaupten und, wenn auch der Zauber seiner Heilkraft bald schwindet, doch ein tägliches Genussmittel einzelner Menschenklassen werde; das Bier und den Branntwein möchte er indess nicht verdrängen, die für das kältere und rauhere Klima stets erforderlich sein werden.

Dann wird es doppelt wichtig sein, dass der Cider wenigstens keine schädlichen Beimischungen enthalte. Die Erfahrung hat gelehrt, dass, so lange er bekannt war, ihm auch Stoffe zugesetzt sind, entweder um ihm bessern Geruch oder schönere Farbe zu verleihen, oder um seinen Gehalt an Alcohol zu vermehren, oder um die Säure zu tilgen, oder endlich, um den Geschmack zu verbessern. Alle diese verschiedenen Absichten sind theils durch erlaubte oder wenigstens nicht schädliche, theils aber durch höchst verderbliche Mittel erreicht worden.

Zu der ersten Klasse gehört der Zusatz des wohlriechenden Oels vom Tausendgüldenkraut (*Centaureum minus*), wodurch das dem Cider fehlende Bouquet täuschend nachgeahmt wird; durch Reagentien kann man diesen Zusatz nicht entdecken. — Um den Apfelwein zu färben und vielleicht auch, um durch den veränder-

ten Geschmack einen wirklichen Fehler zu verdecken, setzt man während der zweiten Gährung an sich unschädliche Stoffe, wie Klatschrosen *(Papaver rhoeas)*, Attichbeeren *(Baccae Ebuli)* und Hollunderbeeren *(Sambucus niger)* hinzu. In Frankreich benutzt man zu diesem Zweck die Cochenille, den Zimmt und Karamel, einen aus Honig bereiteten Syrup (*Guersant* a. a. O.). — Durch Behandlung solcher gefärbten Cider mit Alaun, salpetersaurem Zinkoxyd und Chlorzinn erhält man nach dem Verfahren von *Orfila* und *Nees von Esenbeck* Niederschläge, die von denen des unverfälschten verschieden sind (*cf. Krügelstein* in *Henke's* Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde. Ergänzungsheft 27, S. 52—55).

Hierher gehört auch der Zuckerzusatz bei der Bereitung des Ciders. Aehnlich, wie beim Traubenweine, besonders an der Mosel und Ahr, wird auch beim Apfelwein vielleicht in kurzer Zeit ein methodisches Verfahren Platz greifen. *Gall* verneint die Frage, ob zu dem gewöhnlichen, käuflichen, aus reifem Obst bereiteten Cider noch Zucker gesetzt werde, weil es nicht der Mühe verlohne. Nur als Ausnahme ist ihm bekannt, dass hier und da in Schlesien zu einer Zeit, in der das Obst beispiellos billig war, ein solcher Zusatz vorgekommen ist. Anders aber verhält es sich mit dem oben beschriebenen Wasser-Cider und dem aus unreif abgefallenem Kernobst bereiteten. *Gall* nun hat sein Verfahren, den Wein schlechter Jahrgänge durch Zusatz von Wasser und Zucker vor der Gährung zu verbessern, auch auf den Cider übertragen, und in der Pfalz ist diese Methode bereits mit gutem Erfolg angewandt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass der baare Gewinn das Verfahren lohnte und ausserdem für die Bevölke-

rung noch der Vortheil erwächst, dass mehr und besserer Cider für den Bedarf gewonnen wird.

Der Streit, ob Zusatz von Zucker und Wasser zu geistigen Getränken vor der Gährung Verfälschung sei oder nicht, wird von erbitterten Gegnern noch fortgeführt. Im Ganzen stimmen die grossen Weinproducenten gegen *Gall*, die bedeutendsten Chemiker, voran *Liebig*, für ihn. Nur kurz für unsern Zweck sei erwähnt, dass man das eigentliche Verfahren *Gall's*, das darin besteht, genau die Proportionen Alcohol und Säure der guten Jahrgänge zu bestimmen, niemals eine Verfälschung, sondern gewiss eine sehr wohlthätige Correction der Weine, und somit auch des Ciders nennen kann. Doch so lange seine rationelle Methode noch nicht überall gewissenhafte Anwendung findet, muss das in Aussicht stehende Verfahren, gallisirten Apfelwein aus unreifen Früchten zu erzielen, die Besorgniss erregen, dass möglicherweise durch zu viel Zuckerzusatz eine zu bedeutende Menge Alcohols sich bilden könne.

Macht also der Zuckerzusatz den Uebergang von den unschädlichen zu den schädlichen Zusätzen, so gilt dies in noch höherm Grade vom Branntwein. Der Grad der Schädlichkeit bei seiner Beimischung ist, wie bei dem auf gleiche Weise oft verfälschten Weine nach der Menge und Güte des zugesetzten Stoffes zu bemessen. Meistens wird gewöhnlicher, auch verdorbener Branntwein beigemischt. Der Zusatz giebt sich öfters schon durch den Geruch zu erkennen; die Untersuchung wird durch den vermehrten Procentsatz des Alcohols auf Verfälschung schliessen. Man hat als Maassstab der Beurtheilung aufgestellt, dass sich die Beimischung

auch dadurch erkennen lasse, dass man den Cider im Wasserbade einer gelinden Erhitzung aussetze, wodurch sich der überschüssige Alcohol ausscheide, während der unverfälschte Apfelwein seinen ihm eigenthümlichen Alcohol nur in der Siedehitze verliere. Doch geschieht das letztere schon bei einer Temperatur von 60 bis 70 Grad R., ebenso wie bei dem künstlich zugesetzten Branntwein (*Krügelstein* a. a. O. S. 55).

Um die Säure zu tilgen, werden Kalk, Kreide und Asche bei der Quetschung des Obstbreies benutzt. Die Fälschung ist hier schwerer und nur dann nachzuweisen, wenn sehr bedeutende Niederschläge durch Einträufeln von Oxalsäure in die durch Ammoniak alkalisch gemachte Flüssigkeit erfolgen. Denn geringe Niederschläge erfolgen auch beim unverfälschten Cider, wie beim reinen Wein, sehr oft durch den natürlichen Gehalt an Kalksalzen; hierzu kommt noch, dass in dem zur Bereitung des Apfelweins verwendeten Wasser Kalktheile enthalten sein können oder die Säure des Ciders sich mit einem Theile der in den Mühlsteinen oder steinernen Trögen enthaltenen Kalksalzen verbunden hat. Dahin lautete schon das Urtheil des Gerichtshofs zu Rouen bei einer wegen angeblicher Ciderverfälschung durch Kalk eingereichten Klage (*Niemann*: Taschenbuch der Civil- und Medicinal-Polizei, S. 442).

Dasselbe gilt vom kohlensauren Kali, welches in geringerer Quantität ebenfalls im Cider enthalten ist.

Während diese genannten Zusätze zu den nicht absolut schädlichen gehören, wirken die Beimischungen von Kupfer und Blei entschieden giftig. Kupfer wird zwar schwerlich absichtlich zugesetzt werden, weil es den Geschmack verderben würde, aber es kann in den

Cider gelangen, wenn bei der Bereitung Gefässe von diesem Metall benutzt werden *(Guersant)*, oder sich am Spundloch ein kupferner Hahn befindet. Dem Verfasser ist nicht unbekannt, dass die giftige Wirkung des Kupfers auf den Organismus vielfach angezweifelt worden ist, *cf.* diese Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, Bd. IX. Heft 1. —, indess ist bis jetzt die Gefahrlosigkeit keineswegs zur Evidenz erwiesen, und sicherlich ist es kein indifferentes Mittel.

Auf ähnliche unabsichtliche Weise kann der Apfelwein durch Bleitheile vergiftet sein, indem er entweder in bleiernen Gefässen aufbewahrt wurde, der seltnere Fall, oder indem die in Gebrauch gezogenen Pressen mit Blei beschlagen waren. — Schon *Johann Peter Frank* erzählt im dritten Bande seines Systems einer vollständigen medicinischen Polizei S. 496 darüber Folgendes: „Man glaubte ehedem, dass die schreckliche endemische Kolik in Poitou von dem dortigen herbsauren Wein und dieselbe Kolik zu Devon in England von dem herbsauren Aepfelwein verursacht würde. Allein da beide Koliken völlig von der Beschaffenheit sind, wie die sogenannte Bleikolik der Bleiarbeiter, so hätte man daraus schon muthmaassen können, dass auch zu Poitou und Devon entweder vorsätzliche, betrügerische oder zufällige Vermischungen der Weine mit Blei schuld wären." Er führt nun weiter aus, dass die Untersuchungen in Devon in Bezug auf den Apfelwein die Bleivergiftung sicher herausstellten, indem der Cider in einem bleiernen Gefässe aufbewahrt wurde, und die beim Bereiten desselben benutzten Tröge in den meisten Fällen aus einzelnen Steinen bestanden, welche durch Eisen aneinander geklammert und mit geschmol-

zenem Blei, das man in die Zwischenräume an der inwendigen Seite des Trogs gegossen hatte, befestigt waren. Ebenso fand man einzelne, durch Ungleichheit der Steine entstandene Aushöhlungen und Ritzen mit Blei ausgefüllt. Ausserdem pflegte man über die Spalten in den Pressen bleierne Platten zu nageln und den Saft in bleiernen Röhren aus den Pressen zu leiten.

Diese Uebelstände werden wohl jetzt beseitigt sein; indess kommen Bleivergiftungen, nicht bloss beim Apfelwein, noch immer häufig vor.

Es kann das Blei aber endlich auch absichtlich dem Cider zugesetzt sein, als Bleiweiss oder Bleiglätte, um seine überschüssige Säure zu tilgen und ihm einen süssern Geschmack zu verleihen. Beim Traubenwein ist diese Fälschung bekanntlich oft versucht und stets streng bestraft worden, wovon *Frank* an der erwähnten Stelle einen interessanten Fall erzählt.

Die Untersuchung wird am besten mittelst der *Hahnemann*'schen Bleiprobe angestellt.

4.

Seltener Fall von grosser Verstümmelung eines neugebornen Kindes.

Vom

Dr. **Meyer,**

K. Sanitäts-Rathe und Kreis-Physicus zu Brieg.

In *Henke's* Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, Jahrgang 25, hat *Eduard v. Siebold* einen Fall bekannt gemacht, in welchem einem neugebornen Kinde der Kopf von der eigenen Mutter abgeschnitten worden war. Ein argverletztes Kind, ebenfalls mit vom Rumpfe getrennten Kopfe, hat *Toulmouche* in Rennes obducirt und begutachtet (vergl. diese Vierteljahrsschrift 5. Band). In beiden Fällen waren aber die abgeschnittenen Köpfe und die Lungen noch vorhanden. Bei einem an den Extremitäten vielfach verletzten Kinde, das ich in meinem frühern Wohnorte Creutzburg zu seciren hatte, fehlten dagegen der abgetrennte Kopf und die Lungen gänzlich. Diesen interessanten Fall erlaube ich mir in der vielgelesenen Vierteljahrsschrift zu veröffentlichen, weil er mit jenen beiden von *Siebold* und *Toulmouche* bekannt gemachten Fällen eine seltene Trias bildet, und

weil es trotz der Abwesenheit des Kopfes und der Lungen doch möglich wurde, in Betreff der Reife des Kindes, der Beibringung der Verletzungen und der Dauer des Aufenthalts der Kindesleiche im Wasser einige Resultate zu erlangen.

Die verstümmelte Kindesleiche wurde nämlich am Nachmittage des 20. December 1842 in einem seichten Wassergraben, der in der Nähe der Stadt eine Moorwiese durchschneidet, entdeckt und alsbald am Fundorte von mir im Beisein des Gerichts besichtigt.

Die Section konnte aber erst am 22. December vorgenommen werden, daher wurde die Leiche bis dahin in einer mit dem Gerichtssiegel verschlossenen Schachtel in einem ungeheizten Zimmer aufbewahrt.

Das Sections-Protocoll lautet wie folgt:

A. Aeussere Besichtigung.

1) Das Gewicht der kopflosen und noch anderweitig verstümmelten männlichen Kindesleiche betrug 2 Pfd. 20¼ Loth Pr. Civil-Gewicht.

2) Die Länge dieser Leiche, gemessen von dem obersten der noch vorhandenen (zweiten) Halswirbel bis zu dem Ende des Unterschenkelknochens des linken Fusses, betrug 14¼ Zoll Rheinl. Maass.

3) Die Leiche war noch feucht und auf dem Rücken mit Stückchen von braungefärbtem Grase und Schilfe, sowie mit einigen Blättern belegt. Auf der Brust und den Armen fanden sich auch Fragmente von Schilf und Gras vor. Alle diese Pflanzenkörper waren nass.

4) Am ganzen Körper, soweit er unverletzt war, war das Oberhäutchen vorhanden, nirgends in Blasen

erhoben, nirgends abgelöst und nirgends dem Zuge der Pincette folgend.

Es waren aber die flachen Abdrücke der obenerwähnten Pflanzenkörper überall scharf und deutlich zu erkennen.

5) An der Vorderfläche der Oberschenkel hatte das Oberhäutchen ganz feine Längenfalten, es sass oben auch hier noch fest.

6) Von der sogenannten Gänsehaut war ebensowenig etwas zu bemerken, als von dem käsigen Ueberzuge der neugebornen Kinder.

7) Wollenhärchen aber waren bei genauer Untersuchung an den Armen und dem Brustkasten wahrzunehmen, doch waren sie nicht mehr lang und standen auch nicht mehr so dicht, wie man sie bei noch nicht völlig ausgetragenen Früchten findet.

8) Was die Farbe der Haut anbelangt, so war sie vorherrschend eine rothgelbliche, und es war diese Farbe offenbar stark und deutlich von der unterschieden, die man an gewöhnlichen Kinderleichen findet und die man elfenbeinfarben nennt.

9) Am obern Theile der Brust aber, und namentlich in der Schlüsselbeingegend und an beiden Schultern, erschien die Färbung als eine grau-grünliche. Dieselbe war auch vorfindlich in beiden Leistengegenden, und an den Hautlappen, die an den verletzten Extremitäten hingen.

10) Diese Färbung schien heute weniger in's Grünliche zu fallen, als am vorgestrigen Nachmittage, unmittelbar nachdem die Leiche aus dem Graben hervorgezogen und vom unterschriebenen Physicus besichtigt worden war.

11) Am Rücken und an den plattgedrückten Hinterbacken hatte die Haut dieselbe rothgelbe Farbe, wie an der Vorderfläche des Körpers. Todtenflecke fanden sich hier, wiewohl es scheint, dass die Leiche auf dem Rücken gelegen hatte, nicht vor, was wohl von dem Blutverluste und von der Einwirkung des kalten Wassers herrühren mag.

12) Die innere Fläche der rechten Hand und der Finger sah perlfarben aus und die Haut zeigte an jedem Gliede der kleinen Finger einige Längenfalten, doch sass das Oberhäutchen hier ganz fest, und ebenso die Nägel.

13) Gleiche Färbung hatte die innere Fläche der verstümmelten linken Hand.

14) Die rechte obere vollständige Extremität maass von der Schulterhöhe bis zur Spitze des Mittelfingers 7¼ Zoll und von der Schulterhöhe bis zum Ellenbogengelenke 3½ Zoll.

15) Der Oberschenkel war 4 Zoll, und

16) der linke Unterschenkel 3½ Zoll lang.

17) Der Körper des Kindes verbreitete gar keinen Fäulnissgeruch, war übrigens wohlgenährt, und namentlich die Extremitäten wohlgerundet und in den Gelenken biegsam. Auch fand sich bei gemachten Einschnitten in die Haut überall ein hinreichendes Fettpolster vor.

18) Ebenso waren die Muskeln vollständig und gehörig ausgebildet, wie man sie bei reifen Kindern findet.

19) An den fünf Fingern der rechten und dem vierten und fünften Finger der linken Hand waren die Nägel vollständig ausgebildet, und überragten den äussersten Rand der Finger. Ihre Farbe war eine blaugraue.

20) Die Temperatur der Leiche, gemessen mit einem guten Taschen-Thermometer, betrug 2½° R.

21) Der Brustkasten war erhoben, gewölbt, aber auf der rechten Seite etwas flacher als auf der linken, übrigens gehörig gebildet. Die Spitze des Brustbeins war etwas nach innen gedrückt. Brustdrüsen und Brustwarzen hatten eine gehörige Bildung, liessen aber keine Flüssigkeit ausdrücken.

22) Der Queerdurchmesser der Brust, gemessen in der Gegend der siebenten Rippe, betrug drei Zoll und fünf Linien.

23) Der gerade Durchmesser vom obern Ende des Brustbeins bis zur Rückensäule maass zwei Zoll und neun Linien.

24) Von der Mitte des Brustbeins zur Wirbelsäule gemessen, betrug der Durchmesser drei Zoll, und von der Spitze des Brustbeins bis eben dahin zwei Zoll zehn Linien.

25) Die Schulterbreite mass 4½ und die Beckenbreite 3¾ Zoll.

26) Der Bauch war eingefallen und weich; die Bauchhaut hatte die schon erwähnte rothgelbe Farbe.

27) Die Nabelschnur war zwei Linien über dem Nabelringe glatt abgeschnitten, weich und feucht. Die Ränder der Schnittfläche waren ganz eben und scharf; Blutaustretung, Röthe und Geschwulst wurden hier nicht wahrgenommen.

28) Die Nabelgefässe liessen eine ziemlich starke Sonde leicht einführen.

29) Die Entfernung des Nabels von der scharfgeschnittenen Fläche des untern Endes der *tibia* betrug genau gemessen 8½ Zoll.

30) Es wurde nun noch nachträglich zu Nr. 22 ff. der Umfang des Brustkastens in der Gegend der siebenten Rippe mit einem Bandmaasse gemessen, er betrug 9½ Zoll.

31) Es fehlte, wie schon oben bemerkt worden, der Kopf an der Leiche ganz und gar, und es fehlte mit ihm auch der erste Halswirbel, während die sechs andern vorhanden waren.

Der obere Theil des zweiten Halswirbels war ganz glatt und scharf, offenbar mit einem gut schneidenden Instrument, in der Art durch- und weggeschnitten worden, dass von dem Körper desselben ein kleiner Theil mit entfernt worden ist.

Da die Schnittfläche sich nach hinten etwas herunterneigt, so scheint der Schnitt von vorn nach hinten geführt worden zu sein.

32) Ein zweiter Schnitt, ebenfalls mit einem sehr scharfen Instrument gemacht, trennte die Verbindung des zweiten und dritten Halswirbels so stark, dass der zweite Wirbel mit dem dritten nur noch linkerseits einen geringen Zusammenhang hatte. Die Richtung dieses Schnittes ging offenbar von vorn nach hinten und von rechts nach links. An diesen Wirbeln hingen ein paar flechsige Fasern. Ausgetretenes Blut fand sich aber hier eben so wenig wie an den übrigen Halswirbeln vor.

33) Die Höhle des zweiten und dritten Halswirbels enthielt kein Rückenmark. Dieses fand sich erst in der Höhle des vierten Wirbelbeins. Es war weiss und schmierig.

34) An der vordern Fläche der Halswirbel fand

man weder Kehlkopf, noch Luft- und Speiseröhre, noch Schilddrüse.

35) Die Halshaut hatte sich ringsherum zurückgezogen und liess, indem sie einen weiten, offenen Sack bildete, von oben in den offenen Brustkasten hineinsehn. Diese Haut hatte ringsherum einen scharfen Rand, der an den vordern und Seitentheilen des Halses durch einen Schnitt gebildet worden sein muss, den eine feste Hand in gerader Linie fortgeführt hat.

36) Zu beiden Seiten der Halshaut fanden sich parallel mit dem Schnittrande ¼ und ½ Zoll lange Schnittwunden, die von mehrern Versuchen, den Hals zu durchschneiden, zeugen.

37) Die Haut hatte sich am Rücken, an den Seiten, den Vordertheilen der Brust in der Länge von 1½ bis 2 Zoll von den unterliegenden Theilen losgetrennt, und es fehlte nicht bloss das unterliegende Zellgewebe, sondern auch die Brustmuskeln und die Weichgebilde in den Räumen zwischen der ersten, zweiten und dritten Rippe beider Seiten.

38) Ebenso fand sich auch hier kein ausgetretenes Blut mehr vor.

39) Die innere Fläche des Halssacks, sowie die Schlüsselbeine und obern Rippen sahen schmutzig blassröthlich aus.

40) Bei dem mehrfachen Bewegen und Umwenden des Körpers waren aus der nach oben geöffneten Brusthöhle einige Tropfen einer ziegelfarbigen Flüssigkeit ausgeflossen.

41) An den Rändern der ungeheuren Halswunde war keine Spur einer lebendigen Reaction wahrzunehmen.

42) Am Rücken fand sich keine anderweitige Verletzung der weichen und harten Theile vor.

43) Statt der Aftermündung sah man eine fast runde, scharfrandige Oeffnung, die die Grösse eines Zweigroschenstücks hatte, offenbar mit einem scharf schneidenden Instrument gemacht.

Geschwulst und Blutaustretung fehlten auch hier.

44) Am Bauche ist die Durchschneidung der Nabelschnur schon registrirt. Ein Weiteres fand sich nicht zu bemerken.

45) Durch einen grossen Zirkelschnitt, der aber hier etwas ungleiche Ränder bildete, war der ganze Hodensack entfernt, und der etwa ein Zoll lange *penis* seiner Hautbedeckung beraubt worden.

46) Spuren lebendiger Reaction fehlten auch hier.

47) Am rechten Vorderarme, dicht über dem Handgelenk, fand sich eine halbmondförmige ¾ Zoll lange und ½ Zoll klaffende Wunde, deren bogiger Rand nach oben gerichtet ist. Mit den Weichtheilen sind auch die untern Enden der beiden Vorderarmknochen in schräger Richtung von vorn nach hinten und von oben nach unten mit einem scharfen Instrument durchschnitten worden.

Das innere Gewebe der Knochenenden liegt zu Tage und ist durch blutige Flüssigkeit braunroth gefärbt.

Am untern Rande der Wunde sind die Weichtheile auf ihrer innern Fläche mit etwas schmierigem rothbraunen Blute bedeckt und hier offenbar etwas angeschwollen.

Die Oberhaut an diesem untern Wundrande sah röthlich, die an dem obern Wundrande grünlich aus, so wie die zu Tage liegenden und sehr weichen Mus-

keln des Vorderarms wohl durch den Moorgrund des Wassergrabens schmutzigbraun gefärbt erschienen.

48) In der linken Achselhöhle fand sich ein 1½ Zoll langer Schnitt, so dass die dort befindlichen Nerven zu Tage lagen, indem das sonst hier gelagerte Zellgewebe und die Drüsen gänzlich fehlten.

49) Die linke Hand ist, wie die Ränder der Hautwunde zeigen, durch einen in schiefer Richtung geführten Schnitt in der Art verletzt worden, dass der Daumen, Zeige- und Mittelfinger und die entsprechenden Mittelhandknochen gänzlich fehlten, und nur noch die beiden letzten Finger vorhanden waren.

50) Der rechte Unterschenkel hatte folgende Verletzungen aufzuweisen:

Einen und einen halben Zoll unterhalb des Knies hing die Haut in dreieckigen, scharfrandigen Lappen um die vom Fleisch entblössten Röhrknochen herum. Die Haut war äusserlich grau-grünlich gefärbt, auf der innern, ihres Zellgewebes beraubten Fläche schmutzigbraun und ganz dünn.

Die Röhrknochen sind ziemlich in ihrer Mitte zerbrochen und bilden viele scharfe Spitzen, die besonders am Schienbeine blutigroth gefärbt sind. Der übrige Unterschenkel fehlte mit dem Fusse gänzlich.

51) An der linken Unter-Extremität fand man folgende Verletzungen vor:

An der äussern Fläche des Unterschenkels ist in der Länge von 1½ Zoll die Haut so durchschnitten worden, dass der nach unten hängende Lappen die Form eines Kegels hat. Die Haut hat auch hier die schon mehrerwähnte Beschaffenheit. Das Zellgewebe fehlt hier auch, und die innere Fläche der Lappen war

mit braunem Schmutz bedeckt. Beide Röhrknochen liegen bloss zu Tage, und das Wadenbein ist an seiner äussern Fläche mit einem sehr scharfen Schneide-Instrument in der Art verletzt, dass die Knochenhaut und ein sehr dünnes Fragment des Knochens selbst in der Länge von ¾ Zoll ganz scharf losgeschnitten worden ist, ganz so, als wenn man mit einem sehr scharfen Messer am trockenen Holze schnitzelt. — Das dünne, hobelspanartige Fragment hing nach unten mit dem Knochen zusammen. Der Schnitt ist von oben nach unten und in fast paralleler Richtung mit dem Wadenbein geführt worden.

52) Der linke Fuss ist ebenfalls vermittelst eines scharfen Schnittes, der von aussen nach innen in schräger Richtung geführt worden ist, dicht unter dem Ende der Röhrknochen losgelöst, so dass sich von dem Mittelfussknochen nichts mehr, und von dem Fersenbein nur noch ein Stückchen Knorpel vorfindet, und letzterer eine glatte, schiefe und scharfrandige Fläche bildet.

Die Hautlappen sind mehr dreieckig geformt und haben die schon mehrfach angegebene Beschaffenheit.

B. Innere Besichtigung.

I. Eröffnung der Brusthöhle.

53) Es wurden nunmehr die Brustdecken durchschnitten und da, wo sie noch mit dem Brustkasten in einigem Zusammenhange standen, losgelöst und zurückgeschlagen und das Brustbein aus seiner Verbindung getrennt. Hierbei ergab es sich, dass von der dritten Rippe abwärts die Zwischenmuskeln vorhanden und ziemlich hellroth gefärbt waren.

54) Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, dass der Kehlkopf durch einen Queerschnitt von der Luftröhre getrennt war und dass letztere ganz entblösst da lag. Die Speiseröhre war im Brustkasten nicht befindlich, eben so fehlte die *thymus* gänzlich.

55) Von der rechten Lunge fand sich auch nicht die geringste Spur, und von der linken Lunge nur noch ein ganz kleiner Rest von der Grösse einer Bohne; die Masse war grauröthlich, weich und homogen.

Dass mit diesem unbedeutenden Reste keine Schwimmversuche mehr gemacht werden konnten, versteht sich von selbst.

Die Luftröhre endete nach unten zwar in zwei Aeste, diese waren aber selbst kaum 2 Linien lang, und ihre Ränder so weich und so unkenntlich, dass nicht zu bestimmen ist, auf welche Weise die Lungen und die Luftröhrenäste entfernt worden. Jedoch scheint es höchst wahrscheinlich, dass dies durch kleinere Wasserthiere geschehen ist.

56) Bei dieser Verzehrung des vielen Zellstoffs und der Lungen war es auffallend, dass der braunroth aussehende Herzbeutel in seiner Integrität vorhanden war, und ebenso ein Theil der aufsteigenden Hohlader.

57) Es wurde der Herzbeutel eingeschnitten, und in ihm nur ein paar Tropfen Flüssigkeit vorgefunden.

58) Das Herz, vollständig erhalten, war braun-blauröthlich, weich in der Masse, und in allen Höhlen völlig blutleer. Das ovale Loch war noch weit geöffnet, den *Botalli*'schen Gang konnte man bei der aufgehobenen Verbindung zwischen Herz und Lungen nicht mehr auffinden.

59) Die grossen Gefässe am Herzen waren leer

und auf ihrer innern Fläche ebenso wie die Luftröhre lederbraun gefärbt.

60) Das Herz zeigte auf seiner Oberfläche noch keine Luftblasen, sank in dem zur Lungenprobe geeigneten Wassergefässe sofort unter, und wog 1 Loth und 1½ Quentchen.

61) Der Brustkasten war übrigens leer und innerlich braunroth gefärbt.

II. Eröffnung der Bauchhöhle.

62) Es wurde dieselbe auf bekannte Weise mit Schonung des Nabelrings bewerkstelligt. Es entwickelten sich hierbei keine riechenden Gase.

63) Es wies sich die Leber blutroth, weich und in einer dem Alter entsprechenden Grösse, sie wog 5½ Loth und sank im Wasser unter.

64) Bei gemachten Einschnitten floss dünnes braunrothes Blut in mässiger Menge aus. Spuren von Fäulniss waren an der Leber nicht vorhanden.

65) Die Gallenblase war gehörig ausgebildet und enthielt etwas Galle.

66) Die Milz sah blaubraun aus, war noch fest ohne Fäulnissspur, sank im Wasser unter und enthielt etwas braunschwarzes, dünnes Blut.

67) Das Zwerchfell stand tief, war vollständig vorhanden und sah ziemlich frischroth aus.

68) Der Magen, äusserlich gelbröthlich gefärbt, enthielt ein Quentchen einer blassgelben Flüssigkeit von der Consistenz des Eiweisses, aber auch nicht die entfernteste Spur von Milch. Auf seiner innern Fläche hatte er eine röthliche Färbung und liess ein sehr feines Gefässnetz erkennen. Auch er zeigte keine Spur

von Fäulniss. Die Dünndärme hatten eine ähnliche Farbe und Beschaffenheit.

69) *a.* Die dicken Därme sahen äusserlich graugrünlich aus und waren mit Kindspech stark angefüllt.

69) *b.* Nieren und Nebennieren waren gut erhalten, wohlgebildet, ohne Spur von Fäulniss und enthielten etwas weniges dunkelfarbiges, flüssiges Blut.

70) Die Blase fehlte gänzlich, und ebenso der Mastdarm.

71) In den grossen Bauchgefässen fand sich kein Blut vor, und ebensowenig in den grossen Gefässen der Extremitäten.

72) In der Bauchhöhle selbst war keine Flüssigkeit irgend einer Art vorfindlich.

Gutachten.

Unterm 13. *hujus* wurden wir aufgefordert, ein Gutachten über die hier am 20. December gefundene verstümmelte Kindesleiche abzugeben, und in demselben hauptsächlich die Fragen zu beantworten:

1) ob anzunehmen, dass das Kind gelebt habe, und

2) ob es sich angeben lässt, wie lange es im Wasser gelegen haben mag?

Wir wollen diese Aufgabe, so weit es bei der Schwierigkeit des Falls möglich ist, zu lösen versuchen, und mit der Untersuchung über die Reife des Kindes den Anfang machen. Hierbei kommen die Schwere und Länge des Körpers besonders in Betracht; beide waren aber bei unserer Leiche nicht in ihrer Integrität vorhanden. Erstere wird sich nur ungefähr, letztere dagegen ziemlich genau bestimmen lassen. Nach

Nr. 1. des Sections-Protokolls wog das Kind nur 2 Pfund 20¼ Loth Pr. Gewicht; es fehlte ihm jedoch der ganze Kopf. Das Hirn wiegt aber bei einem Neugebornen allein schon nach *Sömmering*[1]) 26¼ Loth, und nach *Osiander*[2]) nahe an einem Pfunde; und die Schädel von zwei verschiedenen Kinder-Gerippen, die wir besitzen, wiegen 3¾ und *resp.* 3⅞ Loth. Es fehlten ferner der oberste Halswirbel, Nr. 31; ein Theil des Rückenmarks, Nr. 33; die *glandula thyreoidea* und *thymus*, die Speiseröhre, die beiden Lungen bis auf ein bohnengrosses *Residuum*, Nr. 34, 54, 55 und 56; der After und das *scrotum* mit einem ansehnlichen Theile der umgebenden Haut, die Harnblase und der Mastdarm, Nr. 43, 45 und 70; an der linken Hand der Daumen, der Zeige- und Mittelfinger nebst den dazu gehörigen Mittelhandknochen, Nr. 49; fast der ganze rechte Unterschenkel, Nr. 50, und endlich der linke Unterfuss, Nr. 51. Und überall, wo Verletzungen stattfanden, also am Halse, an der linken Achselhöhle, am rechten Vorderarme, am rechten und linken Unterschenkel u. s. w., Nr. 35, 37, 47, 51 und 56, waren das Zellgewebe und die Muskeln völlig verzehrt, so dass die rein präparirte Haut als leere Umhüllung dütenförmig dahing. Krebse, kleine Fische, die in dem Graben häufigen Pferdeegel und andere kleinere im Wasser lebende Thiere[3]) hatten ohne Zweifel diese Weichtheile verzehrt, das feste *corium* aber verschont. — Und endlich fehlte der Leiche fast alles Blut, denn

---

1) *Danz*, Grundriss der Zergliederungskunst des neugebornen Kindes. Thl. 2. S. 103.

2) *Mende's* Handbuch der ger. Medizin. 3. Bd. S. 359.

3) *Mende* a. a. O. 5. Thl. S. 200.

das Herz und die grossen und kleinern Gefässe waren blutleer, und die grossen Baucheingeweide enthielten auch nur sehr wenig Blut, — Nr. 58, 59, 65, 66, 69*b*, 71 und 73. Demnach hatte der Körper einen sehr grossen Verlust an festen, festweichen und flüssigen Theilen erlitten, und kann derselbe wohl auf 3 bis 4 Pfund angeschlagen werden. Rechnen wir nun zu dem gefundenen Gewichte von 2 Pfund 20 Loth auch nur 3 Pfund 12 Loth zu, so ergäbe dies eine Schwere von 6 Pfund, die der Reife des Kindes ganz angemessen wäre. Da dieses Gewicht aber trotz der sehr mässigen Veranschlagung des Fehlenden nur ein muthmaassliches ist, so wollen wir hierauf wenig Werth legen, und uns zu den übrigen Zeichen der Reife wenden und zunächst zur Länge des Kindes.

Nach Nr. 29 war der Nabel von der scharf abgeschnittenen Fläche des untern Endes, der linken *tibia* 8½ Zoll Pr. Maass entfernt. Rechnet man hierzu für den fehlenden Unterfuss ½ Zoll, so ergiebt dies für die Entfernung des Nabels bis zur Fussplatte 9 Zoll. Wenn nun nach *Otto Bigeschi*, *Capuron*, *d'Outrepont* bei unreifen Kindern der Nabel unterhalb der Mitte der Längenachse des Körpers steht, und zwar um so tiefer, je grösser die Unreife ist, bei reifen Kindern aber einen centralen Stand hat, so müssen hier für die Entfernung des Nabels bis zum Scheitel mindestens ebenfalls 9, und mithin für die ganze Körperlänge 18 Zoll gerechnet werden. Nehmen wir aber mit *Danz*, *Chaussier*, *Devergie* und *Elsaesser* an, dass selbst bei reifen Kindern der Nabel nicht ganz central ist, sondern einen Zoll und noch mehr unterhalb der Mitte der ganzen Körperlänge steht, so müssten wir der obern Körper-

hälfte vom Nabel aufwärts 10 Zoll und der ganzen Länge des Kindes mithin 19 Zoll geben. Um aber ganz sicher zu gehen, nehmen wir als Mittel 18½ Zoll an, und werden versuchen, zu demselben Resultate noch auf einem andern Wege zu gelangen. Nach Nr. 2 betrug nämlich die Länge des Körpers vom obersten vorhandenen — d. h. zweiten — Halswirbel bis zum Ende der linken *tibia* 14¼ Zoll. Hierzu treten für den fehlenden Unterfuss ½ Zoll, für den fehlenden Kopf, für den nach *Nicolai*[1]) 4 bis 4¼ Zoll gerechnet werden könnten, wir aber nur die Länge des senkrechten Durchmessers nach *Busch* und *Siebold* mit 3½ Zoll ansetzen, und endlich für den ersten Halswirbel und seine Weichtheile ¼ Zoll, wonach wir als Summa 18½ Zoll erhalten. Diese auf zwei verschiedenen Wegen gefundene Körperlänge können wir daher zuversichtlich als die wirkliche der ganzen Leiche annehmen; und sie ist eine solche, wie sie die meisten reifen Kinder haben. Und ebenso entsprechen die Maasse der einzelnen Körpertheile dem Zustande der Reife. Die rechte Ober-Extremität maass von der Schulterhöhe bis zum Ellenbogengelenke 3½ und bis zur Spitze des Mittelfingers 7¼, der Oberschenkel 3½, die Schulterbreite 4½ und die des Beckens 3¼ Zoll — Nr. 14, 15, 16, 25 —. Vergleichen wir diese Maasse mit denen, die *Nicolai* a. a. O. Seite 57 ff. und *Bird*[2]) für einen zehnmonatlichen *foetus* angeben, mit den Messungen, die wir bei 2 Kinder-Skeletten anstellten, und die 7½ Zoll

1) Beschreibung der Knochen des menschlichen *foetus*, S. 50.

2) Ueber relative Maassverhältnisse in *Nasse's* Zeitschrift, Jahrgang 1823. Heft 2.

für die Entfernung von der Schulterhöhe bis zur Spitze des Mittelfingers, 2 Zoll 6 und *resp.* 7½ Linien für den Oberarmknochen, 2 Zoll 2 und 4 Linien für den *radius*, 3 Zoll 1 und *resp.* 3 Linien für den Oberschenkel, und 2 Zoll 6 und *resp.* 7 Linien für die *tibia* ergaben: so ist es unzweifelhaft, dass die Reife des in Rede stehenden Kindes auch hierdurch erwiesen wird. Erwägen wir nun ferner, dass die zu Tage gelegenen Röhrknochen der Unterarme und des Ober- und Unterschenkels vollkommen verknöchert und ausgebildet waren — Nr. 50 u. 51 —; dass die Haut glatt, fest, nur mit wenigen und kurzen Wollenhärchen besetzt, und mit einem derben Fettpolster versehen war (Nr. 7 und 17); dass die Muskeln eine gehörige Ausbildung zeigten (Nr. 18); dass die vollkommenen harten und glatten Nägel den Fingerrand überragten (Nr. 19), und dass der ganze Körper, soweit er noch vorhanden war, gut genährt, und die Extremitäten sich wohlgerundet zeigten (Nr. 17 und 19): so können wir nach Vergleichung unsers Befundes mit den allgemein als solchen anerkannten Zeichen der Reife nicht anstehen, das Kind für ein ausgetragenes, reifes zu erklären. — Hiermit sprechen wir auch — zumal das Kind in seinem Körperbau und in den vorhanden gewesenen Eingeweiden, als: Herz, Leber, Milz, Magen, Därme, Nieren, normal gebildet war — gleichzeitig seine Lebensfähigkeit aus. Denn dass der fehlende Kopf und die ebenfalls fehlenden Lungen eine solche angeborne Krankheit, die den Keim des Todes in sich trägt und letztern mithin bedingt, an sich getragen hätten, können wir nicht voraussetzen; weil solche Krankheiten, z. B. Wasserkopf, Hirnbruch, zu den Seltenheiten gehören, und weil wir keinen Grund

haben, eine Ausnahme von der Regel in unserm Falle anzunehmen. Dafür aber, dass das Kind ein neugebornes war, und wenn es lebend auf die Welt kam, bald nach der Geburt gestorben ist, sprechen die weiche Beschaffenheit des noch nicht zusammengetrockneten Nabelrestes, die Permeabilität seiner Gefässe, der Mangel von Röthe und Geschwulst am Nabelringe, und das Vorhandensein der eiweissähnlichen Flüssigkeit und die Abwesenheit eines Nahrungsmittels im Magen (Nr. 27, 28, 68). Das Fehlen der *vernix caseosa* wird durch den Aufenthalt in dem fliessenden Wasser erklärlich.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Frage: hat das Kind gelebt?

Es ist nicht anzunehmen, dass das Kind vor der Geburt gestorben sei, wenigstens nicht lange vorher; denn es trug nicht die Zeichen solcher verwesten Früchte an sich. Die Epidermis nämlich löste sich nicht vom *corium* ab, sondern sass fest, worauf *Camper*[1]) vielen Werth legt; auch war der Körper nicht zusammengeschrumpft und verbreitete keinen Fäulnissgeruch, — Nr. 4, 5, 17, 62, 65, 66. — Ob aber das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet hat, ist durchaus nicht zu entscheiden. Denn es fehlten die Lungen und daher die Möglichkeit, die Lungenprobe anzustellen; es fehlte die Harnblase, also auch der ohnehin nicht gewichtige Beweis aus ihrer Leere oder Anfüllung mit Urin; und auch die Leberprobe, auf die übrigens kein grosser Werth gelegt wird (s. *Masius* a. a. O.), konnte bei der begonnenen Zersetzung des Blutes in der Le-

1) *Masius'* Handbuch der ger. A.-W. 2. Thl. 3. Abth. S. 665.

ber, beim Mangel der Lungen und bei der Verstümmelung des Körpers, wegen Unmöglichkeit die relativen Gewichtsverhältnisse zu finden, nicht angestellt werden. Die Blutleere des Herzens und der grossen Gefässe verhinderte es ferner, einen Schluss aus der hellern oder dunklern Färbung des Blutes zu ziehen; so wie endlich alle die vielen Verletzungen bei der Verzehrung der Weichtheile unter der Haut an diesen Stellen — Nr. 27, 32, 38, 41, 43, 46, 47, 50 bis 52 — keine Spur von lebendiger Reaction zeigten und zeigen konnten (vergl. *Mende* a. a. O. Thl. 5. S. 222 ff.). Die geringe Geschwulst am untern Wundrande des linken Vorderarms und das hier gefundene schmierige rothbraune Blut sind nämlich zu geringfügig, um sie als sichere Zeichen einer stattgehabten Reaction gelten zu lassen (vergl. *Mende* a. a. O.). Der Stand des Zwerchfells ist an und für sich schon kein wichtiges Zeichen und konnte bei der Beschaffenheit unserer Leiche gar keinen besondern Werth haben. Und wie das Vorhandensein des *meconium* im Dickdarme bekanntlich kein sicheres Zeichen abgiebt, um das Nichtgeathmethaben zu beweisen, so kann uns auch das Gewölbtsein des Brustkastens und die mittlere Grösse seiner Durchmesser — Nr. 21 bis 24 — nicht dazu berechtigen, hieraus allein auf stattgefundene Respiration zu schliessen, wiewohl *Bernt* hierauf viel Gewicht legt.

Wir gestehen daher offen, dass wir diese Frage unbeantwortet lassen müssen, und daher auch nicht darüber entscheiden können, ob alle die vorgefundenen Verletzungen dem Kinde im Leben oder nach dem Tode zugefügt worden sind. Die Untersuchung und Entscheidung hierüber der richterlichen Ermittelung an-

heimstellend, bemerken wir nur, dass der Umstand, dass der Schnitt, der den Kopf vom Halse trennte, ganz scharf, in der Richtung von vorn nach hinten und ganz geradlinig geführt worden ist, darauf hindeuten möchte, dass diese Verletzung erst nach dem Tode des Kindes geschehen ist. Denn ein lebendes, wenn auch neugebornes Kind hätte sich bei dem fürchterlichen Schmerze gewiss heftig bewegt und dadurch die so regelmässige Form des Schnittes verhindert (Nr. 31, 32). Ueberhaupt scheinen die vielen Schauder erregenden Verletzungen nicht Behufs der Tödtung, sondern eher zur Unkenntlichmachung der Leiche und zur Beschleunigung der Fäulniss gemacht worden zu sein. Es ist ferner nicht wahrscheinlich, dass sie von der eignen Mutter dem Kinde beigebracht wurden. Denn ist eine Mutter auch im Stande, die neugeborne Frucht in heftiger leidenschaftlicher Aufregung zu tödten: so ist es dagegen mit den mütterlichen Gefühlen wohl nicht vereinbar, das eigene Kind auf so grausenhafte Weise zu verunstalten. Ausserdem gehörten zur Vollführung des barbarischen Werkes Zeit, Ruhe, Kaltblütigkeit, Kraftaufwand, eine sehr feste Hand, ein ungemein scharfes, festes Instrument und eine solche Uebung in Handhabung des letztern, wie man sie wohl bei einem Manne, aber nicht bei einer Frau und Wöchnerin vermuthen kann. (Nr. 27, 31, 32, 36, 43, 44, 45, 47, 48—52.)

Es bleibt uns jetzt noch die Beachtung der Frage übrig, wie lange das Kind im Wasser gelegen haben möge?

Das Wasser, in welches man das Kind ohne Zweifel erst als Leiche und nach bewirkter Verstümmelung gelegt hatte — für welche Annahme auch der

Mangel an Gänsehaut spricht (Nr. 6.) — und in welchem es am 20. December v. J. gefunden wurde, fliesst bei geringem Falle nicht schnell in einen 3 bis 5 Fuss breiten Abzugsgraben, welcher am Fundorte des Kindes bei moorigem Grunde einen klaren Wasserspiegel von 1½ bis 3 Fuss Breite und eine Tiefe von 1 bis 2½ Fuss hat. Die Lufttemperatur schwankte vom 12 bis zum 20. December am Morgen 6 Uhr zwischen — 1,0 und + 3,7°, am Mittage 2 Uhr zwischen + 1,0 und + 3,7°, und Abends 10 Uhr zwischen — 0,2° und + 2,7° Réaumur, und die Temperatur des Wassers selbst in dem Graben überstieg am 22. December Nachmittags 2 Uhr die der Luft sogar um einen Grad; das Thermometer zeigte nämlich in der Luft + 3° und im Wasser + 4°. Letzteres war also in jener Zeit kühl, aber nicht bis zum Gefrierpunkte erkältet, wie denn auch am 15. December im Freien kein Eis gefunden wurde.

Die Leiche wurde vom Nachmittage des 20. bis zum Morgen des 22. December mit Leinwand bedeckt in einer versiegelten Schachtel und in einem ungeheizten Zimmer verwahrt, und zeigte bei der Section eine Wärme von + 2,5° R. (Nr. 20.) — In Bezug auf den Fäulnissgrad wurden folgende Data vermerkt. Die noch feuchte Leiche verbreitete gar keinen Fäulnissgeruch, auch wurde ein solcher selbst bei der Eröffnung der Bauchhöhle nicht bemerkt. (Nr. 3, 17, 62.) — Die Epidermis war an dem Körper nirgends abgelöst, oder in Blasen erhoben, sondern festsitzend, und nur an der Vorderfläche der Oberschenkel hatte sie feine Längenfalten, und an den Fingern solche L ä n g e n f u r c h e n, wie sie das Wasser zu bewirken pflegt. (Nr. 4, 5, 12, 29.)

So wie die Haut sassen auch die Fingernägel fest. Der Körper fühlte sich an seinen unverletzten Stellen derb an, und nur an den Wunden waren die durchschnittenen Muskeln, soweit sie nicht verzehrt waren, weich. (Nr. 47.) — Die Lederhaut zeigte, selbst wo sie, des unterliegenden Zellstoffs beraubt, als leerer Sack hing, eine feste Textur. Die Farbe des Körpers war an dem Rücken, dem Bauche, der Brust und den Hinterbacken (Nr. 8, 11, 26) rothgeblich, an den Rändern der zahlreichen Wunden aber graugrünlich (Nr. 9, 47, 50). — Diese letztere Färbung schien unterschriebenem Physicus am Sections-Tage weniger intensiv zu sein, als gleich nach dem Herausziehen aus dem Wasser, was aber vielleicht auf Täuschung beruhte und davon abhing, dass die Leiche damals ganz nass, bei der Section aber nur noch feucht war.

Die rechte Hand und ihre fünf Finger, sowie die linke und ihre noch vorhandenen zwei Finger zeigten ganz abweichend von dem eben beschriebenen Colorit auf ihrer innern Fläche eine perlfarbene (Nr. 12, 13) und ihre Nägel (Nr. 19) eine braunblaue Färbung. — Die Muskeln erschienen da, wo sie zu Tage lagen, braunroth; an andern Stellen aber, z. B. in den untern Rippen-Zwischenräumen, hellroth (Nr. 53) und ebenso das *diaphragma* (Nr. 67). — Die innern Organe anbelangend, so sah der Herzbeutel braunroth, das weiche blutleere Herz braunblau, und die grossen Gefässe und die Luftröhre auf ihrer innern Fläche lederbraun aus. (Nr. 56 bis 59.) — Das Herz war aber nicht mit Luftblasen besetzt, und sank ebenso wie die Leber und die braunblaue, noch feste Milz (Nr. 60, 66) im Wasser unter. Die Leber wies sich weich und blauroth, und

enthielt, wie die Milz, etwas dünnes braunrothes Blut. (Nr. 63, 64, 66.) — Nieren, Magen und Därme endlich zeigten keine oder nur geringe Fäulnissspuren. (Nr. 68, 69.)

Demnach war die Fäulniss nicht gross, und zwar unter Umständen, die bei längerm Liegen der Leiche im Wasser dieselbe hätten begünstigen müssen. Denn die Temperatur war eine für die Jahreszeit hohe, das Thermometer stand mit Ausnahme des 12. und 13. December einige Grade über dem Gefrierpunkte; die Tiefe des Wassers war am Fundorte eine geringe, und der Körper daher nur mit einer dünnen Schicht des langsam fliessenden Wassers bedeckt. Die Leiche war ferner ein zarter Kindeskörper, der der Fäulniss nach aller Erfahrung früher unterliegt, als der eines Erwachsenen, und durch die Menge ihrer Verletzungen bot sie der Fäulniss viele Angriffspunkte dar.[1]) Mithin kann mit Sicherheit geschlossen werden, dass zwischen der Versenkung der Leiche ins Wasser und ihrer Auffindung nicht viel Zeit verflossen ist, weil nicht bloss die Ablösung und dunkelgrüne Färbung der Haut, sondern auch die Corrosionen fehlten, die *Orfila* und *Lesueur*[2]) schon nach 16tägigem Liegen der Leiche im Wasser sahen, und weil das Fett noch seine natürliche Beschaffenheit und keine Aehnlichkeit mit Fettwachs zeigte. — Die Zeit des Liegens im Wasser aber genau zu bestimmen, ist trotz aller Untersuchungen eines *Mende* (a. a. O. Bd. 3. u. 5.), *Orfila*, *Lesueur*, *Günz* (a. a. O.) und *Devergie*[3]) sehr schwer, und wird dies auch

---

1) s. *Günz*, Handbuch über gerichtliche Ausgrabungen. Bd. I. S. 288. — Bd. II. S. 197.

2) *Günz* a. a. O. Thl. II. S. 189.

3) *Henke's* Zeitschrift. 10. Jahrg. 4. Hft.

immer bleiben, da bei jedem Falle andere und oft unerkannt bleibende Verhältnisse stattfinden. Wir müssen uns daher bescheiden, nur eine der Wahrheit sich annähernde Zeitbestimmung zu ermitteln, und dies wird möglich sein. Wenn nämlich *Devergie* a. a. O. sagt, dass bei Leichen im Winter nach einem Aufenthalte von 4 bis 8 Tagen im Wasser alle Theile biegsam, und bei noch natürlicher Hautfärbung die Oberhaut der Handflächen eine weisse ist, und dies erst nach 8 Tagen auch auf dem Handrücken wird: so bekommen wir dadurch einen Anhaltspunkt. Bei unserm Kinde waren die Handflächen, aber noch nicht der Handrücken perlfarben; mithin hat das Kind noch nicht über 8 Tage und höchst wahrscheinlich nur etwa 4 Tage im Wasser gelegen, zumal *Devergie* von unverletzten Leichen Erwachsener spricht, und die unsrige eine verstümmelte Kindesleiche ist, bei der, wie schon bemerkt, die Einwirkungen des Wassers und der Fäulniss leicht Eingang finden. Auch die gelblichrothe Hautfarbe spricht für diese Annahme, denn diese erscheint nach den genannten Autoren, die sie röthlich, roth und ockergelb nennen, nur in der ersten Zeit des Liegens im Wasser, und der ganze übrige Zustand der Leiche entspricht auch nur dem ersten Zeitraume der Fäulniss nach *Mende* und *Günz* (a. a. O.). Das Resultat der Vergleichung unsers Befundes mit den Erfahrungen und Lehren der angeführten Schriftsteller ist demnach in Betreff der Frage über die Dauer des Aufenthalts unserer Leiche im Wasser folgendes: die Leiche hat nicht über 8, und wahrscheinlich nur 4 Tage im Wasser gelegen.

Um nun unser Gutachten dem wesentlichen Inhalte nach kürzlich zusammenzufassen, so erklären wir:

1) das in Rede stehende Kind ist ein reifes und lebensfähiges gewesen;
2) es kann aber von ärztlicher Seite nicht nachgewiesen werden, ob es lebend oder todt zur Welt kam, daher auch nicht, ob es
3) eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben ist, wohl aber, dass es
4) als Leiche nur kurze Zeit, etwa 4 Tage lang, im Wasser gelegen hat.

Schliesslich versichern wir u. s. w.[1])

Creutzburg, den 19. Februar 1843.

---

1) Bis zu meinem im Jahre 1848 erfolgten Abgange von Creutzburg ist über die Thäterschaft nichts ermittelt worden.

D. Verf.

5.

Tod durch Zerreissung der Scheide und Hervorziehen der Gedärme während einer Entbindung.

Anschuldigung gegen einen Arzt wegen kunstwidrigen Verfahrens.

Der folgende von Professor *Toulmouche* zu Rennes in dem Januarhefte *a. pr.* der *Annales d'hygiène etc.* mitgetheilte Fall hat in forensischer Beziehung ein solches Interesse, dass wir uns nicht versagen können, ihn auszüglich, jedoch mit Beibehaltung der wesentlichen Punkte, mitzutheilen. Er beweist auf's Neue die Schwierigkeit, in welche der begutachtende Arzt durch die concurrirenden Umstände bei Beurtheilung von Kunstfehlern gerathen kann, und wie derselbe, wenn auch vorsichtig zu Werke gehend, sich doch hüten muss, zu milde und beschönigend zu urtheilen. Dr. *Toulmouche* berichtet:

Am Donnerstag, den 16. Februar 1850, begab sich der Friedensrichter des Cantons ... nach dem Flecken G. Er hatte erfahren, dass daselbst die Frau *M.* am 12. um 1 Uhr früh entbunden worden, dass der *Officier de santé O.* derselben die Gedärme aus dem

Leibe gerissen habe, aus Unwissenheit oder aus Eifersucht gegen seinen Collegen *M.*, indem er die verbrecherische Absicht gehabt habe, die unglückliche Frau zu tödten und nachher dem *M.* die Verantwortlichkeit für den tödtlichen Ausgang der Entbindung zuzuschieben, da *M.* vor seiner Ankunft angeblich die Entbindung zu vollenden versucht habe.

Der erste Zeuge, der Hufschmidt *Peter H.*, deponirt, er sei auf Bitten des Ehemannes der *M.* hingekommen, um bei der Entbindung Hülfe zu leisten. Er habe gegenwärtig gefunden den *Officier de santé M.* und habe ihn dieser gebeten, den einen Schenkel der Kreissenden zu halten, da er die Zange anwenden müsse und von einem Sachverständigen unterstützt werden müsse. Darauf sei der Ehemann, um den *Officier de santé O.* zu holen, gegangen und dieser Letztere bald danach erschienen, allein und betrunken. Dieser habe sich dann angeschickt, die Frau *M.* zu entbinden; er sei ihr mehrmals mit dem Arm gerade in den Leib gefahren, und bei jeder Einführung desselben habe die Frau aufgeschrien. Beim letzten Mal habe sie geschrien, dass sie sterbe. Darauf seien die Gedärme wie ein Kopf gross herausgekommen. *M.* habe alsdann zu ihm gesagt: „Was haben Sie gemacht? Das sind die Gedärme!“ *O.* habe alsdann versucht, diese wieder hineinzustopfen, doch vergeblich, und habe sich dann entfernt, ohne sich zu waschen. Als er fort gewesen, habe die Frau zum Zeugen gesagt: „Ich sterbe. *O.* ist ein Schurke. Er hat mir dreimal mit seiner Hand bis an das Herz gestossen. Mir scheint, er wollte mich umbringen. Er ist mein Mörder!“ —

Der Ehemann der *Denata* deponirt: Er habe den

O. aus dem Caffeehause geholt. Dieser habe ihm gesagt, er wolle wohl kommen, wenn sein College *M.* sich scheren wolle; denn er wolle allein sein. Er habe dem *M.* diese Antwort überbracht, der geantwortet habe: jener brauche nur zu kommen, so werde er gehen. Nachdem er den *O.* hiervon benachrichtigt, wäre er mitgekommen. Er selbst sei, nachdem er ihn geleitet, in den Garten gegangen, doch als er das Schreien seiner Frau gehört, hineingegangen und dazugekommen, wie *O.* die Gedärme hineinstopfte. Er habe geschrien: „Aha, Schurke, Du tödtest meine Frau!“ Er habe geantwortet: „Nein!“ habe seinen Rock angezogen und sei fortgegangen, ohne sich zu waschen, obgleich er bis über den Ellenbogen voll Blut gewesen sei. Seine Frau habe geweint und ihm gesagt: *O.* sei Schuld an ihrem Tode.

Der *Officier de santé M.* sagt aus: Er sei am Dienstag früh gegen 7 Uhr Morgens zu der Frau *M.* gerufen worden, welche er in Kindesnöthen gefunden. Er habe sie sich niederlegen lassen. Bei der Untersuchung habe er die Nabelschnur vorliegend gefunden. Diese sei kalt und pulslos gewesen. Er habe sie zurecht gelegt und den Zeigefinger der rechten Hand eingeführt, und die Nabelschnur verfolgend wahrgenommen, dass diese durch den Kopf des Kindes gegen die Beckenwandungen gedrückt sei. Hieraus, sowie aus den beiden erstgenannten Erscheinungen habe er geschlossen, dass das Kind bereits todt sei. Bei fortgesetzter Untersuchung habe er eine Verengerung des geraden Beckendurchmessers und den Kopf fest eingeklemmt in der obern Beckenapertur gefunden. Er habe sogleich eine schwere Entbindung vermuthet, da ausserdem der Kopf des Kindes ihm gross erschienen sei, und habe

er die Anwesenden darauf aufmerksam gemacht, dass eine operative Hülfeleistung unvermeidlich sein würde. Bei der guten Constitution der Kreissenden habe er nicht für nöthig erachtet, diese sofort auszuführen, sondern bis Nachmittag warten zu dürfen geglaubt. Er gab ferner an, dass er die Absicht gehabt habe, die Wendung zu machen, doch damit nicht zu Stande gekommen sei; dass er sodann die Anlegung der Zange versucht habe, ebenfalls vergeblich; dass bei dieser Sachlage sein College *O.* dazu gekommen sei, dem er von dem Zustande der *M.* Mittheilung gemacht habe. Dieser Letztere habe seine Operation damit begonnen, dass er die Nabelschnur zerrissen, dann habe er lange und starke Tractionen am Kopf des Kindes gemacht und stets ausgesagt, dass die Entbindung vorrücke und das Kind bald kommen werde, obgleich ihm geschienen, dass Alles beim Alten bliebe. Er habe deshalb ihm eine neue Zangenanlegung vorgeschlagen, gegen welche jener sich lange gesträubt habe, endlich aber einwilligte. Es habe nun der *O.* ihm die Zangenlöffel gereicht und er selbst habe eine Anlegung der Zange versucht, die jedoch unvollständig geblieben, weil, anstatt die Löffel in der bezeichneten Richtung zu halten, jener dieselben stets ausgleiten liess, behauptend, dass er sie richtig halte. So habe er von diesem Versuch abstehen müssen. Nach Zurückziehung der Zange habe *O.* seine Tractionen am Kopf des Kindes, welches seine Lage trotz aller Anstrengungen nicht verändert hatte, fortgesetzt. Sodann habe jener gesagt, dass, wenn er einen Haken in die Achselhöhle des Kindes einführen könne, er die Entbindung vollenden würde. Er habe ihm einen Haken gegeben und jener habe ihn eingeführt. Wäh-

rend dieses letztere Instrument im Schoosse der Frau sich befunden, habe er ein nicht genauer zu bezeichnendes Geräusch gehört, das er nach der Operation aber auf die Durchbohrung der Scheide bezogen habe. Die Frau habe laut aufgeschrien; fast unmittelbar nach Eintritt jenes Geräusches habe jener den Haken zurückgegeben mit dem Bemerken, dass er ihn nicht habe einführen können. Dann wiederum seine Tractionen beginnend, habe jener gesagt, unzweifelhaft damit das Kind meinend: „Da habe ich es!“ Er habe sich vorgebeugt, um zu sehen, und habe anstatt des Kindes die Eingeweide der Frau *M.* gesehen. Erschreckt habe er darauf zu jenem gesagt: „Sie reissen die Gedärme heraus!“ Jener aber habe geantwortet: „Nein, nein, es ist die Placenta.“ Er habe aber sodann auf die Gedärme gedrückt und ihn gezwungen, seinen Irrthum einzusehen. Er habe jenem bemerklich gemacht, dass die Frau verloren sei, was er denn auch eingesehen habe und versucht habe, die Eingeweide zu reponiren. Während jener diese Versuche gemacht, sei er selbst, durch ein natürliches Bedürfniss gezwungen, herausgegangen. Zurückgekehrt nach einigen Minuten, habe er seinen Collegen nicht mehr vorgefunden, der fortgegangen war.

Ein anderer Zeuge, *Gilles R.*, deponirt, er habe desselben Tages Nachmittags um 4 Uhr den *O.* betrunken gesehen. Er habe ihn gefragt, ob die Frau *M.* entbunden sei, worauf jener geantwortet habe: nein, sie sei verloren und würde in einigen Stunden sterben; es wäre nicht seine Schuld, dass wir hier am Orte einen Arzt hätten, der nichts verstände, der den Kopf des Kindes zertrümmert habe und die Mutter getödtet; er

sei indess so hoch gewesen, und dabei habe er die ganze Länge seines Armes gezeigt. Jener habe sodann einen Schoppen Cider getrunken und die Zeche zweier Anwesenden bezahlt.

Der *Officier de santé M.* hielt seine Aussage auf Befragen des Untersuchungsrichters aufrecht, erklärte aber auf Befragen:

Frage: Sie sagen in Ihrer Deposition, dass, zur Frau *M.* gerufen, Sie dieselbe untersucht haben und eine Verkürzung des geraden Beckendurchmessers erkannt haben. Wollen Sie sagen, woran Sie dieselbe erkannt und ob Sie eine Messung vorgenommen haben.

Antwort: Die Verengerung war bedingt durch einen ungewöhnlich starken Vorsprung der Wirbel-Kreuzbein-Verbindung. Ich habe ihn nicht gemessen, aber ich schätze ihn annähernd auf mindestens einen halben Zoll.

Fr.: Sie sagen, der Kopf war eingekeilt in der obern Beckenapertur. In welcher Lage stand er?

Antw.: Es ist ein Irrthum, wenn man in meiner Deposition angiebt, ich habe gesagt, der Kopf des Kindes sei fest eingekeilt gewesen. Ich habe nur gesagt, er habe ziemlich fest aufgelegen. Er stand in normaler Lage, d. h. das Hinterhaupt entsprach der linken Pfannengegend und der Stirn der rechten *symphys. sacroiliaca.* Aber dieser Kopf war sehr umfangreich, und diesem Umstande, sowie der oben bezeichneten Verengerung, schreibe ich die schwere Entbindung zu.

Fr.: Ich lese noch in Ihrer Aussage, dass Sie die Wendung machen wollten, mit der Sie nicht zu Stande kamen. Aus welchem Grunde wollten Sie die Wendung machen, und wie weit kamen Sie damit?

Antw.: Erst nach sechs Stunden ungefähr und weil ich sah, dass trotz der Wehen die Entbindung nicht vorrückte, entschloss ich mich, da eine Verengerung vorlag, die Wendung zu versuchen. Ich versuchte zunächst den Kopf des Kindes zurückzubringen, aber es gelang mir nicht vollständig. Auf diesen Versuch beschränkte sich dieses erste Manöver.

Fr.: Ich lese ferner, dass Sie eine Anlegung der Zange versucht haben, die ohne Resultat geblieben ist. Woher kam dies? Wollen Sie dies zweite Manöver ausführlicher beschreiben.

Antw.: Ich habe nach einander und nach den Regeln der Kunst die beiden Zangenlöffel eingelegt und sie verbunden. Der Kopf war normal und vollkommen gefasst. Die Tractionen waren ziemlich stark. Hätte ich sie energischer und anhaltender gemacht, so wären sie vielleicht von Erfolg gewesen. Aber da es das erste Mal war, dass ich die Zange anlegte, so wollte ich vorsichtiger handeln und den Beistand eines Collegen erwarten. Ich desarticulirte die Löffel und zog sie heraus.

Fr.: Ich lese ferner, dass der *Officier de santé O.*, zu Hülfe gerufen, wiederholte heftige Tractionen am Kopf des Kindes gemacht hat. Wie und womit wurden diese Tractionen gemacht?

Antw.: Der *O.* hatte, sagte er, den Kopf des Kindes mit der Hand gefasst. Ich sah ihn mit vieler Kraft Tractionen nach sich zu ausführen, und gab er an, dass das Kind bald kommen werde; aber ich kann nicht sagen, welchen Theil des Kopfes er erfasst hatte.

Fr.: Sie sagen, dass Sie eine zweite Anlegung der Zange gemacht haben, und Sie erklären, warum sie

erfolglos war. Wollen Sie angeben, inwiefern sie erfolglos war?

Antw.: Ich hatte die beiden Zangenblätter eingeführt, aber ich konnte die Verbindung derselben nicht bewerkstelligen, weil der *O.* den Löffel, welchen ich ihm übergeben, absichtlich oder unabsichtlich nicht in der von mir angeordneten Richtung hielt.

Fr.: Ich lese endlich, dass der *O.* gesagt habe, dass, wenn er einen Haken in die Achselhöhle des Kindes einführen könnte, er die Geburt vollenden würde, und dass Sie ihm einen Haken anboten, den er nahm und einführte. Mit welcher Hand führte er diesen Haken ein. Wohin, von der Frau gerechnet, sah die Spitze dieses Instrumentes?

Antw.: So viel ich mich entsinne, führte *O.* den Haken mit der rechten Hand ein; jedoch kann ich dies nicht versichern, ebenso wenig vermag ich anzugeben, wohin die Spitze des Instrumentes gerichtet war. Er leitete den Haken mit der Hand, jedoch vermag ich nicht zu sagen, wie tief. Tractionen habe ich ihn mit diesem Haken nicht machen sehen.

Fr.: Erschien Ihnen *O.* bei Sinnen?

Antw.: Man sagt im Publicum, *O.* sei betrunken gewesen; jedoch kann ich dies nicht behaupten. Ich kannte *O.* gar nicht und habe mich dort mit ihm zum ersten Mal zusammen befunden.

Am 15. Februar wurde die Section der Leiche der *M.* gemacht, welche Folgendes ergab:

Aeussere Besichtigung. Der Körper der Frau (die schon dreimal regelmässig geboren hat) ist etwa 27 Jahr alt und gut genährt. Auf dem Bauch sind zahlreiche weisse Narben und unter dem Nabel eine

bräunliche Linie sichtbar. Die grossen Lefzen, zumal die linke, sind roth, geschwollen und leicht ödematös. Bei Auseinanderspreitzung der Schenkel bemerkt man aus der Scheide heraushängend eine lange Schlinge des Dünndarmes, die um den rechten Schenkel herumhing. Diese Schlinge hatte 80 Centimètres Länge und endete in einem Convolut derselben Eingeweide, welches entfaltet 1 Mètre maass. Das Mesenterium war tief eingerissen und durch diese Ruptur hindurch waren die Darmtheile vorgefallen, welche eine schwarzrothe Farbe hatten. Die Brüste waren gefüllt, die Areolen braun. Bei Druck entleerte sich reichlich Colostrum, ebenso bei Einschnitten. Die in die *Vagina* eingeführte Hand traf sofort in den Bauch. Die allgemeine Blässe der Haut und der Schleimhautmündungen deutete auf fast gänzliche Blutleere.

Kopfhöhle. Kopfbedeckungen und Kopfknochen dünn, leicht zerbrechlich. Die Gefässe der *Dura mater*, mit Ausnahme der nach unten gelegenen, sehr wenig injicirt. Ein wenig *Serum* im Arachnoidealsack, die Windungen des Gehirns deutlich ausgeprägt. Die Substanz des Gehirns fest. Die Seitenventrikel enthalten die normale Menge Flüssigkeit. Die übrigen Theile des Gehirns gesund.

Brusthöhle. Die linke Lunge ohne Verwachsungen, normal, und ebenso wie die rechte in ihren hintern, abschüssigen Theilen hypostatische Blutanfüllung zeigend, ausserdem vollständig gesund. Das Herz, von gewöhnlicher Grösse, enthielt in seiner rechten Hälfte schwarzes, coagulirtes Blut, während die linken Höhlen leer waren.

Bauchhöhle. Der Leib leicht durch Gas ausge-

dehnt, welches bei der Eröffnung entweicht. In seiner Höhle, namentlich in beiden Hypochondrien ein reichlicher Bluterguss. Von oben nach unten gehend, sah man einen Theil der vordern Fläche des Magens, das *Colon transversum*, und einen Theil des Dünndarmes nach links hinübergedrängt. Von letzterm ragte ein Theil in das kleine Becken und eine Schlinge ging durch einen Riss in der *Vagina* hindurch und zu den Geschlechtstheilen heraus. Der Scheidenriss wurde bloss gelegt, durch Entfernung der Schaambeine. Der Riss war unregelmässig, sehr gross, verlief queer 1 Centimètre oberhalb des Gebärmutterhalses, 7 Centimètres breit, und setzte sich dann links in der ganzen Länge der hintern Scheidenwand fort, bis hinter das Schaambein.

Das ganze Zellgewebe dieses Kanals, sowie das die linke Beckenhälfte ausfüllende waren stark mit Blut infiltrirt. Das *Peritoneum*, hochroth gefärbt, war in dem Theile, welcher die linke *fossa iliaca* und die entsprechende Bauchwandung, sowie Blase und *Uterus* bekleidet, losgelöst.

Die betreffenden Theile des Dünndarmes waren schwarzroth, während die in der Bauchhöhle verbliebenen von brauner, weniger dunkler Farbe waren.

Der *Uterus* war sehr gross, seine Wandungen 3 bis 4 Centimètres dick. Er war leer, mit einem blutigen Schleim ausgekleidet, sein Hals weich, dick, erweitert, seine Lippen eingerissen.[1])

Magen leer, mit grünem galligen Schleim gefüllt. *Duodenum* und *Jejunum* enthielten einen dicken gelben

---

1) Die Beckendurchmesser sind nicht angegeben. D. H.

Schleim, der braungrün im *Ileum* wurde. Ihre Schleimhaut gesund, ihre Peritonealfläche durch Imbibition geröthet. Ascariden und Spulwürmer.

In den dicken Därmen zahlreiche, geformte Kothmassen.

Die Leber blass und blutleer. Die Milz klein und blutleer.

Die Nieren gesund, aber blutleer. Blase leer; an ihrem Grunde blutig infiltrirt.

Die Obducenten erklärten:

1) dass die Frau *M.* kürzlich und rechtzeitig entbunden;
2) dass sie nicht zum ersten Mal geboren habe;
3) dass sie an Verblutung gestorben; dass diese Verblutung in die Bauchhöhle und nach aussen hin stattgefunden habe;
4) dass diese Verblutung bedingt gewesen sei durch die Zerreissung von Gefässen des Mesenteriums, die durch Herausreissen des Theiles der Gedärme bedingt worden sei, welcher zwischen den Schenkeln der Leiche gefunden worden.

Die Section der Kindesleiche ergab:

Aeussere Besichtigung. Der männliche Leichnam war in ein Hemde gehüllt. Neben ihm lag der Mutterkuchen mit einem Nabelschnurreste von 80 Centimètres Länge.

Der Körper war 54 Centimètres lang. Der Nabel, an welchem noch ein Rest der Nabelschnur befindlich, entsprach der Mitte, 27 Centimètres vom Scheitel entfernt. Das Gewicht betrug 3 Kilogrammes 62½ Grammes.

Die Nägel überragten die Fingerspitzen. Die Hoden befanden sich im *Scrotum*. Der Knochenkern in der

Oberschenkelepiphyse deutlich ausgebildet. Die Gliedmaassen nicht fracturirt.

Kopfhöhle. Der Queerdurchmesser 10 Centimètres, der Längsdurchmesser 13, der Diagonaldurchmesser 15 Centimètres.

Die Hautbedeckungen welk, blutig infiltrirt, vorzüglich an der Hinterhauptsgegend. Bei der Betastung fühlte man einen grossen Eindruck, wie durch eine Fractur bedingt, ausserdem eine grosse Weichheit dieser ganzen Stelle. Die Bedeckungen waren vom *Pericranium* des obern Kopftheiles durch ausgetretenes Blut getrennt, doch war keine Wunde oder Zerreissung der Weichtheile vorhanden. Nach Hinwegnahme der weichen Bedeckungen sah man, entsprechend dem hintern Theil des linken Seitenwandbeines, das Gehirn, bedeckt von der harten Hirnhaut, frei liegen. Es war der viereckige hintere Theil des Seitenwandbeines abgebrochen und unter den vordern Theil dieses Knochens heruntergeschoben, so zwar, dass seine convexe Fläche auf dem Gehirn lag. Diese Fractur bestand aus zwei Theilen, einem länglich dreieckigen Stück und einem andern vierkantigen. Sie ging von oben nach unten bis an den Schuppentheil des entsprechenden Schläfenbeines.

Nach Spaltung der harten Hirnhaut und Entfernung der Schädelknochen fand man das Gehirn erweicht, aber ohne Bluterguss.

Brusthöhle. Der Brustkasten wenig gewölbt. Die Lungen dunkelroth, an der Wirbelsäule beiderseits anliegend. Sie wurden mit dem Herzen und der Thymusdrüse herausgenommen. Sie wogen 76 Grammes; getrennt wog die rechte 24, die linke 20 Grammes. Unter Wasser getaucht, sanken sie schnell auf

den Boden des Gefässes, auch nachdem sie von den oben genannten Organen getrennt waren. Ebenso sanken sie einzeln zu Boden, und desgleichen in Stücke zerschnitten. Herz und Thymus sanken einzeln ebenfalls unter. Das Gewebe der Lungen hatte eine braunrothe Farbe. Es gab kein knisterndes Geräusch.

Das Herz war von normalem Umfang. Der *Botalli*sche Gang offen.

Bauchhöhle. Der Magen leer, enthielt ein wenig Schleim. Die Eingeweide ebenso. Im *S romanum* und *rectum* etwas *Meconium*. Die Leber gross, violet, blässer als gewöhnlich. Milz normal. Ebenso die Nieren. Blase leer.

Obducenten erklärten:

1) dass das Kind ein reifes und lebensfähiges gewesen;
2) dass es todt geboren worden;
3) dass es nicht geathmet habe;
4) dass der Blutaustritt in die Schädelbedeckungen beweise, dass es sich lebend mit dem Kopf zur Geburt gestellt habe;
5) dass der Bruch des linken Seitenwandbeines hervorgerufen sei durch die bei der Entbindung angewendeten Eingriffe, ohne dass man bestimmen könne, durch welchen derselben, noch in welchem Augenblick der Schädelbruch erzeugt worden sei.

Der Untersuchungsrichter *Vannier* glaubte uns folgende Fragen vorlegen zu müssen, nachdem er uns mit den Depositionen des *Officier de santé M.* bekannt gemacht und uns freigestellt hatte, denselben zu fragen, was wir zu unserer Aufklärung zu wissen verlangten.

Nachdem wir daher die Verhandlungen gelesen und den *O.* befragt, antworteten wir auf folgende uns vorgelegte Fragen:

1. Die Todesursache der Frau und des Kindes anzugeben.

Antwort: Die Antwort ist bereits in den Obductions-Gutachten enthalten. Und zwar starb die Frau an der in der Bauchhöhle und nach aussen stattgehabten Verblutung.

Was den Tod des Kindes betrifft, so muss dieser der anhaltenden Zusammendrückung der vorgefallenen Nabelschnur zugeschrieben werden; denn der Schädelbruch hat erst nach dem Tode des Kindes stattgefunden, weil ebenso wenig in der Umgebung als auf dem Gehirn ein Blutaustritt beobachtet worden ist.

2. Im Fall der Tod der *M.* während oder durch den Verlauf einer schweren Entbindung herbeigeführt worden ist, angeben, ob letztere rechtzeitig gewesen.

Antw.: Wir haben diese Frage bereits bei dem Gutachten, betreffend die Frau *M.*, beantwortet.

3. Angeben, ob die Geburt sich unter normalen Bedingungen eingeleitet habe, oder ob ungewöhnliche und welche ungewöhnlichen Umstände vorhanden gewesen sind.

Antw.: Die Geburt stellte sich unter ungewöhnlichen Bedingungen dar, denn die Nabelschnur war vorgefallen, war kalt und pulslos.

4. Welche Mittel giebt die Wissenschaft an die Hand, die vorhandenen Schwierigkeiten zu besiegen?

Antw.: Die Vorschrift, die Geburt so schnell als

möglich zu beenden, wenn es noch Zeit war, um das Leben des Kindes zu retten, und dazu das sicherste, schnellste und gefahrloseste Mittel für Mutter und Kind, die Anlegung der Zange. Indess, wenn mit diesem Instrument man nicht zu Ende kam und keine Becken verengerung vorlag, wie im gegenwärtigen Falle, so konnte man die Wendung versuchen. Wenn diese beiden Mittel versagten, so durfte man seine Zuflucht zum Haken nehmen, weil man die Gewissheit hatte, dass das Kind bereits abgestorben war und weil dieses Verfahren für die Mutter weniger gefahrvoll ist, als die Symphysiotomie und der Kaiserschnitt.

5. Welche Mittel sind angewendet worden?

Antw.: Wir können sie nur aus der Deposition des *M.* kennen, welcher anwesend war.

6. Welche Verletzungen konnten durch sie hervorgebracht werden, und welchen Einfluss hatten sie auf Mutter und Kind?

Antw.: Die, welche wir an beiden Leichnamen beobachtet haben und die den Tod der Mutter veranlasst haben; denn das Kind war wahrscheinlich bereits todt, als das Operiren überhaupt begann. Wir sind selbst nach den von *M.* abgegebenen Erklärungen ausser Stande, zu sagen, welches Instrument oder welcher der verschiedenen Eingriffe den Scheidenriss veranlasst hat, noch in welchem Augenblick dieser letztere entstanden ist. *M.* behauptet, dass er in dem Augenblick, als der Haken angewendet worden, ein Geräusch im Leibe der Mutter wahrgenommen habe, und schliesst daraus, dass dies der Moment der Verletzung gewesen. Aber der Scheidenriss konnte kein Geräusch erzeugen und konnte

dasselbe füglicher durch den Bruch der Schädelknochen des Kindes erzeugt worden sein.

Nach der Beschreibung, die uns von der Anwendung des Hakens gegeben ist, ist dieselbe nach den Regeln der Kunst gemacht worden, mit allen möglichen Vorsichtsmaassregeln, und das Instrument ist entfernt worden, ohne dass eine Traction gemacht worden wäre.

Nach dem Vorstehenden glauben wir, dass die Zerreissung der Scheide während der Versuche zur Wendung oder der Anlegung der Zange oder der Manipulationen entstanden ist, welche mit der eingeführten Hand, um den Kopf zum Herabsteigen zu bringen, vorgenommen worden sind. Dies Unglück konnte sich um so leichter ereignen, als die Scheide sehr ausgedehnt und ihre Wandungen verdünnt waren, und als in andern Fällen diese Zerreissung sogar spontan beobachtet worden ist.

Was dies Herausreissen des Paketes Eingeweide betrifft, so muss man zur Würdigung dieses Ereignisses sich in die Lage des Operateurs versetzen. Er hatte mehrmals die Hand an den Kopf des Kindes gebracht, der sehr weich war, und hatte den Haken angewendet. Bei erneuter Einführung der Hand ist ihm wahrscheinlich in der Beckenhöhle ein voluminöser Körper, rund und mit den Contractionen des *Uterus* hart werdend, aufgefallen. Dieser konnte ungefähr einem Kindskopf gleichen. Oder er hat die Hand durch den Scheidenriss hindurch geführt und ein durch die Bauchpresse gehärtetes Paket Eingeweide gefühlt, und dies für den Kopf des Kindes genommen. Bedenkt man, wie gern der Mensch sich dessen überredet, was er wünscht, so wird man leicht den Irrthum begreifen,

dass der Operateur ein Convolut Eingeweide für den Kopf gehalten hat, den er durch den Haken in eine andere Lage gebracht zu haben wähnte, und dass er, geleitet von diesem Glauben, Tractionen ausgeübt hat, welche das Hervortreten der Eingeweide zur Folge hatten. Denn bei Entbindungen sind Irrthümer des Gefühls häufig und leicht, und zwar deshalb, weil man gewöhnlich während der Zusammenziehung des *Uterus* untersucht und weil alsdann der Körper, den man befühlt, sei es die Blase, der Kopf oder der Steiss, dasselbe Gefühl erzeugt. Erst mit Nachlass der Wehen hat man ein sicheres Urtheil. So ist es dem berühmten Geburtshelfer *Leroy* passirt, dass er, Professor an der geburtshülflichen Schule in Paris, glaubte, eine Gesichtslage gefühlt zu haben, und dass, während er die characteristischen Zeichen derselben seinen Zuhörern herzählte und besonders die Einführung des Fingers in den Mund betonte, einer derselben ihn darauf aufmerksam machte, dass sein Finger mit Koth besudelt sei. Er erkannte das *Meconium* und damit seinen Irrthum. Wie viel Andern ist Aehnliches begegnet!

Der Untersuchungsrichter, nachdem er das Protocoll, enthaltend die Obduction der Frau *M.*, die ihres Kindes, und die Antworten der Sachverständigen, in Empfang genommen, erforderte noch eine Erklärung der Letztern darüber:

> Ob die mehr oder minder starken Tractionen, welche der Angeklagte am Kopfe des Kindes, um dasselbe aus dem Mutterleibe herauszuziehen, vorgenommen, ein Handgriff seien, welcher im Einklang stehe mit den Vorschriften der Wissenschaft, und im Verneinungsfalle,

welches ihr Einfluss auf den Hergang der Geburt und namentlich auf den Tod der Frau habe sein können?

Nach einer Pause erklärten wir:

Da wir nicht wissen, wie und in welchem Sinne die Tractionen auf den Kopf des Kindes ausgeübt worden sind, und da wir ferner auch nicht wissen, zu welchem Zweck der Operateur sie unternommen, so können wir nicht entscheiden, ob diese Handgriffe im Einklang gewesen sind mit den Vorschriften der Kunst, indem die Vorbedingungen zur Fällung eines Urtheils uns fehlen. Nur wenn der Geburtshelfer sich der Hand bedient hätte, um nach Art der Zange sich ihrer zu bedienen und so den Kopf des Kindes herauszuziehen, hätte er nicht nach den Regeln der Kunst gehandelt, während, wenn er die Absicht gehabt hat, eine falsche Lage des Kopfes zu verbessern oder die Wendung zu machen, er kunstgemäss verfahren haben würde. Im ersten Falle glauben wir nicht, dass, so wenig kunstgemäss das Verfahren auch gewesen ist, dasselbe den Tod der *M.* habe veranlassen können, die, wie wir oben bewiesen, an einer Hämorrhagie gestorben ist, welche durch Herausreissen der Gedärme entstanden ist, während im zweiten Falle das Verfahren nur rationell genannt werden kann.

Aus dem Verhör des Angeklagten führen wir folgendes, zur Beurtheilung des Falles nicht Unwesentliche an, die übrigen zu weitläuftigen und die Sachlage nicht verändernden Auslassungen des Angeklagten, wie der ausserdem vernommenen Zeugen, unterdrückend.

O. also giebt an, er habe die Kreissende touchirt, der Kopf habe in normaler Lage gestanden und sei bis

zur untern Beckenapertur herabgetreten gewesen. Bei Untersuchung des Hinterhaupt- und des Stirnbeines habe er bemerkt, dass der Kopf zusammengedrückt gewesen sei, jedoch könne er nicht angeben, in welchem Sinne zusammengedrückt, noch an welcher Stelle. Er habe dies der Anwendung der Zange zugeschrieben. Er habe kein Zeichen wahrgenommen, welches über Leben oder Tod des Kindes Aufschluss gegeben habe. Er habe mit Beginn neuer Wehen die Hand unter das Kinn gebracht und einen seiner Finger in den Mund des Kindes einzuführen versucht. Er habe einige Tractionen von rechts nach links ausgeführt, aber das Kind nicht herausziehen können. Er halte diese Methode für die vorzüglichste. *M.* habe aufs Neue die Zange angelegt, sie aber, da er sie nicht habe zum Schliessen bringen können, wieder entfernt. — Den Haken habe er kunstgemäss eingeführt, um ihn in den Mund des Kindes einzusetzen. Es sei ihm nicht gelungen, und er habe ihn wieder entfernt, ohne Tractionen zu machen. Ein Geräusch habe er ebenso wenig vernommen, während Application des Hakens, als er eine Verletzung der Weichtheile, namentlich der Scheide, bemerkt habe. Er habe alsdann die Wendung machen wollen und auch einen Fuss erfasst gehabt, habe aber, durch die Drohungen des Ehemannes erschreckt, die Flucht ergriffen. Dass er Gedärme herausgezogen, stellt er vollständig in Abrede; das, was er vor sich gesehen und worauf *M.* ihn aufmerksam gemacht, sei die Nabelschnur gewesen. Er giebt aber zu, dass er bemüht gewesen sei, das, was vorgelegen habe, zurückzubringen, weil die umstehenden Frauen geglaubt hätten, es seien die Eingeweide, und weil er diese nicht habe

erschrecken wollen. Er giebt ferner zu, durch Trunk erhitzt gewesen zu sein. —

Auf Antrag des Staatsanwalts wurde *O.* unter Anklage gestellt, wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen aus Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit.

Die Sache wurde am . . . 1850 verhandelt. Der Vertheidiger verlangte, dass ausser den beiden ernannten Sachverständigen noch andere zugezogen würden.

Vom Präsidenten aufgefordert, meine Meinung darüber zu äussern, ob ein Geburtshelfer, der zurechnungsfähig und hinreichend kunstverständig sei, ohne Unwissenheit und Ungeschicklichkeit ein Convolut Gedärme für den Kopf eines Kindes halten könne? antwortete ich:

Die Geburt, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, begann nicht unter gewöhnlichen Umständen, da der Vorfall der Nabelschnur den Tod des Kindes wahrscheinlich machte. Man war genöthigt, die Zange und sodann den Haken anzuwenden.

Ich kann nicht entscheiden, bei welcher dieser beiden Operationen die Scheide zerrissen ist. Ich vermuthe, dass die Anwendung des Hakens nach den Regeln der Kunst geschehen ist.

Bei Einführung der Hand war es möglich, ein Paket Eingeweide für den Kopf des Kindes zu halten, während man bemüht war, denselben zu entwickeln.

Die Verwirrung und Ermüdung des Operirenden kann einen solchen Irrthum veranlassen.

Auf die Bemerkung des Richters, dass die vorstehende Erklärung die Frage verändere und dass er nicht glaube, dass man ein Paket Eingeweide für einen Kindskopf habe halten können, fuhr ich fort:

Ich bleibe bei der Behauptung stehen, dass ein Paket Eingeweide, welches sehr umfangreich war, dies Missverständniss erzeugen konnte, zumal, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Kopf sehr weich ist.

Der *M.*, *Officier de santé*, aufgefordert, erklärt, dass die Eingeweide nicht mit einem Male, sondern in zwei oder drei Absätzen hervorgezogen worden seien; dass die Frau *M.* aufgedeckt gelegen habe; dass er dem *O.* gesagt, er reisse die Gedärme heraus, dass dieser es geleugnet und weiter gezogen habe, mit der Versicherung, es sei die *Placenta.*

Ich fügte hinzu: dass der Angeklagte habe der Meinung sein müssen, er suche die Füsse und nicht den Kopf des Kindes, dass die Zerreissung der Scheide unter zwei Umständen habe entstehen können: entweder bei den Wendungsversuchen, oder bei der Einführung der Zange.

Aufgefordert vom Staatsanwalt, erklärte ich, dass ich keinen Schriftsteller namhaft machen könne, der gesagt habe, dass man ein Paket Eingeweide mit einem Theil des Kindes verwechseln könne, dass mir selbst dieser Irrthum niemals passirt sei, aber dass ich wisse, dass Collegen dies Unglück gehabt hätten. Ich schloss meine Aussage mit der Erklärung, dass Scheideneinrisse nicht immer tödtlich seien.

M. G., zweiter Sachverständiger, äusserte sich dahin: Wenn das Paket Eingeweide mit einer Traction hervorgezogen worden, ebenso wie, dass dasselbe, stark contrahirt, für einen Kindskopf genommen werden konnte, das lässt sich begreifen, nicht aber, wenn mehrfache Tractionen gemacht worden sind; was ich nicht weiss, denn Herr *M.*, *Officier de santé*, hat ausgesagt, dass,

nachdem der Angeklagte ein Paket Eingeweide hervorgezogen, er ihm gesagt habe: „Was thun Sie?“ worauf jener ihm geantwortet habe: „Ich habe die *Placenta* herausgezogen.“

Ich bin nicht der Meinung, dass die Zerreissung der Scheide ein Geräusch hervorbringen kann, wie *M.* dies berichtet. Der Bruch der Schädelknochen kann Crepitation erzeugen. Die Zerreissung der Scheide konnte von selbst entstehen.

Wenn man das Paket Eingeweide durch den Scheidenriss hindurchfassend ergriffen hat, so hat man eine Unvorsichtigkeit begangen; aber wenn die Eingeweide von selbst in die *Vagina* vorfielen, war eine Täuschung möglich.

Es ist mir nicht passirt, dass ich ein Paket Eingeweide für einen Kindskopf gehalten hätte. Aber vor etwa 12 Jahren assistirte ich einem geschickten Arzte, der die Zange wiederholt anlegte und den Kopf des Kindes zu finden glaubte. Ich selbst führte dasselbe Instrument ein, indem ich es mit der Hand geleitete, und erkannte ein kleines, wenig umfangreiches Paket Eingeweide. Der Operateur konnte sich davon überzeugen. Wenn er aber betrunken ist, so erklärt sich der Irrthum.

M. G., Professor der Geburtshülfe, giebt sein Gutachten dahin ab: Wenn der Kopf eines Kindes im Verlauf einer Geburt zertrümmert worden ist, so kann man ein durch Contraction gespanntes Paket Eingeweide allerdings mit einem so zertrümmerten Kopf verwechseln. Wenn eine Zerreissung der Scheide vorhanden ist, so kann das Paket Eingeweide von selbst vorfallen.

Bei Wendungsversuchen ist die Hand so comprimirt, dass das Gefühl fast aufgehoben ist.

Man hat mehrmals ziehen müssen, wenn man das Kind haben wollte; indess dies Convolut Eingeweide konnte nur bei einer Traction kommen. Die Eingeweide sind vorgefallen, aber sind nicht abgerissen worden. Wenn man einmal an den Gedärmen zieht, kann gleich Alles zusammen kommen.

Vom Vorsitzenden aufgefordert, erklärte der Zeuge *D., Officier de santé,* welcher der Obduction beigewohnt hatte, dass er sehr viel Mühe gehabt, das Paket Eingeweide zu entwickeln, und dass ausser diesem ein Ende von etwa 1 Mètre Länge heraushing, welches erst nach dem Paket habe kommen können.

Ich fügte hinzu, dass die Eingeweide um den rechten Schenkel geschlungen waren.

M. G., Dr. med., erklärte: Nach aufmerksamer Durchlesung der Protocolle scheint mir, dass der Geburtshelfer ein Convolut Eingeweide für den Kopf des Kindes habe halten können, zumal, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Kopf zertrümmert und weich war. Wenn die Scheide zerrissen ist, so hat dieser Riss beim Leben der Mutter stets die Neigung, sich zu vereinigen, und wenn alsdann die Eingeweide stark zusammengedrückt sind, kann man sie für einen Kindskopf halten, zumal bei einer schweren Operation, wo die Hand des Geburtshelfers so comprimirt ist, dass man das Gefühl verliert und einer Ohnmacht nahe ist. Alsdann ist körperliche wie geistige Ermüdung vorhanden, und man kann sich leicht täuschen.

Ich vermag nicht zu sagen, ob mehrfache Tractionen ausgeübt sind. Die Anstrengungen, sowie die Con-

tractionen, können die Grösse des Paketes Eingeweide vermehren. Die Zerreissung der Scheide kann den Tod herbeiführen.

D. hat erklärt, dass der Tod der *M.* durch Zerreissung der Mesenterialgefässe erfolgt sei und die Aussagen des Dr. *Toulmouche* und Dr. *Guyot* haben dies bestätigt.

Nach Anhörung der Vertheidigung resumirte der Vorsitzende die Debatte. Der Gerichtshof entschied nach Berathung, dass es nicht hinreichend feststehe, dass *O.* durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unaufmerksamkeit den Tod der *M.* verschuldet habe, und zwar:

in Erwägung, dass, wenn auch aus der Untersuchung und Verhandlung hervorgehe, dass der *O.* durch hitzige Getränke aufgeregt war, als er zur Entbindung sich anschickte, daraus noch nicht folgt, dass er betrunken war;

in Erwägung ferner, dass nicht hinreichend feststeht, dass er aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit den Tod der *M.* verursacht habe, dass im Gegentheil aus dem Gutachten sämmtlicher Sachverständigen hervorgehe, dass ein Geburtshelfer, ohne Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit, erschöpft durch moralische und physische Anstrengungen, wie sie eine ungewöhnliche, lange und mühevolle Entbindung erzeugen muss, wohl ein Convolut zusammengezogener Gedärme, welches gewissermaassen die Form eines Kindskopfes nachahmt, habe herausreissen können.

Aus diesen Gründen erklärte der Gerichtshof, dass es nicht hinreichend feststehe, dass *O.* aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit den Tod der Frau *M.* verschuldet habe, und sprach den Angeklagten frei.

Der Staatsanwalt appellirte, weil nach dem Gesetz vom ... *O.* nicht habe eine Operation unternehmen dürfen ohne Ueberwachung durch einen promovirten Arzt; weil er ferner betrunken oder in einem der Betrunkenheit nahestehenden Zustande gewesen; weil er von Unerfahrenheit und Unwissenheit hinreichenden Beweis gegeben; weil die zur Begutachtung berufenen Aerzte nicht bei der Sache geblieben wären, sondern sich in Allgemeinheiten bewegt hätten und viel mehr in der Verantwortlichkeit, welche auf den Aerzten und Chirurgen ruhe, befangen gewesen wären, als dass sie sich über den concreten vorliegenden Fall ausgesprochen hätten; weil es hier gar nicht auf Entscheidung einer wissenschaftlichen Frage ankomme, sondern auf die Beurtheilung der vorliegenden Thatsachen.

Der Gerichtshof nahm die Appellation an, verurtheilte den *O.* zu 14 Tagen Gefängniss und Erstattung der Kosten.

Die in zweiter Instanz erfolgte Verurtheilung des *O.* und die damit verbundene Anerkennung der Ausstellungen des öffentlichen Anklägers gegen die Gutachten der Sachverständigen überhebt uns weiterer Erörterungen.

6.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die sanitätspolizeilichen Maassregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Das unterm $\frac{\text{8. August}}{\text{28. October}}$ 1835 ergangene Regulativ in Betreff der sanitätspolizeilichen Maassregeln bei ansteckenden Kranheiten habe ich, da sich dasselbe nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht überall zweckentsprechend und zum Theil nicht ausführbar erwiesen hat, einer Revision unterwerfen lassen

Den von der hierzu ernannten Commission ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Regulativs nebst Motiven übersende ich der Königlichen Regierung mit der Veranlassung, sich binnen 6 Monaten über denselben gutachtlich zu äussern, *event.* anderweitige Vorschläge zu machen.

Um die Uebersicht der neu vorgeschlagenen Bestimmungen zu erleichtern, habe ich dieselben in der anderweitigen Anlage noch besonders ohne Motive und ohne die correspondirenden Bestimmungen des Regulativs von 1835 zusammenstellen lassen.

Berlin, den 11. April 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

Denkschrift

zur Revision des Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835, nebst den Motiven zum Entwurfe einer Abänderung desselben.

Die bei Anwendung des Regulativs vom 8. August 1835, über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren gemachten Erfahrungen haben bereits vor mehrern Jahren den Erlass von Modi-

ficationen desselben herbeigeführt. (Circ.-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Februar 1848.)

Ausserdem sind noch weitere Bedenken gegen die Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit einzelner allgemeiner und besonderer Bestimmungen entstanden.

Es hat sich daher eine Revision dieses Regulativs als ein dringendes Bedürfniss herausgestellt. Für diese Revision und die Ausarbeitung des neuen Entwurfs sind vornehmlich folgende Punkte maassgebend gewesen.

I. Manche in dem bisherigen Regulative enthaltene Bestimmungen betreffen Grundsätze und Vorschriften, welche die Sanitäts-Polizei bei der Sorge für das Gesundheitswohl der Bevölkerung zu allen Zeiten zu befolgen hat und welche daher zu den gegen ansteckende Krankheiten zu ergreifenden, besondern Maassregeln nicht gehören.

Hierzu sind namentlich zu zählen die an vielen Stellen eingestreuten belehrenden Bemerkungen und Vorschriften, welche mit den contagiösen Krankheiten mehr oder weniger nur in einem entfernten Zusammenhange stehen und deren Beachtung zur allgemeinen Amtspflicht der Medicinal-Behörden gehört, z. B. über Unreinlichkeit, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. (§. 5., §. 35.); über Einrichtung von Heilanstalten, wobei nur die für ein jedes Krankenhaus überhaupt unerlässlichen Erfordernisse zusammengestellt sind (§. 16.); die ausführliche Behandlung des Vaccinations-Geschäfts (§§ 50—53.), dessen Leitung als ein fortdauernder, wichtiger Theil der Sanitäts-Polizei, besondere, den Verhältnissen eines jeden Regierungs-Bezirks entsprechende Reglements erforderlich macht, u. a. m.

Ohne Besorgniss, dem eigentlichen Zwecke zu schaden, werden daher diese und ähnliche Anführungen, schon im Interesse der Kürze, bei der Abfassung eines neuen Regulativs zu vermeiden sein.

II. Es sind in das Regulativ mehrere, selbst im weitesten Sinne nur zu den ansteckenden Krankheiten gehörende Leiden aufgenommen worden, ohne genügende Rücksicht darauf, ob nicht deren Natur und die Art ihrer Verbreitung den Versuch zur Ausführung sanitätspolizeilicher Maassregeln bei ihrem Auftreten illusorisch machen musste, oder, ob deren Gefährlichkeit überhaupt ein Eingreifen der Medicinal-Polizei erheischte.

Dies trifft zuvörderst unzweifelhaft zu für die Behandlung der „Masern, des Scharlachs und der Rötheln". Obwohl sie allerdings zu den ansteckenden Krankheiten gehören und in einer grös-

sern Bevölkerung fast unausgesetzt vorkommen, so sind doch Wünsche für ihre Bekämpfung durch Mitwirkung der Sanitäts-Polizei nie laut geworden. Die in dem Regulativ für besonders bösartige oder zahlreiche Fälle dieser Hautausschläge angeordneten Maassregeln haben daher bisher kaum in Wirksamkeit gesetzt werden können, abgesehen davon, dass die hierauf bezüglichen Vorschriften, ihrer durch die Natur des Gegenstandes bedingten Unbestimmtheit wegen, mehrentheils eine willkürliche Auslegung gestatten.

Die Sorge für die zweckmässigste Behandlung und die möglichste Verhütung einer Verbreitung dieser Exantheme wird zweckmässig den Privatärzten allein zu überlassen sein.

Ferner die *sub* Nr. VI. aufgeführte „contagiöse Augenentzündung“, welche zwar während und nach den Befreiungskriegen auch in der Preussischen Armee eine verderbliche Verbreitung erlangte, in den letzten 40 Jahren aber unter den Truppen meistens nur in gelinder Form aufgetreten ist, wird zu ihrer Beseitigung nicht ferner den Erlass allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen erforderlich machen, sondern die Wirksamkeit der Militairärzte zu diesem Zwecke vollkommen ausreichen. Kommt aber diese Augenkrankheit unter Civilpersonen vor, so entgeht sie in gewöhnlichen Verhältnissen dem Einflusse der Medicinal-Polizei; in öffentlichen Anstalten aber ist von der daselbst stets vorhandenen ärztlichen Aufsicht, die Anordnung der den Umständen angemessenen Maassregeln wider das leicht zu verhütende Umsichgreifen der Krankheit vorauszusetzen.

Noch weniger scheint es angemessen, die *sub* Nr. IX. und X. behandelten Krankheiten: Weichselzopf, bösartigen Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht, zum Gegenstande medicinalpolizeilicher Maassregeln zu machen. Der Schutz, welchen die Befolgung der über dieselben gegebenen Vorschriften gegen ihre etwanige Uebertragung auf Andere gewähren soll, ist äusserst problematisch, und es ist eher zu befürchten, dass durch Beachtung solcher Vorschriften die nothwendige Pflege der an diesen Uebeln Leidenden Seitens ihrer Umgebung würde abgeschwächt werden.

Ob Weichselzopf ansteckend sei, ist ohnehin noch eine offene medicinische Frage; den Schullehrern aber in Bezug auf diese Krankheit und den Kopfgrind besondere Anordnungen zu geben, ist überflüssig, da vorsichtige Beachtung der auffälligen Krankheitserscheinungen an Schulkindern zur Amtspflicht der Lehrer gehört.

Die Entfernung der Abschnitte V., VI., IX. und X. aus dem Regulativ wird hiernach gerechtfertigt erscheinen.

Wie es in dieser Beziehung mit dem Kapitel über „Syphilis und Krätze“ zu halten sei, wird noch einer kurzen Besprechung bedürfen.

Der Umstand, dass diesen Krankheiten trotz ihrer Contagiosität die

Eigenschaft fehlt, sich als Epidemie zu verbreiten, dass ferner die Art ihrer Uebertragung, sowie die nachtheiligen Folgen, welche sie für die Gesundheit des Einzelnen haben, allgemein bekannt sind, spricht stark für die Ansicht, dass es in der Macht eines Jeden stehen müsse, sich genügend vor denselben zu schützen, dass es also nicht Sache der Medicinal-Polizei sei, durch besondere Anordnungen für Gewährung eines solchen Schutzes Sorge zu tragen. Im Grossen und Ganzen wird hieran auch festgehalten, und dem Einzelnen im Staate überlassen bleiben müssen, einerseits für die Behandlung eines derartig erworbenen Uebels selbst zu sorgen, andererseits das zur Verhütung einer Ansteckung Nothwendige zu thun oder zu vermeiden. Demungeachtet aber ist es nicht zu übersehen, dass diese Krankheiten durch die Möglichkeit, entweder aus Unkenntniss und Nachlässigkeit oder vielleicht gar aus böser Absicht der damit Inficirten in weitere Kreise heimlich übertragen zu werden, eine erhebliche Gefahr für das Gemeinwesen mit sich führen, welche es nicht gestattet, sie der Ueberwachung der Sanitäts-Polizei gänzlich zu entziehen. Es wird also die Aufgabe der letztern bleiben, die Verbreitungswege dieser Contagionen mit an sich zulässigen und ausführbaren polizeilichen Vorkehrungen möglichst abzuschneiden und dahin zu wirken, dass öffentliche Krankenanstalten zur Aufnahme derjenigen Angesteckten, welche in ihrer Wohnung nicht zweckmässig behandelt werden können, stets bereit gehalten und zugänglich gemacht werden.

Was nun die in Bezug hierauf im Regulativ sowohl für die Syphilis als auch für die Krätze gegebenen Bestimmungen anbetrifft, so haben sich dieselben zum grössern Theile erfolglos gezeigt, weil sie hin und wieder ihren Zweck verfehlen, oder auf Privatverhältnisse sich erstrecken, welche eine Controlle unmöglich machen. Sie haben daher auch in ihrer Allgemeinheit nie ernstlich zur Ausführung kommen können und die dabei eingehaltene Casuistik hat, der Natur der Sache nach, theils nicht erschöpfend sein können, theils findet sie auf andern Wegen ihre Erledigung. Da überdies die Erfahrung lehrt, dass selbst durch die Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen an Syphilis und Krätze, soweit sie den Aerzten auferlegt werden darf, die Verheimlichung der Krankheit mit Sicherheit nicht zu verhüten ist, — und dass auch die in ihrem ersten Entstehen und bei Complicationen mit andern Zuständen oft zweifelhafte Diagnose beider Krankheiten als Entschuldigung zur Unterlassung der Anzeige dient, die hiegegen angedrohte Strafe daher leicht umgangen werden kann, so hat es allerdings Vieles für sich, auch diese Vorschriften zur möglichen Verhütung einer aussergewöhnlichen Verbreitung dieser Uebel fallen zu lassen, und die Polizeibehörde nur zum Erlass von geeigneten Bestimmungen für den Fall der wirklich erfolgten Verschleppung des Contagiums über eine grössere Anzahl der Bewohner eines Ortes zu verpflichten.

Wie aber die ebenfalls leicht übertretbaren und schwer zu controllirend engesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr und den Handel mit Giften zur möglichsten Sicherung des unbescholtenen Theils der Staatsbürger gerechtfertigt erscheinen und nicht wohl zu entbehren sind, so wird auch das, was mit einiger Aussicht auf Erfolg zum Schutze des Publicums gegen die schleichende Infection gefährlicher und belästigender Krankheiten angeordnet werden kann, nicht versäumt werden dürfen, Vorkehrungen also, welche, wenn sie auch nur eine beschränkte Zahl von Fällen, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen, den Maassnahmen der Sanitäts-Polizei überweisen und dadurch mindestens einen vielleicht erheblichen Theil der Ansteckungsquellen unschädlich zu machen Gelegenheit geben, werden sich zur Aufnahme in das Regulativ auch ferner empfehlen.

Demgemäss hat der Entwurf zu einem neuen Regulativ die medicinal-polizeiliche Behandlung der Syphilis und Krätze nicht abweisen zu dürfen geglaubt, dafür aber Abänderungen gebracht, für welche die Motive bei den einzelnen Paragraphen angegeben worden sind.

III. Mehrere Bestimmungen des Regulativs bezwecken eine Regelung und Hemmung von Lebens- und Verkehrsverhältnissen, welche der Erfahrung nach als unausführbar und nutzlos sich ergeben haben.

Einige dieser Bestimmungen, namentlich die in den §§. 9., 10. und 25. den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, sowie den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, die in den §§. 18. und 26. vorgeschriebene Bezeichnung der Wohnungen der Erkrankten mit Tafeln und die im §. 22. befohlene Anwendung verpichter Särge, sowie das Verbot der Leichenbegleitung, sind bereits durch die Circular-Verfügung vom 25. Februar 1848 aufgehoben worden und kommen daher künftig von selbst in Wegfall.

Ausserdem aber beruhen die Bestimmungen über das Verhüten ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen, über das Schliessen von Schulen, über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden, sowie die strengen Isolirungsvorschriften in Privatwohnungen und manche specielle Bestimmungen über Desinfection, zum Theil auf Grundsätzen, welche sich nicht als haltbar bewährt haben; zum Theil stossen sie in der Anwendung auf Hindernisse, welche sich bei den bestehenden socialen Zuständen nicht füglich beseitigen lassen. Vornehmlich ist man zu der Ueberzeugung gelangt, dass Hemmungen des Verkehrs, welche vor zwanzig Jahren unter Umständen noch ausführbar scheinen konnten, mit der seitdem durch Eisenbahnen und Dampfschiffe eingetretenen Erleichterung und Vervielfältigung der Communication und mit der dadurch bewirkten völligen Umgestaltung aller inländischen und internationalen Verbindungen nunmehr beinahe unmöglich geworden sind.

Es sind daher die auf diese Gegenstände sich beziehenden Bestimmungen einer später im Einzelnen noch zu motivirenden Veränderung bedürftig erschienen.

Die Anordnungen über militairische Verhältnisse beim Ausbruche von contagiösen Krankheiten, wie sie in den §§. 15., 34., 40., 57., 62., 73., 82., 89. des Regulativs gegeben sind, werden künftig daraus entfernt werden können, da für das Medicinal-Polizeiwesen der Armee specielle Instructionen erlassen sind, deren Ausführung den Militair-Behörden obliegt.

IV. Die einleitenden Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Anwendung des Regulativs durchgeführt werden soll, haben die beabsichtigte Erleichterung des Geschäftsganges nicht herbeigeführt und daher ihren Zweck nicht erreicht.

Zur Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten nämlich ist die Errichtung von Sanitäts-Commissionen angeordnet (§. 1.), welche in den grössern Städten fortwährend bestehen sollen (§. 2.), und denen eine Wirksamkeit vorgeschrieben ist (§. 6.), die, neben den besondern, ihnen beim Ausbruche einer Epidemie zugewiesenen Leistungen, die Beaufsichtigung des gesammten Gesundheitswohles am Orte umfasst. Abgesehen davon, dass diese Aufgabe mit den Obliegenheiten der vom Staate angestellten Medicinal-Beamten collidirt, ist die Stellung dieser permanenten Sanitäts-Commissionen noch dadurch eine sehr precäre geworden, dass sie theils Rath gebende, theils ausführende Behörden bilden sollen (§. 5.).

Eine vielseitige Erfahrung hat gelehrt, dass eine solche, an sich fast unmögliche Bedeutung den Sanitäts-Commissionen niemals hat zugestanden werden können, wenn sie nicht mit der Ortspolizeibehörde, auf welcher selbstredend die Verantwortlichkeit für die Ausführung aller sanitätspolizeilichen Maassregeln ruhen muss, in Conflict gerathen sollten. Dagegen wird andererseits der Nutzen nicht in Abrede gestellt werden können, welchen das gemeinschaftliche Streben einflussreicher Persönlichkeiten, bei herrschenden Seuchen die nöthigen Vorkehrungen zum Schutze ihrer Mitbürger und zur Linderung des allgemeinen Nothstandes fördern zu helfen, unter Leitung der Ortspolizeibehörde haben kann und oft gehabt hat. Deshalb wird die Berufung von geeigneten Commissionen zu diesem Zwecke da, wo es Noth thut, als eine zweckmässige Maassregel beizubehalten sein; ihre Stellung und Competenz gegenüber der Ortspolizeibehörde muss aber eine andere sein, als die der bisherigen Sanitäts-Commissionen, worüber sich die Motive zu den Abänderungs-Vorschlägen des Entwurfs ausführlicher aussprechen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass ausser der Beachtung obiger, den Inhalt des bestehenden Regulativs betreffenden Momente bei der Redaction des neuen Entwurfs eine präcisere Fassung der ein-

zelnen Vorschriften sich wünschenswerth gezeigt hat. Die darin aufzunehmenden Strafbestimmungen haben mit dem Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung gebracht werden müssen und sind, der leichtern Anwendung wegen, jedesmal den einzelnen Anordnungen beigefügt worden.

Die in der Beilage A. zum bestehenden Regulativ gegebene „Anweisung zum Desinfections-Verfahren", welche in ihrer vorherrschend theoretischen Haltung für den Arzt und den Chemiker überflüssige, für das mit ihrer Ausführung zu beauftragende Personal schwer verständliche Vorschriften enthält, wird in ihrer Ausdehnung bei der Zerstörung der Ansteckungsstoffe überhaupt nicht mehr angewendet. Daher ist in derselben namentlich die zu ausführliche Exposition über die Mittel zur Desinfection im Allgemeinen und die Bereitungs- und Anwendungsart mehrerer derselben, welche ganz ausser Gebrauch gekommen sind, z. B. des Chlorgases aus Braunstein und Kochsalz, des Chlorwassers, des Chlornatron, der Salpetersalz- und der Salpetersäure, der Schwefeldämpfe, des kaustischen Kali, entbehrlich erschienen. Da ferner auch der zweite Abschnitt: „II. Verfahren der Desinfection der verschiedenen Gegenstände", seiner sehr complicirten Fassung wegen, bei versuchter Anwendung sich nicht als practisch bewährt hat, so ist am Schlusse des Entwurfs *sub* C. ein Desinfections-Verfahren zusammengestellt worden, welches möglichst einfach gehalten, allen Anforderungen zur Reinigung der Luft inficirter Räume und zur Tilgung des an Personen und Gegenständen haftenden Contagiums genügen und überall so leicht auszuführen sein dürfte, dass dessen sorgfältige Anwendung mit Nachdruck verlangt und mit Sicherheit controllirt werden kann.

Entwurf

eines Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Maassregeln gegen ansteckende Krankheiten und gegen bösartige, auf Menschen übertragbare Thierkrankheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Beim Ausbruch ansteckender Krankheiten haben die Ortspolizeibehörden, beziehungsweise die Landräthe, für die schleunige Ausführung der hier vorgeschriebenen Maassregeln Sorge zu tragen.

§. 2. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt den Communen ob.

§. 3. Behufs Ermittelung und Feststellung des hierzu erforderlichen, den Localverhältnissen entsprechenden Bedarfs sind in den Städten von 5000 und mehr Einwohnern Sanitäts-Commissionen zu errichten (§. 4.), mit welchen die Ortspolizeibehörde vorkommenden Falls in Berathung zu treten hat. Ob und in welcher Weise dieselben in

§. 9. Ueber das Verbleiben der betreffenden Kranken (§. 6.) in ihren Wohnungen, oder ihre Verlegung in eine Krankenanstalt, hat die Polizeibehörde zu entscheiden und hierbei den Krankheitszustand, die Beschaffenheit der Wohnung, namentlich auch, inwieweit dieselbe eine Isolirung des Kranken zulässt, sowie die sonstigen Verhältnisse des Kranken zu berücksichtigen. In der Regel darf kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden.[1])

---

wendig und kann der Zeitpunkt derselben den Provinzial-Regierungen, welche gegenwärtig alle 14 Tage an das Ministerium berichten, überlassen bleiben.

§. 13. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe die Einleitung. Derartige Maassregeln sind nur geeignet, Unzufriedenheit zu erregen und die Besorgnisse der Bevölkerung noch zu vermehren. Ausserdem sind sie grossentheils unausführbar und ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben. Bei dringender Gefahr bleibt es ohnehin der Ortspolizeibehörde unbenommen, besondere Anordnungen zu treffen.

§. 14. des Regul. *cessat.* Motive: Dieselben wie zu §. 13. Es kommt hinzu, dass von gefährlichern contagiösen Krankheiten heimgesuchte Kinder weder die Schulen besuchen, noch in Fabriken und ähnliche Anstalten kommen können.

Es ist zwar nicht unmöglich, dass ansteckende Krankheiten in Schulen und ähnlichen Anstalten durch die gesunden Familienglieder als Träger des Contagiums verbreitet werden. Ein Verbot, wie das in dem dritten *alinea*, würde aber beim Herrschen der gedachten Epidemien den Schulbesuch auf lange Zeit zu erheblich stören, ohne den beabsichtigten Erfolg zu verbürgen.

§. 15. des Regul. *cessat.* Motive: Verweigerung der Pässe und Verhinderung des Reisens aus den gedachten Gründen sind überhaupt und namentlich bei der jetzigen vervielfachten und erleichterten Communication eine Unmöglichkeit. Man denke sich an den Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen neben den Revisionen der Passkarten noch Gesundheitsbureaux, in denen die Reisenden entkleidet und nach Syphilis, Hautkrankheiten u. s w. untersucht werden müssen. An lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten Leidende können ohnehin nicht reisen und die anscheinend gesunden Träger der Contagien sind nicht zu ermitteln.

Die das Militair betreffenden Vorschriften sind füglich der Militair-Verwaltung zu überlassen.

Die sich auf die Ausländer beziehende Verordnung entspricht unsern Verkehrsverhältnissen ebenfalls nicht mehr.

1) *Loco* §. 16. des Regul. Motive: Die Fassung des §. 9. erscheint kürzer und übersichtlicher. — Sodann ist es zweckentsprechender, die Verlegung der Kranken in eine Krankenanstalt von der Entscheidung der Polizeibehörde abhängig zu machen. Wo aber Widerspruch von Seiten des Familienhaupts entgegentritt, werden Zwangsmaassregeln zu vermeiden sein.

Die Sorge für den Transport den Polizeibehörden aufzuerlegen, ist deshalb nicht passend, weil hierdurch der Transport verspätet werden kann und es bei gefährlichen Krankheiten vor Allem darauf ankommt, dass der Erkrankte so schnell wie möglich in die betreffende Krankenanstalt geschafft werde.

Das zweite *alinea* versteht sich von selbst.

§. 10. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der ihn behandelnde Arzt verpflichtet, die Ausführung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu überwachen, namentlich für die gehörige Absonderung des Kranken von den Gesunden in seiner Umgebung, sowie demnächst für die nöthige Desinfection Sorge zu tragen. [1])

§. 11. Nach Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung, oder sofort nach dessen Tode und jedenfalls noch vor der Beerdigung müssen die Wohnung und die darin befindlichen Effecten vorschriftsmässig desinficirt werden. (§. 60 ff.) [2])

§. 12. Personen und Gegenstände, welche mit ansteckenden Krankheiten, oder mit Leichen der an solchen Krankheiten Gestorbenen in unmittelbare Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmässig desinficirt werden. [3])

§. 13. Die Beerdigung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen muss nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und ohne vorherige Ausstellung der Leichen erfolgen. Ver-

---

Das dritte führt zu den bereits oben gewürdigten, unnöthigen Belästigungen des Publicums. Man denke an den Wohnungswechsel bei einer Epidemie, zumal in grössern Städten. In einzelnen bedenklichen Fällen ist die Polizeibehörde doch zu besondern Maassnahmen berechtigt. (Gesetz vom 11. März 1850.)

Die Vorschriften für die Errichtung von Heilanstalten für ansteckende Kranke sind keine andern, als für Heilanstalten im Allgemeinen; daher die speciellen Anleitungen von *a*–*f* überflüssig. Wo es an geordneten Krankenhäusern fehlt, in Dörfern und kleinen Städten, muss man sich mit den zu erlangenden Localien zu behelfen suchen und die Auswahl und Einrichtung den Ortspolizeibehörden und ihren ärztlichen Organen überlassen.

1) *Loco* §. 17. des Regul. Motive: In Bezug auf die Behandlung durch unbefugte Personen genügen die Landesgesetze. (Strafgesetzbuch §§. 199., 345.)

§. 18. des Regul. *cessat*. Motive: Der Passus *ad a*. enthält eine überflüssige und weitläuftige Belehrung über Absonderung der Kranken.

b) gehört zu den Maassregeln, welche für die Cholera bereits durch das Circular-Rescript vom 25. Februar 1848 zurückgenommen worden sind.

c) Siehe Motive zu §. 13. des Regulativs.

2) *Loco* §. 19. des Regul. Motive: Kürzere Fassung. Die Desinfection des Kranken, selbst nach seiner Genesung, halten wir nicht für nothwendig, da der Genesene keinen Ansteckungsstoff mehr producirt.

§. 20. des Regul. *cessat*. Motive: Gehört in das Desinfections-Reglement.

3) *Loco* §. 21. des Reg. Motive: Die Bestimmungen über den Verkehr mit Effecten der Kranken gehören zum Gewerbepolizeiwesen (siehe: Trödler-Reglem.). Das gänzliche Verbot des Einführens von Betten u. s. w. aus dem Auslande, insofern dort contagiöse Krankheiten herrschen, dürfte, so lange es Personen nicht verwehrt ist, die Gränze zu überschreiten, schwer ausführbar sein. Die unmittelbare Berührung von Leichen ist, wenn sie auch kein Contagium reproduciren können, doch deshalb als eine Veranlassung zur Desinfection angesehen worden, weil Leichen eben so wie Effecten Träger eines Contagiums sein können.

sammlungen des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind möglichst zu vermeiden. Die Gräber müssen wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuss erhalten.[1])

II. Specielle Bestimmungen.

A. Ansteckende Krankheiten.

1. Asiatische Cholera.

§. 14. Bei Annäherung der Asiatischen Cholera haben in Betracht der Nothwendigkeit schleunigster Hülfe die Polizeibehörden, nach Berathung mit den Sanitäts-Commissionen für die Einrichtung besonderer, d. h. ausschliesslich für Cholera-Kranke bestimmter, dem Bedürfniss nach Maassgabe des Umfangs der Gemeinde, entsprechender und zweckmässig gelegener Krankenanstalten, für die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen für die Beschaffung des Heil- und Pflegepersonals ungesäumt Sorge zu tragen.[2])

§. 15. Die im §. 6. vorgeschriebene Anzeige muss auch in Betreff solcher Personen erfolgen, welche kürzlich aus inficirten Orten gekommen und von Krankheitszufällen, die der Cholera ähnlich sind, befallen worden. Dasselbe gilt in Betreff derjenigen, welche mit solchen Personen in nahe Berührung gekommen sind und von Cholera verdächtigen Zufällen befallen werden.[3])

---

1) *Loco* §. 22. des Regul. Motive: Die kürzere Fassung ist analog den Bestimmungen über das Verfahren mit den Kranken.

Der Passus, die Zeit der Beerdigung betreffend, ist überflüssig, da die frühern gesetzlichen Bestimmungen (Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. März 1827) dasselbe enthalten. Das Begraben solcher Leichen auf besondern Kirchhöfen ist factisch abgeschafft.

Das folgende *alinea* fällt *eo ipso*. Die Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und das Verbot der Leichenbegleitung sind schon in dem Circular-Rescript vom 25. Februar 1848 zurückgenommen.

Obwohl es ein fast allgemeiner und selbst durch einzelne Regierungs-Erlasse vorgeschriebener *Usus* ist, die Gräber 6 Fuss tief zu machen (vergleiche Public. der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 11. August 1824, der Königlichen Regierung zu Posen vom 24. November 1849 und Instruction der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 1. März 1828, §. 9.), so entspricht es doch der Wichtigkeit der Sache, hier noch besonders auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§. 23. des Regul. *cessat*. Motive: Das erste *alinea* versteht sich von selbst. Das zweite *alinea* wird durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 266) erledigt.

2) *Loco* §. 24. des Regul. Motive: Die veränderte Fassung hat ihren Grund in der beschränktern Wirksamkeit, welche den Sanitäts-Commissionen beigelegt ist. Die Bezeichnung: „Asiatische Cholera" ist absichtlich gewählt, um die nicht contagiöse, zuweilen auch epidemisch vorkommende, einheimische Cholera auszuschliessen.

3) *Loco* §. 25. des Regul. Motive: Rücksichtlich der Verpflichtung der Anzeige und der eventuellen Geldstrafe siehe allgemeine Bestimmungen, §. 6. des Entwurfs.

§. 16. Die Desinfection der Krankenzimmer, sowie der Wärter und Effecten geschieht nach den hierüber bestehenden Vorschriften (§. 60 ff.) unmittelbar nach der Genesung, beziehendlich nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung, oder nach dessen Tode; in letzterm Falle vor der Beerdigung. [1])

§. 17. Für die Schifffahrt auf denjenigen Wasserstrassen, welche in directer Verbindung mit Gegenden stehen, in denen die Cholera epidemisch verbreitet ist, sind genaue Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schiffmannschaften anzuordnen. Die Ober-Präsidenten bezeichnen die Orte der Untersuchung, welche von den Ortspolizeibehörden oder andern geeigneten Beamten unter Zuziehung eines Arztes ausgeführt wird.

Jedem solche Wasserstrassen befahrenden Schiffer muss von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muss.

Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern oder einer Gefängnissstrafe von 14 Tagen Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese darf ihre Erlaubniss dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, dass der Entlassene in Betreff der Cholera im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet. [2])

Desgleichen *loco* §. 26. des Regul. Motive: Ist bereits durch §. 10. des Entwurfs erledigt, und in Betreff der Anwendung der Tafel siehe Motive zu §. 18. des Regulativs.

Es ist besonders wichtig, von den ersten Cholerafällen und auch von den der Cholera ähnlichen Zufällen schleunigst Kenntniss zu erhalten, da nur durch unmittelbare Anwendung sanitätspolizeilicher Maassregeln gegen die ersten Keime einer Epidemie, ihr Ausbruch und ihre weitere Verbreitung verhütet und bekämpft werden kann.

1) *Loco* §. 27. des Regul. Motive: Soll das Desinfections-Verfahren nützen, so ist es nicht ausreichend, die Wohnungen der Genesenen, ihre Effecten und die Wärter zu desinficiren, sondern es ist nothwendig, auch die Wohnung, welche der noch nicht Genesene verlassen hat, in gleicher Weise zu behandeln.

Noch wichtiger ist dasselbe für den Fall des Todes eines Cholera-Kranken, und zwar vor der Beerdigung, um nicht durch den mit letzterer verbundenen Verkehr von Personen in der Sterbewohnung die Krankheit zu verbreiten. Die §. 27. des Regulativs angedrohten Strafen für unterlassene Desinfection fallen fort, weil die Polizeibehörde für das Desinficiren Sorge zu tragen hat.

2) *Loco* §. 28. des Regul. Motive: Der Eingang zu §. 28. ist überflüssig. Desgleichen besondere Bestimmungen für die Fluss- und Seeschiffe, da die Einschleppung der Cholera auf beiden in derselben Weise geschehen kann und die Maassregeln dagegen dieselben sind. — Der Ausdruck „entlassen" ist absichtlich gewählt und soll darunter eine längere Entfernung von dem Fahrzeuge, nicht etwa bloss ein vorübergehendes, kurze Zeit dauerndes Verlassen desselben verstanden werden, welches letztere erfahrungsgemäss selten eine Verbreitung der Cholera bedingt und in der Wirklichkeit nicht vermieden werden kann.

Das Verhältniss der Geld- und Gefängnissstrafe ist analog dem neuen Strafgesetzbuch — dritter Theil: von den Uebertretungen.

§. 18. Wenn auf einem Fahrzeuge (Schiff, Floss u. s. w.) während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Führer desselben verpflichtet, der Polizeibehörde des nächsten Orts bei Vermeidung der §. 17. festgesetzten Strafe davon Anzeige zu machen.

Die Behörde hat ein solches Fahrzeug sofort zu isoliren und unter Beobachtung zu stellen. Die Freilassung desselben erfolgt erst, wenn die Krankheit auf dem Fahrzeuge erloschen und Mannschaft und Effecten vorschriftsmässig gereinigt sind. In dem Schein des Schiffers muss dies bezeugt werden. Dieselben Maassregeln finden Statt, wenn auf einem vor Anker liegenden Fahrzeuge die Cholera ausbricht. [1])

§. 19. Die Räume des Fahrzeugs, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, müssen nach deren Genesung oder Tode vorschriftsmässig desinficirt werden. (§. 61.) [2])

---

1) *Loco* §. 29. des Regul. Motive: Die Anordnung anderer Vorsichtsmaassregeln, als der unter der „Isolirung" des Fahrzeugs zu begreifenden, erscheint unzweckmässig, da eine strenge Absperrung ebensowenig wie diejenige der Wohnungen ausführbar ist (vergl. Einleitung und Motive zu §. 18. des Regulativs). Die fünftägige Frist bis zur Freigebung des Fahrzeuges ist aufzugeben, weil die bisherigen Erfahrungen nicht für eine solche sprechen, die Cholera vielmehr in ganz unbestimmten Zeiträumen wieder ausbricht. Es versteht sich von selbst, dass bei einer neuen Erkrankung dieselben Maassregeln wiederum eintreten.

2) *Loco* §. 30. des Regul. Motive: Die Waaren zu desinficiren ist überflüssig, weil sie erfahrungsgemäss nicht Träger des Cholera-Contagiums sind; auch ist eine solche Maassregel zu den bereits oben besprochenen, meistentheils unausführbaren Belästigungen des Publicums zu zählen.

§. 31. des Regul. *cessat.* Motive: Die Quarantaine ist aus obigen Gründen (§. 29. des Regulativs) sowohl für Fluss- wie für Seeschiffe aufzugeben. Es geschah dies bereits theilweise im Rescript vom 1. August 1848. Wenigstens sollte bei der Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von angesteckten Gegenden in Rechnung gebracht werden. Die Strafe für Verletzung der Quarantaine fällt *eo ipso*.

§. 32. des Regul. *cessat.* Motive: Wie zu §. 31. des Regulativs.

§. 33. des Regul. *cessat.* Motive: Bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen ganz unausführbare Vorschriften.

§. 34. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe Motive zu §. 15. des Regulativs.

Die Militair-Mannschaften stehen unter genauerer ärztlicher und administrativer Controlle als die Civilpersonen, weshalb es besonderer Vorschriften für dieselben nicht bedarf.

Das Verbot, Ersatzmannschaften, namentlich aus grössern Orten, wie Berlin, Cöln u. s. w., während einer Cholera-Epidemie zu entnehmen, ist unausführbar.

Die Anordnung der Märsche mit Rücksicht auf von der Cholera heimgesuchte Ortschaften muss in vielen Fällen höhern militairischen Zwecken untergeordnet werden.

Die Sorge für die Militairpersonen bei dem Ausbruch der Cholera in einem Garnisonorte in Bezug auf Unterbringung, Bekleidung, Nahrung u. s. w. kann den Militair-Behörden und ihren ärztlichen Organen überlassen werden.

2. Ansteckende Nervenfieber (Typhus), Faulfieber und Ruhr.

§. 20. Bei diesen Krankheiten bedarf es der im §. 6. vorgeschriebenen Anzeige Seitens des behandelnden Arztes nur dann, wenn ihm in kürzerer Zeit mehrere Fälle derselben Art hintereinander vorgekommen sind.[1])

§. 21. Auch bei diesen Krankheiten findet eine Desinfection Statt.[2])

3. Aechte und modificirte Pocken (Varioloiden).[3])

§. 22. Falls die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, müssen dieselben, wenn sie nicht in

---

1) *Loco* §§. 35. und 36. des Regul. Motive: Es wird zweckmässiger sein, in der Ueberschrift *ad* 2. anstatt der Bezeichnung „Typhus" diejenige: „ansteckende Nerven- und Faulfieber" zu wählen, weil der Begriff des Typhus ein nach den verschiedenen ärztlichen Anschauungen verschiedener ist. Zur Vermeidung jeden Zweifels ist indessen der wissenschaftliche Name „Typhus" in Parenthese beigefügt.

Die Ruhr gleich hier mit abzuhandeln, empfiehlt sich der Kürze wegen, weil die Maassregeln gegen diese dieselben sind, wie gegen Nerven- und Faulfieber.

§. 35. des Regulativs fällt weg, weil er theils allgemeine Belehrungen über die Entstehung des Typhus enthält, die nicht hierher gehören, theils sanitätspolizeiliche Maassregeln empfiehlt, die bei jeder Epidemie Platz greifen.

Da die Gränze zwischen leichten sporadischen Nervenfiebern, *resp.* Ruhranfällen, bei welchen eine Ansteckung nicht vorkommt, und solchen Fällen, von denen eine weitere Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen ist, sich schwer ziehen lässt, so ist, um die Anzeige Seitens der Aerzte auf die nothwendigen Fälle zu beschränken, das Vorkommen mehrerer Fälle dieser ansteckenden Krankheiten in kürzerer Zeit und in ununterbrochener Reihenfolge als Maassstab für die Anzeige betrachtet worden.

§§. 37. und 38. des Regul. *cessant.* Motive: Wie zu §. 18. des Regulativs.

2) *Loco* §. 39. des Regul. Motive: Kürzere Fassung. In Bezug auf das zweite *alinea* siehe Motive zu § 27. des Regulativs.

§. 40. des Regul. *cessat.* Motive: Wie bei der Cholera (§. 34. des Regulativs).

§. 41. des Regul. *cessat.* Motive: Wie zu §. 36. des Regulativs.

§. 42. des Regul. *cessat.* Dieselben Motive Das zweite *alinea* ist überflüssig, weil bei dem Desinfections-Verfahren die Reinigung der Leibstühle besprochen werden wird.

§. 43. des Regul. *cessat.* Motive wie zu §. 36. und zu §§. 1. bis 8. des Regulativs. Die Maassregeln gegen die ansteckenden Nerven- und Faulfieber und die Ruhr beschränken sich hiernach in dem Entwurf auf zwei Paragraphen, die Anzeige und die Desinfection betreffend, und es könnte daher fraglich sein, ob nicht auch diese Paragraphen mit Bezug auf die allgemeinen Vorschriften fortfallen könnten. Es erscheint jedoch rathsam, die bösartigen ansteckenden Krankheiten in dem Entwurf speciell aufzuführen.

3) Motive: Varioloiden oder modificirte Pocken sind absichtlich nicht von den ächten Pocken getrennt worden, weil sie ihrem Wesen

ihren Wohnungen verbleiben können, in einer eignen, streng isolirten (§§. 9. und 10.) Räumlichkeit, oder in besondern sorgfältig geschiedenen Abtheilungen grösserer Krankenhäuser untergebracht werden [1])

§. 23. Wenn an einem Ort die Menschenpocken epidemisch und in grösserer Verbreitung auftreten, so kann nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde, *resp.* der betreffenden Regierung, eine Zwangs-Impfung angeordnet werden, so dass dann alle ansteckungsfähigen Individuen daselbst so schleunig als möglich mit Kuhpockenstoff geimpft werden müssen.

Ansteckungsfähig sind nicht allein diejenigen Personen, welche weder Menschen- noch Kuhpocken überstanden haben, sondern auch diejenigen, welche vor länger als zwei Jahren vaccinirt oder revaccinirt waren. Letztere sind demnach verpflichtet, sich einer, *resp.* wiederholten Revaccination zu unterwerfen. Wer in diesen Fällen die Vaccination oder Revaccination an sich *resp.* an seinen Kindern, Pflegebefohlenen oder Untergebenen versäumt, verweigert oder absichtlich verzögert, verfällt in eine Geldstrafe von 2—5 Thalern oder in verhältnissmässige Gefängnissstrafe.

Die nähern Anordnungen über das Impfgeschäft bleiben der Ortspolizeibehörde überlassen. [2])

---

nach mit den letztern identisch sind und daher auch dieselben Maassregeln erfordern.

§. 44. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe allgemeine Bestimmungen §. 6. des Entwurfs.

§. 45. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe §. 7. des Entwurfs und Motive zu §. 18. des Regulativs *b.*

1) *Loco* §. 46. des Regul. Motive: §. 22. ist allgemeiner gehalten und nicht bloss auf die Verhältnisse grosser Städte berechnet.

§. 47. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe §. 8. des Entwurfs und Motive hierzu, sowie zu §. 22. des Regulativs.

Rücksichtlich der Strafe für unterlassene Desinfection siehe Motive zu §. 27. des Regulativs.

§. 48. des Regul. *cessat.* Motive: Siehe allgemeine Bestimmungen §§. 9. und 10. des Entwurfs.

§. 49. des Regul. *cessat.* Vergleiche Motive zur Ueberschrift: Pocken.

2) §§. 50—57. des Regul. *cessant.* Motive: Die in den §§. 50—57. des Regulativs enthaltenen Vorschriften beziehen sich sämmtlich auf die Einimpfung der Schutzpocken. Die Ausführung und Beaufsichtigung dieser Maassregel bildet aber allein einen besonders wichtigen Theil der Sanitäts-Polizei und erfordert ein eigenes Regulativ, welches auch von den einzelnen Regierungen den betreffenden Local-Verhältnissen nach erlassen ist und in Ausführung gebracht wird. Dieser Entwurf beschränkt sich deshalb auf die nothwendigen Schutzmittel bei dem epidemischen Ausbruch der Pocken. Zwangs-Impfungen und Androhungen von Strafen für unterlassene Impfung, ohne dass ein Dritter dadurch gefährdet worden, empfehlen sich bei den verschiedenen, zum Theil ganz divergirenden Ansichten der Aerzte und des Publicums über die Wirkungen der Vaccination auf die sonstigen Gesundheitsverhältnisse für jetzt nicht und sind daher auf die im §. 23. des Entwurfs specificirten Fälle grösserer epidemischer Verbreitung der Pocken zu beschränken. Das Militair betreffend gilt das darüber in der Einleitung Angeführte.

§. 24. Das Impfen mit Menschenpockengift ist bei einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe verboten. [1])

4. Die Syphilis.

§. 25. Zur Anzeige von Erkrankungen an Syphilis ist der behandelnde Arzt nur dann verpflichtet (§. 6.), wenn nach seinem pflichtmässigen Ermessen von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für das Gemeinwesen zu befürchten sind. [2])

§. 26. Syphilitisch kranke Soldaten dürfen von Civil-Aerzten bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe nicht in Behandlung genommen werden, es sei denn, dass die Civil-Aerzte dazu von der Militair-Behörde eine besondere Aufforderung erhalten. [3])

---

1) *Loco* §. 58. des Regul. Motive: Die dreimonatliche Freiheitsstrafe ist der, aus dem Impfen mit Menschenpockengift entstehenden, Gefahr nicht entprechend. Die Menschenpocken zeigen sich ungeachtet der eingeführten Vaccination und des Verbots des Impfens mit Menschenpockengift von Zeit zu Zeit epidemisch ohne nachweisbare Veranlassungen.

§§. Masern, Scharlach, Rötheln u. s. w., 59—61. des Regul. *cessant.* Motive: Vergleiche die Einleitung.

§§. Contagiöse Augenentzündung, 62—64. des Reg. *cessant.* Motiv: Weil die Krankheit nicht mehr epidemisch vorkommt.

Vergleiche die Einleitung.

2) *Loco* §. 65. des Regul. Motive: 1stes *alinea:* Dass die Anzeige aller an syphilitischen Uebeln leidenden Personen an die Polizeibehörde den Aerzten nicht aufgegeben werden kann, versteht sich von selbst. Der Umstand aber, dass von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen „für den Kranken selbst" zu befürchten seien, darf als Bedingung zu dieser Anzeige nicht gestellt werden, weil es Sache des Kranken und seines Arztes bleibt, dieser Befürchtung vorzubeugen.

2tes *alinea:* Die, sämmtlichen Medicinal-Personen und Vorständen von Kranken-Anstalten auferlegte Verpflichtung eines vierteljährlichen Berichts über die Anzahl der ihnen vorgekommenen syphilitisch Kranken hat sich der Erfahrung nach als nutzlos bewiesen und ist daher, sowie die Einreichung von Sanitäts-Berichten überhaupt, bereits aufgehoben worden.

3tes *alinea:* Zur Vermeidung von Collisionen mit den Militair-Behörden erscheint statt der hier gegebenen Bestimmung die im §. 26. des Entwurfs enthaltene Anordnung empfehlenswerth.

4tes *alinea:* Hinsichtlich der medicinal-polizeilichen Behandlung der prostituirten oder Prostitution verdächtigen Frauenzimmer bleiben der Polizeibehörde die besondern Anordnungen unbenommen (vergl. §. 29.).

3) Motive: Im Interesse des Militair-Wesens ist diese Bestimmung zweckmässig. Durch dieselbe wird jedem Vorwande zu einer der Armee nachtheiligen Verheimlichung der Krankheit sicherer vorgebeugt, als durch die nicht so leicht zu controllirende Verpflichtung des Civil-Arztes zur Anzeige der an einem Soldaten ihm zufällig bekannt gewordenen Erkrankung an Syphilis an den betreffenden Commandirenden.

§. 27. Die der Ortspolizeibehörde angezeigten syphilitisch Kranken (§. 25.), welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, sind in einer öffentlichen Kranken-Anstalt unterzubringen. Der Vorstand derselben darf die Aufnahme dieser Kranken aus Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht verweigern. Bei unbemittelten Kranken dieser Art treten wegen Deckung der Kosten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Armenpflege in Kraft.

Wenn die Aufnahme solcher Kranken in ein öffentliches Krankenhaus nach den Statuten des letztern nicht zulässig oder anderer Umstände wegen nicht ausführbar ist, so hat die Ortspolizeibehörde die Beschaffung eines geeigneten Locals zur isolirten Behandlung desselben auf Kosten der Commune (§. 2.) zu veranlassen. [1])

§. 28. Sollte unter besondern Umständen die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte eine ungewöhnliche Höhe erreichen, so hat die Polizeibehörde unter Zuziehung der Sanitäts-Commission auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 5. und §. 6. *Litt. f.* die geeigneten Maassregeln zur Tilgung der Krankheit zu treffen. [2])

§. 29. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung syphilitischer Krankheiten vor-

---

§. 66. des Regul. *cessat.* Motiv: Vorschriften über das Verhalten von Syphilitischen, welche sich in einer privatärztlichen Behandlung befinden, erscheinen nutzlos.

1) *Loco* §. 67. des Regul. Motive: Die Autorisation der Polizeibehörde zur Errichtung besonderer Krankenhäuser in dem hier gedachten Falle ergiebt sich durch die Bestimmung des §. 28. des Entwurfs. Damit aber diejenigen Syphilitischen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können und welche nach §. 25. des Entwurfs der Ortspolizeibehörde angezeigt worden sind, einer zweckmässigen Behandlung überwiesen und für das Gemeinwesen unschädlich gemacht werden, ist es nothwendig, dass den Vorständen öffentlicher Kranken-Anstalten, sofern deren Statuten nicht entgegen stehen, die Verpflichtung zur sofortigen Aufnahme derselben selbst für den Fall auferlegt werde, dass eine Erstattung der Verpflegungskosten im Voraus nicht garantirt werden kann. Ergiebt es sich später, dass die Kranken unbemittelt sind, so hat wegen der Kosten die Commune aufzukommen (§. 2.) oder es wird die Deckung derselben nach den gesetzlichen Bestimmungen der Armenpflege zu regeln sein.

§. 68. des Regul. *cessat.* Motive: Der von der Syphilis Genesene bedarf keiner Desinfection; die Reinigung aber der von demselben während der Krankheit gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände einer polizeilichen Controlle unterwerfen zu wollen, erscheint unausführbar.

§. 69. des Reg. *cessat.* Motive: Die Ermittelung der Ansteckungsquelle, wie sie hier vorgeschrieben ist, hat sich in der Erfahrung als unsicher und erfolglos gezeigt. Es wird daher der Polizeibehörde überlassen bleiben müssen, in dieser Beziehung die dem speciellen Falle entsprechenden Mittel und Wege zu benutzen, welche zur Beschränkung einer weitern Verbreitung der Krankheit dienlich sind. Eine allgemeine maassgebende Vorschrift zur Ermittelung der Ansteckungsquelle der Syphilis lässt sich nicht ertheilen.

2) Motiv: Siehe §. 67.

zugsweise zu besorgen ist, haben die Ortspolizeibehörde, *resp.* die betreffende Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. [1])

5. Krätze. [2])

§. 30. Hinsichtlich der Meldung von Krätzkranken bei der Ortspolizeibehörde gilt die hinsichtlich der Syphilis (§. 25.) gegebene Vorschrift. [3])

§. 31. Die der Ortspolizeibehörde angezeigten Krätzkranken, welche zweckmässig in ihren Wohnungen nicht behandelt werden können, sind nach Maassgabe der Bestimmung des §. 27. in einer öffentlichen Kranken-Anstalt unterzubringen. [4])

§. 32. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben unbekannte, vagirende Personen, sowie wandernde Handwerksgesellen und Hausirer, in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze sorgfältig zu beachten, dieselben bei dem geringsten Verdachte ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst das Erforderliche (§. 31.) anzuordnen. [5])

---

1) *Loco* §. 70. des Regulativs.

§. 71. des Regul. *cessat.* Motive: Für Behandlung der hier gedachten, schwerlich je zum Austrage kommenden Fälle ist §. 198. des Strafgesetzbuchs maassgebend.

§. 72. des Regul. *cessat.* Motiv: Es genügen hier ebenfalls die allgemeinen Landesgesetze (Strafgesetzbuch §. 199., §. 345.).

§. 73. des Regul. *cessat.* Motiv: Siehe die Einleitung.

2) Motiv: Obwohl die Krätze in Hinsicht auf Gefahr für die Gesundheit mit Syphilis nicht verglichen werden kann, so ist sie doch ihrer leichten Uebertragbarkeit und der grossen Belästigung wegen, die sie mit sich führt, ein Gegenstand der allgemeinsten Besorgniss. Die Anforderung des Publicums an die Sanitäts-Polizei, so viel es die Natur der Krankheit und ihre Verbreitungsweise gestattet, zum Schutze gegen eine heimliche Ansteckung derselben beizutragen, wird daher als berechtigt anerkannt werden müssen. Soll derselben aber nur mit einigem Erfolge genügt werden, so wird die sanitätspolizeiliche Behandlung der Krätze analog der bei Syphilis vorgeschriebenen anzuordnen sein.

3) *Loco* §. 74. des Regul. Motive: 1stes *alinea* bleibt unverändert mit der nöthigen Modification. 2tes und 3tes *alinea: cessant* nach dem Motive zu §. 65. 4tes *alinea.*

§. 75. des Regul. *cessat.* Motiv: Siehe die Motive zu §. 66.

4) *Loco* §. 76. des Regul. Motiv: Die Fassung des ersten Satzes ist entsprechend der Bestimmung des §. 27. des Entwurfs geändert; der zweite Satz aber weggelassen, weil er durch §. 83. des Regulativs und §. 33. des Entwurfs erledigt wird.

§. 77. des Regul *cessat.* Motiv: Siehe die Motive zu §. 68.

5) *Loco* §. 78. des Regul. Motive: 1stes *alinea* in kürzerer Fassung. 2tes und 3tes *alinea:* Es bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung, um Herrschaften und Meister zur Aufmerksamkeit auf Krätzausschlag bei ihren Untergebenen aufzufordern. Die Krankheit und ihre Folgen sind zu bekannt und gefürchtet, als dass Jemand sie unter seinen Hausgenossen nicht bemerken und den nöthigen Schutz dafür suchen sollte. Strafbestimmungen in dieser Beziehung haben sich stets als unpractisch bewiesen. 3tes und 4tes *alinea:* Ebenso bedarf es

§. 33. Falls die Krätze an einem Orte eine ungewöhnliche Verbreitung erlangen sollte, hat die Polizeibehörde unter Zuziehung der Sanitäts-Commission auf Grund des Gesetzes für die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die geeigneten Maassregeln zur Tilgung der Krankheit zu treffen. [1])

B. Bösartige, auf den Menschen übertragbare Thierkrankheiten.

1. Tollkrankheit (Hundswuth). [2])

§. 34. Ist bei einem Hunde die Wuth ausgebrochen, und ist nicht bekannt, dass er bereits Menschen gebissen, so ist dessen Besitzer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen verpflichtet, den Hund sofort tödten zu lassen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Zu dieser Anzeige ist bei gleicher Strafe auch derjenige verpflichtet, welcher den Hund getödtet hat.[3])

§. 35. Wenn ein toller oder der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so liegt es der Polizeibehörde ob, das Thier wo möglich sofort einzusperren, unschädlich zu machen und unter Aufsicht zu stellen, bis dasselbe gesund oder todt ist.

Der Gebissene muss zur ärztlichen Behandlung durch die Polizeibehörde oder jeden sonst dazu Berufenen sofort der nächsten approbirten Medicinal-Person überwiesen werden. [4])

§. 36. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder crepirt ist, so muss der Cadaver in eine 4 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde fest bedeckt werden.[5])

---

keiner besondern Vorschrift über die in öffentlichen Anstalten, Fabriken u. s. w. zu führende Aufsicht in Bezug auf Krätze, da dieselbe im Interesse dieser Institute den betreffenden Vorständen anheimgestellt bleiben muss.

§§. 79—82. des Regul. *cessant.* Motiv: Siehe das Motiv zu §§. 21., 69., 71. und Einleitung zum Entwurfe.

1) *Loco* §. 83. des Regulativs (veränderte Fassung).

§§. 84—91. des Regul. *cessant.* Motive: Siehe die Einleitung.

2) §. 92. des Regul. *cessat.* Motiv: Wegen des unbestimmten Ausdrucks und der überflüssigen Beziehung auf die betreffenden Polizei-Gesetze.

3) *Loco* §§. 93. u. 94. des Regul. Motiv: Bestimmtere Fassung.

4) *Loco* §. 95. des Regul. Motive: Es ist offenbar von Wichtigkeit, zur Einsperrung u. s. w. eines solchen Hundes bestimmte Personen zu verpflichten. Diese Verpflichtung kann aber füglich nur der Polizeibehörde und ihren Organen auferlegt werden, da bei einem solchen Vorfall der Besitzer des Hundes oder der ihn Beaufsichtigende meistentheils nicht zur Stelle sein wird, dem ersten Besten die Unschädlichmachung des Hundes aber nicht zugemuthet werden kann und auf die schleunige Ausführung derselben Alles ankommt. Der Passus §. 95. des Regulativs: den nächsten Arzt von dem Vorfall in Kenntniss zu setzen, ist zu unbestimmt; es erscheint vielmehr nothwendig, den Gebissenen, der in den meisten Fällen sich wird zu dem Arzt hinbegeben können, demselben so schleunig als möglich zu überweisen.

§. 96. des Regul. *cessat.* Motive: Gehört nicht in das Regulativ, sondern in das Strafgesetzbuch.

5) *Loco* §. 97. des Regul. Motive: Bessere Fassung und Vermeidung überflüssiger Anordnungen, wie in dem Passus: „unter Vermeidung aller Berührung mit blossen Händen“ — „mit Haut und Haa-

§. 37. Alle Gegenstände, welche mit einem solchen Hunde in Berührung gekommen oder von demselben besudelt worden waren, müssen zerstört oder nach Vorschrift des Desinfections-Verfahrens behandelt werden. Der Stall, in welchem der Hund eingesperrt gewesen, muss ebenfalls desinficirt und darf in denselben vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden.[1])

§. 38. Hunde, welche von einem tollen Hunde gebissen worden, oder eines solchen Bisses verdächtig sind, muss der Besitzer bei Vermeidung der im §. 34. angedrohten Strafe ungesäumt tödten und 4 Fuss tief verscharren lassen.[2])

§. 39. Kurversuche an der Wuth verdächtigen oder tollen Hunden sind bei Vermeidung der §. 34. gedachten Strafe verboten.[3])

§. 40. Wenn nutzbare Hausthiere von einem wuthkranken Thiere gebissen werden, so müssen dieselben bei Vermeidung der im §. 34. angedrohten Strafe sofort getödtet werden.

Sind es schlachtbare Thiere, so kann das Fleisch derselben genossen werden.[4])

§. 41. Wenn bei andern Thieren die Wuth freiwillig oder durch den Biss von tollwüthigen Thieren ausbricht, so sind dieselben nach den in den §§. 34—39. enthaltenen Vorschriften zu behandeln.[5])

§. 42. Bricht bei einem Menschen in Folge des Bisses eines wuthkranken Thieres die Wasserscheu aus, so ist davon Anzeige an die Polizeibehörde (§. 6.) zu machen.[6])

§. 43. Die mit einem solchen Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände und Effecten sind einer sorgfältigen Reinigung und dem Desinfections-Verfahren (§. 60 ff.) zu unterwerfen.[7])

2. Milzbrand.

§. 44. Von der Erkrankung eines Thieres am Milzbrand ist der Polizeibehörde sofort bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Rthlrn.

---

ren" u. s. w. Eine Grube von 4 Fuss Tiefe und das Ueberschütten mit Kalk genügt.

1) *Loco* §. 98. des Regul. Motiv: Bessere Fassung. Die Strafandrohung am Schlusse des Paragraphen fällt weg, wie bei §. 96.

2) *Loco* §. 99. des Regul. Motiv: Vereinfachte Fassung.

3) *Loco* §. 100. des Regul. Motiv: Das 2te *alinea* kann füglich fortbleiben, da es sich entweder auf Ausnahmefälle bezieht, in denen jedesmal eine Erlaubniss zu Kurversuchen eingeholt werden kann, oder auf die mit den nöthigen Einrichtungen versehenen und wie sich von selbst versteht zu derartigen Versuchen berufenen Veterinair-Institute.

4) *Loco* §. 101—103. des Reg. *cessant.* Motiv: Das Verfahren ist hier selbstredend dasselbe, wie bei den Hunden. Eine längere Beobachtung und Behandlung der gebissenen Hausthiere ist gefährlich und weil die Dauer dieses Verfahrens nicht zu bestimmen, das sofortige Tödten für den Besitzer und das Publicum das Gerathenste, um so mehr, als der Genuss des sofort getödteten Thieres unschädlich ist.

5) *Loco* §§. 104—106. des Regul. Motive: Dieselben wie bei §. 101. des Regulativs.

6) *Loco* §. 107. des Regul. Motive: Es genügt eine einfache Erinnerung an den §. 6. der allgemeinen Bestimmungen, während das 2te *alinea* als überflüssig von selbst in Wegfall kommt.

7) *Loco* §. 108. des Regul. Motive: Einfachere Fassung.

oder einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen durch den Eigenthümer des erkrankten Thieres Anzeige zu machen.[1])

§. 45. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese dürfen keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben.

§. 46. Kurversuche an milzbrandkranken Thieren sind nur approbirten Thierärzten gestattet und jedem Andern, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Rthlrn. oder einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen, verboten.

§. 47. Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 46.) darauf zu halten, dass das Blut und die Abgänge von milzbrandkranken Thieren, sowie alle Gegenstände, welche mit den genannten Stoffen in Berührung gekommen waren, hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 48. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch ihres Fleisches und ihrer Milch, ist bei einer Geldstrafe bis zu 20 Rthlrn. oder einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen verboten. Ist durch die Uebertretung ein Schaden veranlasst worden, so finden die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung.[2])

§. 49. Die am Milzbrand gefallenen Thiere müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht worden, in einer 6 Fuss tiefen Grube verscharrt werden.[3])

§. 50. Der Stall, in welchem milzbrandkranke Thiere gestanden, ist sofort nach Entfernung derselben vorschriftsmässig zu desinficiren.

Alle andern Hausthiere müssen von milzbrandkranken Thieren, deren Abgängen und Cadavern fern gehalten werden. Uebertretungen werden an dem Eigenthümer der Thiere mit Geldstrafe von 2—5 Rthlrn. oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet.[4])

§. 51. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von einem milzbrandkranken Thiere an der sogenannten schwarzen Blatter, so ist der Polizeibehörde sofort bei Vermeidung der (§. 6.) angedrohten Strafe davon Anzeige zu machen.[5])

§. 52. Nach Ablauf der Krankheit ist nach §. 43. zu verfahren.[6])

3. Rotz und Wurm.

§. 53. Erkrankungsfälle an Rotz oder Wurm bei Pferden müssen der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern

---

1) *Loco* §. 109. des Regul. Motive: Die erhöhte Strafe ist der Gefahr, welche die unterlassene Anzeige zur Folge haben kann, entsprechend.

2) *Loco* §§. 110—113. des Regul. Motive: Bessere Fassung.

3) *Loco* §. 114. des Regul. Motive: Das Ueberschütten von Kalk und Steinen ist als überflüssig und nicht an allen Orten ausführbar fortgelassen. Einer Bestimmung bezüglich der Section scheint es nicht zu bedürfen, da Nicht-Sachverständige eine solche nicht unternehmen werden.

4) *Loco* §§. 115. und 116. des Regul. Motive: Die Bestimmungen des §. 115., zum Theil schon durch §. 47. des Entwurfs erledigt. Das Uebrige im §. 50. des Entwurfs kürzer zusammengefasst.

5) *Loco* §. 117. des Regul. Motive: Siehe allgemeine Bestimmungen des Entwurfs.

6) *Loco* §. 118. des Regul. Motiv: Vermeidung von Wiederholungen.

oder einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen ungesäumt nach dem Erkennen der Krankheit angezeigt werden. [1])

§. 54. Gleichzeitig und selbst schon früher, wenn ein Pferd unter des Rotzes oder des Wurmes verdächtigen Erscheinungen erkrankt, ist dasselbe bei Vermeidung derselben, den Eigenthümer treffenden, Strafe (§. 53.) von andern Pferden zu trennen und strenge abzusondern.

§. 55. Die Polizeibehörde hat für die sofortige Tödtung jedes rotzkranken Pferdes Sorge zu tragen.

§. 56. Sämmtliche mit rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gekommene Gegenstände müssen vorschriftsmässig desinficirt werden.

§. 57. Der Stall, in welchem rotz- oder wurmkranke Thiere gestanden, ist sofort nach Entfernung derselben vorschriftsmässig zu desinficiren. [2])

§. 58. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, in zweifelhaften Krankheitsfällen, welche mit Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt zuzuziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Maassregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben. [3])

§. 59. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so treten die Bestimmungen der §§. 51. und 52. in Kraft. [4])

C. Desinfections-Verfahren.

§. 60. Um den Ansteckungsstoff wirksam zu zerstören, ist das im Nachstehenden angegebene Verfahren anzuwenden. Die Ausführung desselben liegt der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des behandelnden Arztes *resp.* Thierarztes ob. (Siehe §. 10.) [5])

§. 61. Die Räume, in welchen sich mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen befinden, müssen während der ganzen Dauer der Krankheit täglich zweimal gut ausgelüftet werden. Ausserdem muss in diesen Räumen ein Eimer mit Chlorkalk-Auflösung, welche täglich mehrere Male umzurühren ist, aufgestellt werden. Die Auflösung ist

---

1) *Loco* §. 119. des Regul. Motiv: Präcisere Fassung und Erhöhung der Strafe bei unterlassener Anzeige, wegen der durch die Verheimlichung der Erkrankungen entstehenden grossen und ausgebreiteten Gefahr.

2) *Loco* §. 120. des Regul. Motive: Die Fassung in getrennten Paragraphen ist deutlicher. Die Reinigung des Stalles, als eine besonders wichtige Maassregel, bedarf eines eigenen Paragraphen. Der die Belehrung betreffende Passus ist hier, wie überall, fortgelassen.

3) *Loco* §. 121. des Regul. Motiv: Da Jeder, der mit Pferden täglich umgeht, mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit hinreichend bekannt ist, so kann der hierauf bezügliche Passus fortfallen.

4) *Loco* §. 122. des Regul. Scheint einer besondern Motivirung nicht zu bedürfen.

5) Anstatt der §§. 19—27. des Regulativs die §§. 60—68. des Entwurfs. Motiv: Die bisherigen Anleitungen zum Desinfections-Verfahren sind aus den in der Einleitung angegebenen Gründen völlig verändert und in nebenstehenden Paragraphen zusammengefasst worden.

durch Einschütten von einem halben Pfunde Chlorkalk in einen Eimer Wasser, welche Mischung öfter mit einem Stück Holz umgerührt wird, zu bereiten. Die Chlorkalk-Auflösung kann so lange benutzt werden, als sich noch beim Umrühren derselben Dämpfe, die an ihrem starken Geruch zu erkennen sind, entwickeln.

In den Fällen aber, wo nach dem Urtheile des Arztes die Einathmung von Chlordämpfen dem Kranken nachtheilig ist, muss diese Räucherung unterbleiben.

§. 62. Nach Entfernung der Genesenen oder Gestorbenen aus den Räumen muss in den letztern die Chlorkalk - Auflösung noch 24 Stunden belassen und wiederholt umgerührt werden. Demnächst ist das Local noch eben so lange auszulüften.

§. 63. Alle, welche sich längere Zeit in der Umgebung der kranken Menschen oder Thiere befunden haben, müssen, bevor sie die betreffenden Räume verlassen, Gesicht und Kopf mit Wasser, die Hände aber mit der Chlorkalk-Auflösung (§. 61.) waschen und sich während einiger Minuten den durch Umrühren zu befördernden Ausströmungen der letztern aussetzen.

§. 64. Den Leichen der Verstorbenen sind bis zu ihrer Beerdigung auf alle unbedeckten Körpertheile Tücher oder Lappen aufzulegen, welche mit der angegebenen Chlorkalk - Auflösung (§. 61.) benetzt worden sind und alle drei Stunden abermals in dieselbe getaucht werden müssen.

§. 65. Federn und Pferdehaare aus den Bettstücken der Kranken und Verstorbenen müssen herausgenommen und ausgebreitet 3 Tage der freien Luft ausgesetzt, oder, wenn es sein kann, gekesselt werden. Stroh, Heu, Seegras u. s. w. aus den Bettstücken u. s. w. müssen verbrannt werden. Inlette, Bettwäsche und wollene Decken sind sofort nach ihrer Benutzung zu waschen.

§. 66. Diejenigen Wäsch - und Bekleidungsstücke, welche der Kranke während seiner Krankheit benutzt hat, sind sofort und vor neuem Gebrauch zu waschen. Sind dieselben nicht waschbar, so müssen sie während dreier Tage der freien Luft, oder wo dies thunlich, einem hohen Wärmegrade während mehrerer Stunden ausgesetzt werden.

§. 67. Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, aus denen die Ausleerungen der Kranken immer sofort zu entfernen sind, müssen nach jedesmaligem Gebrauch mit kochendem Wasser gründlich gereinigt werden. Bei Ruhr- und Cholera - Kranken ist in die Behälter, Räume u. s. w., in welche die Ausleerungen geschüttet worden, so viel von der genannten Chlorkalk - Auflösung zu giessen, oder von Chlorkalk selbst zu überschütten, dass die Ausleerungen davon ganz bedeckt werden.

§. 68. Ställe, in welchen sich an Tollwuth, Milzbrand oder Rotz leidende Thiere befunden haben, werden 24 Stunden hindurch den Ausströmungen der Chlorkalk-Auflösung (§. 61.) ausgesetzt, und dann eben so lange gelüftet. Alles darin befindliche Lagerstroh und alle Gegenstände, welche mit den kranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen, z. B. Geschirr, Decken, Verbandstücke, Haarseile u. s. w. müssen sofort verbrannt oder anderweitig vernichtet werden. Sodann ist das in den Ställen befindliche Holz und Eisenwerk entweder ganz zu vernichten, oder wenigstens mit der Chlorkalk - Auflösung wiederholt zu überstreichen. Das bewegliche Eisenwerk ist vor neuem Gebrauche auszuglühen.

Die Wände des Stalls müssen auf das Gründlichste gereinigt und ausgeweisst und endlich der Fussboden des Stalls, aus welchem Ma-

terial er auch bestehen mag, wiederholt mit Wasser gründlich gewaschen werden.

II. Betreffend die Gebühren in Gemüthszustands-Untersuchungs-Sachen.

Ew. etc. erwiedere ich auf die Eingabe vom ..., dass, da nach Nr. 9. *Litt. b.* Abschnitt V. der Taxe vom 21. Juni 1815, der Physicus für die Untersuchung eines Gemüthszustandes, wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, einschliesslich desselben an Gebühren 4 Rthlr. erhalten soll, eine besondere Gebühr für den vorangegangenen Explorations-Termin nicht passiren darf. Demnach ist das Monitum der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen Ihre Liquidation in der *N.*'schen Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sache, wonach Sie für den Explorations-Termin 3 Rthlr. und für das Gutachten allein 4 Rthlr. gefordert haben, aber nur für beide Geschäfte zusammen 4 Rthlr. erhalten sollen, vollkommen gegründet.

Letzteres gilt auch von dem Monitum derselben Behörde hinsichtlich der Explorations-Termine in der erwähnten und in der *O.*'schen Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sache, wonach Ihnen für den Explorations-Termin anstatt der liquidirten 3 Rthlr. nur 2 Rthlr. Gebühren zugestanden sind, da dieser Satz der Nr. 1. der Taxe für gerichtliche Aerzte entspricht und diese Taxe auch für nicht angestellte Aerzte, wenn sie gerichtliche Geschäfte vornehmen, maassgebend ist.

Sie können sich hiernach der Erstattung der im Ganzen mit 4 Rthlrn. überhobenen Gebühren nicht entziehen.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: *Lehnert.*

An den practischen Arzt Herrn Dr. *N.* zu N.

III. Betreffend die Zubereitung der *Capsules gélatineuses.*

Dem Königlichen Polizei-Präsidium erwiedere ich auf den Bericht vom ..., dass dem Antrage desselben, die Zubereitung von gefüllten *Capsules gélatineuses* unter gewissen Vorsichtsmaassregeln, analog den Bestimmungen über die Anfertigung künstlicher Mineralwässer, auch Nicht-Apothekern zu gestatten, bei der Schwierigkeit der Ausführung der vorgeschlagenen Cautelen nicht entsprochen werden kann. Es müssen vielmehr für diesen Fall die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Debit zubereiteter Arzneimittel maassgebend bleiben.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: *Lehnert.*

An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

IV. Betreffend die Rotz- und Wurm-Krankheit.

Auf den Bericht vom . . ., betreffend die Untersuchung der an der Rotz- und Wurm-Krankheit leidenden oder derselben verdächtigen Pferde, eröffne ich der Königlichen Regierung Nachstehendes.

Durch meinen Erlass vom 26. April v. J. ist die Circular-Verfügung vom 20. April 1855 dahin erläutert, dass dieselbe eine Erweiterung der auf Staatskosten auszuführenden veterinair-polizeilichen Maassregeln gegen die Rotz- und Wurm-Krankheit nicht beabsichtigt, es vielmehr in dieser Beziehung bei den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 belassen will.

Daraus ist abgeleitet, dass nur die erste Untersuchung, auf Grund deren die Krankheit oder ein Verdacht derselben constatirt, *resp.* die Absperrung der verdächtigen Thiere angeordnet werden soll, auf Staatskosten auszuführen ist, dass dagegen die folgenden Untersuchungen, falls nicht besondere Gründe für ein Einschreiten von Amts wegen vorliegen, von den Anträgen der betheiligten Pferde-Besitzer abhängig zu machen und demgemäss in der Regel auf deren Kosten auszuführen sind. Diese letztere Bestimmung hat vorzugsweise den Zweck, zu verhüten, dass, wie es wiederholt vorgekommen, in missverständlicher Auffassung der Circular-Verfügung vom 20. April 1855 die Kosten für sämmtliche in Folge derselben vorgenommenen Untersuchungen eines rotzverdächtigen Pferdes der Staatskasse auferlegt werden, obgleich diese Untersuchungen zunächst kein veterinair-polizeiliches Interesse, sondern vornehmlich das Privat-Interesse des Besitzers wahrzunehmen bestimmt sind, insofern dadurch die Aufhebung der im öffentlichen Interesse angelegten Sperre, die Freigebung der rotzverdächtigen Pferde ermöglicht werden soll. Die Kosten für dergleichen wiederholte Untersuchungen dem Pferde-Besitzer aufzulegen, erscheint um so nothwendiger, als sonst zu besorgen ist, dass die Anträge darauf verfrüht und zu sehr gehäuft werden. Dem steht auch die Nr. 8. der Circular-Verfügung vom 26. September 1842 nicht entgegen, da, wenngleich den mit jenen Untersuchungen beauftragten Kreis- und andern Thierärzten die Gebühren dafür aus öffentlichen Fonds zu zahlen sind, die Wiedereinziehung dieser Gebühren von dem bei den Untersuchungen allein interessirten Pferde-Besitzer nicht verboten, hierfür also der allgemeine Grundsatz, dass in Ermangelung entgegenstehender besonderer Bestimmungen der Extrahent die Kosten zu tragen hat, maassgebend ist. Handelt es sich aber allein um die letzte Untersuchung, auf Grund deren die Freigebung der verdächtig gewesenen Thiere wirklich erfolgt, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Kosten für diese Untersuchung auf öffentliche Fonds übernommen werden, da allerdings ein veterinair-polizeiliches Interesse dabei obwaltet, dass dem Pferde-Besitzer die Aufhebung der Sperre nicht zu sehr erschwert und er hierdurch zur Umgehung verleitet werde. Ob endlich mit dieser letzten

Untersuchung der Kreis-Thierarzt oder ein anderer zuverlässiger Thierarzt zu beauftragen sei, ist ebenso, wie in Betreff der Zwischen-Untersuchungen, dem Ermessen der Behörde überlassen.

Berlin, den 4. Juni 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *v. Raumer.*

An
die Königliche Regierung zu N.

V. Betreffend denselben Gegenstand.

In Gemässheit des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 28. October 1835 (Gesetzsammlung 1835. 27. St.) bringen wir die, nach den bisher gemachten Erfahrungen ergänzte und berichtigte Verordnung vom 12. März 1844 (Amtsblatt 1844. S. 149), die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend, hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss und weisen die Polizei-Behörden an, darauf mit Strenge zu halten, dass die nachstehenden Bestimmungen pünktlich und genau befolgt werden.

1. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Kutscher, Knechte oder Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder den Kreis-Physicus zu Rathe zu ziehen.

2. Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet der Ortspolizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich des Gebrauchs des Pferdes zu Reisen, alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten. Der Rotzkrankheit verdächtig ist jedes Pferd, welches längere Zeit an Druse (Kropf, Strengel) leidet. Eine solche veraltete Druse (Steindruse, Steinkropf) geht leicht in den Rotz über, und wird deshalb auch von den Thierärzten die rotzverdächtige Druse genannt.

3. Die Polizei-Behörde hat dann, sowie in jedem andern Falle, wo sie von einem des Rotzes oder Wurms verdächtigen Pferde in ihrem Polizei-Bezirk Nachricht erhalten, ohne Verzug die Untersuchung des Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.

4. Findet sich das verdächtige Pferd mit der Rotz- oder Wurmkrankheit befallen, so ist es unverzüglich zu tödten. Das Cadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren und darf das Abledern erst nach völliger Erkaltung des Cadavers geschehen; auch muss der das Abledern Verrichtende, um sich vor der möglichen Ansteckung zu schützen, an den Händen frei von allen, selbst den geringsten, Verletzungen sein.

Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Geräthe wird, unter Aufsicht eines Polizei-Beamten, sogleich, auf nachstehend angegebene Weise, vorgenommen.

a) Die Excremente des getödteten Thieres, Blut oder Jauche von demselben, sind sorgfältig fortzuschaffen, wenn es angeht, gleich auf den Acker zu bringen und unterzupflügen oder in dem Düngerhaufen tief zu vergraben.

In massiven Ställen ist der Putz von den Wänden abzuschlagen, besonders an solchen Stellen, mit welchen die kranken Thiere in Berührung gekommen, wo dieselben gestanden und durch neuen Putz zu ersetzen. Bei Fachwerkswänden ist der Putz sorgfältig aus den Fugen zu kratzen und zu erneuern. Die Ständer von Holz sind zu behobeln, dann mit Chlorkalk oder mit Kalk wiederholt zu bestreichen, oder bei längerer Krankheitsdauer besser durch neue zu ersetzen. Ständer von Eisen sind mit Seifwasser abzuwaschen und dann mit Oelfarbe zu bestreichen. Der Fussboden ist unter allen Umständen zu entfernen, ein Fuss tief Erde aus dem Stalle zu graben, demnächst wieder durch frischen Sand oder Erde auszufüllen und darauf der neue Belag oder das Pflaster zu legen. Nur dann kann bei einem Fussboden eine sorgfältige Reinigung desselben mit Lauge und das Ueberstreichen mit Kalk genügen, wenn das kranke Thier nur wenige Tage im Stall gestanden hat. Die Krippen und Raufen, an welchen die kranken Thiere gestanden, sind in allen Fällen aus dem Stalle zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenutzt und dem Luftzuge ausgesetzt oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Chlor geräuchert, wozu sich die Anleitung §. 11. 7. der Anweisung zum Desinfections-Verfahren vom 28. October 1835 findet.

b) Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien werden vernichtet. Will man werthvolle erhalten, so müssen sie mit einer Mischung aus ½ Pfund Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser abgewaschen, dies mehrere Male wiederholt, das Lederzeug dann mit Oel oder Fett tüchtig eingeschmiert und längere Zeit der Luft ausgesetzt werden. Geräthe von Eisen werden am besten ausgeglüht. Geschirre von lakirtem Leder werden nur mit Seifwasser abgewaschen. Die Deichseln der Wagen, vor welchen die rotzkranken Pferde gezogen haben, sind, wenn sie lakirt sind, bloss mit Seifwasser abzuwaschen, sonst abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen.

c) Auch die Kleidungsstücke Derjenigen, welche rotzkranke Pferde gepflegt oder mit ihnen sonst in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig gewaschen werden und längere Zeit der Luft ausgesetzt bleiben, bevor sie gebraucht werden.

5. Die mit dem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde



müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen, und beobachtet werden.

6. Erhebt der Eigenthümer des von einem approbirten Thierarzte für rotzkrank erklärten Pferdes gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, so steht es ihm zwar frei, auf die Untersuchung des Pferdes durch einen Kreis-Thierarzt oder den Physicus des Kreises anzutragen, er hat das Pferd jedoch, wie dies im §. 7. vorgeschrieben ist, sorgfältig von den andern Pferden abzusondern und bleibt für den Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit, von dem kranken Thiere aus, entstehen könnte, verhaftet. Erklären die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd von der Rotzkrankheit befallen, so ist dasselbe sofort zu tödten, und hat der Eigenthümer des Pferdes die Kosten der Untersuchung zu tragen.

7. Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel leidet, ist bei einer längern Dauer dieser Uebel von den Pferden zu trennen. Sind dagegen diese Uebel in die sogenannte Steindruse, Steinkropf, veraltete rotzverdächtige Druse, welche so leicht in den Rotz übergeht, übergegangen, so muss das kranke Pferd mit den zu seiner Fütterung und Wartung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Stall abgesperrt werden, einen besondern Wärter erhalten und hier so lange verbleiben, bis es von einem approbirten Thierarzt als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe u. s. w. mit Lauge und heissem Wasser sorgfältig zu reinigen sind. Tritt aber nach einem Heilversuche von 4 bis 8 Wochen keine Besserung ein, so ist ein solches Thier zu tödten und dabei, wie oben §§. 4. und 5. angegeben, zu verfahren.

8. Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizei-Behörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revision ihrer Ställe durch approbirte Thierärzte vornehmen zu lassen.

9. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Fuhrleute zu unterwerfen, welche des geringen Preises wegen kranke und noch einigermaassen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, um sie in den Städten zum Transport des Mehles, Sandes, Lehmes, Schuttes u. s. w. zu gebrauchen.

10. Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch Kirppen, Raufen Eimer u. dgl. in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern u. s. w. zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen.

11. Desgleichen sind sämmtliche Gastwirthe und Krüger verpflich-

tet, in den Gastställen Krippen, Raufen, Stalleimer, sowie überhaupt alles Geräth und Holzwerk in den Ställen, welches mit verdächtigen Pferden in Berührung kommen und von Krankheitsstoffen leicht beschmutzt werden kann, wöchentlich einmal mit scharfer Lauge reinigen zu lassen, eine Maassregel, die um so dringender ist, als bekanntlich gerade durch die Gastställe ansteckende Krankheiten aller Art unter den Pferden am häufigsten verbreitet werden.

12. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und die Ortspolizei-Behörden die zum Verkauf angekommenen Pferde durch die Polizei-Beamten und durch approbirte Thierärzte sorgfältig beobachten zu lassen.

Die vom Thierarzte des Rotzes oder Wurmes für verdächtig erachteten Pferde sind sofort vom Markte zu entfernen, und ist mit ihnen nach §. 7. zu verfahren.

Werden auf den Märkten mit Rotz- oder Wurmkrankheit behaftete Pferde vorgefunden, so sind dieselben sofort zu tödten, und muss die Reinigung des Stalles u. s. w., wie im §. 4. angegeben, ohne Verzug ausgeführt werden.

13. Wer diesen Anordnungen (1., 2., 4., 5., 6., 7., 10., 11.) zuwider handelt, verfällt, selbst wenn durch deren Nichtbefolgung keine weitere Verbreitung der Rotz- oder Wurmkrankheit veranlasst wird, dennoch in eine Strafe von 1 bis 10 Rthlrn., vorbehaltlich des Regresses der durch Verbreitung der Krankheit etwa Beschädigten, und kommen, wenn die Verbreitung wirklich erwiesen ist, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§. 306. und 307. (Gesetzsammlung 1857. S. 93) in Anwendung.

14. Wer an der Rotz- oder Wurmkrankheit leidende Pferde verkauft, verschenkt, vertauscht oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt, soll, wenn auch die Krankheit dadurch nicht verbreitet worden, in eine Strafe von 10 Rthlrn. genommen werden.

15. In eine Strafe von 5 Rthlrn. verfällt Derjenige, welcher ein an veralteter Druse (Steindruse, Steinkropf, rotzverdächtiger Druse) leidendes Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt.

Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniss der Rotz- und Wurmkrankheit entschuldigen möge, wird, obwohl schon dem Regulativ über die Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 28. October 1835 (Gesetzsammlung 1855 S. 268) eine ausführliche Belehrung über die Rotz- und Wurmkrankheit beigefügt ist, die nachstehende Beschreibung der genannten Krankheiten noch bekannt gemacht.

Der Rotz oder die Rotzkrankheit ist eine eigenthümliche, ansteckende Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, welche mit der Wurmkrankheit dieselbe Grundursache hat und, so wie diese, unheilbar ist.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermässige Arbeit und wiederholte starke Erkältungen, nachdem die Pferde stark erhitzt waren, besonders während dieselben an der Druse (Kropf) leiden, können Ursache des Ausbruches der Krankheit werden, auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für diese Krankheit zu disponiren.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind folgende:

1) Aus Einem Nasenloche, selten aus beiden, fliesst eine grauweisse, gelbgrünliche, nicht selten mit Blutstreifen gemischte Jauche, welche das Nasenloch verklebt und um dasselbe eine Kruste bildet.

2) Die Schleimhaut in dem Nasenloche der leidenden Seite ist dunkler geröthet als in dem andern, aufgelockert, und auf dieser finden sich entweder rothe Flecken oder gelbliche Knötchen oder Bläschen von der Grösse eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Bläschen die aus diesen entstandenen Geschwüre, welche bei längerer Dauer nicht selten die Scheidewand und selbst die Knochen der Nase anfressen.

3) Im Kehlgange findet man bei rotzigen Pferden an der Seite, in welcher die Jauche aus dem Nasenloche fliesst, eine oder mehrere harte, unschmerzhafte, meistens am Kieferknochen festsitzende Drüsenknoten von länglicht-runder Form und von Grösse einer Haselnuss bis zu der eines Hühnereies. Das Auge dieser Seite thränt.

4) Während dieser Zufälle besteht in den meisten Fällen Munterkeit und Appetit, die Verdauung ist regelmässig, das glatte Haar bleibt auch einige Zeit hindurch, 3 — 6 Wochen, zuweilen ein halbes Jahr und länger, wie im gesunden Zustande. Zuletzt aber tritt Fieber ein, die Thiere magern in kurzer Zeit ab, kommen von Kräften und sterben. Vor dem Tode kommt nicht selten noch der Wurm hinzu. Nicht immer ist der Verlauf der Krankheit ein langsamer. In seltenen Fällen tritt die Krankheit zuerst als Bräune oder Lungenentzündung auf; Frost, Hitze, heftiges Fieber stellt sich ein; die Thiere athmen und schlucken mit grosser Beschwerde. Die oben beschriebenen Erscheinungen des Rotzes gesellen sich zu diesen Leiden, und der Tod erfolgt in der Regel schon nach 8 — 14 Tagen. Diese schnell verlaufende Form der Krankheit wird hitziger Rotz, Lungen-Rotz, rotzige Lungenentzündung genannt.

Die langsam verlaufende Form des Rotzes wird leicht mit der veralteten sogenannten verdächtigen Druse, Steindruse, Steinkropf, verwechselt, welche nicht selten in Rotz übergeht, sowie überhaupt jedem ohne Ansteckung entwickelten Rotz jederzeit Druse (Kropf) und Strengel vorhergehen. Zuweilen geht eine solche veraltete Druse in Genesung über, in den meisten Fällen entwickeln sich jedoch die schon beschriebenen Rotzgeschwüre auf der Nasenschleimhaut, und der Uebergang in Rotz ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf

der Nasenschleimhaut ist daher auch das einzige, jedoch keineswegs ganz sichere Unterscheidungszeichen der veralteten Druse von Rotz, da die Geschwüre oft so hoch in der Nasenscheidewand sitzen, dass sie im Leben nicht entdeckt werden können. Es ist daher auch kein Sachverständiger im Stande, bei der veralteten Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich der ansteckende Stoff entwickelt, welcher, auf gesunde Pferde übertragen, den Rotz oder die Wurmkrankheit hervorbringt; denn es erzeugt meist schon gleich diese rotzverdächtige Druse durch Uebertragung (Ansteckung) bei gesunden Pferden den Rotz. Es geht hieraus hervor, dass es nothwendig ist, die an veralteter rotzverdächtiger Druse leidenden Pferde auf das Sorgfältigste von den gesunden Pferden zu trennen.

Die Erscheinungen der Wurmkrankheit sind folgende:

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, am Schlauch, Euter, Knoten und Beulen, über welche man die Haut hin und her schieben kann, von der Grösse einer Erbse bis zu der einer Haselnuss, an den Schenkeln Anschwellungen, oft von bedeutendem Umfange. Fast immer erscheinen sie in Reihen und bilden so Stränge, ähnlich einer Perlenschnur. Sie sind bald mehr, bald weniger verbreitet, zeigen sich beim Druck nur wenig empfindlich und nicht heiss. Bald früher, bald später werden die Beulen weich, brechen auf, und es entstehen nun Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern, aus welchen eine klebrige, grünliche, eiterähnliche Jauche aussickert. Das Fieber findet sich bei der Wurmkrankheit oft erst nach längerer Dauer der Krankheit ein, und die Thiere sterben, höchst abgemagert, an Erschöpfung der Kräfte.

Von wirklicher Heilung des Rotzes und der Wurmkrankheit der Pferde hat man sehr wenige und überdies sehr zweifelhafte Beweise. Es ist daher, bei der grossen Ansteckungsgefahr für andere Pferde, sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostspieligen Kurversuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein der oben angegebenen Zeichen als rotz- oder wurmkrank anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit der Druse (Kropf) befallenes Pferd von den gesunden Pferden zu trennen.

Der Ansteckungsstoff der Rotz- und Wurmkrankheit haftet beim Rotz hauptsächlich an der aus der Nase fliessenden Jauche, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Materie. Die Ansteckung erfolgt am häufigsten dadurch, dass die Jauche in die Nase der gesunden Pferde gelangt oder von denselben aufgeleckt wird (was die Pferde sehr gern thun), und dass die Haut gesunder Pferde mit der Materie aus den Wurmbeulen beschmutzt wird. Rotzjauche, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei demselben die Wurmkrankheit hervorbringen und andererseits ein gesun-

des Pferd an Rotz erkranken, wenn die Jauche aus den Wurmbeulen in seine Nase gelangt.

Auch auf den Menschen wird das Rotzgift übertragen, besonders wenn es mit wunden Stellen oder mit den Lippen, den Augen, der innern Nasenhaut in Berührung kommt.

In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende ausgeathmete Luft rotzkranker Pferde in Ställen, die selten gelüftet werden, dem Menschen schädlich geworden zu sein und überträgt sich die Krankheit auf ihn am leichtesten in der schnell verlaufenden Form der Krankheit.

Die Folgen einer Uebertragung des Rotzgiftes auf den Menschen äussern sich schon in der ersten Woche. An der inficirten Stelle entsteht eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe, geringer Wärme, aber starker Geschwulst verbunden ist. Die wunde Stelle heilt bald, aber die Geschwulst bleibt, und nach 3, 8, oft erst binnen 14 Tagen entsteht Fieber mit herumziehenden Schmerzen im Rücken und in den Gliedern. In der dritten Woche finden sich, unter Irrereden, plötzlich Geschwülste und Knoten von der Grösse einer Erbse bis zu der einer Haselnuss am Kopfe, am Halse, an den Extremitäten. Die Gefahr nimmt zu, und bei steigendem Fieber und Irrereden erfolgt unter kaltem Schweiss, Zittern und Zuckungen der Tod.

Bei dieser Gefahr der Ansteckung müssen daher zu der Wartung von Pferden, welche an veralteter bösartiger Druse leiden, nur gesunde, kräftige Personen gewählt werden, welche weder an den Händen, noch im Gesicht Risse, Wunden oder Geschwüre haben. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluss der kranken Pferde oder der Jauche aus den Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden und ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte bei den kranken Pferden mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seife und Wasser wieder zu reinigen. Ist bei einer solchen Gelegenheit einem Menschen Rotz- oder Wurmgift in die angeführten Körpertheile oder in eine wunde Hautstelle gekommen, so muss dieselbe sogleich mit Seifwasser abgewaschen werden, und, wenn nicht die Nasenhöhle, die Lippen oder das Auge betroffen worden, die Stelle öfters mit Lauge gewaschen werden, bis sie sich entzündet; die nun folgende Eiterung lässt man ungestört verlaufen. Zeigt sich nach geschehener Einwirkung des Rotz- oder Wurmgiftes die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der beschriebenen Entzündungs-Geschwulst, so ätzt man den Mittelpunkt mit Höllenstein, macht fleissig Bähungen an den Händen mit Lauge, sucht durch allgemeine warme Bäder und Gaben von Fliederthee die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich ohne Zeitverlust an einen Arzt.

Erkrankt ein Mensch in Folge der Ansteckung von rotz- oder

wurmkranken Thieren, so muss davon der Polizei-Behörde sogleich Anzeige gemacht werden. Zu einer solchen Anzeige an die Polizei-Behörde sind die Angehörigen des Kranken, die Dienstherrschaften eben so wie die Aerzte und Wundärzte, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn., verpflichtet. Es ist die nöthige Vorsicht während der Dauer der Krankheit zu beobachten, und Alles, was zum Verbinden und Reinigen des Kranken gebraucht worden, muss vernichtet, Kleidungsstücke, Wäsche und Bett-Utensilien müssen sorgfältig gereinigt werden.

Marienwerder, den 14. Februar 1857.

Königliche Regierung.

VI. Betreffend die Lungenseuche.

Die um sich greifende Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Regierungs-Bezirks macht einige vorübergehende Vorsichtsmaassregeln nothwendig. Wir verordnen hiernach auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Minden, wie folgt:

§. 1. Alle Krankheiten und Sterbefälle unter dem Rindvieh müssen der Orts-Polizei-Behörde und falls solche sich am Orte, wo die Krankheit oder der Sterbefall vorkommt, nicht befindet, dem Gemeinde-Vorstande binnen 12 Stunden nach der erfolgten Wahrnehmung angezeigt werden.

Hierzu sind die Besitzer des Viehes und diejenigen, welchen die Pflege desselben obliegt, in gleicher Weise verpflichtet.

§. 2. Soll ein Stück Rindvieh geschlachtet werden, so liegt dem Besitzer des Rindes, sowie denjenigen, welche die Ausschlachtung besorgen, die Verpflichtung ob, die gleiche Anzeige 12 Stunden vor dem Beginn des Ausschlachtungsgeschäfts zu machen, und anzugeben, ob und welche Krankheitserscheinungen an dem auszuschlachtenden Stücke wahrnehmbar sind.

§. 3. Wer den Bestimmungen des §. 1. und §. 2. dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlrn.

Minden, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung.

VII. Betreffend die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest im Gouvernement Plock des Königreichs Polen erloschen und auch in den entferntern Gegenden des Nachbarlandes nur noch sehr vereinzelt zum Ausbruch gekommen ist, kann

fortan der Eintrieb von Schwarz- und Wollenvieh über die dazu bestimmten Zoll-Aemter erfolgen und die in der Bekanntmachung vom 29. December v. J. (Amtsblatt 1857, S. 14) vorgeschriebene Reinigung dieser Thiere, sowie die ihrer Treiber unterbleiben. Auch wird nunmehr die Einfuhr unverarbeiteter Wolle, wenn dieselbe in Säcken verpackt ist, über die vorgeschriebenen Einlassorte aus Polen gestattet. Die Einfuhr der übrigen in §§. 2. und 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836 (Amtsblatt 1855, S. 289) angeführten Gegenstände bleibt nach wie vor verboten.

Marienwerder, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung.

VIII. Betreffend die Schafräude.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11. und des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 §. 307. ordnen wir nachstehende Maassregeln zur Beschränkung *resp.* Tilgung der Schafräude an:

1. Jeder Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Schafen oder Schafheerden ist verpflichtet, unausgesetzte und strenge Aufsicht über das Vorkommen der Schafräude zu führen, sich zu diesem Behufe mit den Erscheinungen der Krankheit bekannt zu machen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass diejenigen Personen, welchen die Wartung, Fütterung und Hütung der Schafe anvertraut wird, von den Merkmalen der Räude die nöthigen Kenntnisse haben.

2. Sämmtliche vorgenannte Personen müssen von dem Ausbruche der Räude unter den Schafen ohne Säumen der Ortspolizei-Behörde *resp.* ihren Brotherren Anzeige machen. Die Ortspolizei-Behörden oder deren Stellvertreter haben ohne Zeitverlust dem Kreis-Landrath von solcher Anzeige Bericht zu erstatten und dieser uns hiervon sofort Meldung, auch den Ausbruch der Räude auf angemessene Weise in der Umgegend bekannt zu machen.

3. Nachdem der Ausbruch der Räude festgestellt worden ist, müssen nach vorausgegangener sorgfältiger Untersuchung jedes einzelnen Stückes die gesunden von den kranken Thieren dergestalt getrennt werden, dass letztere in den bisherigen, bereits inficirten Ställen oder Horden verbleiben, erstere aber, wenn es die Witterung erlaubt, nach vorausgegangener Schwemme, in andere Behälter getrieben und in denselben einer sorgfältigen Beobachtung unterworfen werden. Bleiben die als gesund bezeichneten Schafe 14 Tage lang ohne weitere Krankheitsausbrüche, so können sie zu anderm gesunden Vieh zugelassen werden, im Gegentheil müssen aber die etwa erkrankten Schafe wiederum von den noch gesunden getrennt und diese fortgesetzt beobachtet werden.

4. Die zur Beobachtung, Hütung und Wartung der unter 3. bezeichneten Schafe bestimmten Personen dürfen auf keine Weise gleichzeitig mit krankem oder gesundem Vieh verkehren. Eben so darf der Verkehr zwischen den Aufsehern und Wärtern dieser Schafe und denen der gesunden Thiere nur unter den *sub* Nr. 4. des Desinfections-Verfahrens vorgeschriebenen Sicherungsmaassregeln geschehen.

5. Wenn die Schafe auf die Weide gehen, sind für die angesteckten, oder solche, von denen die angesteckten entfernt werden, abgesonderte, gehörig bezeichnete Weideplätze anzuweisen, die dahin führenden Triften aber so anzulegen, dass sie nicht über Strassen und Hütungsplätze führen, auf welchen gesundes Schlachtvieh getrieben oder geweidet wird. Auch müssen die Gränzen zwischen den Weideplätzen gesunder und kranker Schafe dergestalt abgesteckt werden, dass ein freier Zwischenraum von mindestens 200 Schritten zwischen beiden bleibt.

6. Aus Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, darf ohne specielle Erlaubniss des Kreis-Landraths kein Schafvieh nach andern Orten hingebracht und durch solche Oerter kein gesundes Schafvieh getrieben werden. Ebenso darf der Verkehr mit Schaffellen, Wolle und Rauchfutter nach andern Orten nur mit Erlaubniss des Landraths stattfinden In den desfallsigen Erlaubnissscheinen müssen die auszuführenden Gegenstände ihrem Zwecke, der Zahl und Gattung nach speciell benannt, die Bestimmung der Wege und die Dauer des Transports, sowie der Führer und Begleiter des Transports, angegeben werden, bei Versendung von Fellen und Wolle muss auch die Verpackung genau bezeichnet sein.

7. An der Räude crepirte Schafemüssen mit dem Felle, das vorher durch Kreuzschnitt unbrauchbar gemacht wurde, in 6 Fuss tiefen Gruben und an Orten, wo keine Schafheerde hinkommt, vergraben werden. Wenn Schafe aus angesteckten Heerden zum Genuss von Menschen geschlachtet werden sollen, so kann dies nur dann geschehen, wenn eine sachverständige Besichtigung vorangegangen und durch diese der Genuss des Fleisches ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit festgestellt worden ist.

8. Wenn es auch den Schafbesitzern dringend zu empfehlen ist, überall nur reines Schafvieh zu halten, so ist doch diese Maassregel im Allgemeinen für jetzt noch nicht ausführbar, und deshalb sind Schäfereien, welche noch Schmiervieh halten (siehe Beilage **B**.), so lange nicht für inficirt anzunehmen, als das Reinvieh noch nicht überall gesetzlich gehalten werden muss, und die Besitzer des Schmierviehes dafür sorgen, dass in ihren Heerden die Räude nicht zum Ausbruch kommt. Dagegen ist der Verkehr des Schmierviehes mit Reinschäfereien, namentlich der Handel, das gemeinschaftliche Weidegehen, Benutzung gemeinschaftlicher Triften, Wartung durch gemeinschaftliche

Schäfer, gemeinschaftliche Fütterung und Stallung verboten, und die Landräthe haben zu diesem Zwecke diejenigen Ortschaften durch das Kreisblatt bekannt zu machen, in welchen Reinschäfereien gehalten werden.

9. Diejenigen Weidebesitzer, welche fremde Schafe aufnehmen, dürfen ohne specielle Erlaubniss des Landraths Schafe aus Ortschaften, wo die Räude ausgebrochen ist, nicht aufnehmen. Ebenso ist es ihnen nicht gestattet, gleichzeitig aus Rein- und Schmierschäfereien Vieh aufzunehmen. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden, aus welchen die Schafe auf die Weide gebracht werden, auszuweisen.

10. Schafbesitzer, welche Schafe auf die Weide geben, haben sich von den *sub* 8. und 9. gestellten Bedingungen zu vergewissern, und sich ebenfalls durch obrigkeitliche Zeugnisse bei der Zurücknahme ihrer Schafe von solchen Weide- und Futterplätzen auszuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt worden sind.

11. Nachdem die Krankheit in einer Heerde durch Heilung oder Tödtung der inficirten Schafe aufgehört hat, wird die Desinfection der geheilten Schafe, der Ställe, Utensilien und Menschen, welche mit der Wartung und Pflege der kranken Thiere beschäftigt waren, nach der in Beilage **A.** gegebenen Vorschrift vorgenommen, und erst nach deren Beendigung und nachdem durch den Landrath das Aufhören der Krankheit bekannt gemacht worden ist, darf der freie Verkehr mit Rücksicht auf Nr. 8. dieser Verordnung wieder gestattet werden.

12. Die Verabsäumung oder Uebertretung vorstehender Vorschriften zieht, insoweit die strafgesetzlichen Bestimmungen nicht ein höheres Maass feststellen, eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlrn. oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe nach sich.

Damit Niemand mit Unkenntniss der in Rede stehenden Krankheit sich entschuldigen kann, haben wir dieser Verordnung eine Belehrung über die Schafräude in der Beilage **B.** beigegeben.

Erfurt, den 25. November 1856.

Königliche Regierung.

A.

Nachdem die Trennung und Absonderung des räudigen von dem gesunden Schafvieh und die Heilung des kranken beendigt worden ist, muss, bevor die gegen die Schafräude angeordneten Maassregeln wieder aufgehoben werden dürfen, folgendes Desinfections-Verfahren vorangegangen sein.

1. Alle Gegenstände, mit welchen das kranke Vieh in Berührung gekommen ist, müssen gründlich gereinigt werden. Vornehmlich müssen die Ställe gehörig ausgemistet und, im Falle sie gepflastert sind, durch Uebergiessen und Ausscheuern des Pflasters mit heisser Lauge, die ungepflasterten aber dadurch gereinigt werden, dass der Boden einen halben Fuss tief ausgegraben, und die ausgegrabene Erde mit dem Mist herausgebracht und durch frische ersetzt wird. Die Wände müssen,

nachdem der Abwurf entfernt, aufs Neue mit Lehm oder Kalk überzogen, Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk mit scharfer Lauge abgescheuert, Lederwerk gewaschen und mit Thran überstrichen und Alles in freier Luft getrocknet werden, indem die dem Luftzuge geöffneten Ställe vierzehn Tage lang leer stehen bleiben müssen, bevor sie wieder für gesundes *resp.* geheiltes Schafvieh benutzt werden dürfen. Auf ähnliche Weise werden die Horden durch Abscheuern mit Lauge und Uebertünchen mit Kalk gereinigt und ebenfalls vor dem Wiedergebrauche der Luft ausgesetzt. Metallene Gegenstände werden im Feuer ausgeglüht, Dinge von geringem Werthe verbrannt oder vergraben.

2. Der Mist aus den Ställen räudiger Schafe muss entweder in eine Grube unter Wasser gebracht oder auf einen hohen Haufen, damit er sich schnell erhitzt, zusammengelegt werden. Gesunde Thiere müssen von solchen Haufen fern bleiben.

3. Die Häute räudiger Schafe müssen vor ihrer Benutzung 24 Stunden lang eingekalkt, hierauf getrocknet und auf einem trocknen Boden vier Wochen lang der Zugluft ausgesetzt werden. Die Wolle muss mit kochender Lauge oder Seifwasser gebrüht oder vier Wochen lang der Zugluft ausgesetzt werden.

4. Die Personen, welche der Wartung und Kur wegen bei den räudigen Schafen beschäftigt sind, müssen sich hierzu besondere Kleider halten, nach dem Geschäft ihre Hände jedesmal mit Seife oder Lauge waschen und sich von gesunden Thieren, reinen Ställen und den Futterböden entfernt halten. Die bei der Beschäftigung mit kranken Thieren benutzten Kleider und Wäsche müssen durch Uebergiessen mit kochender Lauge oder Seifwasser, soweit es angeht, gereinigt werden; Kleidungsstücke, welche eine solche Behandlung nicht ertragen, werden einer erhöhten Temperatur bis zu + 60° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt und demnächst, wie die mit Lauge oder Seifwasser behandelten, 14 Tage lang in der Zugluft aufgehängt.

5. Die Räude ist als getilgt zu betrachten, und Ställe und Geräthschaften sind nach gehöriger Reinigung wieder zu benutzen, wenn seit vierzehn Tagen an keinem Schafe irgend eine Spur der Krankheit bemerkt worden ist.

B.

Wenn in der vorangegangenen polizeilichen Verordnung im Gegensatz zu den Reinschäfereien des Schmierviehes gedacht worden ist, so kann unter diesem Gegensatz keineswegs irgend eine Raçenverschiedenheit des Schafviehes verstanden werden, indem jede Schäferei, sie mag veredeltes, unveredeltes oder gemischtes Vieh enthalten, ebenso gut eine reine wie eine aus Schmiervieh bestehende sein kann. Nur darin ist allein der Unterschied zu suchen, dass das Reinvieh kein räudiges Schaf unter sich hat, während Schmiervieh aus einer Heerde besteht, in welcher von Zeit zu Zeit bei einzelnen Schafen ein leicht heilbarer Ausschlag als beginnende Räude sich zeigt, der bei fortgesetzter Aufmerksamkeit sofort den dagegen angewandten, in den Schmierschäfereien bekannten Mitteln weicht und so nicht zu einer seuchenartigen Krankheit sich ausbildet. Da aber dennoch dieser Ausschlag nichts Anderes als die in der Entwickelung begriffene Räude ist, so muss auch das demselben unterworfene Vieh fern von Reinschäfereien bleiben. Dagegen ist es so lange den speciell gegen die Räude angeordneten Maassregeln nicht unterworfen, als es überhaupt nicht mit Reinvieh in Verbindung und die Räude nicht zum Ausbruche kommt. Im erstern Falle treten

nur die Bestimmungen des §. 8. in Kraft, während im letztern sämmtliche Maassregeln, wie sie überhaupt gegen die Schafräude angeordnet wurden, zur Ausführung gebracht werden müssen.

Diese Krankheit (Schafräude, *Herpes ovilis*) kommt unter mancherlei Gestalten vor. Die gemeinste Art, die trockene oder dürre Räude, auch Stallräude, Hungerräude, *Scabies sicca* genannt, besteht in Abschuppungen oder zugleich in mehr empfindlichen Verdickungen, trockenen Krusten und Schorfen der Haut, wobei die Wolle ausfällt. Man erkennt das Uebel schon von fern an dem Betragen der Thiere, indem sie sich öfter mit den Füssen kratzen, an harten Gegenständen sich reiben, mit dem Maule nach verschiedenen Körpertheilen hinfahren und diese benagen. Eine oder mehrere Stellen werden hierbei kahl, oder es ragt etwas Wolle, die jedoch weisser und verworrener als die übrige ist, hervor, die sich leicht auszupfen lässt. Die Haut ist an solchen Stellen entfärbt, blass, theils mit weisslichen Schuppen bedeckt, theils mit harten und aufgeriebenen Verdickungen oder Knoten von röthlicher Farbe, die häufig aufgekratzt erscheinen und allmälig in gleiche Schuppen sich verwandeln. Wenn man daran drückt oder reibt, so äussern die Thiere entweder Wohlbehagen und stehen ganz still oder, wenn sie wund sind, eine schmerzhafte Empfindung. Häufig bemerkt man, dass die räudigen Schafe sich gegenseitig scheuern und reiben. Breitet sich das Uebel mehr aus, so wird allmälig der grösste Theil der Hautfläche schuppig, rauh, schrundig, die Thiere magern bei fortdauernder Fresslust auffallend ab. Noch stärkere Zerrüttungen des Hautgewebes begleiten jene Art der Räude, welche die nasse und fette Räude, auch wohl Regenfäule *(Scabies ovilis ulcerosa)* genannt wird. Die Schafe äussern ein viel heftigeres Jucken, sie scheuern sich und stampfen dabei, oder wenn man sie kratzt, mit den Füssen, schlagen mit den Zähnen zusammen, bewegen die Zunge heftig hin und her (bebbern), von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüssen sind der Hals und die Schultern stets beschmutzt, sie kneipen und beissen sich mit grösserer Hast. Längs des Rückens, besonders oberhalb der Bug- und Hüftgegend, an der Vorderbrust, am Halse, am Schweife, manchmal auch zwischen den Hinterschenkeln, zeigen sich kahle, oder mit verworrener, knotig verfilzter, bleicher und rauher Wolle besetzte Stellen, wo die Haut entweder beträchtlich verdickt und härtlich oder aufgedunsen, welk und missfarbig, manchmal auch sehr geröthet erscheint, in jedem Falle aber hier und da mit Borken oder Grinden bedeckt ist, die oft die Grösse einer flachen Hand haben, ziemlich tief und fest sitzen und einen geschwürigen, nässenden Grund bedecken. Nicht selten finden sich unter diesen Borken jauchige Geschwüre, welche tief in das Hautgewebe und selbst bis zu den Sehnen und Knorpeln dringen und Hohlgänge bilden. Dabei magern, bei noch bestehender Fresslust, die Thiere zusehends ab, werden immer schwächer, erhalten ein sehr cachectisches Ansehen, verfallen zuletzt in Husten und enden meistens an einem Lungenleiden.

7.

Bibliographie.

Bailey, Th., Records of longevity; with an introductory discourse on vital statistics. Mit 2 Taf. London. 2 Rthlr.

Chevallier, M. A., Wörterbuch der Verunreinigungen und Verfälschungen der Nahrungsmittel. Aus dem Franz. von *Westrumb.* 2. Bd. Göttingen, Vandenhoeck. n. 1 Rthlr. 25 Sgr.

Finckenstein, R., D. Volkskrankheiten. Oppeln, Clar. n. 1 Rthlr.

Friedreich, J. B., Memoranda der gerichtl. Anatomie, Physiologie und Pathologie. Würzburg, Stahel. n. 1 Rthlr. 6 Sgr.

Haeser, H., Geschichte d. christl. Kranken-Pflege. Berlin, Hertz. 22½ Sgr.

Jonas, L. E., Das Apothekergewerbe und dessen nöthige Reform. Eilenburg, Offenhauer. 22½ Sgr.

Klencke, H., Die Verfälschung der Nahrungsmittel u. Getränke. Mit Abbild. 7. u. 8. Lfg. Leipzig, Weber. à n. 6 Sgr.

Taylor, A. S., On poisoning by strychnin. London. n. 3½ sh.

Wasserfuhr, A. F., Beiträge für d. Militär-Heilpflege im Kriege und im Frieden. Erlangen, Palm & Enke. n. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Wild, J. R., Ueber das Formelle bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Cassel, Bertram. n. 10 Sgr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

8.

Das chemische Criterium in zweifelhaften Vergiftungsfällen.

Zwei Superarbitrien

der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Erster Fall.

Arsenik-Vergiftung.

Erster Referent: **Casper.**

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation erstattet im Nachstehenden das in ihrer Sitzung vom 30. v. M. auf den Vortrag zweier Referenten beschlossene, vom Königlichen Kreisgericht zu R. extrahirte Gutachten in der oben rubricirten Sache, wobei sie, wenngleich für dies Gutachten nicht mehr die Beibringung von Gift, sondern nur die Tödtung durch Gift noch in Frage gestellt ist, es doch für erforderlich hält, eine gedrängte

Geschichtserzählung

des Falles voranzuschicken.

Die Angeschuldigte, verehel. *Metzer*[1]), seit sieben Wochen mit ihrem Ehemann in anscheinend glücklicher Ehe lebend, will doch deshalb Bekümmerniss empfunden haben, dass ihr Mann, den sie geliebt zu haben behauptet, nicht nur nicht ein einziges Mal ihr die eheliche Pflicht geleistet, sondern ihr erklärt hatte, dass, „wenn sie Kinder haben wolle, es ihr frei stände, mit andern Männern zu huren". Sie beschloss deshalb, sich an ihm zu rächen, und liess von ihrem Hausgenossen *L.* am 23. Juni 1854 für 2 Sgr. Rattengift ankaufen, das in weissen Kugeln bestand, von denen er in ihrem Auftrage am 30. abermals kaufte, wie denn endlich der Verkäufer noch deponirt, dass er am 5. Juli *ej.* der *Metzer* selbst, auf ihr Begehren, noch für 2 Sgr. weissen Arsenik gegeben habe. Wir wollen gleich hier bemerken, dass die spätere chemische Untersuchung ergeben hat, dass jede jener weissen Kugeln 10 Gran Arsenik enthalten hatte. Am Tage des Einkaufs der ersten weissen Kugeln, 23. Juni Abends, that Inculpatin zwei dergleichen zerdrückt in eine Schnittlauchsauce, die sie ihrem Ehemanne vorsetzte. Er hatte jedoch von dieser Sauce nur zwei Löffel genossen, als er sofort von grosser Ueblichkeit befallen wurde. Nach Mitternacht sah ihn sein von der Inculpatin herbeigerufener Vater. Der Kranke klagte diesem, er könne nicht aufstehen, es habe ihn plötzlich eine grosse Kälte überfallen, er habe sehr stark gebrochen und sei sehr schwach. Das fürchterliche „Erbrechen", wie es die *Metzer* nennt, hielt den ganzen folgenden Tag an. Am 26. meldete sich der Kranke bei dem Dr. *R.* Er klagte

---

[1]) Pseudonym.

über bedeutendes Erbrechen, Gliederschwäche und bedeutende Magenschmerzen, und erhielt eine Brausemischung als Arznei und ein reizendes Magenpflaster. Am 27. war ihm viel wohler; das Erbrechen hatte nachgelassen, und am 28. theilte die *Metzer* dem Arzte mit, dass ihr Mann wieder ganz wohl sei. Der *L.* behauptet jedoch, dass derselbe fortdauernd und bis zu seinem Tode krank gewesen, und dass, wenn er auch einen Tag umhergegangen, er doch am folgenden Tage genöthigt gewesen sei, sich wieder in's Bett zu legen. *Inculpata* hat aber auch weiter gestanden, dass sie am 5. Juli Morgens angeblich als Arznei ihrem Manne eine halbe Tasse Thee von Anis, Meieran und Rosinen gegeben, in welche sie eine Haselnuss grosses, zu Pulver gestossenes Stück Arsenik gethan hatte. Sie bereute dies angeblich sofort und rief wieder den Dr. *R.* zu Hülfe. *Metzer* erbrach sich nach dem Thee, und *L.* deponirt, dass er am Brunnen ein Schaff ausgegossen habe, das die erbrochene gelbliche Flüssigkeit enthielt, und an dessen Boden er einen weissen Satz sah. Kurze Zeit darauf frass eine Gans von diesem Satz, ging darauf nur noch einige Zoll weiter und blieb dann todt liegen. Am folgenden Tage, 6. Juli, sah Dr. *R.* den Kranken wieder. Derselbe lag im Bette, gab an, ungemein schwach zu sein und kein Gefühl in Vorderarmen und Unterschenkeln zu haben. Der Athem war „schwer, der Leib gegen jeden Druck ganz ohne Empfindung, die Zunge pappicht, der Puls 80 in der Minute, Augen, Bindehaut und Gaumen sehr entzündet und Stuhlverstopfung vorhanden". Nachdem der Dr. *R.* diesmal ermittelt, dass dem Kranken Arsenik beigebracht worden, liess er Eisenoxydhydrat als Gegenmittel ho-

len — von dem aus den Acten nicht zu entnehmen, ob der Kranke wirklich davon genommen, wie es indess wahrscheinlich, da die ärztliche Behandlung fortdauerte — und nahm erbrochene Flüssigkeit zur chemischen Prüfung in Beschlag. Am 7. und 8. liess er Eichenrinden-Abkochung innerlich nehmen. Am 9. sah er den Kranken wieder und erklärte ihn für verloren; in der That starb *Metzer* noch an diesem Tage.

Am 12. *ej.* wurde vom Dr. *N.* und Kreis-Wundarzt *R.* die gerichtliche Obduction des Leichnams verrichtet, und entnehmen wir dem Obductions-Protocoll folgende, für die Beurtheilung wesentlichen Ergebnisse. Die Verwesung der Leiche war schon „bedeutend vorgeschritten", so dass das Gesicht entstellt, aufgetrieben und grün war, aus der Nase faulige Flüssigkeit floss, die Geschlechtstheile hoch aufgeschwollen, der ganze Rücken grün gefärbt, und der Körper an vielen Stellen von der Oberhaut entblösst war. „Der Zwölffingerdarm und die obere Partie des Dünndarms erschienen auf *circa* 3 Fuss Länge in Folge eines auf ihnen sichtbaren feinen Gefässnetzes geröthet. Der Magen hatte ein blasses Ansehen, mit Ausnahme einer etwa 2″ im Umfange haltenden Stelle am obern Magenmunde und einer etwa 1½″ im Umkreise haltenden Stelle am untern Magenmunde, sowie eines schmalen, dem obern Magenmunde parallel laufenden Streifens, welche insgesammt intensiv roth erschienen. Sein Inhalt bestand in einem gelblichen, ziemlich dünnen Speisebrei, in welchem nichts Wesentliches zu erkennen war, und der auch keinen besondern Geruch hatte. An der innern Fläche zeigte der Magen, insbesondere nach seinem obern Munde zu, eine lebhafte Röthe, Gefässnetze und

zahlreiche Blutpunkte, welche sich durch Abspülen mit Wasser nicht entfernen liessen. In der Nähe der untern Magenöffnung zeigte die Schleimhaut missfarbig rothe und leberbraune Stellen, an denen die Schleimhaut breiartig aufgelockert war und sich leicht mit dem Messer abschaben liess. Zwischen diesen Partien, welche jederseits etwa den Umfang von 3″ einnahmen, war die übrige Innenfläche des Magens von gesundem Aussehen, die Schleimhaut fest und unauflösbar. Der Zwölffingerdarm enthielt einen gelblichen Speisebrei, der wie eine schleimigte Schicht die innere Fläche des Darmes bedeckte. Seine Schleimhaut zeigte durchaus geröthete und etwa 3″ vom Pförtner abwärts sich erstreckende aufgelockerte Stellen. Der Dünndarm war mit demselben Speisebrei, wie der Zwölffingerdarm, überzogen; seine Schleimhaut war auf eine Ausdehnung von *circa* 1½ Fuss Länge vom Ende des Zwölffingerdarms abwärts ausserordentlich geröthet, zeigte jedoch trotz seiner Röthung nirgends etwas Auffallendes.“ Die übrigen Bauchorgane, von denen namentlich Leber, Milz und Bauchspeicheldrüse von der Verwesung sehr angegriffen waren, boten nichts Erwähnungswerthes dar. Von den Lungen wird ihre Verwesungsfarbe und sonst ausdrücklich registrirt, dass sie nichts Krankhaftes in ihrer Substanz zeigten. Das welke, zusammengefallene Herz war in seiner linken Hälfte ganz leer und enthielt in der rechten nur sehr wenig schwarzes, dickflüssiges Blut. Die Speiseröhre zeigte nur an ihrem untersten, dem obern Magenmunde zugekehrten Ende „eine dunkle, nicht wegwischbare Röthung der Schleimhaut, wie sie bereits am obern Magenmunde angetroffen worden war“. Mundhöhle, Gaumen, Rachen

und Zunge waren unversehrt. Betreffend die Kopfhöhle wollen wir nur der blassgrünlichen Verwesungsfärbung des Gehirns erwähnen.

Da die Untersuchung der bei der Obduction der Leiche entnommenen Contenta nur ein negatives Resultat ergeben hatte, so beantragten die Obducenten eine Wiederausgrabung derselben, um noch nachträglich Eingeweide entnehmen zu können. Diese Ausgrabung geschah am 26. Juli, und wurden nun der Leiche entnommen beide Lungen, Herz, Leber und Milz, beide Nieren und der Dickdarm. Es wurde bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die Theile seit dem 18. Juli in Verwesung nicht vorgeschritten waren und sammt der Leiche nur einen äusserst geringen Leichengeruch entwickelten. Die chemische Analyse der sämmtlichen Contenta erfolgte, wie wir anerkennen müssen, mit eben so vieler Sachkenntniss als Sorgfalt. In ihrem Berichte vom 12. August *ej.* zeigen nun die Sachverständigen, der Dr. *N.* und Apotheker *H.*, dass im Dickdarm keine Spur von Arsenik vorhanden gewesen, dass auch aus Lungen, Herz, Leber und Milz ein deutlicher, jeden Zweifel hebender Arsenik-Spiegel nicht erzielt werden konnte, dass in der am 6. Juli erbrochenen Flüssigkeit kein Arsenik vorhanden, dass in jeder der in Beschlag genommenen Rattengiftkugeln etwa 10 Gran Arsenik enthalten gewesen, dass in Speiseröhre, Magen und Zwölffingerdarm kein Arsenik vorhanden war, dass im Dünndarm und in den zuerst der Leiche entnommen gewesenen Stücken der Leber und Milz bei der Behandlung im *Marsh*'schen Apparate sich Andeutungen von Arsenik befanden, woraus jedoch, da bei der Geringfügigkeit der entstandenen Flecke genauere Reac-

tionsversuche nicht angestellt werden konnten, die Sachverständigen eine vollständige Gewissheit des Vorhandenseins dieses Giftes nicht schöpften.

In ihrem sehr gründlich motivirten Obductions-Berichte vom 26. August 1854 führten nun die Obducenten aus: dass *Denatus* an den Folgen einer Entzündung der Speiseröhre, des Magens, Zwölffinger- und Dünndarms gestorben und dass „mit grösster Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen, dass diese Entzündung die Folge einer Vergiftung des *Denatus* mit Arsenik gewesen sei. Wir glauben noch anführen zu müssen, dass Obducenten bemerken, dass die asiatische Cholera schon seit einigen Jahren in dortiger Gegend nicht erschienen war. Abweichend hiervon äussert sich das Gutachten des, um ein solches angegangenen Königl. Medicinal-Collegii von *N.* vom 19. October *ej.* Das Collegium hält es für jeden Unbefangenen schwer, wenn nicht unmöglich, aus den Krankheitserscheinungen des *Denatus* das Bild einer Arsenik-Vergiftung zusammen zu stellen. Sehr auffallend sei die Abwesenheit aller nervösen Erscheinungen, welche bei Arsenik-Vergiftungen, selbst bei chronischen, „eine so grosse Rolle spielten“. Magenentzündungen könnten auch durch catarrhalische und diphteritische Processe entstehen. So gelangt das Gutachten zu dem Schluss: dass ein überzeugender Beweis „aus dem Obductions-Befund“ dafür nicht hervorgehe, dass Arsenik oder ein anderes Gift beigebracht worden sei. Es wird die Möglichkeit, dass die Magentzündung Folge einer Arsenik-Vergiftung gewesen sein könne, eingeräumt, und eben so, dass der Leichenbefund eine, „wenn auch nicht vollständige Aehnlichkeit mit den anatomischen Folgen

einer Metall-Vergiftung darbiete"; aber „das einzige, vollständig beweisende Zeichen, die chemische Ermittelung des Giftes im Körper des angeblich Vergifteten", sei hier nicht vorhanden. Welche Ursachen sonach die tödtliche Entzündung bedingt haben, sei aus den Acten nicht zu entnehmen.

Trotz dieser Zweifel der genannten Medicinal-Behörde wurde die Angeschuldigte wegen Mordes ihres Ehemannes unter Anklage, und ihres wiederholten Widerrufs ihrer frühern Geständnisse und ihrer wiederholten Behauptung ungeachtet, dass ihr Mann selbst das Gift genommen habe, am 13. December 1854 vor das Schwurgericht gestellt. Die Geschwornen nahmen für erwiesen nicht an, dass die von ihnen allerdings als festgestellt angenommene Beibringung des Giftes durch die *Metzer* im Juni und Juli 1854 den Tod ihres Ehemannes zur Folge gehabt habe, und wurde dieselbe nur wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu zehn Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt.

Gegenwärtig ist indess noch die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation mit der Sache befasst und für ihr Gutachten die Frage vorgelegt worden:

> ob der Krämer *Isidor Metzer* in Folge des Genusses des Giftes, welches ihm seine Ehefrau *Magdalena M.* nach dem Zugeständnisse in den Verhandlungen vom 8. bis 13. Juli 1854 beigebracht, gestorben ist?

Gutachten.

Die Obducenten würden im *tenor* ihres Gutachtens, der mit ihren Ausführungen nicht ganz im Einklange steht, nicht bloss eine nur „höchste Wahrscheinlich-

keit“ dafür, dass der Tod des *Isidor Metzer* die Folge einer Arsenik-Vergiftung gewesen, angenommen, das Königliche Medicinal-Collegium aber weniger entschieden eine solche ganz bezweifelt haben, wenn Beide nicht das Criterium in diesem Falle vermisst hätten, welches letzteres „das einzige, vollständig beweisende Zeichen einer geschehenen Vergiftung“ nennt, nämlich die chemische Darstellung des Giftes aus dem Inhalte der Leiche. Diese Ansicht ist zwar noch immer ziemlich allgemein verbreitet; wir können uns aber derselben in keiner Weise anschliessen, namentlich dann nicht, wenn damit gemeint sein soll, was im vorliegenden Falle eben deutlich ausgesprochen worden, dass wenn dieses Zeichen fehlt, der Thatbestand einer Vergiftung nicht festgestellt werden könne und der Fall unentschieden bleiben müsse. Denn ohne näher darauf eingehen zu wollen, was hier viel zu weit führen würde, dass ein „vollständiger Beweis“ in medicinischen Dingen niemals die unumstössliche Gewissheit eines mathematischen Beweises zu haben braucht, weil er eine solche niemals haben kann, giebt es Gründe genug, welche den obigen Satz in seiner Schärfe abzuweisen gebieten. Diese Gründe, wenn als richtig anerkannt (und sie sind in der Wissenschaft unbestritten), müssen folgerecht ein Urtheil über die Gewissheit des Thatbestandes gestatten, wenn nur noch andere Beweise als der angeblich „einzige“ vollständige, für eine stattgehabte Vergiftung sprechen. Indem wir diese Gründe erwähnen, bemerken wir zunächst, dass zwei derselben nur im Allgemeinen gelten, aber den vorliegenden Fall nicht berühren. Der chemische Beweis kann in einem concreten Falle vermisst werden, nicht weil keine Ueber-

reste von Gift in der Leiche vorhanden waren, sondern weil die beauftragten Techniker sorglos oder ohne ausreichende Kenntniss operirten. Wir haben aber bereits angeführt, dass für die vorliegende Untersuchung die gegentheiligen Eigenschaften den zugezogenen Sachverständigen vindicirt werden müssen. Oder es wurde in andern Fällen auch vom kenntnissreichsten Chemiker eine Giftspur in der Leiche nicht gefunden, weil eine Substanz zur Tödtung gewählt worden war, welche die heutige Wissenschaft durch ihre Prüfungs-Methoden nicht zu entdecken vermag. Von keiner giftigen Substanz aber gilt dies weniger, als von der in Frage stehenden, dem Arsenik, der auch in den allerkleinsten Mengen leicht aufzufinden ist. Oder aber das Gift wurde nicht in der Leiche aufgefunden und konnte nicht in ihr aufgefunden werden, weil der noch Lebende es in seiner Krankheit ganz vollständig aus dem Körper ausgeleert hatte, und nur an den Folgen des Giftes gestorben war. Diese Fälle sind nicht nur bei langsamen, sondern auch bei schnell tödtenden, acuten Vergiftungen nichts weniger als selten, und es liegen Gründe vor, um auch gerade den vorliegenden Fall hierher rechnen zu können. *Metzer* konnte nur sehr wenig Arsenik genossen haben. Irrthümlich äussert das Medicinal-Collegium: „Ueberhaupt müsste der *Metzer* eine grosse und zur Tödtung eines Menschen überflüssig genügende Quantität von Arsenik bekommen haben, wenn er vorher am 23. Juni schon zwei Pillen Rattengift, die 20 Gran Arsenik enthielten, zu sich genommen habe. Es ist kaum wahrscheinlich, dass eine solche Masse dieses Giftes, zusammen mit der am 5. Juli genommenen Portion, nicht tiefer eingewirkt haben sollte, als sich anatomisch nachweisen

liess." Allein es ist ganz unmöglich, dass *Denatus* das erste Mal 20 Gran und das zweite Mal ein „Haselnussgrosses" Stück Arsenik zu sich genommen haben könne. Diese Substanz ist nämlich schwer in Wasser und wässrigen Flüssigkeiten (Schnittlauchsauce *resp.* Kräuterthee) löslich. Actenmässig aber hat *Metzer* beide Male von den vergifteten Flüssigkeiten nur „sehr wenig" genossen, keinenfalls also die oben angegebenen Giftmengen zu sich genommen. Das wenige Ingerirte aber wurde, wie festgestellt ist, sofort wieder ausgebrochen, und die Ausleerungen waren obenein anhaltende und fortgesetzte, die zuletzt alle materiellen Gifttheile aus dem Körper fortschaffen konnten und fortschafften, wie dies so häufig beobachtet worden ist. Es ist hiernach auch glaubwürdig, wenn der Zeuge *L.* am Boden des Schaffs, das die nach dem vergifteten Thee am 5. Juli erbrochene Flüssigkeit enthielt, einen „weissen Satz" — das gepulverte Arsenik — gesehen habe, von welchem eine Gans crepirte. Hiernach ist auch die anscheinend auffallende Thatsache leicht erklärlich, dass in der erbrochenen Flüssigkeit das Gift von den Sachverständigen nicht gefunden worden. Die untersuchte Flüssigkeit war nämlich erst am 6. Juli vom Dr. *R.* in Beschlag genommen, nachdem also das Erbrechen schon 24 Stunden angedauert hatte! Das Trügerische des mangelnden chemischen Beweises aus diesem, zuletzt genannten Grunde, wie im Allgemeinen, so namentlich auch in Betreff des vorliegenden Falles glauben wir hiermit dargethan zu haben. Dasselbe ergiebt sich aber endlich noch aus einem andern Grunde. Der Chemiker nämlich wird vergebens nach einem Gift in der Leiche forschen, wenn ein solches in seiner Wesenheit nicht

mehr vorhanden, nachdem es entweder durch den allgemeinen Zersetzungs-Process oder durch gereichte Gegengifte und dergleichen zerstört und umgewandelt ist. Das Unhaltbare der Lehre, dass nur der chemische Nachweis Gewissheit über den Thatbestand einer Vergiftung geben könne, zeigt sich auch hier wieder unwiderleglich, wenn man Gifte in Erwägung zieht, welche besonders leicht und schnell durch den Verwesungs-Process zerstört werden, z. B. die Blausäure. Nach jener Lehre muss nämlich jeder, auch der allernotorischste Fall von Vergiftung durch Blausäure unerwiesen bleiben und angezweifelt werden, wenn die chemische Untersuchung der Leichen-Contenta nicht in der allerersten Zeit nach dem Tode, und erst dann geschehen konnte und geschah, als schon allgemeine Zersetzung eingetreten war. Aehnliches, wenngleich in geringerm Maasse, gilt auch vom Gifte des vorliegenden Falles, vom Arsenik, das sich leichter als viele andere beim vorschreitenden Verwesungs-Process in der Leiche zersetzt und verflüchtigt, und auch aus diesem Grunde ist es nicht selten beobachtet worden, dass ganz notorische Arsenik-Vergiftungen sich nach dem Tode dem chemischen Beweise entzogen. Wir erinnern aber daran, dass der Tod des *Metzer* in der heissesten Jahreszeit erfolgt war, und dass das Obductions-Protocoll, wie oben nachgewiesen, die ausgedehntesten Verwesungs-Resultate in der Leiche nicht nur in der grünen Färbung der Hautdecken und der Ablösung der Oberhaut, sondern auch in vielen innern Organen verzeichnet hat.

Nach alle diesem kann der Mangel des chemischen Beweises in diesem Falle nicht auffallen, am wenigsten

aber Veranlassung geben, andere Beweise zu unterschätzen, und deren Wichtigkeit für die Feststellung des Thatbestandes jenem Beweise unterzuordnen. Zu letztern Criterien gehören: die dem Tode vorangegangenen Umstände, die Krankheitsgeschichte und die Obductions-Resultate. Was erstere betrifft, so würde, auch wenn nicht alle andern Umstände dafür sprächen, schon die an uns gerichtete Frage des Königl. Kreisgerichts maassgebend sein, in welcher das Darreichen von Arsenik Seitens der Inculpatin als Thatsache ausgesprochen ist. Es steht folglich zweierlei fest, dass nämlich ein junger, etwa 30jähriger und bis dahin ganz gesunder Mann, denn so war *Metzer*, eines der tödtlichsten Gifte zu zwei verschiedenen Malen bekommen hat. Unmittelbar nach dem Genusse traten sofort Erbrechen und andere (oben geschilderte und hier nicht zu wiederholende) Krankheitszufälle ein, wie sie gewöhnlich gerade nach Vergiftung mit Arsenik oder andern metallischen Aetzgiften beobachtet zu werden pflegen. Das Königliche Medicinal-Collegium vermisst unter diesen Erscheinungen die dabei „eine so grosse Rolle spielenden nervösen Erscheinungen". Aber abgesehen davon, dass, wie die Erfahrung zeigt, mit Ausnahme weniger Erscheinungen, z. B. fortgesetztes Erbrechen, die Krankheits-Symptome nach allen Vergiftungen sehr viel Wechselndes und Unbeständiges zeigen, so dass man kaum von einer hervorragenden Wichtigkeit einzelner unter ihnen sprechen kann, so müssen wir doch auch daran erinnern, dass auch „nervöse Erscheinungen" in diesem Falle keineswegs gefehlt haben; denn nicht anders als so kann die auffallende Abgeschlagenheit, welche *Metzer* vom ersten Verschlucken

des Giftes an bis zu seinem Tode empfand, nicht anders die Gefühllosigkeit in Vorderarm und Unterschenkeln gedeutet werden. Man hat oft von einer Aehnlichkeit der Symptome nach Arsenik-Vergiftung mit denen der asiatischen Cholera gesprochen. Aber abgesehen davon, dass diese Aehnlichkeit doch nur eine sehr oberflächliche und äusserliche ist, erwähnen die Obducenten in ihrem sehr gründlich motivirten Obductions-Berichte ausdrücklich, dass jene Krankheit schon seit Jahren in dortiger Gegend nicht vorgekommen war, so dass von einem derartigen Zweifel hier keine Rede sein kann. Vielmehr nehmen Obducenten auf Grund der Krankheits- und der Sections-Erscheinungen mit vollstem Rechte an, und giebt auch das Collegial-Gutachten zu, dass *Denatus* an einer Magendarm-Entzündung gestorben sei. Wir bemerken, dass dies die gewöhnlichste Todesart bei namentlich durch acute Arsenik-Vergiftung, wie sie hier stattfand, Verstorbenen ist. Das Collegium erinnert hierbei, dass eine derartige Entzündung auch durch andere Ursachen entstehen könne, namentlich durch catarrhalische, dysenterische und diphtheritische Processe. So richtig aber dieser Satz an sich, so wenig können wir demselben eine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall einräumen. Denn der ganze Verlauf der Krankheit, ihr erneuertes Hervortreten unmittelbar nach der zweiten Gift-Dosis namentlich, sowie endlich die Abwesenheit aller solcher Erscheinungen in der Leiche, welche auf catarrhalische, dysenterische oder diphtheritische Processe hätten schliessen lassen können, machen eine darauf bezügliche Annahme unstatthaft. Ungemein characteristisch vielmehr und auf Arsenik-Vergiftung deutend sind die

Erscheinungen, die die Obducenten mit lobenswerthester Sorgfalt im Magen, Zwölffinger- und Dünndarm erhoben haben, und von denen namentlich die im Magen als sogenannte hämorrhagische Erosionen bekannt, wie denn auch die Aufwulstung der Schleimhaut im Magen und Zwölffingerdarm bei allen metallischen Vergiftungen sehr bezeichnend sind. Dieser wichtige Obductions-Befund giebt uns Veranlassung, noch des Zweifels zu erwähnen, den die Obducenten bereits erhoben, und unter Zustimmung auch des Medicinal-Collegii bereits mit Recht abgewiesen haben. Wir meinen die etwanige Behauptung, dass die vorgefundenen Leichen-Alterationen auf Rechnung des fortgeschrittenen Verwesungs-Processes geschrieben werden könnten. Die in der That sehr genaue und ein deutliches Bild gewährende Schilderung der betreffenden pathologisch-anatomischen Befunde im Obductions-Protocoll schliesst die Möglichkeit einer solchen Verwechslung mit blossen alltäglichen Leichen-Phänomenen völlig aus. So weisen folglich die dem Tode vorangegangenen Umstände, die eingetretenen Krankheitserscheinungen, der ganze Verlauf der Krankheit und die Obductions-Resultate völlig übereinstimmend darauf hin, dass dem *Metzer* Gift beigebracht worden sei.

Wenn wir aber die uns gestellte Frage in ihrem Wortsinn auffassen, wonach, wie Eingangs bemerkt, wir uns eigentlich nur darüber zu äussern haben, ob das gereichte Gift den Tod zur Folge gehabt? so ist diese Frage mit wenigen Worten zu beantworten und zu bejahen. Der Arsenik gehört, wie allbekannt, zu den deletersten Giften, und die kleinste Menge von einigen wenigen Granen pflegt in den meisten Fällen unabwendlich

den Tod zur Folge zu haben. Es ist gleichgültig, wenn in *casu* nicht festgestellt werden kann, wie viel oder wie wenig der Vergiftete von der tödtlichen Substanz verschluckt hatte; denn wenn wir auch selbst oben annehmen mussten, dass es nur wenig gewesen, so steht doch fest, dass es jedenfalls so viel war, dass beide Male unmittelbar nach dem Genusse die allerheftigsten Krankheitserscheinungen auftraten. Wir wollen hierbei nicht einmal in Erwägung ziehen, dass durch das Verschlingen der erbrochenen Flüssigkeit eine Gans getödtet wurde, da in der betreffenden Angabe des Zeugen jedenfalls eine Uebertreibung nicht zu verkennen ist, wenn er von einer fast plötzlichen Tödtung des Thieres deponirt. Wenn aber *Denatus* nur so viel Arsenik ingerirt hatte, um sofort jedesmal so heftig und andauernd zu erkranken, so muss die unbekannte Dosis zweifelsohne und erfahrungsgemäss auch als ausreichend erachtet werden, um den Tod zur Folge haben zu können. Erwägen wir hierzu endlich, dass Krankheitsverlauf und Obductions-Befund auch nicht die geringste Vermuthung einer anderweitigen Todesursache begründen, so stehen wir nicht an, mit Berücksichtigung alles oben Ausgeführten, unser Gutachten dahin abzugeben und die uns gestellte Frage dahin zu beantworten:

> dass der Krämer *Isidor Metzer* in Folge des Genusses des Giftes, welches ihm seine Ehefrau *Magdalena M.* nach dem Zugeständnisse in den Verhandlungen vom 3. und 13. Juli 1854 beigebracht, gestorben ist.

Berlin, den 30. December 1856.

K. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

Zweiter Fall.
Phosphor-Vergiftung.

Erster Referent: **Horn.**

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen erstattet im Nachstehenden, nach geschehener Information aus den hier wieder beigefügten I *vol.* 178 *fol.* Untersuchungs-Acten, auf den Vortrag zweier Referenten, das von der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu Z. unter dem 26. Januar *c.* desiderirte Superarbitrium.

Geschichtserzählung.

Die verehelichte, aber von ihrem Manne getrennt lebende Inwohner und Weber *Pahl, Magdalene,* geborne *L.*, aus F., besass eine 9jährige uneheliche Tochter, *Josepha L.*, welche sie an verschiedenen Orten, zuletzt bei dem Weber *Wattmer* zu F. 8 Tage nach Michaelis 1855 als Spulmädchen untergebracht hatte. Das fast vollständig gesunde und kräftige Kind hatte nur die üble Gewohnheit des Bettharnens, weshalb das Weber *Wattmer*'sche Ehepaar dasselbe nicht länger als bis Neujahr 1856 bei sich behalten wollte. Dies hatten sie der *Pahl*, welche im Dienste bei dem Müller *Haun* stand, durch eben diese ihre Tochter *Josepha* etwa 14 Tage vor dem Tode der Letztern sagen lassen.

Am Donnerstag, den 20. December 1855, besuchte die *Pahl* Abends gegen 9 Uhr ihr Kind und nöthigte

dasselbe, nachdem sie es aus der Wohnung des Webermeisters *Wattmer* herausgerufen, unter Androhung von Schlägen, eine Flüssigkeit auszutrinken, welche nach ihrer frühern Aussage aus einer Abkochung des Urins mit Mehl und Buttermilch bestand und den Zweck haben sollte, das Kind von seinem Bettharnen zu heilen.

Nach einem später von der *Pahl* in der Schwurgerichts-Sitzung vom 24. Januar 1857 abgelegten ausführlichen Geständnisse bestand jener Trank aus Buttermilch und Schwabenpulver und wurde in der wohlbewussten Absicht von der Mutter gereicht, ihr Kind, welches ihr zur Last war, aus der Welt zu schaffen.

Dies Schwabenpulver enthielt, wie die *Pahl* ebenfalls deponirte, Zündhölzchenstoff, und hatte sie dieses Pulver von dem Weber *Johann R.* aus F. gekauft, dessen Vater notorisch aus Zündhölzchenkuppen und Mehl eine Masse zur Vertilgung des Ungeziefers anfertigte. Die Masse war, als die *Pahl* dieselbe erhielt (etwa 1 Jahr vor dem Tode der *Josepha L.*), noch feucht und wurde ihr von dem *R.* in eine Obertasse gethan, welche sie zu diesem Ende mitgebracht hatte. Die Menge dieses Stoffes war jedoch nur so gering, dass sie kaum den Boden der Tasse bedeckte. Diese Tasse war in der Wohnung der Wittwe *Zanker*, bei der die *Pahl* im Frühjahr 1855 gewohnt hatte, zurückgeblieben und musste die *Josepha L.* etwa 14 Tage vor ihrem Tode dieselbe auf Befehl ihrer Mutter (was Letztere ebenfalls eingestanden) von dort abholen. Die Tasse stand einige Tage auf dem Backofen des Müllermeisters *Haun*, und roch der bereits vertrocknete Inhalt, wie sowohl die Frau des *Haun*, als auch der

Müllergeselle *Meyer* bezeugten, nach Schwefelhölzern. — Nach dem eignen Geständnisse der *Pahl* war der Boden jener Tasse, als sie dieselbe in die *Haun*'sche Wohnung holen liess, mit dem Schwabenpulver wie mit einer Rinde überzogen. Von der Müllermeisterin *Haun* aufgefordert, die Tasse zu beseitigen, entleerte sie dieselbe von ihrem Inhalte und that ein etwa 1 Silbergroschen grosses Stück, vielleicht auch ein etwas grösseres, in die Suppe, während sie den kleinern Theil zurückbehielt. Die Tasse jedoch verbarg sie unter einem Topfbrette, woselbst sie von der *Haun* beim Auskehren aufgefunden wurde. Nach Aussage der Letztern war dieselbe jetzt bis auf etwas Schmutz ganz leer.

Wenige Tage vor dem 20. December hatte die *Pahl* ihre Tochter heftig geschlagen und mit Füssen getreten; indessen befand sich die Letztere doch an dem Tage, wo sie von ihrer Mutter jenen Trank erhielt, ganz wohl und hatte sie namentlich nichts genossen, was irgendwie in Beziehung zu den spätern krankhaften Erscheinungen hätte gebracht werden können. Nachdem sie nun jenes Gebräu am Donnerstag, den 20. December (1855), zu sich genommen, äusserte sie gegen die Weberfrau *Wattmer*, dasselbe hätte nach Buttermilch, aber auch nach Zündhölzchen geschmeckt. Noch an demselben Abend musste sie wiederholentlich ausspucken. Am andern Morgen klagte sie über Uebelkeit und Schmerzen im Leibe. Aus der Schule zurückgekehrt, genoss sie von dem Mittagbrot, das aus Kartoffeln und Buttermilch bestand, nur wenig und musste Nachmittags erbrechen. Am Sonnabend früh ass sie ihr aus Butterschnitten und Kaffee bestehendes Früh-

stück zwar mit Appetit, klagte jedoch bald wieder über Leibschmerzen und Uebelkeit. Am dritten Tage wurde das Kind ernstlich krank, erbrach häufig und legte sich mitunter in das Bett. Am Montag musste das Kind eine ihm gereichte Semmelsuppe wieder ausbrechen. Am Dienstag war viel Durst vorhanden, der durch Kaffee gestillt wurde, den es auch bei sich behielt, während es Semmel wieder ausbrach. Das Kind wurde immer kränker, brach am Mittwoch Abend nach dem Genusse eines Sechserkuchens und endlich auch Donnerstag früh, nachdem es Kaffee getrunken. Dann genoss es nichts mehr und starb am Abend dieses Tages in der zehnten Stunde, nachdem es von 6 bis 9 Uhr fortwährend geschrieen, mit Händen und Füssen um sich geschlagen und sich auf dem Lager herumgeworfen hatte. Das Kind hat während seiner ganzen Krankheit nur ein einziges Mal Stuhlgang gehabt und zwar am Tage nach dem Genusse jenes Trankes, obgleich es in den beiden letzten Tagen wiederholt das Nachtgeschirr verlangt und unter heftigem Pressen Excremente zu entleeren suchte. Der Urin floss in dieser ganzen Zeit sparsam.

Diese sehr unvollkommenen Angaben sind von den Weber *Wattmer*'schen Eheleuten gemacht, da ein Arzt, trotz wiederholter Aufforderung jener Weberleute, von der Mutter nicht requirirt wurde.

Die Obduction geschah 8 Tage nach dem Tode des Kindes (den 5. Januar 1856). Zunächst wurde die Leiche in ein finsteres Gewölbe getragen, um das etwanige Phänomen der Phosphorescenz zu beobachten; aber weder dies, noch Phosphor-Geruch konnte wahrgenommen werden. Die Leiche war übrigens so steinhart gefroren, dass sie erst aufgethaut werden musste.

Gesichtsfarbe und Brust waren stark icterisch; die Augen lagen tief in den Höhlen, hatten beide braune Halbringe unter den untern Augenlidern. Die Bindehaut der Augenlider war ohne alle Injection. Der Unterleib war aufgetrieben und durchweg intensiv grün gefärbt; auch die innere Handfläche war ungewöhnlich blau gefärbt.

Bei Eröffnung der Bauchhöhle verbreitete sich weder Leichengeruch, noch ein knoblauchartiger Phosphor-Geruch. Sämmtliche Eingeweide hatten eine besondere Frische. Der Magen von mässiger Grösse, wenig aufgetrieben und mit deutlicher Injection der Blutgefässe, besonders an der kleinen Curvatur. An der Stelle, wo sich die Speiseröhre in den Magen einsenkt, befand sich ein schwarzer Fleck von der Grösse eines Silbergroschens. Das *Intestinum jejunum* äusserlich stark, das *Ileum* und *Crassum* nicht geröthet. Entsprechend dem schwarzen Fleck an der Einsenkungsstelle der Speiseröhre in den Magen war auf der Schleimhaut eine sehr intensive hellrothe Stelle, mindestens von dem Umfange eines preussischen Thalers. Die ganze innere Fläche des *fundus* des Magens war, wie sich die Obducenten ausdrücken, das Bild der eclatantesten Entzündung, indem hier die Gefässe ein dunkelroth tingirtes Netz darstellten. In der kleinen Curvatur war ebenfalls auf der innern Fläche ein sehr intensiv geröthetes Gefässnetz. Die *tunica villosa,* wie die Schleimhaut des Magens im Protocoll genannt wird, liess sich mit dem Scalpell leicht losschaben, und trat die Injections-Röthe der *tunica vasculosa* trotz wiederholten Abwaschens um so intensiver hervor. An der innern Haut des Zwölffingerdarms befand sich, nahe dem *Pylorus*, ein schwarzer

Fleck, ungefähr von dem Umfange einer kleinen Bohne. An der innern Haut der grossen Curvatur wurden ebenfalls hier 5 der kleinen schwarzen Flecke wahrgenommen.

Die äussere Haut der Speiseröhre war sehr entzündet; die Schleimhaut desselben war in ihrer obern Hälfte frei, in ihrer untern sehr stark entzündet. Eben so verhielt sich die Schleimhaut des *Duodenum* und des *Jejunum*.

Die übrigen Organe boten ausser dem ganz erweichten kleinen Gehirn nichts Bemerkenswerthes für die zu entscheidende Frage dar.

Die chemische Untersuchung der *Contenta* des Darms vermochte trotz der grössten Sorgfalt keine durch die Analyse auffindbare Gift-Substanz nachzuweisen.

Die in gerichtlichen Gewahrsam gebrachte Tasse, aus welcher die *Pahl* das Schwabenpulver genommen, enthielt einige Theile anscheinend gefrorner Erde und nur am Rand und auf dem Boden, wie mit den Fingern herausgeschmiert, geringe Ueberreste einer angetrockneten graugelblichen Substanz. Dieselbe leuchtete jedoch im Finstern nicht und gab auch beim Glühen nicht den characteristischen Phosphor-Geruch.

Die Obducenten sprachen sich in ihrem sehr ausführlichen Gutachten vom 31. Januar 1856, zu einer Zeit, in der die *Pahl* die That leugnete, in folgender Art aus: So ausserordentlich unvollständig und fragmentarisch die Angabe der Weber *Wattmer*'schen Eheleute seien, so berechtigten sie dennoch zu der Annahme, die Krankheit der Verstorbenen sei eine Anfangs wahrscheinlich nur unter gelinden Zufällen aufgetretene Entzündung des Magens und des obern Theils des Darmkanals gewesen, die aber allmälig wegen verab-

säumter ärztlicher Hülfe und diätetischer Pflege sich gesteigert und schliesslich durch Brandigwerden der betreffenden Organe den Tod zur Folge gehabt. Die Obducenten geben zwar zu, dass eine derartige Entzündung des Magens und des obern Theils des Darmkanals in innern Ursachen begründet sein könne, und für sich allein den Verdacht einer Vergiftung nicht bedingt, indessen lägen hier keine anderweitige aetiologische Momente vor. Namentlich müssten sich, wie sie späterhin noch besonders zu Protocoll gaben, im Fall eine äussere mechanische Einwirkung eine Entzündung des Magens und Dünndarms hervorgerufen hätte, auf dem Unterleib der Leiche Sugillationen gefunden haben. Ferner komme das gleichsam Remittirende im Gesammtverlaufe der Krankheit sonst bei Unterleibs-Entzündungen nicht vor. Hierdurch glaubten sich Obducenten zu der Annahme berechtigt, dass eine äusserst schädliche Potenz diesen ungewöhnlichen Krankheitsverlauf verschuldet, und konnten sie besonders in Rücksicht auf die allerdings etwas unzuverlässige Aeusserung des Kindes, dass jenes Getränk nach Zündhölzchen geschmeckt habe, die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, in dem verhängnissvollen Tranke habe sich eine corrosive, vielleicht phosphorhaltige Substanz gefunden.

Was die Resultate der Obduction, insbesondere die in der Leiche vorgefundenen Entzündungs-Phänomene in der Speiseröhre, im Magen und im obern Theile des Darmkanals betrifft, so könnten dieselben nicht wohl auf Rechnung zufällig einwirkender äusserer oder innerer schädlicher Potenzen gebracht werden, da diese letztern durchaus mangelten; es bliebe daher nichts An-

deres übrig, als die Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Genuss irgend einer Substanz, die als Gift gewirkt, diesen krankhaften Zustand im Magen, im Dünndarm und der Speiseröhre hervorgerufen habe, und zwar schien diese Substanz ein scharfes ätzendes Gift gewesen zu sein, besonders weil die Schleimhaut des Magens sich überall leicht mit dem Scalpell abschaben liess. Auch müsse der Verdacht obwalten, dass die genossene Substanz Phosphor gewesen, da es keinem Zweifel unterliege, dass eine durch Phosphor bewirkte Vergiftung in dem Magen solche Phänomene bei der Leichenöffnung darbieten würde, wie sie bei der Obduction vorgefunden worden.

Die Obducenten legen dabei kein grosses Gewicht auf gewisse Erscheinungen, die bei evidenter Phosphor-Vergiftung vorgefunden werden: eine gelbe Gesichtsfarbe, blaue Nägel und Erweichung des kleinen Gehirns, Erscheinungen, welche bei der *L.* ebenfalls vorhanden waren. Sie betrachten dieselben nicht als characteristische Leichen-Phänomene, sondern nur als verdächtigende. Andererseits aber könne man auch aus dem Mangel der Phosphorescenz und des Phosphor-Geruchs bei der Leiche, aus dem Mangel so mancher auf Phosphor-Vergiftung hindeutender Leichenerscheinungen, ebenso aus dem chemisch nicht nachgewiesenen Phosphor in den *Contentis* des Darmkanals keineswegs die unbedingte Behauptung hernehmen, dass in den Magen des Mädchens kein Phosphor gelangt sei, denn es könnte die Menge des Phosphors sehr gering gewesen und durch das häufige Erbrechen noch mehr vermindert worden sein.

Schliesslich sprachen sich die Obducenten dahin

aus, dass, wenn wirklich Phosphor in den Magen des obducirten Kindes durch das mehrerwähnte Getränk ingerirt worden sein sollte, die aus Zündhölzchenkuppen mit etwas Mehl zu einem Brei angerührte Masse das *corpus delicti* nicht gewesen sein könne, weil anzunehmen sei, dass in dieser geringen und schon sehr alt gewordenen Masse der Phosphor in eine sehr kleine Quantität Phosphor- oder phosphorige Säure verwandelt worden sei, die unter Buttermilch gemischt unmöglich eine Vergiftung bewirken konnte. Sie sind vielmehr der Ansicht, dass trockne Zündholzmasse oder durch Abschabenvon Zündhölzchenkuppen gewonnene in jenes Getränk gebracht worden.

Diese Auffassungsweise wurde jedoch von den Obducenten in der Schwurgerichts-Sitzung vom 24. Januar 1857 dahin modificirt, dass, wenn die in Rede stehende, aus jener Tasse genommene Substanz von der Grösse eines Zweigroschenstücks noch nach Phosphor gerochen habe, so sei jedenfalls so viel Phosphor darin gewesen, dass sie eine Vergiftung herbeiführen konnte.

Das Gutachten der Obducenten vom 31. Januar 1856 ist in folgende Schlusssätze gefasst:

1) Die Erscheinungen, unter denen *Josepha L.* erkrankte und starb, bedingen einen grossen Verdacht, dass sie in Folge des Genusses einer giftigen Substanz gestorben sei.
2) Der Obductions-Befund erhebt diesen Verdacht zur Wahrscheinlichkeit.
3) Die chemische Analyse hat ein negatives Resultat ergeben, wodurch aber keineswegs die Möglichkeit einer Vergiftung ausgeschlossen ist.

Das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz

N. zu einem Superarbitrium vor dem Geständnisse der *Pahl* aufgefordert, sprach sich folgendermaassen aus:

Es seien allerdings Anzeichen während des Lebens der *Josepha L.* beobachtet worden, die auf eine Magenentzündung hindeuteten, wie wiederholtes Erbrechen, Stuhlverhaltung und Schmerzen im Unterleibe; indessen sei es auffallend, dass das Kind in den ersten Tagen noch mit grossem Appetit Butterbrot und Kaffee, sowie Semmel und Aepfel verspeist, dass von anhaltenden Brechbewegungen, von Zeichen eines heftigen Fiebers keine Rede sei, dass das Kind sich nicht bald nach dem Genusse der phosphorhaltigen Flüssigkeit, sondern erst am folgenden Morgen erbrochen. Das Medicinal-Collegium findet daher nur ein zweifelhaftes, unsicheres Bild der Magenentzündung. Allerdings wurden mehrere Bedenken, die über diesen Punkt obwalten, durch den Obductions-Befund gehoben, allein das Medicinal-Collegium müsse manche Angaben der Obducenten, auf welche diese ein grosses Gewicht legen, als weniger bedeutungsvoll ansehen. Die Obduction habe 8 Tage nach dem Tode stattgefunden; in dieser Zeit seien Röthungen der Schleimhaut mit Erweichungen regelmässig vorhanden und es sei dann sehr schwer, oft unmöglich, zu entscheiden, was Product der Leichenveränderung und was die Folge von Krankheits-Processen sei. Das Medicinal-Collegium will daher weniger Gewicht auf die allgemeine Röthung der Magenschleimhaut und die Abstreifbarkeit derselben legen, als auf die schwarzen Flecke in der grossen Curvatur und im *Duodenum*, auf den schon äusserlich sichtbaren Fleck im untern Theile der Speiseröhre und auf die Röthung des *Jejunum*,

während *Ileum* und Dickdarm eine blasse Schleimhaut zeigten. Indessen, da bei Individuen, welche nicht an Magenentzündung gestorben sind, zuweilen kleine schwarze Blut-Extravasate in der Schleimhaut des Magens vorkommen, so kann das Medicinal-Collegium aus der Zusammenstellung der Symptome während des Lebens und dem Obductions-Befunde nun den Schluss ziehen, dass die *Josepha L.* wahrscheinlich an Entzündung des Magens gestorben sei. Die Obductions-Resultate, eine gelbe Färbung der Haut, Blauschwärze der Fingernägel, insbesondere die Erweichung des kleinen Gehirns, seien werthlose Erscheinungen und namentlich letzteres Leichen-Phänomen, da während des Lebens keine Symptome von Seiten des Gehirns beobachtet worden wären.

Noch unsicherer glaubt sich das Medicinal-Collegium in der Beantwortung der Frage aussprechen zu müssen, wodurch jene Magenentzündung veranlasst sei. Denn der Verdacht auf Phosphor-Vergiftung beruhe hauptsächlich auf der Bemerkung der *Denata*, dass die Flüssigkeit, welche sie getrunken habe, nach Schwefelhölzchen geschmeckt. Indessen, da weder Phosphor, noch grössere Mengen von Phosphorsäure entdeckt werden konnten, so müsse dadurch jeder positive Halt für die Annahme einer Vergiftung verschwinden. Zwar würde durch einen solchen negativen Befund die Möglichkeit einer Vergiftung nicht ausgeschlossen, insofern während der achttägigen Dauer der Krankheit und des achttägigen Liegens der Leiche der Phosphor zersetzt und die gebildete Säure entfernt sein könnte. Diese Möglichkeit gewinne dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass eine so rasch und bösartig

verlaufende Magenentzündung bei einem vorher gesunden Individuum fast immer die Folge einer auffallenden äussern Schädlichkeit sei. Aus diesen Gründen kommt daher das Medicinal Collegium zu folgenden gutachtlichen Sätzen:

1) Die *Josepha L.* starb wahrscheinlich in Folge einer Entzündung des Magens und Dünndarms.
2) Die Ursache dieser Entzündung ist nicht mit Sicherheit aufzufinden.
3) Es ist nach dem Krankheitsverlauf und Obductions-Befunde nicht unwahrscheinlich, dass die Ursache derselben in einer Vergiftung mit scharfen Substanzen, einer mit Phosphor oder ähnlich wirkenden Stoffen zu suchen sei.
4) Das negative Ergebniss der chemischen Untersuchung schliesst diese Möglichkeit nicht aus.

In Folge dieses Gutachtens und wegen des Widerspruchs zwischen dem schriftlichen Gutachten der Obducenten und ihren spätern mündlichen Auseinandersetzungen in der Schwurgerichts-Sitzung vom 24. Januar 1857, indem der *pp.* Dr. *H.* zuerst negirt hatte, dass der Inhalt der Tasse soviel Gift könne enthalten haben, als zur Tödtung der *Josepha L.* würde erforderlich gewesen sein, während er später das Gegentheil als sehr wahrscheinlich hinstellt: — in Folge dieser Widersprüche wurde nun ein schliessliches Superarbitrium von der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation darüber erfordert:

ob und eventuell mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit als festgestellt anzunehmen, dass das Gift, welches die Angeklagte, *Magdalene Pahl*, geborne *L.*, ihrem ausserehelichen

Kinde beigebracht, den Tod der Letztern herbeigeführt habe.

Gutachten.

Betrachten wir zunächst die während des Lebens der *Josepha L.* zur Beobachtung gekommenen Erscheinungen. Dieselbe war ein ganz gesundes, für ihr Alter kräftiges, gut genährtes Kind, welches ausser einer Misshandlung, die es einige Tage vor dem 20. December 1855 von seiner Mutter zu erleiden hatte, und wobei die Letztere es mit Füssen getreten, sich keiner Schädlichkeit irgend welcher Art ausgesetzt hatte.

Die Misshandlungen hatten nirgends, wie die Obducenten späterhin versicherten, Sugillation, auch nicht am Bauche, hervorgerufen, und war es überhaupt nicht ausgemacht, ob der Leib des Kindes von jener Züchtigung getroffen worden. Auch war dasselbe noch an dem Abende, an dem die Mutter zu ihr kam, um ihr den giftigen Trank zu reichen, ganz munter gewesen, hatte der Mutter die Thür geöffnet und mit ihr vor dem Hause der Weberleute *Wattmer* längere Zeit gesprochen. Kaum aber war jene Mischung von Schwabenpulver und Buttermilch von dem Kinde ausgetrunken, als sich auch schon Erscheinungen von der Einwirkung einer scharfen Substanz kund gaben. Das Kind musste alsbald mehrere Male ausspeien und es gab sofort eben so richtig als unbefangen den Geschmack jener Mischung so an, wie er nach dem eignen Geständnisse der Mutter und nach den Aussagen der über die incriminirte Tasse vernommenen Zeugen sein musste, d. h. nach Buttermilch und Schwefelhölzchen.

Indess entwickelten sich allmälig, entsprechend den

Umständen, unter denen das Gift gereicht worden, d. h. in nur geringer Quantität und in eine seiner schnellen Wirkung hinderliche Flüssigkeit eingehüllt, die Erscheinungen der Vergiftung.

Das Kind klagt am folgenden Tage über Uebelkeiten, über Schmerzen im Leibe; es gesellt sich Erbrechen hinzu, welches allmälig häufiger wird und die meist ohne Appetit genossenen Speisen herausbefördert; das Kind wird immer kränker, sucht häufig sein Lager. Der Durst vermehrt sich. Stuhlentleerungen fehlen, obgleich häufiger Drang dazu vorhanden, und unter unruhigem Umherwerfen und Umsichschlagen, so wie unter dem heftigsten Schreien, letzteres offenbar bedingt durch die Intensität der Schmerzen, giebt es 8 Tage nach dem Genusse jenes Trankes seinen Geist auf.

Es ist sowohl von den Obducenten, als auch von dem Königlichen Medicinal-Collegium der Umstand hervorgehoben, dass der Krankheitsverlauf nur von Laien beobachtet worden. Indessen muss selbst die zuletzt genannte Behörde zugeben, dass die beobachteten Phänomene, in Verbindung mit dem Sections-Befunde, eine Magenentzündung wahrscheinlich machen. Wir unsererseits können die vorhandenen pathologisch-anatomischen Thatsachen nicht, wie das Königliche Medicinal-Collegium es meist gethan, auf Rechnung der Leichenzersetzung bringen. Mit Recht hat der Kreis-Physicus, Sanitäts-Rath Dr. *H.*, in der Schwurgerichts-Sitzung urgirt, dass die Leiche so hart gefroren war, dass sie vor der Obduction erst aufgethaut werden musste. Wir fügen hinzu, dass nach Aussage des Obductions-Protocolls kein Leichengeruch vorhanden war und die Eingeweide eine besondere Frische zeigten.

Es muss demnach sicherlich der allergrösste Theil jener im Darmkanal gefundenen Veränderungen, wie die starke Röthe der Schleimhaut, Speiseröhre in deren untern Hälfte, die mindestens thalergrosse Injection der Magenschleimhaut an der Einsenkungsstelle der Speiseröhre in den Magen, die Röthungen der kleinen Curvatur, die schwarzen Flecke an der grossen Curvatur und im *Duodenum*, die starke Röthe der letztern und des *Jejunum* als Ausdruck einer stattgehabten heftigen Entzündung betrachtet werden, wenn wir auch auf die Röthung im *fundus* des Magens weniger Gewicht legen können, da Röthungen in diesem Theile selbst 24 Stunden nach dem Tode wenig für eine Entzündung beweisen.

Es ist somit unbestritten, dass eine heftige Entzündung des Magens und des obern Theils des Dünndarms stattgefunden hatte, und es kann eben so wenig zweifelhaft sein, dass sie den während des Lebens beobachteten Erscheinungen zum Grunde gelegen habe. Wenn in diesen letztern sich manches Lückenhafte und anscheinend Widersprechende findet, so kann der Grund davon nur darin gesucht werden, dass kein Arzt dieselbe beobachtet, sondern wir nur auf die Aussagen von Laien und noch dazu von ungebildeten, ihre Umgebung, wie bekannt, wenig beobachtenden, angewiesen sind, und vielleicht auch in der Art und Weise, wie das Gift gereicht ward.

Eine solche Entzündung, wie sie das Obductions-Protocoll darthut, ist ohne allen Zweifel im Stande, den Tod herbeizuführen, und können wir ganz von anderweitigen Veränderungen, wie z. B. gelber Hautfarbe, blauen Nägeln und Erweichung des kleinen Gehirns ab-

sehen, obgleich wir auch diesen letztern Befund nicht, wie das Königliche Medicinal-Collegium, unter die blossen Leichen-Phänomene glauben setzen zu müssen.

Dass diese Entzündung weder auf irgend eine andere Schädlichkeit, noch auf die mehrere Tage vor dem Genusse jenes Trankes stattgehabte Missbandlung zurückgeführt werden könne, ist bereits oben gezeigt worden.

Es bleibt somit nur die selbstgeständlich aus Phosphor und Buttermilch dem Kinde von der Mutter gereichte Mischung als einzige Ursache jener Entzündung der Speiseröhre, des Magens und des obern Theils des Dünndarms übrig.

Wir können somit eigentlich schon auf dem Wege der Ausschliessung behaupten, dass die dargereichte Quantität wirksam genug war, um entweder an und für sich den Tod des Kindes herbeizuführen, oder wenigstens eine solche Entzündung zu erregen, die ohne ärztliche Hülfe und unter verkehrten diätetischen Maassregeln dasselbe Resultat haben musste.

Dass diese giftige Substanz späterhin nicht in der Leiche, namentlich den *Contentis* des Darms, chemisch nachgewiesen werden konnte, ist, wie sowohl die Obducenten, als auch das Königliche Medicinal-Collegium richtig und ausführlich gezeigt haben, kein Gegenbeweis und erklärt sich aus der achttägigen Dauer der Krankheit und dem acht Tage langen Liegenbleiben der Leiche zur Genüge. Es heisst dies mit andern Worten: das Kind könnte wirklich mit Phosphor vergiftet worden sein, und der Nichtbefund des Giftes in der Leiche würde keinen Gegenbeweis liefern, womit wir uns durchaus einverstanden erklären müssen. Denn der Satz,



dass nur das Auffinden des Giftes in der Leiche den zweifelhaften Thatbestand feststelle, hat bei dem gegenwärtigen Standpunkt der gerichtlichen Medicin keine Geltung mehr.

Nehmen wir nun noch das chemische Factum hinzu, dass die Menge des Schwabenpulvers, welches die *Pahl* nach ihrer eignen Angabe zu jenem Tranke verwendet hatte, trotz seines Alters noch so viel Phosphor enthalten konnte, dass dadurch der Tod der *L.* bewirkt werden musste, so dürfen wir uns in Beziehung auf die uns gestellte Frage dahin aussprechen:

> dass als festgestellt anzunehmen, dass das Gift, welches die Angeklagte, *Magdalene Pahl*, geborne *L.*, ihrer ausserehelichen Tochter *Josepha L.* beigebracht, den Tod der Letztern herbeigeführt habe.

Berlin, den 25. März 1857.

K. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

9.

Die *lex regia* mit Bezug auf die Preussische Gesetzgebung beurtheilt.

Vom
Medicinalrath Dr. **Niemann**
zu Magdeburg.

Die Sitte, bei in den letzten Monaten der Schwangerschaft gestorbenen Frauen behufs der Lebenserhaltung der Leibesfrucht den Kaiserschnitt vorzunehmen, lässt sich bis auf die ältesten Zeiten verfolgen. Die erfindungsreiche Einbildungskraft der alten Griechen, die sich darin gefiel, das Göttliche mit dem Menschlichen zu verweben, erschuf bereits die Mythe, dass Zeus den Hermes auf die Erde herabschweben liess, um die vom Blitz getödtete Semele von ihrer Frucht zu befreien. Erst sieben Monate alt wurde Bacchus, der Sage nach, aus Semele's Leibe geschnitten. Dem feurigen Schoosse seiner Mutter entstiegen, reicht er den armen Sterblichen den belebenden Rebensaft, der das Feuer in ihre Adern treibt und die Mühen und Sorgen des Lebens vergessen lässt. Wenn die Mythe den auf solche Weise gebornen Bacchus mit ewiger Jugend schmückt, wenn sie ihn Genuss und Heiterkeit spenden lässt, so bezeichnet sie hinlänglich damit, wie selbst aus dem todten Körper sich die schlummernde Frucht

nutzbringend und herrlich entwickeln kann; sie geht sogar noch weiter, wenn sie erzählt, dass auch Aesculap durch Apollo aus dem Leibe seiner Mutter Corinis, welche bereits dem Scheiterhaufen überliefert war, ausgeschnitten wurde. Im Gegensatz zum Bacchus schildert sie den Aesculap als Greis, geziert mit Erfahrung, mit Klugheit und Weisheit. Die Mythe deutet hiermit an, dass nicht allein die Möglichkeit gegeben ist, den vermittelst der *sectio caesarea* aus dem Leibe todter Mütter ausgeschnittenen Kindern eine jugendliche Frische zu erhalten, sondern auch selbst ein hohes Alter, verbunden mit vollkommener Entwickelung des Geistes, zu erwarten steht.

Gestützt auf eine solche Anschauung, konnte *Numa Pompilius* es wagen, durch ein strenges Gesetz die Ausschneidung der Frucht nach dem Tode der Mutter zu befehlen.

Der Wortlaut des unter dem Namen *lex regia* bekannten Gesetzes ist folgender:

Mulier. Quae. Praegnans. Mortua ne Humator. Antequam. Partus. Ei. Excidatur. Quei. Secus. Faxit. Spei. Animantis. Cum Gravida. Occisae. Reus. Estod. (Digest. Libr. XVI. T. VII.)

Eine Menge von Beispielen sprechen dafür, dass der Kaiserschnitt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in älterer Zeit mit Erfolg verübt wurde. Wie *Plinius (Historia natur. VII.*, 9.*)* erzählt, wurde der Erste der Cäsaren und ein Cäso von der Familie des *Fabius* aus dem Mutterleibe geschnitten; auch der Eroberer von Carthago im dritten punischen Kriege und *Scipio Africanus* wurden auf diese Weise geboren. *Valerius Maximus* berichtet schon von einem *Gorgias*,

dass er noch eher zum Scheiterhaufen getragen sei, als er geboren war, dass er bei Hinwegbringung des mütterlichen Leichnams erst geboren sei, dass dadurch die Feierlichkeit des Leichenbegängnisses gestört sei.

Das Gesetz erstreckte sich nicht nur auf verstorbene Schwangere, deren Früchte ein gewisses Alter erreicht haben, sondern auch, wie *Roth (de hominis mortui sepultura prohibita dissertatio juridica* 1685*)* bemerkt, auf jene, die mit Verdacht einer vorhergegangenen Geburt oder an Gift von fremden oder eigenen Händen gestorben waren. Nach *Plinius (L. IX. c. 9.)* nannte man aus getödteten Müttern ausgeschnittene Kinder *Caesones*; im Gegensatz hiessen Kinder, die aus dem *Uterus* gestorbener Mütter ausgeschnitten wurden, *Caesares (Wildvogel, de jure embryonum).*

Mit dem Untergange der römischen Herrschaft und der damit verbundenen Lockerung des Rechtszustandes kam das Gesetz des *Numa Pompilius* Jahrhunderte lang in Vergessenheit.

Merkwürdig erscheint es, dass das Gesetz in den Talmud aufgenommen ist. Obgleich die Talmudisten Sectionen der Todten verabscheuen, so sagen sie: der Möglichkeit der Rettung des Kindes muss der Sabbath weichen.

Die christlich-katholische Kirche, die Taufe als zur Seligkeit der Kinder nothwendig anerkennend, beeiferte sich, die Geistlichkeit aufzufordern, das Seelenheil der in gestorbenen Müttern zurückgebliebenen Kinder zu retten. Von der Heiligkeit eines solchen Werkes überzeugt, befahl schon im zwölften Jahrhundert der Bischof *Odon* zu Paris, gestorbene Schwangere, wenn man glauben konnte, dass das Kind noch lebte,

zu öffnen. Auf dem lateranischen Concilio wurde im Jahre 1139 die *lex regia de mortuo inferendo* erneuert. Das Concilium zu Langres verlieh 1404 allen denen, welche bei todten Schwangern die Operation anrathen würden, 40 Tage Ablass.

Andreas Doria, der berühmte französische und nachher spanische Admiral, soll im Jahre 1467 durch den Kaiserschnitt aus seiner todten Mutter ausgeschnitten sein. Das vortreffliche Gesetz des Raths zu Venedig, durch einen einfachen Einschnitt bei gestorbenen Frauen die Frucht auszuschneiden, damit wenn wider Vermuthen die Mutter noch lebte, dieselbe erhalten werden könne, erschien im Jahre 1608 und 1720.

Im achtzehnten Jahrhundert befahl der Papst *Benedict XIV.* von Neuem, auf den Vorschlag des berühmten *Morgagni*, die Eröffnung (*Haller*, *Bibl. chirurg. T. I.*, 1. 6).

Erneuert wurde die *lex regia* durch die bestimmt abgefasste Sicilianische Verordnung vom Jahre 1749. Wer immer, heisst es hier, durch List, Hinderniss oder Nachlässigkeit die Eröffnung in der Schwangerschaft verstorbener Mütter in solchen Fällen zum grössten Nachtheile der Leibesfrucht verhindert oder zur spätern Vernichtung beiträgt, der soll als ein Mörder angesehen werden.

In Oestreich wurde durch eine besondere Verordnung vom Jahre 1757 die Eröffnung der Schwangern befohlen.

Die im Jahre 1740 von dem Magistrate der Reichsstadt Ulm erlassene Verordnung macht es den Geistlichen zur Pflicht, die einfältige Meinung zu bekämpfen, als ob in der Schwangerschaft verstorbene Mütter durch die Operation gemartert oder übel behandelt würden,

sie bestimmt, dass in Gegenwart eines Gerichtsmannes und eines Geistlichen die Operation vollzogen werde. Im Fall aber der Ehemann die Operation mit seinem Eheweib der geschehenen Vorstellung ungeachtet sich weigerte, solle derselbe nicht gezwungen werden, gestalten solche Kinder meist

moribundi sein und ihre *motus*, welche ein *indicium* ihres noch habenden Lebens geben, meist *convulsivi* sein, mithin sie wohl noch unter der Operation sterben und dadurch ein solcher *renitent* in beschwerliche Ausbrüche verfallen möchte.

Die Wichtigkeit der sanitätspolizeilichen Bestimmungen der *lex regia* erwägend, erliessen auch protestantische Regierungen die Eröffnung des Leichnams der Schwangern betreffende Verordnungen.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. verordnete im Jahre 1786, dass mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes das wirkliche Ableben der für todt geachteten schwangern Person constatirt werde, dass also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es sei bei Tag oder bei Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Hinterlassenen die Eröffnung des Leichnams vornehmen lassen müssen, zu deren Veranstaltung die Behörde einem Jeden behülflich zu sein wissen werde.

Die Regierung zu Hessen-Kassel ertheilte im Jahre 1784 zweckmässige Verordnungen, wie sich die Wundärzte bei der Besichtigung verstorbener Schwangern zu verhalten haben, und verbot bei strenger Strafe, Schwangere nicht eher zu beerdigen, als zur Rettung des Kindes alsogleich und ohne den geringsten Auf-

schub der Kaiserschnitt vollzogen sei. Eine ähnliche Verordnung erschien von dem verdienten *Scherf.* Sie ist in der Lippischen Medicinal-Ordnung enthalten und zeichnet sich durch die Sorgfalt aus, mit der auf die Zeichen des Todes der Schwangern Rücksicht genommen wird.

Das im Jahre 1794 erschienene Preussische Allgemeine Landrecht bestimmt im Theil II. Tit. 20. §. 737.:

Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung verstorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

Die Verordnung in Preussen, das Verbot der frühen Leichenöffnungen betreffend, vom 6. November 1811, weist auf die Beschleunigung des Kaiserschnitts durch folgenden Zusatz hin:

Die schleunige Operation des Kaiserschnitts soll hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachkundiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht erwirkt werden kann.

Das neuste Preussische Lehrbuch für die Hebammen verordnet, dass der Geburtshelfer bei verstorbenen Schwangern die künstliche Entbindung entweder auf dem gewöhnlichen Wege, oder durch Eröffnung des Unterleibes und der Gebärmutter vornehmen soll; die Hebamme muss in Fällen, wo sie den Tod der hochschwangern Frau herannahen sieht, schon vor dem wirklichen Ableben den Geburtshelfer herbeirufen. In der zweiten Auflage des Hebammenbuchs vom Jahre 1850 ist im §. 495. die Bestimmung in Bezug auf das

Verfahren des Geburtshelfers ausgelassen, wohl aber der Hebamme vorgeschrieben, in welchem Falle sie die Wendung vornehmen soll.

Aeltere Hebammenbücher bestimmen schon, dass wenn eine Kreissende während des Geburtsgeschäfts stirbt, der Versuch gemacht werden soll, das Kind durch die Zange oder die Wendung zu entbinden und dass nur, wo dies nicht möglich ist, der Kaiserschnitt verrichtet werden soll. Sie warnen, dass man die Operation an einer scheintodten Frau unternehme und dadurch den wirklichen Tod veranlasse; sie machen darauf aufmerksam, dass die Art und Ursache des Todes hier den nähern Aufschluss geben müsse (*Horn*, Hebammenbuch. §. 799. *Naegele*. Hebammenbuch, §. 597.).

Mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 sind in Preussen die im zwanzigsten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafbestimmungen aufgehoben, die *lex regia* ist mithin als beseitigt zu betrachten.

Die Verlegenheit, in welche der Geburtshelfer durch die Aufhebung der Verordnung des Allgemeinen Landrechts kommen kann, hat sich mehrmals, besonders in den vorjährigen Cholera-Epidemien, herausgestellt. Der Arzt, welcher zu einer sterbenden oder bereits gestorbenen Schwangern gerufen wird, befindet sich jetzt in einer hülflosen und verzweifelten Lage. Sein Beruf und sein Gewissen verpflichten ihn, Alles aufzubieten, um das Leben des Kindes zu retten. Verweigern die Angehörigen die Entbindung entweder auf natürlichem Wege, oder, wo dies nicht möglich ist, durch den Kaiserschnitt verrichten zu lassen, so hat er von Sei-

ten der Behörden keine Unterstützung zu erwarten. Beschwert er sich, so wird die Anklage gegen die Angehörigen von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Im Gegentheil kann der Fall vorkommen, dass ein gewissenloser Arzt, aufgefordert, die Gestorbene zu entbinden, seine Hülfe verweigert. Dem Gesetze nach kann er nicht bestraft werden, da das Strafgesetzbuch hierüber keine Bestimmung enthält.

Bei diesen nicht zu verkennenden Uebelständen erscheint es mir zeitgemäss, zu prüfen: ist die *lex regia* mit Recht in Preussen aufgehoben, oder verdient sie, mit bestimmten Modificationen in die Praxis wieder eingeführt zu werden?

Die Aufhebung eines sanitätspolizeilichen Gesetzes erscheint gerechtfertigt, wenn nicht staatliche und persönliche Interessen darunter leiden, wenn die Wissenschaft und die Erfahrung die Grundsätze, auf welche dasselbe sich stützt, als falsch anerkannt haben.

Betrachten wir in ersterer Beziehung die *lex regia*, so gründet sie sich unzweifelhaft auf den humanen, auch streng christlichen Grundsatz, dass der Staat verpflichtet ist, das Leben der Kinder zu schützen und zu überwachen. Von diesem Grundsatze ausgehend, bestimmt das Preussische Strafgesetzbuch im §. 201., dass Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, strafbar sind.

Dasselbe Motiv veranlasste den Gesetzgeber, Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreiben oder im Mutterleibe tödten,

nach §. 181. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mit gleichem Rechte verdient ein Kind, wenn die Schwangere stirbt, von dem Gesetz geschützt zu werden. Eine Unterlassung der Entbindung der gestorbenen Mutter ist einer Tödtung im Mutterleibe gleich zu stellen und es geht daraus hervor, dass derjenige strafbar ist, welcher dazu beiträgt, dass ein Kind, was möglicherweise lebend geboren werden kann, im Leibe der gestorbenen Mutter umkommt. Wie der Ehemann strafbar erscheint, wenn er verweigert, behufs der Rettung des Kindes die verstorbene Mutter entbinden zu lassen, ebenso straffällig ist der Geburtshelfer, der, zur Entbindung aufgefordert, die nothwendige Hülfe versagt.

Nicht minder berücksichtigungswerth ist das Gesetz des *Numa Pompilius,* da dem Kinde, wenn es lebend geboren wird, bürgerliche Rechte zustehen. Eine Schwangere kann vor ihrem Tode Verfügungen treffen, die, im Fall das Kind lebend geboren wird, in Ausführung kommen sollen; der Vater kann auf das Leben des Kindes Hoffnungen stützen, die für seine bürgerliche Stellung von grossem Einflusse sein können. Die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der *lex regia* in Bezug auf das bürgerliche Recht lässt sich unmöglich verkennen.

Die Grundsätze, auf welche das Gesetz sich stützt, müssen wir hiernach um so mehr billigen, da der Ausspruch des Römischen Rechts: *Qui in ventre est, pro jam nato habetur, si de illius commodo agitur (Lex VII et XXVI. Pandectarum de statu hominis)* auch vom christlichen Standpunkte aus vollkommen sich rechtfertigt. Hauptaufgabe für den gerichtlichen Arzt bleibt es, den Beweis zu führen, dass auch aus medicinischen Grün-

den ein sanitätspolizeiliches Gesetz, das dem Gesetze der Natur in mancher Beziehung zu widersprechen scheint, aufrecht erhalten zu werden verdient.

Die Erfahrung spricht dafür, dass ungeachtet des Todes der Mutter die Frucht noch eine Zeit lang fortlebt, dass sogar das Kind um 12—24 Stunden seine Mutter überleben kann. Glaubwürdige Beobachter, wie ein *Wrisberg*, *Zachias*, *Bourton*, führen mehrere Fälle an. Die Physiologie lehrt uns, dass bei der eigenthümlichen Organisation des *Foetus* selbst nach dem Tode der Mutter der Blutumlauf fortdauern kann, dass selbst diese Function ohne Schaden eine Zeit lang aufgehoben sein kann. Die Anhäufung des Bluts in den Lungen ist bei dem *Foetus*, der noch nicht geathmet hat, unbedeutend, da das Blut unmittelbar vom rechten Herzen durch das *foramen ovale* zum linken fliesst und sich durch den *ductus arteriosus* mit dem Blute der *arteria pulmonalis* vermischt, welches hauptsächlich von der *vena cava superior* stammt. Deshalb ist bei diesem unvollkommenen Kreislaufe das Blut des *Foetus* weniger sauerstoffhaltig als das der Mutter, es enthält mehr Kohlenstoff und zersetzt sich nicht so leicht. Aus dieser Organisation erklärte sich bereits *Harvey (exercitationes de generatione animali)*, dass ein Kind, welches noch umhüllt mit den Eihäuten geboren wurde, mehrere Stunden hier eingeschlossen blieb, ohne zu sterben. Auch *Schurig (Embryologia)* beobachtete bei Oeffnung einer hochträchtigen Hündin, dass die noch in den Eihäuten eingeschlossenen Thierchen eine halbe Stunde lebten und dass, als man sie in warmes Wasser tauchte, die Pulsation mehrere Stunden lang, ungeachtet dass sie in den Eihäuten eingeschlossen waren, fortdauerte.

Wie zäh das Leben neugeborner Thiere ist, selbst wenn sie bereits athmeten, beweisen die bekannten Versuche von *Buffon*. Selbst Lungen, die noch im Foetus-Zustande sind, die nicht durch Luft ausgedehnt sind, die nicht einmal schwimmen, machen es dem Kinde möglich zu athmen, wie wir uns vor Kurzem durch eine Section überzeugten. Erweislich hatte das Kind längere Zeit gelebt und geschrien.

So wichtig nun auch diese Thatsachen sind, so wichtig es für den Arzt ist, sie physiologisch begründen zu können, so genügen sie doch für sich allein nicht, um darauf ein sanitätspolizeiliches Gesetz zu basiren. Der gerichtliche Arzt sieht sich nach Erfahrungen um, die beweisen, dass ein Kind, welches aus dem Mutterleibe der verstorbenen Schwangern zur Welt gebracht wurde, wirklich lebend geboren wird und fortlebt.

Werfen wir in dieser Beziehung auf die ältern und neuern Beobachtungen einen prüfenden Blick, so muss es auffallend erscheinen, dass ein günstiger Erfolg des Kaiserschnitts an Todten in neuerer Zeit nicht häufig beobachtet ist, während aus älterer Zeit weit mehr Erfahrungen, die zu Gunsten der *sectio caesarea* sprechen, aufgeführt sind. Wenn ich auch keineswegs sämmtliche von ältern Aerzten, z. B. *Kornmann*, *Schenk*, *Hoffmann*, *Welsch*, *Cluver*, *Purmann*, angeführten Beispiele eines günstigen Erfolgs in Zweifel ziehen will, so muss ich doch der Meinung *Heymann*'s beistimmen, dass der Werth des Kaiserschnitts in ältern Zeiten sehr überschätzt ist. (Siehe: *Heymann*, die Entbindung lebloser Schwangern mit Beziehung auf die *lex regia*. Coblenz, 1832.)

Manche Beobachtungen aus älterer Zeit sind so abenteuerlich, dass man dabei an Münchhausen's Lügen erinnert wird. Wer wollte der Erzählung *Bartholini's (Historia anatomiae centuria I. histor.* 8.*)* Glauben schenken, dass eine Frau durch eine Kanonenkugel getödtet wurde, dass ihr Körper in zwei Hälften getrennt wurde, die untere Hälfte mit der schwangern Gebärmutter ins Wasser fiel, dass sie von einem Soldaten in das Lager gebracht wurde, dass hier durch den Kaiserschnitt ein Kind extrahirt wurde, welches am Leben blieb?

Ebenso fabelhaft klingt die Geschichte des *Franz Civilis*, der mit Erfolg aus dem Leibe seiner Mutter geschnitten sein soll, obgleich dieselbe schon einen Tag im Grabe gelegen hatte. (*Osiander*, Handbuch der Entbindungskunst. 2. Thl. §. 147.)

Eine maasslose Aufschneiderei lässt sich nicht verkennen, wenn der italienische Arzt *Gargiamilia* sich rühmt, fünfmal nach funfzehn bis vier und zwanzig Stunden aus todten Müttern lebende Kinder ausgeschnitten zu haben; wenn er behauptet, in Syrakus in achtzehn Jahren zwanzigmal die Operation gemacht zu haben und dreizehn Kinder gerettet haben will; wenn er erzählt, in Sicilien wären in 24 Jahren ein und zwanzig Kinder auf diese Weise zur Welt gebracht. *(Embryolog. sacra. Venet.* 1763.*)*

Solche Prahlereien widerlegen sich durch die einfache Thatsache, dass nach neuern statistischen Berechnungen auf 8000 Schwangerschaften ungefähr Einmal der Tod der Schwangern in den letzten Monaten eintritt.

Der geringe Werth der ältern Beobachtungen stellt sich vorzüglich heraus, vergleichen wir sie mit den Er-

fahrungen der neuern Zeit. Wenn sich von 30 bis zum achtzehnten Jahrhundert angeführten Fällen achtzehn als günstig verzeichnet finden, so ist dies ein unglaublich glückliches Resultat, welches keineswegs mit den Beobachtungen der neuern Zeit übereinstimmt. *Reinhardt* wies durch tabellarische Zusammenstellungen (Der Kaiserschnitt an Todten. Tübingen, 1829) der Entbindungsfälle durch den Kaiserschnitt nach dem Tode, welche während des achtzehnten Jahrhunderts aufgezeichnet sind, nach, dass unter 26 Fällen nur zwei günstige vorkamen. Noch weniger günstig sind die im 19ten Jahrhundert gemachten Beobachtungen. Unter 189 Fällen durch den Kaiserschnitt an Todten ausgeschnittener Kinder blieben nach den Zusammenstellungen von *Reinhardt* und *Heymann* nur fünf Kinder am Leben. Die neusten Zusammenstellungen machte *Lange* (*Casper*, Wochenschrift, 1847) bekannt. In 141 Fällen blieben nur 3 Kinder am Leben. Diesen Erfahrungen zufolge wurden von 356 Kindern, die durch den Kaiserschnitt nach dem Tode in den letzten Jahrhunderten zur Welt kamen, nur 10 erhalten.

Die Mütter der Kinder, welche am Leben erhalten wurden, waren gestorben: 2 an Ertrinken, 1 an Verbrennung, 1 an Zerschmetterung des Kopfes, 2 durch Blitzstrahl, 1 an der Ruhr, 2 an Apoplexie, 1 an Typhus.

In den von *Reinhardt* und *Heymann* gesammelten Fällen wurden auf 100 Fälle *circa:*

	die Kinder todt gefunden.	sogleich gestorben.	nach einigen Stunden.	blieben am Leben.
bis Anfang des 18. Jahrhunderts	15,5	12,5	9,5	62,5
während des 18. Jahrhunderts	73,07	7,7	7,7	11,5
während des 19. Jahrhunderts bis zum Erscheinen v. *Heymann's* Schrift	80	12	5	2,7
vom Verfasser gesammelt	88	7,8	2,1	2,1

Noch weniger günstig spricht die Erfahrung dafür, an todten Schwangern die Geburt durch die Zange und Wendung zu vollenden. Unter allen bekannt gemachten Fällen habe ich nicht einen einzigen auffinden können, wo ein Kind, das lebend blieb, geboren wurde. (Siehe auch: *Reinhardt*, a. a. O.)

Diese ungünstigen Resultate können uns nicht befremden, bedenken wir, welche krankhaften Veränderungen der Organe in der Regel dem Tode der Schwangern vorausgehen; keineswegs können sie aber den Arzt bestimmen, die mögliche Rettung des Kindes in einem vorkommenden Falle zu verabsäumen. Lehrt auch schon jetzt die Erfahrung, dass in manchen Krankheiten, z. B. *ruptura uteri*, *Eclampsia*, *Cholera*, bis jetzt nur todte Kinder extrahirt wurden, so ergiebt sich doch auch wieder, dass manche Todesarten der Mutter dem Kinde weder so absolut, noch so schnell tödtlich werden, als man glauben sollte. Wo der Tod der Mutter plötzlich erfolgt, wo er besonders durch äussere Veranlassungen bewirkt wurde, wo man bei der Gewissheit des Todes die Operation so schnell als möglich verrichten kann, wird die *sectio caesarea* stets geboten erscheinen.

Diesen Erörterungen zufolge lässt sich die Möglichkeit der Rettung des Kindes durch den Kaiserschnitt

an Todten nicht bezweifeln, eine Beibehaltung der *lex regia* ist deshalb auch aus medicinischen Gründen gerechtfertigt. Die Erfahrungen über den Erfolg des Kaiserschnitts bei Todten sind noch lange nicht genügend, um die Entscheidung allein dem Arzte überlassen zu können, ob sich unter bestimmten Verhältnissen erwarten lasse, dass ein lebendes Kind geboren wird. Es liegen weder bestimmte Erfahrungen vor, die uns darüber belehrten, wie lange nach dem Tode der Mutter die Pulsation des Herzens des Kindes und das Placental-Geräusch wahrgenommen werden können, noch wissen wir, welche Krankheiten, an denen die Mutter starb, es besonders sind, die den Tod des Kindes veranlassen.

Nachdem ich hiermit nachgewiesen habe, dass nicht allein vom Standpunkte des Christenthums und der bürgerlichen Gesetzgebung aus, sondern auch aus Gründen der Wissenschaft die *lex regia* eine Berücksichtigung verdient, bleibt nur noch übrig zu erörtern, in wiefern die Fassung des Gesetzes dem heutigen Zustande der Wissenschaft entsprechend erscheint.

Das alte Gesetz will an todten Schwangern den Kaiserschnitt vollzogen wissen. Ungeachtet der grossen Fortschritte der Medicin ist bis auf den heutigen Tag die Bestimmung der Kennzeichen, woraus wir entnehmen, dass eine Schwangere, die soeben gestorben ist, wirklich todt ist, schwierig und unsicher. Dass selbst berühmte Anatomen und Aerzte Scheintodte für todt hielten, geht aus vielen von medicinischen Schriftstellern verzeichneten Beobachtungen hervor. Der berühmte Anatom *Vesalius* secirte einen spanischen Granden, den er für todt hielt. Beim Einschneiden in den Bauch lebte er auf und hauchte kurz darauf sein Leben aus.

Schenk erzählt, dass ein Anatom eine Frau bei der Oeffnung unter lautem Schreien zu sich kommen sah und vor Betrübniss über diesen Vorfall starb. Ein zu seiner Zeit berühmter Geburtshelfer *Philipp Penn* hatte das Unglück, dass eine für todt gehaltene Frau, als er an ihr den Kaiserschnitt vornahm, noch Lebenserscheinungen wahrnehmen liess.

Die neuere Gesetzgebung, gestützt auf solche Erfahrungen, von der Möglichkeit ausgehend, dass der Kaiserschnitt noch an einer Scheintodten verrichtet werden könnte, musste eine so positive Bestimmung, wie sie in der *lex Pompilia* enthalten ist, mit Recht als unstatthaft zurückweisen. Aus diesem Grunde haben die neuern Gesetzgeber, wie dies aus einer Vergleichung der angeführten Gesetze hervorgeht, die Vorschriften der *lex regia* abgeändert. Die erste Verordnung, welche bereits Vorsichtsmaassregeln gegen einen etwanigen Scheintod anordnete, war die Venetianische. Sie schaffte den früher üblichen Kreuzschnitt ab. Zweckmässiger sind unzweifelhaft die von Lippe und Preussen erlassenen Gesetze. Sie verdienen, da sie mit Bestimmtheit abgefasst sind, als Norm eines künftigen Gesetzes beibehalten zu werden. Die preussische Verordnung von 1811 dringt mit Recht auf eine bald nach dem Tode vorzunehmende Vollführung des Kaiserschnitts. Wir können es nur billigen, wenn der Gesetzgeber dem Urtheil des Geburtshelfers es überlässt, auf welche Weise das Kind zur Welt zu bringen ist, da nach der Individualität des Falls das technische Verfahren sich abändern muss. Der vorsichtige Geburtshelfer wird, wo es möglich ist, die Entbindung durch die Wendung und die Zange dem Kaiserschnitte vorziehen, er wird sich

nach bestimmten Anzeigen entscheiden, ob der Vorschlag *Heymann's* (Die Entbindung lebloser Schwangern mit Beziehung auf die *lex regia*, 1832) den Muttermund einzuschneiden, eine technische Berücksichtigung verdient.

Wünschenswerth muss es erscheinen, wenn das Gesetz, wie dies in der Frankfurter Verordnung angeordnet ist, den Geburtshelfer durch die Behörde unterstützt.

Der gemeine Mann betrachtet die Operation des Kaiserschnitts, wenn sie an Todten verrichtet werden muss, als einen barbarischen Gebrauch und widersetzt sich den Anordnungen des Geburtshelfers in der Meinung, dass er einen Eingriff in seine Privatrechte nicht zu dulden braucht. In Gemeinschaft mit meinem Collegen Dr. *Bette* machte ich selbst diese Erfahrung. *Mauriceau* und *Heister* entgingen kaum der Lebensgefahr, als sie eine gestorbene Schwangere öffnen wollten.

In Fällen, wo der Arzt mit Bestimmtheit einen unglücklichen Erfolg voraussehen kann, ist die Strenge des Gesetzes nicht in Anwendung zu bringen.

In einer solchen Fassung, glaube ich, möcht das Gesetz des Allgemeinen Landrechts allen Anforderungen entsprechend zu modificiren sein.

Der historischen Entwickelung nach habe ich nachgewiesen, dass die Mythe die *lex regia* für göttlichen Ursprungs erklärte. Natürlich erscheint dies, da die Alten gewohnt waren, in dem Ungewöhnlichen die Einwirkung der göttlichen Macht zu sehen. Das Judenthum adoptirte diese Idee, indem es in dem Menschen ein Ebenbild Gottes sah und führte deshalb die *lex regia* ein. Das katholische Christenthum machte es sich zur

Aufgabe, die Kinder ihrer Seligkeit wegen zu erhalten. Die neuere Zeit betrachtet die Erhaltung der Kinder todter Schwangern als eine Pflicht der christlichen Liebe. Auch historisch lässt sich die humane Fassung des preussischen Gesetzes rechtfertigen.

Sollten diese Zeilen dazu beitragen, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die Wichtigkeit der *lex regia* zu leiten, sollte er sich veranlasst sehen, bei einer Revision des Straf-Gesetzbuchs die frühern Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die *lex regia* betreffen, einer Berücksichtigung zu würdigen, so ist der Zweck dieses Aufsatzes vollständig erreicht.

10.

Kupfer kein Gift und kupferne Geschirre unschädlich.

Vom

Dr. **Toussaint** in Königsberg i. Pr.

Credant qui volunt, ego nunquam temere credam.
Fidelis, de relat. med. p. 574.

Es ist ein allgemein verbreiteter Glaube: „Kupfer ist giftig". Er lebt nicht nur im Volke, sondern er wird als Wahrheit von den Kathedern der gerichtlichen Medicin und Medicinal-Polizei gelehrt, in allen alten und neuen Lehrbüchern dieser Disciplinen von Buch zu Buch abgeschrieben und verbreitet. Wenn auch schon seit einem Jahrhundert hin und wieder eine Stimme laut wurde, die diesen Glauben als Aberglauben bekämpfen wollte, stets verhallte sie spurlos als Stimme in der Wüste, ohne dass die Wissenschaft von ihr Kenntniss, die Praxis des Lebens Nutzen erhalten hätte.

Schon von vornher musste ein fortdauernd so absolut aufgestellter und geltender Lehrsatz besonders bei denen Zweifel an seiner Wahrheit rege machen, welche, wie viele Aerzte, Kupferpräparate in grossen Dosen selbst bei Kindern ohne Nachtheile nicht nur, sondern

mit dem günstigsten Erfolge anwenden, die da wissen, wie Kupfer in den verschiedensten Körpertheilen unserer Hausthiere nachgewiesen ist. *Rossignol* will es 1843 nicht nur in den Lungen, Muskeln und in dem Blute von Thieren, sondern auch von Menschen aufgefunden haben, nachdem schon früher *Meissner* und *Sarzeau* 1828 dasselbe in einer Menge oft gebrauchter Vegetabilien, in der Chinarinde, dem Kaffee und den Cerealien getroffen, auch *Vever* gezeigt hatte, man fände es stets in Pflanzen, die auf einem mit löslichen Kupfersalzen durchsetzten Boden wachsen. In neuster Zeit entdeckte man dieses Metall noch in vielen andern Nahrungsmitteln, ohne nach ihrem Genuss Vergiftungszufälle zu bemerken. Die Asche der Gelatine, welche im *Hôpital St. Louis* gebraucht wurde, erwies auf 100 Theile 0,03 Kupfer, die Chocolade 0,05, das Satzmehl 0,04, der Sauerampfer 0,02 oxalsaures Kupfer; in 100 Broten, bei verschiedenen Bäckern gekauft, 0,05—0,08 (*Galtier, traité de toxicologie. Paris* 1855, *Chamerol. Tom. I. p.* 619). Zucker ist oft kupferhaltig, da der rohe Farin schon in Indien durch Kochen in Kupferkesseln damit verunreinigt wird. Kupfer ist im Thee, zur Färbung benutzt, oft aufzufinden (*Hureaux, histoire des falsifications des substances alimentaires etc. Paris* 1855. *p.* 574). Die eingemachten grünen Früchte, grünen Gemüse, *Mixed-picles* und andere pikante Beisätze werden in Kupfergeschirren, zur Hervorbringung einer schönen grünen Farbe, bereitet und enthalten von diesem Metall um so mehr, je lebhafter sie grün gefärbt sind. Auch das Blattgold, welches zum Vergolden von Nüssen und Aepfeln so oft für Kinder gebraucht wird,

besteht aus Kupfer (*Duflos*, die wichtigsten Lebensbedürfnisse, Breslau).

Es wäre zu ermüdend, noch viele andere Lebensbedürfnisse anzuführen, bei denen Kupfer in vorstehender Weise eine Rolle spielt; denn das steht fest, wir geniessen täglich Kupfer in den verschiedensten Verbindungen, ohne hierauf Vergiftungserscheinungen eintreten zu sehen, und dürfen uns daher nicht wundern, wenn nicht nur, wie oben erwähnt, *Rossignol* in verschiedenen Organen des Menschen, sondern auch *Devergie, Burse, Lanneau, Follin* und *Orfila* nachgewiesen haben, wenn es auch in pathologischen Erzeugnissen, z. B. in Gallensteinen, entdeckt worden ist. Nach Angabe dieser Autoren ist der Kupfergehalt schwach bei Neugebornen, wird 4—5mal stärker bei Erwachsenen; Fasten und langwierige Krankheiten verringern seine Quantität (*Galtier*, a. a. O. S. 620). Giebt es allerdings auch Chemiker, die, wie *Christison, Chevreuil* und *Flandin*, das Vorkommen von Kupfer im Menschen geleugnet haben, und liegt diese Frage gegenwärtig noch zur endgültigen Entscheidung der Pariser Academie vor, so dürfte es mit Rücksicht auf die vielen Zweifel, welche in älterer und neuerer Zeit über die Einwirkung des Kupfers auf den menschlichen Organismus erhoben worden, von hohem Interesse sein, zu erforschen, ob dieses Metall wirklich die giftigen Eigenschaften besitzt, die ihm von so vielen Seiten zugeschrieben werden.

Allgemein bekannt ist der Gebrauch des Kupfers und des aus ihm hauptsächlich bestehenden Erzes seit den ältesten Zeiten nicht nur zur Anfertigung von Waffen, sondern auch zu Kochgeschirren gewesen (2. Buch Moses Cap. 27, 38, und 3. Buch Moses Cap. 6). Im

Mittelalter ist es, wie schon zu Zeiten des *Celsus*, zu chirurgischen Instrumenten und äussern Arzneien angewendet, auch innerlich vielfach in Gebrauch gezogen. Die Tincturen der sogenannten Geheimlehrer, zur Verlängerung des Lebens angepriesen, waren sämmtlich Kupfer-Tincturen. Im vorigen Jahrhundert endlich traten schon Gelehrte auf, die nach wissenschaftlichen Experimenten zum Schluss gelangt waren, Kupfer sei unschädlich. In der Berliner Academie hielt 1754 *M. Eller* einen Vortrag: „*Sur l'usage prétendu dangereux de la vaisselle de cuivre dans nos cuisines*“ (*Histoire de l'académie royale des sciences et belles lettres. Berlin* 1756. *Tom. X*), in welchem er durch chemische Experimente nachweist, wie gefahrlos der Gebrauch kupferner Kochgeschirre unter Beobachtung der nöthigen Reinlichkeit sei. Wunderbarer Weise ist dieser Aufsatz von neuern Schriftstellern entweder nicht gekannt oder wenigstens gar nicht, höchstens oberflächlich, gelesen worden, indem z. B. *Sobernheim* und *Simon* (Toxicologie, S. 265) *Eller* als Gewährsmann für das Gegentheil von dem anführen, was er a. a. O. S. 15 selbst behauptet.

Hundert Jahre nach *Eller* hat am entschiedensten seine Ansicht *Rademacher* ausgesprochen. Er sagt (Rechtfertigung u. s. w. der Erfahrungs-Heillehre. Bd. II. S. 345. Berlin 1847.):

„Zu diesen Fabeln gehört auch unwidersprechlich die Giftigkeit des Kupfers. Es macht den schulrechten Aerzten wahrlich sehr wenig Ehre, dass sie diese Lüge so lange für Wahrheit gehalten haben, da ihnen doch die eigne Untersuchung sehr nahe lag und sehr wenig Mühe würde gemacht haben.“

Meinerseits habe ich nun die Einwirkung des Kupfers

auf den menschlichen Organismus nach den besten Autoren, nach Experimenten an mir und andern Personen nachstehend darzulegen versucht. Um die von mir gemachten Versuche sicher zu haben, bezog ich während der Monate Februar und März d. J. selbst ein Zimmer im Krankenhause und habe die in der Officin eines unserer tüchtigsten Chemiker, des Herrn Apotheker *Bredschneider*, stets frisch bereiteten Präparate eigenhändig eingegeben, sowie die erfolgenden Erscheinungen selbst verzeichnet. Gewöhnlich wurde die Pillenform gewählt, bei denen als *constituens Succus Glycirrhizae depuratus* gewählt war. Kein Präparat wurde Andern eher verabreicht, bevor ich es nicht in der Gabe von 2 Gran selbst an mir erprobt hatte. Die betreffenden Personen waren entweder solche, deren Leiden die Anwendung des Kupfers als Heilmittel erheischte, wie z. B. Epileptische, Paretische oder solche, welche an unheilbaren, die Entlassung bedingenden Krankheiten, wie *Enuresis*, oder äussern, nicht dyskrasischen Krankheiten, wie Frostschäden, litten, überhaupt solche, die nicht durch ihre eignen Symptome die Einsicht in die Wirkung der Präparate zu trüben im Stande gewesen wären.

Das regulinische Kupfer. Metallisches Kupfer in Stücken verschluckt, bringt keine toxischen Wirkungen im Körper hervor und wird ohne Beschwerde durch den Stuhl oder durch Erbrechen wieder entleert. Ausser ältern Beispielen von *Thomas Bartholinus (ep. med.)*, wo zwei Kupferstücke erst nach sechs Monaten erbrochen wurden, von *Amatus Lusitanus*, *Lamothe* ist die Mittheilung von *Drouart* zu erwähnen, der zu einem Kinde gerufen wurde, das während des Essens zwei Centimes verschluckt hatte, die durch ein Brechmittel nach einer

Stunde so glänzend wie vorher ausgebrochen wurden. Ein anderes Kind verschluckte einen kupfernen Knopf und entleerte ihn erst sechs Wochen nachher durch den Stuhl, bräunlich gefärbt (*ternie en brun*). Die Excremente waren grünlich gefärbt; doch fand *Deyeux* in ihnen kein Kupfer (*Galtier*, *p*. 607. *Tom. I.*). *Cothenius* gab es gegen den Biss toller Hunde drei Tage lang (*Löseke*, *Materia medica. Berlin* 1800.).

Ich nahm das regulinische Kupfer in der feinvertheiltesten Pulverung, durch Wasserstoff reducirt, zu 1 Scrupel, 1 Drachme und ½ Unze, ohne danach die geringsten Beschwerden zu empfinden, obwohl ich beim zweiten Versuche Limonade mit Citronensaft, bei dem dritten Essigpflaumen nachgegessen hatte. Die Versuche von *Drouart* (*Galtier* schreibt so, *Orfila* schreibt *Drouard*) und *Lefortier* haben dasselbe Resultat bei Hunden ergeben, in deren Excrementen sich das Kupfer unverändert wieder fand. Ich habe in keinem Falle Versuche mit Thieren gemacht. Erstens war mir die Zeit zu knapp zugemessen, da während September und October v. J. die Cholera-Station unserer Garnison meine Zeit beanspruchte, ich im December nach Berlin reisen und in diesem Frühjahr während acht Wochen behufs der Aushebung von der Heimath fern sein musste; zweitens erlauben Versuche an Thieren nie einen endgültigen Schluss hinsichtlich der Einwirkung auf den Menschen.

Im Gegensatz mit den vorbemerkten Resultaten behauptet *Falkoner* (*Essay on the poisons of copper*. 1774. *p*. 42), dass Kupferstaub durch die Haut und Lungen giftig wirke. *Taylor* (*On poisons. London*, *John Curchill*, 1848. *p*. 459) theilt den Fall eines Knaben von 16 Jahren mit, der bei Golddruck arbeitete, indem er

das fein pulverisirte Kupfer auf eine Mischung von Kalkmilch *(size)* und *Gummi gutti* auftrug. Nach dreitägiger Arbeit bekam er Erbrechen, Hitze und Beengung der Speiseröhe, heftiges Jucken in allen behaarten Theilen, die dunkelgrün gefärbt waren. Zwölf andere Personen, bei derselben Arbeit beschäftigt, litten an ähnlichen Symptomen. Beim Schleifen der Nähnadeln erkranken durch Einathmen des Schleifstein- und Stahlstaubes die Arbeiter in ähnlicher Weise und verfallen leicht in Schwindsucht (*Halfort*, die Krankheiten der Künstler und Gewerbetreibenden. Berlin 1845.); daher darf man sich nicht wundern, wenn Kupferstaub geathmet krank machend wirkt, zumal es zweifelhaft ist, ob der junge Mensch nebst den andern Arbeitern auch Kalkmilch und *Gummi gutti* in den Darmkanal aufgenommen. Daher weist auch *Taylor* die Annahme *Falkoner*'s zurück und leitet obige Erscheinungen nur von der Wirkung des Kupferstaubes als fremden, aber sonst indifferenten Körper ab.

Die Kupfer-Oxyde. *Reitter (Diss. de cupri effectu. Urban. 1825.)* verabreichte in 45 Tagen einem Hunde das schwarze Kupfer-Oxyd, welches von den Oxyden allein in Betracht kommen kann; in den letzten vier Tagen erhielt er täglich 12 Gran. Das Thier, bei dem sich Zehrfieber eingestellt hatte, wurde durch Oeffnung der Halsarterien getödtet. Die Section ergab: Mangel alles Fettes, Abmagerung aller Muskeln, keine Spur von Entzündung der Darmschleimhaut, die aber, sowie die des Magens, verdickt und zusammengezogen war; die Bauchspeicheldrüse und Milz fast ganz geschwunden. Dr. *Mair* (Kupfervergiftungen, in *Henke*'s Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Jahrg. XXXIV, 1854,

Hft. 3, S. 26) zieht hieraus den Schluss: das Kupferoxyd wirkt nicht als corrosives, sondern als adstringirendes Gift. Ins Blut geht es nach *Reitter* nicht über, gewiss aber stört es zunächst die Chylusbildung. *Drouard (Experiences et observations sur l'empoisonnement par l'oxyde de cuivre. Paris* 1802.) gab einem kleinen Hunde vier Stücke oxydirtes Kupfer; eine Viertelstunde danach erbrach das Thier wenig Galle. Als nach acht Tagen ohne krankhafte Symptome die Stücke noch nicht entleert waren, gab man ihm zwei andere ein und tödtete es nach drei Stunden. Sämmtliche Stücke fanden sich im Magen: die vier erstern schwärzlich, die beiden letzten mit glänzender Oberfläche. *D.* glaubt, dass die Magensäfte das Kupferoxyd auflösen, wodurch die Stücke blank werden, dass aber der im Intestinal-Kanal sich entwickelnde Schwefelwasserstoff es von Neuem braunschwarz färbt. *Rademacher* nahm acht Monate lang täglich vier Gran Kupferoxyd, durch Glühen des salpetersauren Kupfers bereitet, ohne weitere Beschwerden als eine ganz mässige schmerzlose, höchstens einen halben Tag anhaltende und von selbst aufhörende Diarrhoe, welche bei einigen Personen auch eintrat, bei andern nicht beobachtet wurde. Ausserdem bemerkte er während der Gebrauchszeit ein Gefühl von Heisshunger. Ich habe das Mittel während 14 Tagen gebraucht, Morgens und Abends 2 steigend auf 8 Gran, aber weder Durchfall noch Heisshunger, aber starken Kupfergeschmack verspürt.

S a l z e u n d H a l o i d s a l z e d e s K u p f e r s. *a.* l ö s l i c h e. Zu diesen gehören das schwefelsaure, essigsaure, salzsaure Kupfer und die Doppelverbindungen

von schwefelsaurem Kupfer-Ammoniak und salzsaurem Kupfer-Ammoniak.

Das schwefelsaure Kupferoxyd. Dr. *Höhnerkopf* (Schwefelsaures Kupfer kein Gift, *Casper*'s Vierteljahrsschrift, Bd. VIII. Hft. 2. S. 212) führt 91 Fälle auf, in denen er dieses Mittel verabreichte. In 72 Fällen wurden à 77 Gran, in 18 Fällen à 42 Gran genommen innerhalb mehrerer Tage. Er citirt die Dissertation von *Stubenrauch (De angina membranacea epidemia annis* 1844 *et* 45 *Gryphiae observata)*, nach welcher dieser einem 4½ Jahr alten Mädchen in sechs Tagen 275 Gran ohne nachtheilige Folgen verabreichen sah, denn bald erfolgte Genesung. Um nun die Frage zu entscheiden, ob dieses Salz chronische Vergiftung bewirken könne, nahm *H.* einen Monat lang täglich einen Gran, dann täglich zwei Gran in Pillenform, ohne Störung seines Wohlbefindens. Nur auf nüchternen Magen genommen, erregte das Mittel Uebelkeit, eine Erscheinung, die ich auch nach der Dosis von fünf Gran verspürte; ich hatte ausserdem starken Kupfergeschmack, dessen *H.* nicht erwähnt. Eine Frau hatte fünf Unzen schwefelsaures Kupfer verschluckt, erkrankte unter starkem Erbrechen, Durchfall und Unterdrückung der Urin-Secretion, genas aber vollkommen in zehn Tagen. *(Journal de Chimie.* 1847. *p.* 331.*)*

Das essigsaure Kupferoxyd. Das im südlichen Frankreich durch langes Liegenlassen von Kupferplatten in Weintrestern gewonnene essigsaure Kupfer besteht aus essigsaurem Kupferoxyd, Oxydhydrat und Wasser; es ist ein basisches Salz und stellt den eigentlichen Grünspan dar, der als blaugrüne, schwerzerbrechliche, mit silberglänzenden Krystallen durchsetzte, in

Wasser, selbst siedendem, nur unvollständig lösliche Masse dar. Aus dem Grünspan wird das neutrale Salz durch Kochen in destillirtem Essig, Filtriren und Abdampfen bis zur Bildung der dunkelblauen rhombischen Krystalle gewonnen. Es besteht aus Kupferoxyd, Essigsäure und Wasser. Nach den Versuchen von *Drouard*, *Orfila (Traité de Toxicologie. Paris* 1852. *Tom. I. p.* 750 *seq.)*, *Schubarth* in *Horn*'s Archiv, 1823, *Wibmer* in *Buchner*'s Repertorium, 1829, sollen alle Thiere, denen man einige Gran Grünspan, allein oder mit Speisen vermischt, dargereicht, in kurzer Zeit gestorben sein. *Drouard* fand ausserdem, dass gleiche Gaben von dem im Wasser völlig löslichen neutralen Kupferoxyd schneller als die vom basischen den Tod herbeiführten. Nachdem ich mehrere Tage Morgens und Abends einen Gran neutralen Grünspan, dann zwei Gran genommen, ohne Beschwerden als zwei *sedes limpidae* und starken Kupfergeschmack, erhielt dasselbe Mittel

J. Wallukat, 20¾ Jahr alt, Dienstknecht, von kleinem, aber sehr muskulösem Körperbau, der, sonst ganz wohl, nur an einem tiefen Frostgeschwür von der Grösse eines Handtellers auf dem rechten Fussrücken litt. Dieses war, nachdem sich die Hautpartien und das Unterhautbindegewebe bis auf die Extensorsehnen abgestossen, mit Höllenstein touchirt und rein geworden; bei Anwendung eines sehr leichten Druckverbandes zeigte es sich am 10. März trocken und theilweise mit blutigem Schorf bedeckt. *W.* erhielt die erste Diätform, bestehend in 2 Pfund gebeuteltem Roggenbrote, Morgens 1 Quart Mehlsuppe um 6 Uhr verabreicht, Mittags 1 Quart Gemüse nebst ¼ Pfund reinen abgekochten Fleisches ohne Knochen, Abends 6½ Uhr 1 Quart Grütze

mit Butter gekocht. Die zweite und dritte Diätform gab statt 1 Quart nur *resp.* ½ und ¼ Quart, die dritte statt des Brotes für 1 Sgr. Semmel *pro* Tag. Vormittags 9 Uhr, Abends 8 Uhr wurden die eingränigen Pillen wie folgt verabreicht.

Neutrales *resp.* basisches essigsaures Kupferoxyd.

Datum.	Morg.	Abends.	Diät.	Symptome.	Bemerkungen
10. März	5 Gr.	8 Gr.	Weisse Erbsen	2 Stühle	
11. -	8 -	8 -	Sauerkohl.	2 -	
12. -	8 -	8 -	Reis.	3 -	dünne.
13. -	10 -	10 -	Graupe.	3 -	Urin kupferhaltig.
14. -	10 -	10 -	Erbsen.	2 -	dünne.
15. -	11 -	11 -	Sauerkohl.	3 -	dgl.
16. -	12 -	12 -	Rindfleisch mit Nudeln.	3 -	dgl.
17. -	13 -	13 -	Erbsen.	6 -	dgl.
18. -	14 -		Sauerkohl.	4 -	dünne, Erbrechen.
19. -	10 -		Reis.	4 -	
20. -	13 -		Graupe.	4 -	dünne.
21. -	14 -		Weisse Bohnen.	4 -	dgl.
22. -	12 -		Reis.	3 -	dgl.
23. -	10 -		Rindfleisch mit Nudeln.	2 -	weiche.
24. -	10 -		Graupe.	2 -	dgl.
25. -	10 -		Erbsen.	2 -	
26. -	9 -		Reis.	3 -	
27. -	9 -		Nudeln.	2 -	Urin kupferhaltig.
28. -	8 -		Sauerkohl.	2 -	
29. -	2 -		Graupe.	3 -	
30. -	14 -		Reis.	3 -	

In 21 Tagen verbrauchte *W.* daher 272 Gr. essigsaures Kupfer; 26 Gr. à 13 Gr. verabreicht vertrug er ohne weitere Beschwerden, als sechs dünne *sedes*, welche nach zwei Unzen Bittersalz, das früher angewendet, gleichfalls eingetreten waren. Erst bei der Gabe von 14 Gr. trat Erbrechen ein, gewiss durch die grosse Masse von Speisen begünstigt, die *W.* zu sich nahm. Zwölf Tage später erzeugte dieselbe Gabe nur

Uebelkeit. Im Urin war Kupfer leicht durch das Hineinlegen von Stahl zu entdecken. Das Frostgeschwür heilte dabei ausgezeichnet, das Zahnfleisch blieb wie früher fest in hellrother Farbe an den weissen Zähnen liegen. Diese Beobachtung widerspricht daher nachstehender von *Galtier (Traité. Tom. I. p.* 609*)*, wonach Versuche mit Pillen von *Gerbier*, deren jede 5 Centigr. = 0,6 Gr. Grünspan *(verdet)* enthielt, in Pariser Hospitälern bei Krebs- und Scrophelkranken angestellt, wenn man die Dosis auf 25 Centigr. = 3,80 Gr. steigerte, allgemeine Schwäche, Magen-, Kopfschmerzen, Koliken und Durchfall eintraten, wozu sich Uebelkeit, Erbrechen, Blutungen und zunehmende Schwäche gesellten, wenn man die Dosis von 60—100 Centigr. = 9,60—16,42 Gr. erhöhte. Bei 12—20 Gr. erfolgten sehr heftige Zufälle. Aus diesen an Krebs- und Scrophelkranken gemachten Versuchen zieht *Galtier* mit französischer Leichtfertigkeit folgenden Schluss: „*La dose toxique du verdet et à plus forte raison celle des sels solubles peut donc être fixée à priori entre* 20 *à* 40 *centigr.* = 3,2—6,4 *gr. Cette dose serait n e c e s s a i r e m e n t m o r t e l l e si le poison n'était pas vomi ou rejeté par les selles, conditions qui ne se présentent presque jamais; aussi rapportons-nous des observations, ou le verdet n'a pas déterminé la mort à la dose de* 15 *grammes* 1½ *once.*" Nicht nur nach dem Verschlucken einer halben Unze, sondern weit grösserer Quantitäten Grünspan sind Personen in wenigen Tagen genesen. *Orfila (Traité. Tom. I. p.* 780*)* theilt den Fall eines Kanoniers mit, der sich mit drei Loth basisch-essigsaurem Kupferoxyd, in vier Unzen Wasser gelöst, vergiften wollte. Schon am dritten Tage danach war er bis auf grosse Schwäche wohl; desgleichen den

Fall eines 29 Jahr alten Militairs, der eine gewaltige Dosis Grünspan nahm: *„le malade se trouva rétabli en peu de jours“*. *Raleigh* (*Kleinert*'s Repertorium der ges. med.-chir. Journalistik. Jahrg. VII. Hft. 9. S. 141) erzählt von einem Apotheker, der eine sehr starke Gabe *Cuprum acetic.* und darauf eine Unze destillirtes Pfeffermünzöl genommen, aber in einigen Tagen hergestellt wurde. Endlich theilt *Reinhardt* (*Henke*'s Zeitschrift. Jahrg. 34. Hft. 3. 1854) den Vergiftungsversuch eines Soldaten mit, der *circa* drei Loth Grünspan mit etwas Brot und Wasser verschluckte, am Abend des folgenden Tages fast ganz wohl war und am vierten Tage in den Dienst trat.

Allerdings existiren Beobachtungen, nach denen der Tod auf grosse Gaben erfolgte, jedoch so weit ich gesehen, nur bei Frauen und Kindern (siehe: *Pyl*, Aufsätze u. s. w. 8. Samml. S. 89; *Orfila, Traité. Tom. I. p.* 787; *Taylor*, *On poisons*, *p.* 46).

Da essigsaures Kupfer dasjenige Präparat ist, das am häufigsten Veranlassung geben kann, vermeintliche Kupfer-Vergiftungen zu bewirken, so nahm ich sechs Wochen lang alle Morgen und Abende 1 Gr. neutrales in Pillenform, ohne irgend welche krankhafte Symptome danach zu verspüren. Nur der Kupfergeschmack trat gleich nach den zwei ersten Pillen ein und blieb nicht nur bei diesem, sondern auch bei den andern Kupferpräparaten so anhaltend, dass ich mich daran gewöhnt habe. Allein die Pillen von stearinsaurem Kupfer, obgleich sie beim Einnehmen ekelhaft metallisch und fettranzig rochen und schmeckten, erregten diesen Geschmack nicht; derselbe schwand vielmehr bei ihrem Gebrauch, indem er nach milchsaurem Kupfer, das ich vorher genommen,

zurückgeblieben war. *Rademacher* und *Höhnerkopf* sprechen hiervon nicht; auch mehrere andere Personen, denen ich Kupferpräparate verabreichte, wollten von ihm nichts wissen; nur die, denen ich *Cupr. sulfur. ammoniat.* gegeben, führten über ihn Klage. Heisshunger, den *Rademacher* nach *Cuprum oxydatum* verspürte, habe ich an mir bei keinem Präparate beobachtet. Mein Appetit, der in Folge von Wechselfieber sehr danieder lag, hat sich aber stark eingefunden, und bei Baden und Turnen fühle ich mich sehr wohl.

Aeusserlich auf die Haut applicirt, bringt essigsaures Kupfer ein Absterben der Epidermoidal-Gebilde hervor, weshalb es in Pflastern und Salben vielfach benutzt ist, resorbirt wird es nicht. Das Unterhautbindegewebe soll dieses aber nach *Orfila* thun (a. a. O. S. 782). Er brachte einem grossen Hunde 8 Grammes = 5 Drachmen 10 Gr. neutr. essigs. Kupfer unter das Bindegewebe der Glutäen; er starb danach nicht; achtzehn Stunden nach Beginn des Experimentes erhängt, fand sich in Leber, Milz und Nieren Kupfer, durch siedendes Wasser in seiner Verbindung löslich.

Albert Behr, 22½ Jahre alt, seit zehn Wochen an einem indurirten syphilitischen Bubo leidend, wurde, nachdem dieser durch einen 3″ langen Schnitt eröffnet, mit einer Salbe von *Cupri acet. cryst.* ʒij, *Adipis suilli* ℥j alle Morgen und Abend verbunden. Am ersten Tage gewaltiges Brennen mit geringer Entzündung der Schnittränder, dann gar keine Schmerzen; nach vierwöchentlichem Verbande war das Geschwür fast vollständig verheilt, nie aber konnte ich im Urin eine Spur von Kupfer entdecken, obgleich ich nach *Riesler (Journ. de chimie médicale.* 1854. *Mai. p.* 564) eine polirte Stahl-

nadel, mit Platindraht umwickelt, dazu anwendete, wodurch 1/1000000 Kupfer in einer Flüssigkeit nachgewiesen wird.

Wenn nun aus diesen Untersuchungen hervorgeht, dass essigsaures Kupfer in kleinen und mässigen Gaben nicht giftig wirkt, in sehr grossen selbst nur in wenigen Fällen den Tod herbeigeführt hat, so muss aber zugegeben werden, dass es, rein auf die Magenschleimhaut gebracht, bald Vergiftungs-Symptome, wenigstens eher als sonst, zu erregen im Stande ist.

P. Arnaschus, 21 Jahre alt, ein kräftiger Litthauer, der wegen unheilbarer *Enuresis* entlassen werden sollte, erhielt zwei Stunden nach dem Mittagbrot am 15. April und 7. März *Cupr. acet. cryst.* ℈j fein pulverisirt; erst Abends 7 Uhr, nachdem er eine Stunde vorher 1 Quart Mehlsuppe genossen, erbrach er zweimal, am 7. März nur einmal, dabei geringe Leibschmerzen, keine Vermehrung des Stuhles, Urin kupferhaltig.

Das salpetersaure Kupferoxyd ist wenig dem Publicum zugänglich, nur künstlich durch Auflösen von *Cuprum carbon.* oder *oxydatum* in Salpetersäure zu erhalten. Grünblau ist es im Wasser und Weingeist leicht löslich; sonst bei Syphilis in Pillen à Gr. ⅛ *p. d.* benutzt *(Chevallier)*, äusserlich bei Schanker von *Graves*, zu Einspritzungen bei Tripper angewendet (s. *Oesterlen*, Arzneimittellehre, S. 162).

Salpetersaures Kupferoxyd.

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät. 1. Form.	Symptome und Bemerkungen.	
4. März.	1 Gr.	1 Gr.	Nudeln m. Rindfleisch.	2 *sedes pultac.*	
5. -	2 -	2 -	Erbsen.	dgl.	Urin ohne Kupfer.
6. -	3 -	3 -	Graupe.	dgl.	Urin kupferhaltig.
7. -	4 -	4 -	Weisse Bohnen.	dgl.	

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät. 1. Form.	Symptome und Bemerkungen.		
8. März.	5 Gr.	5 Gr.	Nudeln.	3	*sedes pultac.*	
9. -	6 -	6 -	Reis.	2	dgl.	
10. -	6 -	6 -	Erbsen.	3	dgl.	
11. -	7 -	7 -	Sauerkohl.	3	dgl.	Urin kupferhaltig.
12. -	8 -	8 -	Reis.	3	dgl.	
13. -	9 -	9 -	Graupe.	3	dgl.	
14. -	10 -	10 -	Erbsen.	3	dgl.	
15. -	11 -	11 -	Sauerkohl.	4	wässrige.	
16. -	12 -	12 -	Nudeln.	3	dünne.	Urin kupferhaltig.
17. -	13 -	13 -	Graupe.	3	dünne.	
18. -	14 -	0 -	Erbsen.	4	wässrige.	Erbrechen, Leib-
19. -	0 -		Sauerkohl.	4	dgl.	schmerz.
20. -	13 -		Reis.	4	dgl.	
21. -	14 -		Graupe.	3	dgl.	Erbrechen.
22. -	12 -		Weisse Bohnen.	3	dgl.	Leibschmerz.
23. -	10 -		Reis.	3	dünne.	
24. -	10 -		Nudeln.	3	dgl.	Speien, jedoch kein
25. -	10 -		Graupe.	3	breiige.	Kupfergeschmack.
26. -	10 -		Erbsen.	3	dgl.	
27. -	10 -		Sauerkohl.	3	dgl.	
28. -	10 -		Weisse Bohnen.	3	dgl.	Urin kupferhaltig.

In 25 Tagen 307 Gran.

Carl Endregis, 23½ Jahre alt, von schwächlichem Körperbau, seit 18 Wochen an abgefrornen Zehen und dadurch bedingten hartnäckigen Frostgeschwüren behandelt, brauchte das Mittel in vorstehender Weise. Hiernach verbrauchte er in 25 Tagen 307 Gran, vertrug 26 Gran in einem Tage ohne weitere Beschwerden als eine Vermehrung des Stuhles um 1—2 Gänge. Bei dem Aussetzen des Mittels waren die Geschwüre von fünf Zehen völlig, das des sechsten fast vernarbt. So oft der Urin untersucht wurde, war er kupferhaltig. Ueber dem Kupferbeschlag fanden sich auf einer polirten Zahnzange kleine silberglänzende Schüppchen, die sich unter dem Mikroskop als Krystalle von phosphorsaurer Ammoniak-Bittererde in ungewöhnlicher Form darstellten.

Das schwefelsaure Kupfer-Ammoniak. Bereitet durch Lösung von *Cuprum sulfuricum* in Aetz-Ammoniak unter Zusatz von rectificirtem Weingeist, nach drei Tagen die Flüssigkeit abgegossen und die gebildeten Krystalle getrocknet. Blau, in 1½ Theilen Wasser löslich, unlöslich in Weingeist, nach *Sobernheim* (Arzneimittellehre, Thl. II. S. 246) ¼—3 Gr. mehrere Male täglich; nach *Oesterlen* (a. a. O. S. 161) ⅛ bis 1 Gr. mehrere Male im Tage. Seit alten Zeiten schon von *Araetaus* gegen Epilepsie empfohlen; in neuerer Zeit von *Duncan, Richter, J. P. Frank* und *Wendt* gegen Epilepsie, Veitstanz und Paraplegie vielfach gelobt.

Friedreich Queseleit, Sergeant, 32½ Jahre alt, wurde wegen chronischen Lungencatarrhs, der ihn körperlich sehr heruntergebracht hatte, am 30. Januar v. J. aufgenommen. Hier bildeten sich epileptische Krämpfe aus, deren ich mehrere beobachtete. Er erhielt das Mittel in nachstehender Weise und bekam neben der 3. Diätform, die er selten aufass, 8 Loth gebackenes Kalbfleisch mit geriebenen Kartoffeln, ¼ Flasche Wein, Morgens und Abends Kaffee.

Schwefelsaures Kupfer-Ammoniak.

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät. 3. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
4. März.	1 Gr.	1 Gr.	Nudeln m. Rindfleisch.	2 *sedes pultac.* täglich. (4.–9. März)	Urin kupferhaltig.
5. -	2 -	1 -	Erbsen.		
6. -	2 -	2 -	Graupe.		
7. -	3 -	2 -	Reis.		
8. -	3 -	3 -	Nudeln.		
9. -	4 -	3 -	Reis.		
10. -	4 -	4 -	Erbsen.	1 breiiger Stuhl.	
11. -	5 -	4 -	Nudeln.	2 breiige Stühle.	
12. -	5 -	5 -	Reis.	dgl.	
13. -	6 -	5 -	Graupe.	dgl.	
14. -	6 -	6 -	Reis.	dgl.	

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät. 3. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
15. März.	7 Gr.	0 Gr.	Graupe.	2 *sedes pultac.*	2 mal Erbrechen.
16. -	5 -	5 -	Nudeln.	dgl.	Kupfergeschmack.
17. -	5 -	5 -	Graupe.	dgl.	
18. -	0 -	0 -	Reis.	dgl.	Urin kupferhaltig.
19. -	4 -	4 -	Kartoffeln.	1 breiiger Stuhl.	Geringe Uebelkeit
20. -	3 -	3 -		2 dgl.	m. Kupfergeschm.
21. -	3 -	3 -	Graupe.		dgl.
22. -	3 -	3 -	Nudeln.		dgl.
23. -	3 -	3 -	Reis.		dgl.
24. -	1 -	1 -	Grütze.		2 mal Erbrechen.
25. -	1 -	1 -	Kartoffeln.		
26. -	1 -	1 -	Reis.		
27. -	1 -	1 -	Graupe.		Urin kupferhaltig.
28. -	1 -	1 -	Nudeln.		
29. -	1 -	1 -	Grütze.		
30. -	1 -	1 -	Reis.		
31. -	1 -	1 -	Nudeln.		
1. April	1 -	1 -	Graupe.	2 breiige Stühle. (21. März – 11. April)	
2. -	1 -	1 -	Nudeln.		Urin kupferhaltig.
3. -	1 -	1 -	Reis.		
4. -	1 -	1 -	Graupe.		
5. -	1 -	1 -	Nudeln.		
6. -	1 -	1 -	Reis.		
7. -	1 -	1 -	Nudeln.		
8. -	1 -	0 -	Graupe.		
9. -	1 -	0 -	Reis.		
10. -	1 -	0 -	Nudeln.		
11. -	1 -	0 -	Reis.		Urin kupferhaltig.

Es wurden also in 39 Tagen 170 Gran verbraucht, 12 Gran von dem sehr schwächlichen Mann sehr gut vertragen. Seit dem beginnenden Gebrauch ist bis heute, den 5. August, kein epileptischer Anfall mehr eingetreten; Patient erholte sich auffallend und erhielt Ende April ein wahrhaft blühendes Aussehen; im Mai bekam er starken *Icterus* und kam wieder sehr herunter. Er befindet sich noch im Lazareth, ist Reconvalescent und sieht seiner Entlassung entgegen. Eine hart anzufühlende Stelle in der Gegend des *Duodenum*, die

im Mai bemerkt wurde, ist völlig geschwunden. Wahrscheinlich rührt sie von Gallensteinen her.

Otto Helmreich, Unterofficier, 25¾ Jahre alt, acht Jahre im Dienst, ein grosser und sehr kräftiger Mann, im vorigen Jahre ohne Erfolg an Epilepsie im Lazareth behandelt, bekommt die Anfälle seit drei Monaten so oft im Dienst, dass auf seine Entlassung angetragen wird. Diät ganz wie bei *Queseleit*. Er erhält das Mittel wie folgt.

Schwefelsaures Kupfer-Ammoniak.

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät.	Symptome.	Bemerkungen.
11. März.	1 Gr.	1 Gr.		2 *sedes pultac.*	Leichte Uebelkeit.
12. -	2 -	1 -	*Wie vorher bei Queseleit.*	dgl.	dgl.
13. -	2 -	2 -		dgl.	dgl. Urin
14. -	3 -	2 -		3 dünne *sedes.*	kupferhaltig.
15. -	3 -	3 -		2 *sedes.*	
16. -	4 -	3 -		3 -	
17. -	4 -	4 -		2 -	
18. -	5 -	4 -		3 -	
19. -	5 -	5 -		3 -	
20. -	6 -	5 -		2 -	
21. -	6 -	6 -		3 -	
22. -	7 -	6 -		3 -	
23. -	7 -	4 -		2 -	Morgens Erbrechen.
24. -	5 -	5 -		2 -	
25. -	5 -	5 -		3 -	Urin kupferhaltig.
26. -	5 -	5 -		3 -	
27. -	5 -	0 -		3 -	
28. -	5 -	5 -		2 -	
29. -	5 -	5 -		2 -	
30. -	5 -	5 -		3 -	
31. -	5 -	5 -		2 -	
1. April.	5 -	5 -		2 -	Urin kupferhaltig.
2. -	5 -	5 -		2 -	
3. -	5 -	5 -		3 -	
4. -	5 -	4 -		2 -	
5. -	5 -	4 -		2 -	
6. -	4 -	4 -		2 -	
7. -	4 -	4 -		3 -	
8. -	4 -	4 -		2 -	

Datum.	Mrg.	Abd.	Diät.	Symptome.	Bemerkungen.
9. April.	4 Gr.	4 Gr.	Reis.	2 *sedes*.	Urin kupferhaltig.
10. -	4 -	3 -	Nudeln.	3 -	
11. -	4 -	3 -	Reis.	2 -	
12. -	4 -	3 -	Nudeln.	2 -	
13. -	3 -	3 -	Graupe.	2 -	
14. -	3 -	3 -	Nudeln.	2 -	
16. -	0 -	0 -			Cyaneisenkalium zeigt kein Kupfer an, aber die *Riesler*'sche Stahlnadel lässt es noch entdecken.

In diesem Falle wurde das Mittel von dem kräftigen Mann bedeutend besser als in dem vorhergehenden ertragen. Seit dem beginnenden Gebrauch bis zum heutigen Tage ist kein Anfall eingetreten; seit zwei Monaten ist *H.* im Dienst.

Fräulein *Auguste Witt*, 30 Jahre alt, klein und schwächlich, seit dem 16. Jahre nach Unterdrückung der Menstruation an Epilepsie leidend, obwohl die Regeln in den letzten Jahren ziemlich regelmässig eingetreten sind. Die Anfälle kamen bisweilen an einem Tage 4mal. Ihre psychischen Energien, namentlich das Gedächtniss, sind sehr geschwächt, die Gemüthsstimmung deprimirt; viele Medicamente und Kuren vergeblich angewendet. Sie braucht dasselbe Mittel wie vorstehend; nur liess ich sie bloss bis 5 Gran Morgens und Abends steigen. Es traten einmal 3 Stühle, sonst nur 1—2 Stühle ein; bisweilen Uebelkeit; Erbrechen gar nicht. Nachdem sie das Mittel vom 16. April bis 15. Juni anhaltend — während der Regeln wurde es ausgesetzt — gebraucht, hatten sich die Anfälle so sehr vermindert, dass sie einmal sechs Tage ausblieben. Dann aber nahmen sie nach Aussetzen des Mittels zu; am 17. Juli — die Regeln,

welche am 9. erwartet wurden, waren ausgeblieben — fing sie förmlich an zu rasen; die des Nachts eintretenden Regeln beendeten diesen Zustand. Seit 11 Tagen braucht sie die *Tinct. Cupri acet. Rademach.*, wobei sie auf 15 Tropfen 3mal täglich gestiegen. Die Krämpfe haben sich wieder seltener eingestellt, das Mittel verursacht keine Beschwerden.

b. Unlösliche Kupfer-Verbindungen. Von ihnen habe ich nur das kohlensaure, phosphorsaure und oxalsaure, das Schwefel- und Jod-Kupfer untersucht. Arsenik-Kupfer, dessen auf dem Arsenik beruhende Giftigkeit hinlänglich bekannt ist, wollte ich weder selbst einnehmen, noch konnte ich es vor meinem Gewissen verantworten, einem Andern dieses Präparat heimlich beizubringen. Aus demselben Grunde vermied ich auch Versuche mit Brom- und Bor-Kupfer.

Von diesen in Wasser und Weingeist unlöslichen Verbindungen sollte man gar keine Einwirkung auf den thierischen Organismus voraussetzen, vielmehr vermuthen, sie würden ebenso wie das reine Kupfer unverändert durch den Alimentar-Kanal hindurchgehen. Allein *Lefortier* will bemerkt haben, dass sie durch die Säuren des Magens gelöst werden. 12—14 Gran sowohl vom kohlensauren, sowie phosphorsauren und unterphosphorsauren Kupfer, vorher gut gewaschen und mit oder ohne organische Stoffe Hunden gegeben, erregten spätestens nach ½ Stunde Erbrechen, dessen flüssige Theile blau gefärbt, sowie die festen Kupfer-Reactionen nachwiesen. *Lefortier* mischte ferner diese unlöslichen Verbindungen mit Stücken Rindfleisch und destillirtem Wasser, liess Alles digeriren. Hier trat die Reaction weit langsamer ein. Das kohlensaure und

unterphosphorsaure Kupfer zeigte weder warm noch kalt eine Veränderung, während das neutrale phosphorsaure eine ebenso starke Reaction als in den erbrochenen Massen ergab, was *L.* davon ableitet, dass durch das Wasser saures und unterphosphorsaures Salz gebildet wird.

Das kohlensaure Kupfer. Bildet sich bei Einwirkung von Feuchtigkeit und Luft auf Kupfer und seine Compositionen. Sehr gut sieht man es auf Metall-Statuen, z. B. der des grossen Kurfürsten in Berlin, doch bildet es sich langsam, da die Statue des hochseligen Königs bei uns, vor fünf Jahren errichtet, davon keine Spur nachweist. Das Oxyd ist dunkelgrün, das Bioxyd grünlich.

Carl Endregis, 23 Jahre alt (s. oben S. 243), erhielt das Mittel wie folgt:

Kohlensaures Kupfer.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät.	Symptome.	Bemerkungen.
			1. Form.		
20. Febr.	4 Gr.	4 Gr.		2 *sedes pultac.*	
21. -	5 -	5 -		3 dgl.	Im Urin kein Kupf.
22. -	6 -	6 -		3 dgl.	
23. -	6 -	6 -		3 dgl.	Kein Kupferge-
24. -	7 -	7 -		2 dgl.	schmack.
25. -	8 -	7 -		3 dgl.	
26. -	8 -	7 -		3 dgl.	Leibschmerzen.
27. -	8 -	7 -		2 dgl.	
28. -	0 -	0 -		2 dgl.	
29. -	10 -	10 -		3 *sedes.*	Abds. einmal Er-
In 10 Tagen	62 -	58 -			brechen.
	120 Gran.				

Ich selbst nahm Morgens und Abends einen Gran und stieg bis zu dreien; nach der ersten Pille, die ich nüchtern nahm, wurde mir sehr übel, doch unterdrückte Rum auf Zucker das Erbrechen; eine Stunde nach dem

Morgenkaffee genommen, erzeugten die Pillen keine Uebelkeit. *Rademacher* (Erfahrungs-Heillehre, Bd. II., S. 351) sagt: „Von den Oxyden kann man kohlensaures innerlich gebrauchen, es macht aber leicht Uebelkeit, weshalb es gut als Brechmittel dienen könnte und zwar in solchen Fällen, wo man Brechen erregen wollte, ohne den Kranken hart anzugreifen; denn offenbar macht ein Kupfer-Brechmittel hintenan nicht halb so flau als ein Spiessglanz-Brechmittel.“ Der *Endregis*, den ich zehn Minuten nach dem Erbrechen am 29. Febr. sah, fühlte sich ganz leicht, der Puls war nicht aufgeregt; eine Stunde darauf verzehrte er einen Teller Grütze mit vielem Appetit.

Das phosphorsaure Kupfer. Bereitet durch Fällung einer schwefelsauren Kupferoxyd-Lösung durch phosphorsaures Natron; dunkelgrün.

P. Arnaschus erhielt in nachstehender Weise das Mittel.

Phosphorsaures Kupfer.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät.	Symptome.	Bemerkungen.
4. März.	1 Gr.	1 Gr.	Erbsen.	1 Stuhl.	Im Urin fand sich
5. -	2 -	2 -	Graupe.	2 Stühle.	nie Kupfer, Ue-
6. -	3 -	3 -	Bohnen.	3 -	belkeit und Er-
7. -	4 -	3 -	Nudeln.	2 -	brechen traten
8. -	4 -	4 -	Reis.	2 -	nicht ein.
9. -	5 -	4 -	Erbsen.	3 -	Kein Kupferge-
10. -	5 -	5 -	Sauerkohl.	2 -	schmack.
11. -	6 -	3 -	Reis.	2 -	
12. -	3 -	2 -	Graupe.	1 Stuhl.	
In 9 Tagen	33 -	27 -			
	60 Gran.				

Da der *Arnaschus* entlassen werden musste, so liess ich das Mittel den

Carl Siebentritt, 22 Jahre alt, einen schwächlichen

Menschen, gebrauchen, der seit langer Zeit an *Psoriasis* besonders mit Laxanzen behandelt worden.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. 2. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
7. April.	4 Gr.		Nudeln.	3 *sedes.*	
8. -	5 -		Sauerkohl.	8 -	Im Urin
9. -	6 -		Kartoffeln.	6 -	kein
10. -	7 -		Erbsen.	8 -	Kupfer.
11. -	8 -		Graupe.	6 -	Kein Kupferge-
12. -	9 -		Reis.	6 -	schmack.
13. -	10 -		Nudeln.	5 -	Einmal Erbrechen.
In 7 Tagen	49 Gr.				

Die grosse Anzahl von *sedes* ist wahrscheinlich daher zu erklären, dass der Darm des *S.* durch vieles Laxiren sehr geschwächt war.

Das Schwefel-Kupfer. Bereitet durch Fällung einer Kupferoxyd - Lösung mit Schwefelwasserstoff. Schwarzgrünes Pulver.

Carl Geyer, 22½ Jahre alt, von schwächlicher Constitution, an Frostgeschwüren der Hände leidend, erhielt das Präparat wie folgt:

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. 1. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
30. März.	2 Gr.	5 Gr.	Reis.		
31. -	0 -	0 -			
1. April.	0 -	0 -			Kein Kupfer im Urin
2. -	7 -	6 -	Nudeln.		zu entdecken.
3. -	8 -	8 -	Sauerkohl.	1 Stuhl.	
4. -	9 -	9 -	Graupe.		
5. -	10 -	10 -	Bohnen.		
6. -	11 -	11 -	Reis.		Kein Kupfergeschm.
7. -	12 -	12 -	Nudeln.		
In 7 Tagen	59 -	61 -			
	120 Gr.				

Das Jodkupfer. Bereitet durch Fällung von schwefelsaurem Kupferoxyd und Jodkalium; dunkelblau. Obgleich Verbindungen des Jod mit Quecksilber, Eisen,

Blei, Ammonium vielfach als Arzneimittel angewendet sind, so ist dies mit Jodkupfer bisher nicht der Fall gewesen (s. *Boinet, Jodothérapie. Paris* 1855, *p.* 113). Ich wandte es in nachstehendem Falle an, in dem Jod wie Kupfer Heilerfolge versprachen.

M. Lankutis, 20¾ Jahre alt, ein durch viele Quotidian-Wechselfieber-Anfälle sehr geschwächter Mann, der an Krampfanfällen mit Verlust des Bewusstseins leidet, die im Lazareth, wo er sich seit dem 13. September v. J. befindet, im Durchschnitt alle Monate wiederkehren, behielt nach dem Anfall im Januar eine linkseitige Parese, die, etwas gebessert, nach dem Anfall Ende März sich wieder verschlechterte. Hierauf brauchte er das Mittel in nachstehender Weise.

Jodkupfer.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. 2. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
1. April.	4 Gr.	4 Gr.	Graupe.		
2. -	5 -	4 -	Nudeln.	2 *sedes.*	
3. -	5 -	5 -	Reis.		
4. -	6 -	5 -	Nudeln.		Fieber-Paroxysmus.
5. -	6 -	6 -	Reis.		Kein Kupfer
6. -	7 -	6 -	Nudeln.	1 Stuhl.	im
7. -	7 -	7 -	Reis.		Urin.
7. -	8 -	7 -	Graupe.	3 *sedes.*	Erbrechen.
In 8 Tagen	48 -	44 -			
	92 Gr.				

Während der Gebrauchszeit trat kein Krampfanfall ein, die Parese verminderte sich bedeutend. Vierzehn Tage nach Aussetzen des Mittels traten die Krampfanfälle häufiger ein, die Parese steigerte sich zur völligen Paralyse, das Wechselfieber war nicht zu beseitigen. Ende Juni starb *L.* nach Hinzutritt von *Hydrops.* Die Section ergab einen haselnussgrossen Tuberkel im kleinen Gehirn.

Schliesslich nahm ich Gelegenheit, das salzsaure Kupfer-Ammoniak, bereitet durch Lösung von *Cuprum carbonicum* in verdünnter Salzsäure und Zusätzen von Chlor-Ammonium, kennen zu lernen. Es bildet so die *Aqua antimiasmatica Köchlini,* eine smaragdgrüne Flüssigkeit von metallisch-salzigem Geschmack.

Albert Behr, 23 Jahre alt, erhielt

Salzsaures Kupfer-Ammoniak.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. 2. Form.	Symptome.	Bemerkungen.
23. März.	20 Tropf.		Reis.		
24. -	25 -		Nudeln.		
25. -	25 -		Graupe.		Kupfer im
26. -	25 -		Erbsen.	1 fester Stuhl.	
27. -	30 -		Kartoffeln.		Urin.
28. -	30 -		Sauerkohl.		
29. -	30 -		Bohnen.		Keine Uebel-
30. -	35 -		Reis.	2 feste Stühle.	keit.
31. -	35 -		Nudeln.		Der Kupferge-
1. April	40 -		Graupe.		schm. schwand
2. -	40 -		Nudeln.		etwa 1 Stunde
3. -	45 -		Reis.	1 fester Stuhl.	nach dem Ein-
4. -	45 -		Nudeln.		nehmen.
5. -	50 -		Reis.		
6. -	55 -		Nudeln.		
7. -	60 -		Reis.		

Der *B.* war vor dem beginnenden Gebrauch des salzsauren Kupfer-Ammoniak acht Wochen an primärer Syphilis mit Sublimat *(Dzondi)* und Jodkali ohne vollständigen Erfolg behandelt. Am 7. April konnte er als geheilt betrachtet werden, weshalb das Kupfer-Präparat nicht weiter gereicht wurde.

Aus vorstehenden Versuchen ergiebt sich demnach:

1) dass das reine Kupfer, das schwarze Kupferoxyd, das Schwefelkupfer für die Gesundheit völlig unschädlich sind, desgleichen das salzsaure Kupfer-

Ammoniak als *Liquor Köchlini* in der Gabe von 60 Tropfen;

2) dass das schwefelsaure Kupfer-Ammoniak in der Gabe von 7 Gr.,
das Jodkupfer . . . . . . „ „ „ „ 8 „
das phosphorsaure Kupfer „ „ „ „ 10 „
das kohlensaure „ „ „ „ „ 10 „
das salpetersaure „ „ „ „ „ 14 „
das essigsaure „ „ „ „ „ 14 „
erst Erbrechen erregen, jedoch in getheilter Gabe *pro* Tag ohne Nachtheil in weit grösserer Dosis genommen werden können;

3) dass die gleichzeitig genossenen Speisen, selbst das Milchsäure haltende Sauerkraut, keinen Einfluss auf die Wirkung des Mittels ausüben;

4) dass die unlöslichen Kupfersalze nicht, wie die löslichen, im Urin aufzufinden waren;

5) dass auch bei längerm Gebrauch von Kupfer-Präparaten die in allen Lehrbüchern aufgeführten Erscheinungen, wie blaue Ringe unter den Augen, Schmerzhaftigkeit des Unterleibes gegen Berührung, häufiges Erbrechen, deutliche Fieberbewegungen u. s. w. nicht eintraten.

Ich nehme nun über sechs Monate täglich Kupfer-Präparate und befinde mich dabei sehr wohl. Daher dürfte es sehr fraglich sein, ob es eine chronische Kupfer-Vergiftung, ob es eine Kupfer-Kolik gebe. Englische und französische Autoren, *Falconer*, *Takrah*, *Taylor*, *Tanquerel des Planches*, *M. Blandet*, *Galtier*, haben sie beschrieben; der gute Deutsche hat den Ausländern nachgebetet. Herr *Mair* (*Henke's* Zeitschr. 1854, Hft. 3, S. 23) hat sie sogar schematisch von der Blei-Kolik zu

unterscheiden gesucht. Bei näherer Besichtigung findet man jedoch die Beschreibung dieser Zustände bei dem einen Autor anders als bei dem andern. *Galtier (Traité. Tom. I. p.* 613) sagt unter der Aufschrift *„Empoisonnement lent de cuivre“* ganz offen: *„Nous manquons encore de faits bien précis à cet égard“*; aber in der Annahme einer chronischen Vergiftung befangen, behauptet er, der lange Genuss des Kupfers, z. B. von kupferhaltigem Brote nach den Untersuchungen von *Blandet*, bringe sehr schwere Zufälle hervor, eine Art scorbutischen Zustand, grosse Hinfälligkeit, Hämorrhagien. Und woher glaubt er dieses? Weil die *Gerbin*'schen Grünspan-Pillen dieses bei Krebs- und Scrophel-Kranken gethan. Thatsachen fehlen; durch solche Beobachtungen werden sie aber ersetzt. Wahrlich, der *état scorbutique avec grand affaissement*, *hémorrhagies des muqueuses* ist bei solchen Kranken schon vorhanden, Grünspan-Pillen brauchen ihn nicht erst hervorzurufen. Weiter (S. 665) sagt er: „Die Blei-Kolik ist bisweilen mit andern Metall-Koliken verwechselt, besonders mit der Kupfer-Kolik. *Tanquerel des Planches* unterscheidet sie, während *Blandet* beide sehr analog findet. Dieser behauptet, die Kolik sei anfangs so heftig, *pour obliger les malades de se courber en deux*, *de serrer le ventre avec les mains*; sie zeige Exacerbationen und Remissionen, bald Verstopfung, bald Durchfall, bald galliges Erbrechen, grünliche, bisweilen blutige Stühle, welche Kupfer-Reaction darböten, selten Fieber. Sie ergreift besonders die Arbeiter, welche mit Rohkupfer umgehen, daher die Lehrlinge.“

Dies ist in der That kein Bild einer Metall-Kolik. Wenn *Galtier* noch hinzufügt, „sie ist sehr leicht und

erfordert nicht einmal den Eintritt in ein Krankenhaus", so scheint die ganze Sache auf eine einfache Kolik, auf blosses Leibkneifen hinauszukommen, von denen Arbeiter, die in der Nähe grosser Feuerungen sich erhitzen, nur zu leicht befallen werden können. Dass ferner Arbeiter, die Kupferstaub einathmen und verschlucken, bisweilen auch blutige *sedes* haben, die in Folge mechanischer Reizung der Schleimhaut schon *Ramazzini* bei Steinarbeitern und Nadelschleifern sah, wird Niemand wundern, noch diese Erscheinungen dem Kupfer zuschreiben wollen. Aerzte, die Thatsachen nicht am grünen Arbeitstisch fabriciren, sondern sie nach der Praxis langer Erfahrung festgestellt haben, kennen daher keine chronische Kupfer-Vergiftung, keine Kupfer-Kolik, — behaupten im Gegentheil, alle Kupfer-Arbeiter zeichneten sich durch ihre Gesundheit vor andern Gewerbtreibenden aus. *Rademacher* (Erfahrungs-Heilkunde II, 346) sagt: „Hier wohnen drei Kupferschläger, aber gerade diese und ihre Gehilfen sah ich fast nie krank. Betrachte ich die Haare dieser Leute, so sehe ich, dass sie von Kupferoxyd ganz grün gefärbt sind. Bin ich nur fünf Minuten in ihrer Werkstatt, so bleibt mir der Geschmack von Kupferoxyd noch länger als eine Stunde im Munde. Diese Leute verschlucken 30, 40, 50 Jahre lang täglich Kupferoxyd und bleiben gesund. Einem unserer Kupferschläger sagte ich einst, sein Geschäft müsse wohl ein sehr gesundes sein, denn weder er noch seine Gehilfen bedürften je meiner Hilfe. Schmunzelnd erwiederte er: unter ihrem Gewerke sei es längst bekannt, was ich sage, er selbst habe auch viele alte rüstige Meister gesehen, wisse aber wohl, dass die Aerzte anderer Mei-

nung seien. Er halte jedoch die Aerzte in diesem Punkte für Stocknarren, die Erfahrung spreche ja gegen sie."

Dr. *Burg* (*Gazette médicale.* 1852. Nr. 45.) wies durch statistische Notizen nach, dass Kupfer-, Messing-Bronze-Arbeiter, ja ganze Stadttheile, welche derartige Werkstätten enthielten, wenig oder gar nicht von der Cholera befallen würden; er geht daher so weit, Kupferpulver als Schnupftaback zu empfehlen. — *Andouard* erzählt, wie die Haare der Kupfer-Arbeiter im Departement des Tarn, sowie ihre Knochen, besonders das Brustbein, grün gefärbt seien. Sie sind dabei stets gesund und werden alt; sie schlucken und athmen so viel Kupferstaub ein, dass sie bisweilen die Werkstätten verlassen müssen und dunkelgrüne *Sputa* auswerfen, der Urin endlich so grün ist, dass die Steine des Bodens davon grün gefärbt werden. Dasselbe sagt *Chevallier* von den Arbeitern in Grünspan-Fabriken, die nach dem Abkratzen desselben von den Kupferplatten sich nicht die Zeit nehmen, die Hände zu reinigen; dennoch leiden sie nicht im Geringsten. Die Arbeiter, welche ihn trocknen und packen, behaupten, sie bekämen bisweilen Kolik, sonst aber wäre ihre Gesundheit sehr gut.

Pietro Santa beobachtete die im Gefängnisse Madelonettes in dichtem Kupferstaub arbeitenden Gefangenen, die sich auffallend wohl befanden und sämmtlich von der Cholera verschont wurden. Nur wenn die Nahrungsmittel mit Kupfertheilen verunreinigt waren, entstanden vorübergehende Koliken, die *Santa* der mechanischen Reizung des Kupfers zuschreibt. Die anderwärts als Symptome einer chronischen Kupfer-Vergiftung angesprochenen Krankheits-Erscheinungen erklärt

Santa für Wirkungen anderer Stoffe, z. B. des Bleies, sowie einer unzweckmässigen Lebensweise (s. *Bernhardi*, Zeitschrift f. Erfahrungs-Heilkunde. 1856. Hft. 1.).

Der hiesige Glockengiesser *Gross*, welcher alle Glocken unserer Provinz giesst und umgiesst, versicherte mich, seine Arbeiter seien stets gesund, nur nach dem jedesmaligen Giessen grosser Glocken bekämen sie das sogenannte Giessfieber in Folge der eingeathmeten Galmei-Dämpfe, die sich als dicker schwarzer Beschlag auf den Wänden des Giessraumes überall niedergeschlagen haben. Dieselbe Versicherung gab mir der Aelteste des hiesigen Kupferschmiede-Gewerks, Herr *Zander*; von Kolik wüssten seine Leute nichts.

Endlich entnehme ich dem *Bulletin de la société médicale des hôpitaux de Paris*, 1854 Folgendes über die Krankheiten der Schleifer und Kupfergiesser. Der Husten ist zuerst trocken, dann tritt Expectoration ein, *Haemoptysis*, *Dyspnoe*, Fieber, Schweisse, Erschöpfung. Bei beiden Klassen von Arbeitern sind aber Unterschiede. Bei den Schleifern sind die *Sputa* im Beginn weisslich, gegen Ende der Krankheit puriform. Die Kupfer-Arbeiter haben von Anfang an schwärzliche *Sputa*. Die Autopsie zeigt bei beiden Verhärtungen, Cavernen, bisweilen Eiter; bei den Schleifern im Lungengewebe Kieselstaub, bei den Giessern einen schwarzen, amorphen, leicht körnigen Stoff. Bei ersteren entsteht die Krankheit durch Einathmen des feinen Schleifsteinstaubes, bei den Giessern durch Einathmen des Kohlenstaubes, mit dem vor dem Einlassen der Kupfer-Composition die Formen eingestaubt werden. Dieser Staub ist ungeachtet der dagegen erlassenen Verbote mit einer Menge Kohlenstaub gemischt. *Rouy* empfahl

daher statt seiner Kartoffelmehl, wofür er von der *Académie des sciences* eine Belohnung von 2500 Fr. erhielt.

Meiner Ueberzeugung nach giebt es daher keine Krankheiten, welche durch den längern Genuss oder das längere Einathmen von Kupfer-Verbindungen hervorgebracht werden. Treten bei Kupfer-Arbeitern wirklich Erscheinungen auf, die man bisher dem Kupfer zuzuschreiben pflegte, so sind sie nur

1) Erkältungs-Krankheiten;
2) Erkrankungen des Darms durch mechanische Reizung, wie sie auch bei andern Gewerben vorkommen;
3) Krankheits-Erscheinungen, bedingt durch Metalle, die oft dem Kupfer beigemischt sind, wie Blei, Zink, Arsenik.

Indem ich nach diesen Erörterungen die Frage: „Ist Kupfer ein Gift?“ mit Ja oder Nein beantworten möchte, muss natürlich erst festgestellt werden, was unter „Gift“ hier zu verstehen sei.

Dr. *Höhnerkopf* in der unter *Cuprum sulfur.* erwähnten Arbeit schliesst sich der Definition unsers Strafgesetzbuchs an, die mit dem Begriff „Gift“ alle Stoffe umfasst, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind oder den Tod herbeiführen können. Ich glaube, er hat hierbei fehlgegriffen. Das Strafgesetzbuch that allerdings wohl daran, sich nicht, so zu sagen, auf die Subjectivität des wirkenden Stoffes, sondern nur auf seine objective Wirkung einzulassen, weil sonst die meisten Giftmorde wenigstens nicht als solche würden bestraft werden können. Derjenige, welcher durch Darreichung eines Stückes Marcipan den Tod eines einjährigen Kindes herbeigeführt; derjenige, welcher den

Tod eines Mädchens etwa dadurch verursacht hätte, dass er ihm einen Aufguss von 12 Loth Kaffee gegeben, nachdem ein Mädchen in neuster Zeit von einem Aufguss von 8 Loth fast gestorben, — sie würden beide wegen Giftmord nicht bestraft werden können. Wer würde Marcipan oder Kaffee für Gift erklären? Das Missliche seiner Annahme scheint *H.* selbst gefühlt zu haben, indem er hinzufügt: „Hiermit stimmt der populäre Begriff von Gift überein, wobei eine gewisse Kleinheit der Gabe nicht ausgeschlossen ist.“ Die grossen Gaben musste er aber ausschliessen, da es kaum einen Stoff giebt, der in relativ grosser Gabe nicht giftig wäre; gewöhnliche Genussmittel, Kaffee, Citronensäure, Mandeln u. a. m., wirken in grossen Gaben giftig. Will man daher das Wort „Gift“ nicht bloss auf Rücksicht von Strafgesetzen definiren, so kann man den Begriff der Kleinheit des wirkenden Stoffes nicht ausser Augen lassen. Daher werde ich in diesem Falle „Gift“ jeden Stoff nennen, der in relativ kleiner Gabe schädliche oder tödtliche Wirkungen zur Folge hat. Dies ist auch eben der populäre Begriff. Das Volk verbindet mit dem Begriff des Giftes den der Heimlichkeit; das Gift hält es für das gefährlichste, welches von den Sinneswerkzeugen unbemerkt genommen wird, was im Allgemeinen nur in kleiner Gabe möglich ist. Wenn nun auch unsere *Pharmacopoea borussica* in der *Tab. B. medicamenta exhibens, vulgo venena dicta*, kein Kupfer-Präparat aufführt, sondern sie auf die *Tab. C.* setzt, *medicamenta sistens a reliquis separanda*, so haben wir auch kein Recht, Kupfer ein Gift zu nennen. Selbst die Definition des Strafgesetzes trifft für dasselbe nur halb zu, welches von einem Gift verlangt, dass es er-

stens die Gesundheit zu zerstören, zweitens den Tod herbeizuführen im Stande sei. Dass Kupfer mit Rücksicht auf seine metallische Natur, sein hohes specifisches Gewicht, in einzelnen Fällen, nicht in allen, wo es in relativ grosser Dose genommen wurde, den Tod herbeigeführt hat, ist nicht zu bestreiten; dass es aber die Gesundheit zerstören und etwa ein andauerndes Siechthum bedingen könne, muss ganz geleugnet werden. Während nach langem Sublimat-Gebrauch Mercurial-Cachexie zurückbleibt, während ich gesehen habe, wie ein Zimmerbursche, der von seiner Mutter gegen *Intermittens* einen Theelöffel *Solutio Fowleri* (kaum ½ Gran Arsenik) erhielt, mit Mühe dem Tode entging, nach drei Wochen erst im Stande war, aufzustehen, und nach 6 Monaten noch ein so starkes Zittern der Gliedmaassen hatte, dass er ausser Stande war, zu schreiben, — so unterscheidet sich auch hierin das Kupfer von den *venena vulgo sic dicta,* da selbst nach gewaltigen Gaben, wenn der Tod nicht eintritt, die Gesundheit bald wieder völlig zurückkehrt.

Da also Kupfer in relativ kleinen und mässig grossen Gaben keine schädlichen Wirkungen ausübt, da es in grossen Gaben nicht die Gesundheit bleibend zerstört und nur in seltenen Fällen selbst den Tod herbeizuführen im Stande ist, so glaube ich mit Recht obige Frage dahin beantworten zu können:

„Kupfer ist kein Gift“

und schliesse diesen Abschnitt mit den Worten *Rademacher*'s:

„Dass man in neuerer Zeit zuweilen Kupfer-Vergiftungen beobachtet, darüber wundere ich mich eben nicht; denn weil in den Giftbüchern das Kupfer ein-

mal als Gift verzeichnet steht, so müssen wir nothwendig so lange Beobachtungen über Kupfer-Vergiftungen lesen, bis die Wahrheit, dass Kupfer kein Gift sei, so oft gedruckt ist, als die Lüge, dass es Gift sei; so lange, bis die Bücher, in denen letzteres behauptet wird, durch die Länge der Zeit der Vergessenheit anheimfallen."

Nachdem ich gezeigt habe, Kupfer-Verbindungen seien in kleinen und mässig grossen Gaben der Gesundheit nicht nachtheilig, so würden Geschirre von Kupfer *resp.* von nicht schädlichen Legirungen nur dann zu verwerfen sein, wenn bei der Bereitung der in ihnen zu kochenden Speisen grosse Quantitäten von Kupfer-Verbindungen gelöst würden. Dieses aber selbst zugegeben, so fragt es sich, ob kupferne Kochgeschirre, wenn man sie auch verwerfen wollte, wirklich zu entbehren sind. Jährlich gehen so viele Menschen bei der Gewinnung *resp.* Verarbeitung von Quecksilber, Arsenik, Galmei und andern Stoffen zu Grunde, und doch können wir diese Stoffe nicht entbehren. Mit dem Kupfer würden wir uns in derselben Lage befinden, ist seiner auch in der Küche des gewöhnlichen Lebens zu entrathen: bei dem grossen Gewerbebetriebe zum Kochen des Zuckers, der Maische bei der Bier- und Branntwein-Destillation können wir seine Anwendung nie missen, und es heist wahrlich das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn *Lotz* (Ueber den Begriff der Polizei u. s. w. Hildburghausen 1807. S. 358) sagt: „Kupferne Braupfannen sollte die Polizei eben so wenig dulden u. s. w."

Sind wir daher nicht im Stande, die kupfernen

Kochgeschirre ganz zu entbehren, so haben wir glücklicher Weise, wie ich zeigen werde, auch nicht nöthig, sie zu verwerfen, selbst wenn wir es könnten. Unsere frömmelnde Zeit liebt es, ihre Aussprüche durch Bibelstellen zu bekräftigen. Nie aber ist sie hierbei in grössserm Recht, als wenn sie bei sanitäts-polizeilichen Maassregeln sich auf die trefflichen Gesetze des Pentateuchs beruft. 2. Mose 27, 3. und 38, 3. wird nun für den Dienst beim Brandopfer angeordnet, Aschentöpfe, Schaufeln, Becken, Kreuel, Pfannen sollten von Kupfer sein. Wenn nun ferner bestimmt wird, die Priester sollten beim Brandopfer von dem in diesen Gefässen gekochten Widderfleisch und den auf ihnen gebackenen Broten (2. Mose 29, 31) essen, sowie das in ihnen aufbewahrte Oel geniessen (3. Mose 6, 15 u. 16), so geht hieraus hervor, wie der Gesetzgeber Kupfer-Geschirre für die Bereitung von Speisen als unschädlich gehalten haben muss, da er andernfalls Gefässe von Gold oder Silber gewählt hätte, welche Metalle bei der Erbauung des übrigen Heiligthums in überflüssig verschwenderischer Weise benutzt worden sind. In den folgenden Zeiten bis zur Neuzeit scheint man wenig die kupfernen Geschirre in der Küche gefürchtet zu haben, und erst im vorigen Jahrhundert hat man die *Mors in olla* gesucht und hierüber bis zum heutigen Tage Schriften veröffentlicht, deren älteste *Schulze Diss., qua mors in olla seu metallicum contagium in ciborum potuum et medicamentorum praeparatione ac asservatione cavendum indicatur. Altorfii* 1722, deren jüngste *A. Pleischl,* Unverzinnte Kochgeschirre, auch wenn sie sehr rein gehalten und mit grösster Vorsicht behandelt werden, sind für die Gesundheit nachtheilig, in der Zeitschrift der k. k.

Gesellschaft der Aerzte in Wien. Jahrg. IX. Bd. I. S. 319, eine Rede, gehalten am 23. December 1852, zu sein scheint. Den in diesen Schriften vertretenen Ansichten sind mehrere Autoren, besonders *Eller* in dem oben erwähnten Aufsatz (s. Seite 231), entgegengetreten. Dieser hat auf Grund chemischer Untersuchungen die Unschädlichkeit kupferner Kochgesehirre bewiesen. Indem ich diese Versuche wiederhole, beginne ich mit dem für den gefährlichst erachteten Speisebestandtheil, der

Essigsäure. Nach *Schürmayer* (Handbuch u. s. w. S. 127) verliert ein kupferner Löffel, 48 Stunden in Tafelessig gekocht, nur 0,208 Gran Kupfer. Nehmen wir die Oberfläche eines Kochgeschirres, in dem ein Teller Tafelessig gekocht werden kann, 20mal so gross als die des Löffels an, lassen wir denselben $\frac{48}{10} = 4\frac{4}{5}$ Stunden kochen, so würde dieser Teller Essig nur 0,416 Gran Kupfer gelöst enthalten und da 1 Gran Kupfer fast 3 Gran wasserfreiem essigsauren Kupferoxyd entspricht, mit 1,248 Gr. Grünspan verunreinigt sein, eine Dosis, die keinem Erwachsenen wenigstens Schaden bereiten würde. Bedenkt man ferner, dass Niemand einen Teller reinen Essig geniessen wird, dass eine Speise schon recht sauer schmeckt, wenn sie $10\frac{0}{0}$ Essig enthält, so würde dieses Speisequantum, selbst wenn es $4\frac{4}{5}$ Stunden in Kupfer gekocht wäre, höchstens 0,124 Gr. Grünspan gelöst haben, der in dieser Gabe selbst dem kindlichen Organismus keinen Nachtheil bereiten könnte. Unter gleichen Verhältnissen verlor ein Löffel von Messing 1,04 Gr., ein silberner und neusilberner Löffel liessen nur 0,035 Gr. Kupfer im Essig nachweisen. Solche geringe Quantitäten, daran zweifelt wohl Niemand, sind ausser Stande, bei angesäuerten Speisen Vergiftungs-

zufälle zu erzeugen. Eine Stelle im *Galtier (Traité etc. p.* 627*): „Dupuytren rapporte, qu'une famille entière fut empoisonnée pour avoir mangé des écrevisses qu'on avait fait cuire et laissé séjourner dans un chaudron de cuivre après avoir ajouté du vinaigre. Trois personnes avancées en âge moururent, les autres survecurent"* veranlasste mich zu folgendem Versuch. Ich kochte sieben recht grosse Krebse mit einem Quart Wasser in einem alten ausrangirten Kupfertopf, dessen Verzinnung längst verschwunden war, der überdies viele Oxydflecke zeigte, eine halbe Stunde lang. Einen ass ich sofort auf, ersetzte die Hälfte des Wassers durch Weinessig und liess den Topf mit diesem Inhalte zwei Stunden stehen. Die Flüssigkeit hatte einen geringen Stich ins Grüne, das Fleisch selbst war nicht grünlich gefärbt. Fünf Krebse ass ich mit Salz und Essig auf; das Fleisch des siebenten, mit Wasser zerquetscht unter Zusatz von Ammoniak, zeigte keine Spur von Kupfer. Die Flüssigkeit mit Schwefelwasserstoff versetzt, in einem Reagens-Gläschen stehen gelassen, zeigte nach 24 Stunden eine sehr schwache graue Färbung. Da mir der Genuss der Krebse gar keine Beschwerde verursachte, so muss der Tod jener Personen, von denen *Dupuytren* erzählt, eine andere Ursache als das Kupfersalz gehabt haben.

Wein. Fünf Pfund französischen weissen Weines in einem Messingkessel eine Stunde gekocht, wies kein Kupfer nach; die kleine Menge weissgelber Asche liess sich mit dem Löthrohre nicht zu Kupfer reduciren. Geschah dasselbe in einem kupfernen Kessel, so zeigte die Asche des zur Trockne abgedampften Weines, in

Liq. Ammon. caust. gelöst, 21 Gran einer nach Grünspan aussehenden Masse.

Milch und Bier, wenn sie nicht schon vorher kupferhaltig sind, lösen durch Kochen kein Kupfer auf, was schon in allen Lehrbüchern zu finden ist.

Kaffee und Chocolade. Auch diese lösen beim Kochen keine Spur von Kupfer auf. Im vorigen Monat habe ich drei Wochen lang täglich nach dem Seebade Chocolade getrunken, die mit Milch in einem kupfernen Kessel bereitet war; ich sowohl, wie die Personen meines Hausstandes, die davon auch genossen, wir sind nie unwohl danach gewesen.

Wasser. Das Kochen von reinem Wasser in Kupfer hält wohl Niemand für nachtheilig; merkwürdiger Weise aber soll kaltes Wasser, wenn es in Kupfergeschirren stehen bleibt, nach der Ansicht Einiger Vergiftungs-Symptome erzeugen können. Hier in Königsberg sind kupferne Wasserschöpfer, Stippel genannt, sehr gebräuchlich; im Haushalte meines 82jährigen Wirthes seit 56 Jahren, ohne dass je Nachtheile davon verspürt wären. Ich füllte den seit 30 Jahren benutzten, gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Stippel, der bald in der Luft, bald im Wasser, je nach der Füllung der Tonne hängt, Abends 8 Uhr mit Wasser, liess dasselbe über Nacht darin stehen und trank Morgens 7 Uhr ein Glas davon nüchtern aus, ohne irgend eine Affection darauf zu verspüren; kein Reagens zeigte im Wasser Kupfer.

Fette. Sie stehen im Verdacht, sie lösten alle Kupfer auf. Auch Herr *Mair* in seiner gekrönten Preisschrift behauptet es (*Henke*'s Zeitschrift. 1854. Hft 3.), obwohl schon vor zehn Jahren *Rademacher* nachgewiesen, wie nur die Säuren der Oele, also alle alten Oele

und Fette dieses vermögen. Hiervon kann man sich leicht überzeugen, wenn man reines Glycerin oder Oele und Fette, denen man vorher durch *Magnesia carbon.* ihre Säuren entzogen, in einem verschlossenen Glase über Kupferfeile stehen lässt; nie werden sie sich grün färben oder durch Reagentien Kupfer nachweisen lassen. Kocht man ganz frische Butter in einem Kupfergefäss, so enthält sie, selbst wenn sie darin erkaltet, nie Kupfer. Da diejenigen, welche an Kupfer-Vergiftungen glauben, den Einwand, es werde so wenig Kupfer durch Speisen gelöst, dass es den Organismus nicht angreifen könne, zu widerlegen ausser Stande waren, so behaupteten sie, es müssten sich Fettsäure-Verbindungen von grosser Giftigkeit bilden. Die häufigste Säure ist die Stearinsäure; *Mair* a. a. O. hat mit einer Verbindung von dieser Säure, Kupferoxyd und Hammeltalg bei einem Kaninchen experimentirt. Er gab dem Thiere neben der Säure 14 Gr. Kupferoxyd. Nach drei Stunden wurde das Thier getödtet. Im Cadaver keine Spur einer giftigen Einwirkung. Der Mageninhalt zeigte eine kaum merkliche Spur von Kupfer und einen Niederschlag von Stearinsäure mit Gallenstoffen verunreinigt.

Herr Apotheker *Haack* bereitete mir 30 Pillen von stearinsaurem Kupfer, indem er Stearinsäure und kohlensaures Kupferoxyd unter Erwärmung zusammenrieb; jede Pille enthielt einen Gran. Ich nahm sie in folgender Weise.

Stearinsaures Kupfer.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. Mittags.	Diät. Abends.	Symptome.	Bemerkungen.
23. Juli.		1 Gr.		Saure Milch, Bratklops.	1 Stuhl.	
24. -	2 Gr.	2 -	Rindersuppe, Carbonade.	Pflaumensuppe u. Butterbrot m. Brat.	2 *sedes.*	Kein Kupfergeschmack.

Datum.	Mrg.	Abds.	Diät. Mittags.	Diät. Abends.	Symptome.	Bemerkungen.
25. Juli.	3 Gr.	3 Gr.	Weisse Rüben m. gebratenem Lachs.	Biersuppe u. Butterbrot m. Braten.	1 Stuhl.	Der Urin wurde nicht auf Kupfer untersucht.
26. -	3 -	3 -	Rührei mit Schink.	Erdbeer. m. Milch.	2 *sedes*.	
27. -	4 -	4 -	Schmorbraten mit Preisselbeeren.	Butterbrot, Käse, Bier.	1 Stuhl.	
28. -	5 -		Schneidebohnen, Hammelbraten.		1 Stuhl.	
In 5 Tagen 30 Gran.						

Leider stand mir nur so wenig Material zu Gebote; so viel geht aber doch hieraus hervor, dass die Verbindung von Fettsäure mit Kupfer nicht giftiger als andere Kupfer-Verbindungen ist.

Zucker und Eiweiss lösen gleichfalls Kupfer nicht auf, letzteres würde überdies damit unlösliche Verbindungen eingehen.

Alle vorher aufgeführten Stoffe lösen während des Kochens entweder gar kein Kupfer oder nur äusserst geringe Quantitäten davon auf; anders verhält es sich beim Stehenlassen dieser Speisen in den betreffenden Gefässen. Hier können auch grössere Quantitäten selbst von den Stoffen gelöst werden, die während des Kochens kein Kupfer lösen. Eine Ausnahme dürfte nur reines Wasser, frisches Fett und, wie *Eller* gezeigt hat, auch Bouillon machen, obgleich letztere eben so viel Kochsalz enthielt, als die *Aqua destillata*, welche Kupfer aufgelöst hatte. Hieraus schliesst *Eller*, dass Salz in Wasser gelöst frei auf Kupfer einwirken könne, mit Speisen aber zusammengekocht gebunden werde, so seine Wirkung verlöre. Uebrigens geschieht die Einwirkung beim Erkalten auch nur sehr langsam.

Eller hat endlich auch Versuche mit zusammengesetzten Speisen angestellt. Er kochte 3 Pfd. Rindfleisch mit Kohl, Möhren und der nöthigen Portion Salz vier Stunden. Dann wurde Alles durch Leinwand stark

gepresst und bis zur Trockne abgedampft; das Feste eingeäschert, mit *Liquor Ammon. caust.* in einer langen Phiole gekocht. Die Flüssigkeit erhielt aber nur den Anstrich *d'un faible séladon* (hellgrün), welche Färbung sich sofort verlor, sobald der *Liquor* verdampft war. Zuletzt blieb nur eine wenig salzige und fast durchscheinende *belle coagulation blanche* zurück. Auf gleiche Weise kochte und verfuhr er mit Speck, Birnen und Aepfel. Es zeigte sich nicht die geringste Kupfer-Reaction. Fleisch mit Knoblauch, Rettig und Zwiebeln gekocht, liess keine Spur Kupfer entdecken, auch nicht, wenn er statt dieser Pflanzen verschiedene Gewürze zu dem Fleisch hinzuthat. Er kochte Flieder- *(Sambucus nigra)* und Pflaumenmus eine Stunde in Kupfer, äscherte 8 Unzen davon ein und kochte die Asche mit *Liquor Ammon. caust.*, ohne dass die Flüssigkeit ihre Farbe änderte. Endlich kochte er einen 3—4 Pfd. schweren Hecht mit der nöthigen Portion Salz, verfuhr wie oben bei dem Rindfleisch; er fand nur Spuren von Salz, kein Kupfer.

Gleichzeitig zu erproben, wie schnell Säuren das Kupfer angreifen, stellte ich folgenden Versuch im Laboratorium des Herrn Apothekers *Parlow* in Memel an.

Amylum	1	Unze,
Zwiebeln	1	–
Zucker	1	–
Kochsalz	2	Drachmen,
Weinessig	2	Unzen,
Destillirtes Wasser	1	Pfund,

wurden in einem reingescheuerten Kupferkessel aufgestellt, die verdampfende Flüssigkeit durch kaltes destillirtes Wasser und Essig ersetzt, so dass im Ganzen 3 Pfund Wasser und 1 Pfund Essig verbraucht wur-

den. Von 10 Minuten zu 10 Minuten wurde die Flüssigkeit untersucht. Nach 40 Minuten zeigte noch kein Reagens eine Kupfer-Reaction, nach 50 Minuten zeigte Schwefelwasserstoff einen schwachen Stich ins Grauliche, Cyaneisenkalium noch keine Reaction; etwas Flüssigkeit im Reagensglase, mit der *Riesler*'schen Nadel hingestellt, zeigte nach 24 Stunden auf der Nadel keinen, auf dem Platindraht einen schwachen grauen Niederschlag, der durch Schwefelwasserstoff noch nicht ganz schwarz wurde. Da die Nadel, sobald eine Flüssigkeit nur 1/1,000000 Kupfer enthält, dunkelschwarz gefärbt erscheint, so war diese Quantität nach 50 Minuten langem Kochen noch nicht enthalten. Erst nach 80 Minuten ergab auch *Liq. Ammon. caust.* eine deutliche Kupfer-Reaction, die sofort eintritt, wenn eine Flüssigkeit 1/10,000 Kupfer gelöst hat. Aus umstehenden Ingredienzien wird die sogenannte saure und süsse Sauce zu den Preussischen Erbsen (graue Erbsen) bereitet, nur wird das Mehl angebrannt und statt des Zuckers Syrup genommen, was ich, um für die Reagentien eine weisse Flüssigkeit zu bekommen, unterliess. Diese Sauce braucht zu ihrer Bereitung höchstens ¼ Stunde, würde daher ohne Nachtheil in Kupfer bereitet werden können.

Schliesslich veranlasste mich der oben citirte Aufsatz von *Pleischl*, der in Sauerkraut, das er in Kupfer kochte, Kupfer entdeckte und der Milchsäure des Fleisches grosse Giftigkeit vindicirte, zu nachfolgenden Versuchen. Ich kochte in einem 16 Unzen haltenden Kupferkesselchen mit festschliessendem Deckel Sauerkraut, dessen Flüssigkeit keine Kupfer-Reaction erkennen liess, unter Zusatz von reiner Butter statt des gewöhnlichen, oft Fettsäuren enthaltenden Schweinefettes, eine Stunde

lang. Das Gericht erschien mir allerdings etwas dunkler als sonst gefärbt, *Liq. Ammon. caust.* gab keine Reaction, Cyaneisenkalium eine grauliche Färbung der Flüssigkeit, es waren in ihr also sicher noch nicht 5/100,000 Kupfer gelöst. Daher genirte ich mich gar nicht und ass die ganze Portion auf, ohne Beschwerde danach zu verspüren. Das Geschirr war nach Entleerung seines Inhalts ganz blank. Da in ihm vielleicht zu wenig Milchsäure enthalten war, so liess ich von Herrn Apotheker *Bretschneider* mit Lakritzensaft mir 60 Pillen anfertigen, deren jede 1 Gr. milchsaures Kupfer enthielt. Ich nahm sie in untenstehender Weise, wobei ich bemerke, dass die Diät, welche auch oft aus Obst, Salat mit Essig und saurer Sahne u. s. w. bestand, ohne Einfluss war und ich den Gebrauch dieser Pillen vom 23. bis 28. Juli aussetzte, um die stearinsaure Kupfer-Verbindung zu gebrauchen, die am Seestrande, wo ich diese Versuche machte, möglicher Weise sich verändern konnte.

Milchsaures Kupfer.

Datum.	Morg.	Abds.	Symptome.	Bemerkungen.
19. Juli.	4 Gr.			
20. -	5 -		2 *sedes.*	
21. -	6 -		dgl.	
22. -	7 -		3 *sedes.*	
29. -	8 -		4 dgl.	
30. -	9 -		3 dgl.	
31. -	10 -		2 dgl.	Einmal Erbrechen.
1. Aug.	11 -		1 Stuhl.	Zweimal Erbrechen.
In 8 Tagen	60 Gr.			

Das milchsaure Kupfer wirkt hiernach nicht intensiver als andere Kupfer-Präparate.

Aus diesen Versuchen glaube ich daher mit Sicherheit schliessen zu können:

1) dass eine grosse Zahl von Genussmitteln in reinen kupfernen Geschirren ohne Nachtheil für die Gesundheit gekocht werden könne, sobald sie nach dem Kochen sofort entleert werden;
2) dass Essig und andere Pflanzensäuren während des Kochens, ebenso wie Kochsalz, Kupfer lösen, jedoch in so geringer Quantität, dass diese der Gesundheit nicht nachtheilig werden kann;
3) dass Wasser, Milch, Bier, Kaffee, reine Fette, auch ohne Kupfer aufzulöen, in kupfernen Gefässen erkalten können;
4) dass dagegen die säurehaltigen Genussmittel durch Erkalten in kupfernen Geschirren grössere Quantitäten Kupfer auflösen, die toxische Erscheinungen hervorbringen, meines Dafürhaltens aber nie den Tod herbeiführen können.

Der *Nervus vagus* ist ein zu guter Wächter; es tritt sofort Erbrechen ein, wenn grössere Dosen Kupfersalze in Speisen enthalten sind; das Weiteressen verbietet sich dann von selbst.

Fragen wir demnach, welche medicinisch-polizeilichen Maassregeln, um Kupfer-Vergiftungen zu verhüten, nothwendig sind, so ist nur dafür zu sorgen:

1) dass die kupfernen Geschirre aus reinem Kupfer gearbeitet seien, nicht mit Blei oder Arsenik (Tombak) versetzt seien;
2) dass sie nur rein und blank benutzt werden;
3) dass man in ihnen keine säurehaltigen Speisen kocht, keine Speisen in ihnen erkalten lässt.

Um die Einwirkung der Speisen auf die Oberfläche der kupfernen Kochgeschirre abzuhalten, hat man sie

verzinnt, ja in den meisten civilisirten Ländern ist die Verzinnung gesetzlich geboten. Auch unser Landrecht Thl. II. Tit. 20. verordnete die Verzinnung mit reinem englischen Zinn. Die Verzinnung ist aber nicht nur unzureichend, da sie bald abgescheuert wird, sondern sie giebt sogar eher Gelegenheit zur Verunreinigung mit Kupfer, da erstens die Oxydflecke leichter zu übersehen sind, zweitens aber sich die Dienstboten auf die Verzinnung verlassen und die Geschirre nicht gehörig reinigen. Derselbe Vorwurf würde, abgesehen von der Preiserhöhung, auch die in Vorschlag gebrachte Vergoldung und Versilberung treffen. Nach einer Beobachtung von *Buchner* in München meint *Mair* (a. a. O. S. 23), es werde genügen, ein Stück Zinn in ein Kupfergeschirr hineinzulegen, um die Auflösung des Kupfers zu hindern, indem das Zinn positiv, das Kupfer negativ electrisch würde. Versuche mit Essig haben mich überzeugt, wie dies practisch ganz unwahr ist. Die Verzinnung, da sie unzureichend ist und nur die nöthige Sorgfalt bei dem Reinigen hindert, ist daher zu verwerfen. Wenn *Eller* die Unschädlichkeit kupferner Geschirre durch ihren Gebrauch bei Apothekern beweist, die ihre Tisanen, Extracte u. s. w. darin Stunden lang kochen liessen, ohne dass die Aerzte bisher Nachtheil bemerkt hätten, so ist man nach 100 Jahren auf denselben Standpunkt zurückgekehrt, indem man den Apothekern erlaubt hat, wieder unverzinnte Kochgeschirre zu gebrauchen.

Ueber die Auswahl der Speisen, die ohne Nachtheil in Kupfer gekocht werden können, über die Nothwendigkeit der sofortigen Entleerung nach dem Kochen und über die Beobachtung der nöthigen Reinlichkeit

hat man nicht nöthig, besondere Vorschriften zu geben; selbst in den untersten Volksklassen ist man hierin ängstlicher, als es nothwendig ist. Nicht einem einzigen der hiesigen 96 Collegen ist in seiner Praxis ein Fall von Kupfer-Vergiftung vorgekommen; nur vor vielen Jahren sollen mehrere Damen nach dem Genusse von Chocolade, die in Kupfer gekocht und erkaltet war, Erbrechen bekommen haben. Als ich in diesem Frühjahr in ein litthauisches Gehöft trat, fand ich die Hausfrau das Feuer unter einer irdenen Pfanne mit Fischen anblasen; ärgerlich sagte sie: „Das will gar nicht kochen!“ Da rieth ich ihr, den nebenstehenden kupfernen Kessel zu nehmen. Sie erwiederte: „*As ne novo mano gymno abdoto* (ich will uns nicht vergiften)“. Desgleichen hatte ich oft Gelegenheit in diesem Frühjahr, mich zu überzeugen, wie die Polen (Schimchen, Wittinniker), welche auf Flössen Holz und Getreide von Polen herunterbringen, mit der grössten Sorgfalt ihre Kessel an den Ufern der Memel reinigten, während sie selbst so schmutzig sind, dass sie stets von Kopf- und Filzläusen starren.

Die Reinhaltung der kupfernen Geschirre ist daher zur Vermeidung sogenannter Kupfer-Vergiftungen allein ausreichend. Fabriken müssten in dieser Hinsicht polizeilich überwacht werden, wie dies bereits am Rheine geschieht (Verf. der Regier. zu Aachen vom 26. August 1835; *v. d. Heyde,* Polizei-Strafgewalt, Thl. I. 2te Aufl. Magdeburg 1837.).

Schliesslich wird man es mir verzeihen, wenn ich die von den Schriftstellern aufgeführten Kupfer-Vergiftungen einer Kritik unterziehe, um zu zeigen, wie leichtsinnig und verschwenderisch man mit diesem Namen

umgegangen. Ich wähle den Fall eines Arztes, den er selbst an sich erlebt. *Drouard* (a. a. O. S. 391) nahm aus Versehen nach einem reichlichen Frühstück *(déjeuner assez copieux)* beinahe 4 Grammes = 1 Drachme ägyptischer Salbe, bekanntlich bestehend aus Grünspan, Honig und Weinessig. — Das *Oxymel aeruginis* unserer alten Pharmacopoe enthält auf eine Drachme 3¾ Gran des oxydirten Grünspans. — Eine Viertelstunde danach kupfriges Aufstossen, fortdauerndes Speien: *„ce qui fait reconnaître l'empoisonnement"*. Man gab ihm eine Oel-Emulsion und Milch. Zwei oder drei Stunden darauf heftiger Kopfschmerz, Durst, Kolik, Auftreibung des Leibes, reichliche Stuhlentleerungen, welche Symptome durch *boissons* und emollirende Klystiere bekämpft wurden. Indessen hatte er noch kleine Stühle mit *Tenesmus*, Verlust der Kräfte, und die Reconvalescenz begann erst am 8ten Tage. Wenn Jemand ein reichliches Dejeuner zu sich genommen und so viel Wein getrunken, dass er eine Salbe aus Versehen geniesst (einem nüchternen Arzt dürfte das kaum passiren), die als solche schon Ekel erregen muss, wenn er dann eine Oel-Emulsion, Milch nachtrinkt, sich Klystiere setzen lässt und noch mehr trinkt, — ich glaube, der hätte ohne ägyptische Salbe nach dem Genuss einer Drachme Schweinefett dieselben Erscheinungen an sich verspürt, vielleicht auch gebrochen, was nach Grünspan das erste Symptom seiner Wirkung zu sein pflegt. Bis auf die *rapports cuivreux* sind die 3¾ Gran Grünspan an Allem gewiss sehr unschuldig, um so mehr, als die den Magen füllenden Speisen des Dejeuners die Einwirkung auf dessen Schleimhaut hinderten.

Diese Vergiftungsgeschichte figurirt nun seit 1802

als Prototypus einer Kupfer-Vergiftung in allen Lehrbüchern! Die Vergiftung durch Krebse, die *Dupuytren* erzählt *(Orfila, traité; Tom. I. p.* 787. *Obs. VII.)*, mag glauben, wer will; ich glaube sie nicht, nachdem ich sie selbst an mir probirt (s. oben). Die fernere *Obs. III.* derselben Stelle betrifft drei Personen, die zu Mittag Suppe und Fleisch assen, welches in einem irdenen Gefässe mit Kupferdeckel aufbewahrt war. Bis zum Abend waren alle wohl, zu Abend genossen sie dieselben Speisen; der erste erkrankte Morgens 2 Uhr, der folgende 7 Uhr unter Erbrechen und Kolik. Man fand hierfür keine Ursache, also war der kupferne Deckel daran Schuld, der nur die oberste Schicht des Fleisches berührte. Nach Herrn *Pleischl* wirkte hier milchsaures Kupfer; wurde hier in der That so viel gebildet, um drei Personen zu vergiften — ich bekam erst nach 10 Gran Erbrechen —, so musste das Fleisch grün gefärbt sein; welche Köchin würde dies in den Topf gesteckt haben? Ich glaube auch diese Geschichte nicht; eine andere Ursache hat die Krankheits-Symptome erzeugt. *Liebig* erzählt einen Vergiftungsfall durch Fleisch eines zu Tode gehetzten Wildes; das Fleisch eines Zuchtbullen soll der Gesundheit schädlich sein, wenigstens sind unsere Fleischer gehalten, Bullen vor dem Schlachten erst ein halbes Jahr im Stalle zu füttern; es kann daher auch ohne kupfernen Deckel eine Vergiftung durch Fleisch eintreten, wenn überhaupt das Fleisch in diesem Falle die Schuld daran trug. Am ungenirtesten tischt uns aber Kupfer-Vergiftungen durch Kochgeschirre Herr *Pleischl* in Wien auf (a. a. O. S. 330), der sehr tief in alle Töpfe gesehen; auch in der Bleiglasur der irdenen Töpfe hat er ein gefährliches Gift ent-

deckt (s. *Pleischl*, Medic. Jahrb. des k. k. österr. Staates. 1848. August.). Seine Vergiftungsfälle sind nicht durch chemische Untersuchungen festgestellt, sondern durch Zeitungs-Nachrichten und *On dits* „der Gegenwart“, „des Augsburger Anzeigeblatts“, „der Allgem. Zeitung“. „Im Vertrauen sagte man sich ins Ohr“ und andere Redensarten haben ihn überzeugt. Arsenik in einer Kupfer-Verbindung ist nicht so gefährlich, als das Kupfer selbst; daher tischt er die *Siegmund*'sche Erdbeer-Geschichte mit Mitisgrün (ars. Kupferoxyd) auf und commentirt die Bemerkung des *Journ. de Chimie*, „die Vergiftungs-Erscheinungen im Seminar zu Brügge hätten durch arsenhaltiges Kupfer bedingt sein können“, folgendermaassen: „Arsenhaltig? Als wenn das Kupfer an und für sich nicht schon schlimm genug wäre?“ Wie würde der Wiener Herr Professor den Geschichtschreiber verhöhnen, der nach Zeitungen Geschichte schreiben wollte; medicinische Lehrsätze aber nach den Enten und Tartaren der Zeitungen zu verfassen, ist um so bedauerlicher, wenn sie „ihrer Zeit auf amtlichem Wege zur Kenntniss der Behörden gelangten und als Grundlage der Gesetzgebung dienten“. Dürfen wir uns wundern, wenn Herr Dr. *Flamm* (Wiener Wochenschrift. 1856. Nr. 17. S. 268) uns erzählt: „Aus Belgrad wird mir von dem sehr ehrenwerthen Protomedicus Dr. *Lindemann* brieflich mitgetheilt, dass vom 5. bis 7. August 1855 mehrere Erkrankungen und 4 Todesfälle in einer Familie vorkamen, die als die heftigsten (Cholera-) Anfälle figurirten, sich aber als Kupfer-Vergiftungen herausstellten“, oder wenn *Fourcart* (*Schmidt*'s Jahrbücher. 1851. Nr. 4. S. 28, aus der *Gazette des hôpitaux*) uns sogar eine endermatische Kupfer-Vergiftung aufführt?

Wie vorsichtig man bei der Beurtheilung sogenannter Kupfervergiftungen sein muss, beweist der von Dr. *Landsberg* angeführte Fall (Ueber vermeintliche Kupfer-Vergiftung in dieser Vierteljahrsschrift 1853. Bd. III. S. 280). Zwei erwachsene kräftige Männer kamen im Winter spät in ein Gasthaus und assen Kalbsbraten mit Essigpflaumen, die stark kupferhaltig nach chemischer Analyse befunden wurden. Beide erkrankten unter Erscheinungen, die sehr gefährlich waren, die mir aber eher, den Erscheinungen nach, Kohlenoxydgas ähnlich sahen. Wenigstens ist es nicht glaublich, dass die Pflaumen die Schuld trugen, da dieselben seit 3 bis 4 Monaten von Gästen und der Familie des Wirthes ohne Schaden genossen wurden. Siehe Kritik mehrerer anderer sogenannter Kupfer-Vergiftungen von Dr. *Paasch* (Ueber vermeintliche Kupfer-Vergiftung in dieser Vierteljahrsschrift, Bd. I. S. 79. 1852.).

Kupfer also ist kein Gift! Kupferne Kochgeschirre dürfen nicht verworfen werden, Reinlichkeit ist allein ausreichend, um die möglichen schädlichen Folgen ihres Gebrauchs zu hindern.

Trotz alles Angeführten wird Mancher mich durch Bücherstellen, von Buch zu Buch abgeschrieben, Niemand aber durch Experimente und durch die Erfahrung widerlegen können. Wenn in andern Provinzen unserer Wissenschaft die Hacke der Wahrheit und Erfahrung den Schutt eines in Ruinen gesunkenen Aberglaubens hinweggeräumt hat, möchte auch in diesem Felde bald ein neues Gebäude aufgeführt werden, ruhend auf den Pfeilern einer durch Erfahrung begründeten Naturforschung.

11.

Kindermord und Fruchtmord.

Zu §§. 180., 181. und 186. des neuen Strafgesetzbuchs.

Vom

Dr. **Werner** zu Havelberg.

Herr Regierungs-Medicinalrath *Brefeld* zu Breslau hat im 2. Hefte des VIII. Bandes dieser Zeitschrift eine in sich treffliche und logisch klare Abhandlung, betitelt: „Zur Lehre vom Kindes- und Fruchtmorde", veröffentlicht, in welcher er nachweist, dass zum zweifellosen Verständniss obiger Paragraphen und zur wissenschaftlichen Pflichterfüllung von Seiten des Gerichtsarztes in der Praxis bei in jenen Paragraphen behandelten Verbrechen die Fassung derselben so wenig genüge, dass er am Ende seiner Arbeit geradezu eine Interpretation derselben von Seiten des höchsten Gerichtshofes durch Spruch als etwas Wünschenswerthes für Richter und Gerichtsarzt bezeichnet.

Keineswegs liegt es in meiner Absicht, den umfassenden Deductionen des Herrn Verfassers entgegenzutreten. Wohl aber bitte ich denselben, zur Beurtheilung der drei Paragraphen seinen Standpunkt zu verlassen und den meinigen anzunehmen. Vielleicht ist

es von dem meinigen aus möglich, ein klareres Verständniss der bezüglichen Paragraphen zu erzielen. Sollte dies indess für den geehrten Herrn Verfasser sowohl, als für die Leser dieser Zeitschrift dennoch nicht der Fall sein, so würde ich damit immerhin schon zufrieden sein, wenn man dieser kleinen Arbeit für ihre Entstehung kein anderes Motiv unterlegte, als das: mein, wenn auch noch so kleines, Scherflein zur Beleuchtung obiger Paragraphen beigetragen zu haben. —

Zur Sache!

Der §. 180. heisst:

„Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in „oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, „wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von „fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft."

§. 181:

„Eine Schwangere, welche durch äussere oder „innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder „im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis „zu fünf Jahren bestraft."

§. 186:

„— Die Strafe ist Gefängniss bis zu zwei Jah-„ren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres un-„ehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen „der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft."

Lassen wir den §. 186. einstweilen bei Seite und beschäftigen wir uns für's Erste mit den beiden ersten Paragraphen.

Ich frage zunächst: Liegt, wie *Brefeld* angenommen hat, in der That der ganze Schwerpunkt der Frage in dem stricten Unterschiede zwischen Kind und Frucht, so dass, wenn die gerichtsärztliche Antwort in Betreff

des getödteten Wesens auf **Kind** lautet, der Richter die Inculpatin auf Grund des §. 180. straft; lautet jene Antwort aber auf **Frucht**, der §. 181. zur Anwendung kommen soll? Ich antworte: Nein. Meiner Meinung nach liegt in dem Unterschiede des Subjects der That der hauptsächliche Nachdruck des Gesetzes. Im §. 180. wird das Subject „**Mutter**", im §. 181. „**Schwangere**" genannt. Dass das Object der Tödtung im §. 180., als das der **Mutter** Zugehörige, mit **Kind**, im §. 181., als das der **Schwangern** Zugehörige, mit **Frucht** bezeichnet wird, halte ich zwar für sprachlich präcis; zum Verständniss der beiden Paragraphen aber für nur nebensächlich.

Ich frage weiter: Will das Gesetz für den erkennenden Richter zur Auswahl der beiden Paragraphen in der stetig fortschreitenden Entwickelung des *foetus* eine Gränze in dem Sinne abstecken, dass, wenn die fötale Entwickelung vor die Gränze fällt, der §. 181., befindet sie sich aber hinter der Gränze, der §. 180. zur Anwendung kommen soll? Auch darauf antworte ich: Nein. Sicherlich würden bei der Stetigkeit der fötalen Entwickelung sich für den Gerichtsarzt alle die wissenschaftlichen Schwierigkeiten aufthürmen, deren *Brefeld* mit grosser Ausführlichkeit gedenkt. Ausserdem würde *ad hoc* sicherlich das neue Strafgesetz vor dem Allgemeinen Landrechte keinen Vorzug verdienen.

Was will nun das Gesetz zur Differenzirung der beiden Paragraphen zu Grunde gelegt wissen? — Meiner Ueberzeugung nach die Verschiedenheit des Verbrechens. Beide Paragraphen haben nur in dem mehr oder weniger gleichen Erfolge der Handlung, insofern sich die Handlung des Verbrechens gegen das primor-

diale Menschenleben richtet, etwas Gemeinschaftliches. Hinsichtlich des subjectiven wie objectiven Thatbestandes gehen sie wesentlich auseinander.

Das Gesetz nennt im §. 180. das verbrecherische Weib „Mutter“. Zugleich sehen wir aus der Fassung des Paragraphen, dass dieses Weib gegen den Zustand ihrer Schwangerschaft Nichts unternommen hat; wenigstens lässt es der Paragraph ganz ausser Acht, ob die Geburt spontan eingetreten oder durch äussere oder innere Mittel gewaltsam eingeleitet ist. Vielmehr richtet es seinen verbrecherischen Vorsatz direct und unmittelbar gegen das Leben des jungen Erdenbürgers, der eben im Begriff ist, seinem Leben eine rechtliche Bedeutung zu verschaffen (in der Geburt), oder der diese Aufgabe bereits gelöst hat (nach der Geburt). Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob das Gesetz daran Recht oder Unrecht gethan habe, festzustellen, dass ein Kind bereits in der Geburt, also noch im Mutterleibe, aber nach begonnener Wehenthätigkeit, ein Recht zu seiner selbstständigen Existenz habe, dass demnach auch bereits in dieser Zeit an ihm ein Mord ausgeführt werden könne. Ich habe es hier nur mit dem Verständnisse und der Interpretation des Gesetzes zu thun.

Nach der bisherigen Erörterung scheint mir das Erforderniss des §. 180. hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes klar zu sein. In Betreff des objectiven Thatbestandes ist noch nothwendig, nachzuweisen, dass aus dem Wortlaut des Paragraphen die Lebensfähigkeit des Kindes erhellt.

Brefeld sagt in seinem Aufsatze: „Unmöglich kann man annehmen, dass der Gesetzgeber in Absicht gehabt habe, jenen Fall, in welchem eine unehelich Schwan-

gere einen Wurm von einigen Monaten lebend zur Welt bringt, nach der Geburt zur Seite wirft und so gewaltsam sein Leben auslöscht, unter §. 180. zu bringen, und die Thäterin als Kindesmörderin nach selbem zu bestrafen. Der Zusatz „Kind" in diesem Paragraphen wäre dann auch ganz überflüssig gewesen." Ich behaupte dagegen: Der Ausdruck „Mutter" in diesem Paragraphen wäre falsch gewesen. Nicht jeder Geburtsact macht eine Schwangere zur Mutter.

Der Begriff der „Mutter" involvirt in sich den Begriff der sich bethätigenden Sorge für das Leben des gebornen Kindes. Darum liegt im Begriff der „Mutter" zugleich der Begriff der Lebensfähigkeit und des Lebens des Kindes. Der Beweis dafür liegt in dem von der Wissenschaft acceptirten allgemeinen Sprachgebrauche, dass z. B. eine Erstgebärende, welche ein zwar ausgetragenes, aber todtgebornes Kind zur Welt gebracht hat, nie Mutter genannt wird und sie sich auch selbst nie dafür hält. Ferner eine Frau, die im dritten Monate abortirt, oder im sechsten Monate einen *partus immaturus* erleidet, hört auf durch diesen Act schwanger zu sein; sie wird sich aber nicht Mutter nennen. Kommt sie nach der 30. Woche ihrer Schwangerschaft nieder mit einem lebenden Wesen, so nennt sie sich Mutter, und wir nennen sie auch so; und sie bleibt es, so lange das Kind lebt. Allerdings giebt es im gemeinen Leben zwei Redeweisen, welche die Ausdrücke „Mutter" und „Kind" auch auf die Zeit der Schwangerschaft auszudehnen scheinen. Es sind dies folgende: „Ich fühle mich Mutter" und „Ich trage ein Kind unter dem Herzen". Achten wir aber genauer auf die

begleitenden Umstände jener in solcher Form bezeichneten Zustände, so finden wir diese Redeweisen stets von Schwangern gebraucht, welche, sei es in dem überschwänglichen Gefühle ihres Glückes, bald Mutterliebe äussern zu können, sei es in der sichern Voraussetzung, dass ihr materielles Wohl oder Wehe durch die Geburt eines Kindes bestimmt wird, die für sie hohe Bedeutung der Mutterschaft schon ihrer Schwangerschaft vindiciren.

Recapituliren wir nun noch einmal kurz den Inhalt des §. 180. hinsichtlich des subjectiven und objectiven Thatbestandes, so finden wir eine Mutter und ein lebensfähiges Kind. Letzteres ist durch den bereits eingetretenen Geburtsact so unabhängig vom mütterlichen Boden, dass, mag jene noch so sehr gegen sich und gegen ihren körperlichen Zustand agiren, das Leben desselben durchaus nicht tangirt wird. Die Mutter muss daher, wenn sie ihren verbrecherischen Vorsatz gegen das Leben des Kindes ausführen will, eine directe und unmittelbare Gewalt gegen das Kind üben, so dass eine gewaltsame Tödtung eines lebensfähigen Kindes als Object des verbrecherischen Conats vorliegt.

Es würden also, nach der Fassung des §. 180., dem Gerichtsarzte folgende 2 Fragen zu stellen sein:

1) Ist Inculpatin in Bezug auf das todte Kind (oder überhaupt menschliche Wesen) eine Mutter?

2) Ist bei Bejahung der ersten Frage das Leben des Kindes in gewaltsamer Weise aufgehoben, *event.* durch welche Gewalt?

Die Antwort auf die erste Frage resultirt, wie wir oben gesehen haben, aus der Lebensfähigkeit des Kin-

des, die auf die zweite aus der durch die Obduction ersichtlichen Todesart des Kindes.

Wenden wir uns nun zu dem §. 181. Offenbar haben wir hier ein Conat gegen den Zustand der Schwangerschaft, welcher vom Gesetz sicherlich gar nicht bestraft werden würde und könnte, wenn dabei das Leben der Frucht nicht zerstört würde. Stellt in den betreffenden Fällen die Untersuchung heraus, dass die unehelich Schwangere äussere oder innere Mittel angewendet hat, um ihre Schwangerschaft loszuwerden, seien es wehentreibende oder fruchttödtende Mittel, so verfällt sie dem §. 181., sobald nachgewiesen ist, dass sie dadurch das Leben der Frucht zerstört hat. Es ist ganz gleichgültig, ob sie diese Mittel im ersten oder im letzten Monate ihrer Schwangerschaft angewandt hat. Hat sie in der Zeit der bereits eingetretenen Lebensfähigkeit der Frucht, also von der 30. Schwangerschaftswoche an, fruchttreibende Mittel mit Erfolg gebraucht, so ist noch keineswegs der Tod der Frucht die nothwendige Folge. Bleibt nun die Frucht am Leben und erfüllt die bis dahin Schwangere an dieser (die mit der Geburt in das Kindesalter getreten, also Kind geworden ist) ihre Mutterpflicht, — welches Gesetz soll sie dann wegen der Abtreibung strafen? Hat aber auf der andern Seite eine Schwangere nach der 30. Schwangerschaftswoche durch innere oder äussere Mittel einen *partus praematurus* bewirkt und tödtet sie, um ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, die lebensfähige, lebende Frucht in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich, so verfällt sie zweifellos dem §. 180.

Die Fragen, welche dem Gerichtsarzte bei der Fas-

sung des §. 181. vorgelegt werden können, sind daher folgende:

1) Ist das von der Inculpatin angewendete (innere oder äussere) Mittel ein solches, welches als wehentreibendes oder fruchttödtendes Mittel bekannt ist?
2) Ist es gewiss oder wahrscheinlich, dass durch Anwendung dieses Mittels die Frucht abgetrieben (oder getödtet) ist?
3) Finden sich bei event. Lebensfähigkeit der Frucht Spuren gewaltsamer Tödtung vor?

Diese dritte Frage ist offenbar deshalb nothwendig, weil wohl in den meisten Fällen eine unehelich Schwangere, welche durch das Verbrechen des §. 181. ihren Zweck nicht erreicht hat, durch die fortzeugende Geburt der Sünde zu dem Verbrechen des §. 180. getrieben wird.

Wir gelangen nun endlich zum §. 186., über den ich mich nach dem oben Gesagten nur kurz fassen kann.

Brefeld stellt von seinem Standpunkte aus die Frage: Was ist in Absicht auf ein todtes neugebornes Kind unter einem Leichnam zu verstehn? und stellt die Antwort so zweifelhaft hin, als bei der Frage nach Kind und Frucht überhaupt. Abgesehen nun davon, dass das Geheime Ober-Tribunal in einem Präcedenzfalle bereits eine Erklärung, gestützt auf die practischen Zwecke der Gesetzgebung und den allgemeinen Sprachgebrauch, dahin abgegeben hat, dass jedenfalls die Lebensfähigkeit des Kindes erforderlich sei, um auf den todten Körper desselben die Bezeichnung „Leichnam" anzuwenden, wird auch Jeder die Frage nach derselben

Richtung hin beantworten, welcher die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Bezeichnung Mutter die Lebensfähigkeit des Kindes implicirt. Wenn daher *Brefeld* durch die Erklärung des höchsten Gerichtshofes zu dem Resultate kommt, dass das Kind des §. 186. ein ganz anderes sei, als das des §. 180., so erwiedern wir darauf, dass dem von dem Standpunkte unserer Beurtheilung aus nicht so ist, weil in beiden Paragraphen der Ausdruck „Mutter" durch seinen Begriff auf die Lebensfähigkeit des Kindes hinweist.

12.

Hydrostatische Lungenprobe und Gebären im Stehen.

Vom
Kreis-Physicus Dr. **Klusemann**
in Burg.

Ueber den Werth der hydrostatischen Lungenprobe ist schon so viel und zwar auch von Autoren geschrieben, welche auf dem Gebiete der gerichtlichen Medicin durch ihre vielfältigen Erfahrungen eine entscheidende Stimme haben, dass es vielleicht als eine ganz nutzlose Arbeit erscheint, wenn über diese Sache von solchen gesprochen wird, welche ihrer Stellung zufolge keine zahlreichen Erfahrungen darin machen können. Aber deshalb gerade, weil der grossen Mehrzahl der Gerichtsärzte solche Fälle selten zur Beurtheilung vorkommen, in welchen die Anstellung der Lungenprobe zur Beantwortung der wichtigen Frage, ob ein Neugebornes geathmet, also gelebt habe, nothwendig ist, und weil die Beantwortung dieser Frage doch so folgenschwer werden kann, ist der Wunsch natürlich, in immer bestimmterer Weise die Sache befestigt und begränzt zu sehen, da trotz aller Erörterungen derselben doch noch nicht alle Zweifel gelöst sein dürften, und namentlich eben diejenige Begränzung, welche ich im

Sinne habe und worauf ich weiterhin zurückkommen werde, noch nicht, weder in der Wissenschaft, noch in der Rechtspflege, durch ein positives Gesetz gezogen ist. — Es giebt mir aber ein mir jetzt (November 1856) vorliegender und durch die dabei obwaltenden Verhältnisse so sehr zu Erregung von Verdacht auf Kindesmord oder wenigstens Tödtung durch die gröbste Fahrlässigkeit geeigneter Fall, wie er doch wohl selten vorkommen dürfte, besonders deshalb Veranlassung, darüber zu sprechen, weil auch durch das in dem neusten Werke des geehrten Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift, in dem Practischen Handbuche der gerichtlichen Medicin, 1857, uns Gerichtsärzten Gegebene meine Zweifel darüber, ob in dem hier zu besprechenden concreten Falle, — und natürlich dann bei allen ähnlichen, — die Lungenprobe noch statthaft und ein bestimmtes Urtheil daraus zu ziehen noch möglich war, um Nichts verringert sind; und wenn diese Mittheilungen objectiven Befundes und die daran geknüpften Betrachtungen zu weiterer Besprechung der Sache die Veranlassung werden sollten, so wird es mich erfreuen, auch dann selbst — wenn ich in der Sache Unrecht hatte und des Irrthums überführt werde.

Der Fall, um welchen es sich hier handelt, ist folgender:

Ein Arbeitsmann in dem Dorfe D. hatte sich vor Kurzem mit einer Person, mit welcher er seit dem Monat Mai geschlechtlichen Umgang gepflogen hatte und welche von ihm schwanger zu sein behauptete, ehelich verbunden und sich auch bei dem Prediger des Orts für den Vater des zu erwartenden Kindes erklärt. Am 26. October hatte die Frau dann ohne allen Beistand

geboren, aber kein Kind gezeigt, sondern ihrem Ehemanne gegenüber erklärt, es sei ihr Geblüt abgegangen (als ob also nicht Schwangerschaft, sondern Menostasie die Ursache der Zunahme des Leibesumfangs gewesen), zu andern Personen aber gesagt, sie habe abortirt. Erst am 11. November drang der Ortsschulze darauf, dass die Leibesfrucht herbeigeschafft werde. Dieselbe war unter einem Baume im Garten verscharrt und wurde von der Orts-Hebamme für die eines rechtzeitig gebornen *Foetus* erklärt. Von der Staats-Anwaltschaft wurde daher die Obduction der Leiche verfügt, welche am 14. November Statt hatte. — Ueber den Hergang des Geburtsgeschäfts hatte die Frau in der Voruntersuchung ausgesagt, dass sie den Geburtstermin viel später erwartet habe und dass sie nun beim Drange der Wehen, welche sie für aus andern Ursachen entstehende Schmerzen gehalten, häufig das Bedürfniss zum Harnen gefühlt, deshalb sich einen Eimer in die Stube geholt und sich darüber gestellt habe, wobei dann plötzlich das Fruchtwasser abgeflossen und zugleich das Kind, dessen Kopf sie zwar zwischen den äussern Genitalien — also beim Durchschneiden — gefühlt, aber doch zu spät, um noch eine andere Stellung einzunehmen, in den Eimer gefallen sei, aus welchem sie es aber, vom Eimer zurücktretend, sogleich herausgenommen habe, so dass dasselbe nicht länger als ¼ Minute in demselben, in welchem etwa zwei Finger hoch Flüssigkeit gewesen, liegen geblieben sei. Das Kind sei todt gewesen und sei deshalb von ihr auf die Lade gelegt worden; sie selbst habe sich etwa ½ Stunde lang dabei gesetzt und es dann, weil es auch nach ½ Stunde kein Lebenszeichen von sich gegeben, in einen Lein-

wandlappen gewickelt, in das Bettstroh gelegt und später unter dem Baume verscharrt, damit ihr Mann die Leiche nicht sehen solle, weil derselbe sonst natürlich zu der Erkenntniss kommen musste, dass er der Vater dieses Kindes nicht sein könne. Die Frau hatte, wie sie angab, schon anderweitigen geschlechtlichen Umgang vom Januar bis März gepflogen. Von dem Obductions-Befunde will ich hier, um unnütze Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht alle einzelnen Nummern des Obductions-Protocolls, sondern nur einen möglichst kurzen summarischen Bericht geben, mich auf das beschränkend, was zur Prüfung der von mir aufgestellten und *in foro* festgehaltenen Meinung nothwendig ist.

Die Leiche, männlichen Geschlechts, hatte eine Länge (Nr. 2.) von 18 Zoll, ein Gewicht von 4 Pfd. 12 Lth.; die Verwesung an den Körperbedeckungen war bereits sehr weit gediehen, was sich namentlich an den Kopfbedeckungen zeigte, so dass sich ein Urtheil über ihre, etwa pathologische Zustände, wie Sugillationen oder Extravasate, nachweisende Beschaffenheit nicht mehr abgeben liess. Ebenso waren die Knorpel der Ohren und Augenlider, hinsichtlich ihrer Festigkeit, nicht mehr abzuschätzen, und die Nägel gingen leicht von den Gliedmaassen ab und waren nicht von derjenigen Härte, welche sie bei einem ausgetragenen Kinde haben müssen, aber nahe daran gränzend (Nr. 6.); die einzelnen Körpertheile waren alle wohl proportionirt und von denjenigen Grössenverhältnissen, wie sie bei einem ausgetragenen Kinde zu sein pflegen (Nr. 10.); der Umfang des Kopfes betrug 12″ (Nr. 11.), der gerade Durchmesser 3¾″ (Nr. 12.), der Queerdurchmesser 3½″ (Nr. 13.), der diagonale, vom Kinn zur kleinen Fon-

tanelle 4¼" (Nr. 14.), der senkrechte, vom Scheitel zum *foramen magnum* 3" (Nr. 15.), der Queerdurchmesser der Brust an der hervorragendsten Stelle 3¾" (Nr. 16.), der vom Schwertfortsatze des Brustbeins nach der entsprechenden Stelle der Wirbelsäule 3½" (Nr. 17.), die Schulterbreite 4½" (Nr. 20.). Alle diese Durchmesser waren durch die Zerstörung der Weichgebilde oder deren Zusammengefallensein kleiner geworden. Die Schädelknochen waren zwar sehr beweglich, die Ränder derselben berührten einander aber; die grosse Fontanelle zeigte einen Queerdurchmesser von nur ⅜" (Nr. 22.); die Winkel der die kleine Fontanelle bildenden Schädelknochen berührten einander (Nr. 22.). Die Schädelknochen waren ohne Verletzung. — Die nun folgende Beschreibung der Brusthöhle und ihrer Organe möge, als hauptsächlich in Betracht kommend, ganz dem Obductions-Protocoll entnommen werden. Was zuvörderst noch den Stand des Zwerchfelles anbetrifft (Nr. 30.), so war derselbe zwischen der 5. und 6. Rippe.

Eröffnung der Brusthöhle.

31) Nach Hinwegnahme des Brustbeins präsentirten sich die Thymusdrüse, das Herz und die Lungen.

32) Die vordern Ränder der Lungen bedeckten ziemlich weit den Herzbeutel.

33) Die Farbe der Lungen war rosenroth; auf ihrer vordern Partie, namentlich an der linken Lunge, zeigten sich kleine Bläschen in ziemlich bedeutender Anzahl.

34) Weitere Spuren der Verwesung machten sich an den Organen der Brusthöhle nicht bemerkbar.

35) An der Luftröhre und dem Kehldeckel hatte



der Verwesungs-Process schon zu sehr eingewirkt, als dass sich ein Urtheil über das Verhalten des letztern und der Luftröhre im Allgemeinen hinsichtlich ihrer pathologischen Beschaffenheit noch abgeben liesse.

36) Es wurden die Lungen mit der Thymusdrüse und dem Herzen herausgenommen. — Das Gewicht dieser Organtheile zusammengenommen betrug 4½ Lth.; in Wasser gelegt, schwammen dieselben.

37) Die Lungen für sich allein wogen 2⅛ Lth.

40) Das Herz und die Thymusdrüse in Wasser gelegt, gingen schnell zu Grunde; die Lungen und deren einzelne Stücke schwammen.

41) Beim Drücken der Lungen entstand knisterndes Geräusch; ebenso beim Einschneiden derselben, und stiegen, wenn dies unter Wasser vorgenommen wurde, Luftbläschen in die Höhe; auch kamen beim Drücken einige Tropfen Bluts von dunkler Farbe und Schaum hervor.

42) Die Blutgefässe der Brusthöhle, sowie die Herzhöhlen, waren blutleer.

43) Im Herzbeutel befand sich kein *Serum*.

44) In der Brusthöhle befand sich eine sehr geringe Quantität davon.

Eröffnung der Bauchhöhle.

Was die Bauchhöhle anbetrifft, so waren Leber, Milz und Nieren schon sehr weich, aber noch nicht zerstört; die Häute des Darmkanals noch fest, die Harnblase leer, der Dickdarm mit *Meconium* gefüllt, von welchem letztern bei der äussern Besichtigung auch etwas vor dem offenstehenden After gefunden wurde.

Das Gehirn konnte, weil es bereits in eine breiige

Masse verwandelt war, nicht mehr Gegenstand der Untersuchung sein.

Nachträglich will ich noch bemerken, dass die am Körper befindliche Nabelschnur 24" lang war; die Nachgeburt war nicht herbeigeschafft. —

Auf Grund dieses Befundes gab ich in Uebereinstimmung mit dem Kreis-Wundarzt mein Urtheil dahin ab, dass das Kind der Frau ... unzweifelhaft ein vollkommen ausgetragenes und daher lebensfähiges gewesen, dass sich aber, da die Untersuchung zu spät stattgefunden und in Folge dessen die Lungenprobe nicht mehr als ganz zuverlässig gelten könne, nicht mehr mit Bestimmtheit angeben lasse, ob dasselbe geathmet, also auch gelebt habe; dass wir aber der Ansicht seien, der Tod des Kindes sei nicht vor aller Einleitung des Athmungs-Processes eingetreten.

Die Begründung dieses Urtheils wurde von mir durch das nachstehende Gutachten versucht.

Wir wollen zunächst nachweisen, dass die Leiche die einer ausgetragenen, also lebensfähigen Leibesfrucht gewesen sei. Den Beweis für diesen unsern Ausspruch liefern aber die *sub* Nr. 2., 6., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 22. angeführten Thatsachen. Diese hier angegebenen Grössenverhältnisse stimmen mit denjenigen bei reifen, ausgetragenen Kindern zum Theile ganz genau, wie Nr. 2., 15., 16., 17., 20., zum Theile ganz nahe gränzend überein, wie Nr. 12. ($\frac{1}{4}$" Abweichung), 13. ($\frac{1}{8}$" Abweichung), 14. ($\frac{1}{2}$" Unterschied), und die bemerkten kleinen, und der allerdings in Betracht dessen, was Regel ist, bedeutendere Unterschied beim Gewichte des Körpers, das bei rechtzeitig gebornen Kindern 6—7—8 Pfd. zu betragen pflegt, hier aber nur 4 Pfd. 12 Lth. betrug,

erklären sich leicht durch den hohen Grad der Verwesung, in welchem bereits die Weichgebilde des Körpers begriffen waren, wodurch namentlich diejenigen des Kopfes zerstört sich zeigten, und weshalb also die kleinen Unterschiede bei den verschiedenen Durchmessern des Kopfes nicht auffallen können. Ebenso findet auch der Unterschied des Gewichts bei der hier in Rede stehenden Leiche und denjenigen anderer reifer Leibesfrüchte seine Erklärung in dem Verwesungs-Processe und der dadurch bedingten Verdunstung der flüssigen Bestandtheile des Körpers und Abnahme des Volumen, wobei z. B., wenn der Körper sehr saftreich war, der Substanz-Verlust bei dem Fettpolster nach wenigen Tagen schon ⅔, im Gegentheile, wo also unbedeutendes Fettpolster sich vorfand, nahezu ¼ betragen soll (s. *Böcker, Memoranda* der gerichtl. Medicin, S. 244), und wodurch also eine bedeutende Gewichtsabnahme in einem Zeitraum von 16 Tagen Erklärung findet. Eben so wenig wie dies geringe Gewicht liefert die Beschaffenheit der ziemlich weichen Nägel (Nr. 6.) der Finger und Zehen einen Gegenbeweis gegen die Behauptung, dass wir es mit einer rechtzeitig gebornen Frucht zu thun haben, weil diese geringere Härte der Nägel die gewöhnliche Folge der Einwirkung der Feuchtigkeit ist, wie dies schon z. B. beim Baden Jeder am eignen Körper wahrnehmen kann.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob das Kind der Frau ..., ihrer Behauptung, dass dasselbe todt geboren sei, entgegen, lebend zur Welt gekommen und ob es dann auch geathmet habe. Wir haben die Lungenprobe angestellt, obgleich wir nicht unberücksichtigt lassen durften und gelassen haben, dass bei

dem an der Leiche weit vorgeschrittenen Verwesungs-Processe auch an den Lungen bereits einige leise Spuren davon bemerkbar waren, insofern sich an denselben, und zwar an der vordern Partie besonders der linken Lunge (Nr. 33.), kleine Bläschen zeigten, welche eben den Beweis liefern, dass in Folge des Verwesungs-Processes Gase sich zu entwickeln beginnen, durch welche die Lungen, auch wenn der Athmungs-Process gar nicht begonnen hatte, schwimmfähig werden, die Lungenprobe also ihre Beweiskraft verliert; und wir haben gleichwohl auf Grund der durch diese Lungenprobe im vorliegenden Falle gewonnenen Resultate nicht Anstand genommen, unser Urtheil dahin abzugeben, dass der Athmungs-Process wahrscheinlich bereits stattgefunden, das Kind also gelebt habe, und sind es folgende Gründe, welche uns zu dieser Annahme bestimmten und auch dabei verharren lassen:

Lungen, welche noch gar nicht geathmet haben, zeigen eine andere Farbe, als die hier untersuchten; sie sind nämlich nach übereinstimmender Angabe der verschiedenen Autoren der gerichtlichen Medicin von dunklerer Röthe, — dunkel-blauroth oder braun: *Henke*'s Lehrb. IX. Ausg. §. 512. u. §. 513.; von leberartiger Farbe: *Meckel*'s Lehrb. §. 255. Anm.; leberbraun: *Böcker, Memoranda* der ger. Medicin, S. 123, wo es dann weiter heisst: „Nach der Geburt ist die Farbe der Lungen rosenroth mit bläulich marmorirten Flecken, bei Blutmangel weisslich.“ — Eben so schildert *Casper* in seinem ganz neuen Werke: Practisches Handbuch der gerichtl. Medicin, S. 58, die Veränderungen, die durch den Verwesungs-Process in den Lungen hervorgerufen werden, nicht dahin, dass von einer Farbenveränderung in das Rosenrothe die Rede

wäre, sondern er sagt: „Die Farbe der Lungen zeigt sich Anfangs, trotz der Entwickelung der Bläschen, gar nicht verändert. Im weitern Lauf des Verwesungs-Processes wird sie dunkler, flaschengrün, dann wirklich schwarz.“ Vergleichen wir nun mit den hier gegebenen Beschreibungen den Zustand der von uns untersuchten Lungen, so zeigt sich hinsichtlich der Farbe ein sehr wesentlicher Unterschied, besonders von derjenigen, welche diese höhern Verwesungsstufen charakterisirt, indem die Farbe hier, wie bemerkt, rosenroth war. Ausserdem bedeckten die vordern Ränder derselben ziemlich weit den Herzbeutel, was nirgend als die Wirkung des beginnenden Verwesungs-Processes angeführt ist. Das Zwerchfell stand mit seiner höchsten Wölbung bis zum Zwischenraume der 5. und 6. Rippe, allerdings also noch ziemlich, aber doch nicht so hoch, dass dieser Stand des Zwerchfells, welches sich beim *Foetus* bis zur 5. Rippe hinauf wölbt, das Nichtgeathmethaben beweisen könnte. Die Lungen knisterten bei jedem Einschnitte in die Substanz derselben und beim Drücken, wobei, wenn dies Drücken unter Wasser geschah, Luftbläschen in die Höhe stiegen. Auch kamen beim Drucke der Lungen-Substanz Schaum und einige Tropfen Bluts zum Vorschein. Noch müssen wir hinzusetzen, dass jeder kleine abgeschnittene Theil der Lungen schwimmfähig war, und das Lungen Parenchym bei allen diesen Versuchen des Ausdrückens und dem damit verbundenen Zerren, welche besonders mit demjenigen Theile der Lunge angestellt wurden, an denen sich die Luftbläschen gezeigt hatten, nicht zerriss, also noch nicht mürbe war. Es geht aus alle diesem aber hervor, dass die Lungenzellchen überall

mit Luft angefüllt waren, was, wenn man diese Luftanfüllung bloss als das Product des Verwesungs-Processes hinstellen will, mit dem beschriebenen Zustande dieses Organs doch nicht in Einklang zu bringen zu sein scheint, da eben nur auf der vordern Partie, besonders der linken Lunge, sich kleine Luftbläschen zeigten, und weitere Spuren der Verwesung, wenn deren Fortschritte auch an den äussern Körperbedeckungen schon sehr gross waren, an den Organen der Brusthöhle sich noch nicht bemerkbar machten. — Dies Alles veranlasst uns zu der Folgerung:

dass das von der Frau ... geborne Kind wahrscheinlich geathmet habe,

und zwar erscheint uns diese Wahrscheinlichkeit um so grösser, je weniger in dem ganzen Hergange des Geburtsgeschäfts, welches offenbar sehr leicht von Statten gegangen ist, eine Ursache für das vor Beendigung der Geburt erfolgte Absterben des *Foetus*, dessen Bewegungen die Frau noch 5 Stunden vor der Geburt gefühlt haben will, zu finden sein dürfte. Eines noch bestimmtern Ausspruchs aber müssen wir uns enthalten.

Die Frage, auf welche Weise, wenn Athmen stattgefunden, das Kind also nicht todt geboren ist, der Tod verursacht worden sei? können wir gar nicht beantworten, da die durch den Verwesungs-Process bedingte Zerstörung an sehr wichtigen Organtheilen, nämlich am Kopfe und Gehirne, zu bedeutend war, und z. B. nicht erkennen liess, ob Contusionen und Extravasate in Folge mechanischer Insultationen des Kopfes vorhanden gewesen seien. Mit Bestimmtheit nur lässt sich entscheiden, dass keine Fracturen oder Fissuren

der Schädelknochen vorhanden waren und dass kein Erstickungstod stattgefunden.

(Unterschriften.)

Die Inculpatin blieb consequent bei ihrer ersten Aussage, und es wurde von der Staats-Anwaltschaft nur die Klage wegen heimlicher Fortschaffung eines Leichnams erhoben, da eine absolute Gewissheit des Statt gehabten Athmens nach dem Stande unserer Wissenschaft in Betreff der Lungenprobe doch nicht gegeben werden konnte.

Folgende Fragen aber sind es, welche sich nach meiner Ansicht dem Gerichtsarzte in einem Falle, wie der vorliegende ist, aufdrängen müssen, mir wenigstens sich aufgedrängt haben, und deren Beantwortung ich in keinem der mir zu Gebote stehenden Werke, auch nicht in dem neusten von dem geehrten Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift verfassten und vorstehend citirten Werke gefunden habe, und deren erschöpfende Erledigung durch fortgesetzte längere Untersuchungen, wie sie besonders bei grossartigen geburtshülflichen Anstalten leicht müssten zu bewerkstelligen sein, nach meinem Dafürhalten nicht allzugrossen Schwierigkeiten unterliegen können, da in derartigen Instituten gewiss oft genug Kinder todt geboren werden, deren nicht reclamirte Körper zu den nöthigen Untersuchungen dienen könnten.

Die erste Frage, welche zu erörtern wäre, ist die: ob die Regel, dass Lungen, welche noch nicht geathmet haben, von dunkler, leberbrauner Farbe sind, durchaus keine Ausnahme erleide? In allen Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin, welche mir zur Hand sind, d. h. in denen von *Henke* (s. dessen Lehrb. §. 512.), *Meckel*

(§. 225. Anmerk.), *Fr. W. Böcker* (a. a. O. S. 123), *Rolff* (Taschenb. zu gerichtl.-medic. Untersuchungen, S. 137, Nr. 7.), *Casper* (a. a. O.), ist übereinstimmend die Farbe der Lungen eines *Foetus,* welcher vor Beginn des Athmungs-Processes gestorben ist, als eine dunkle, der Leberfarbe ähnliche angegeben, und keiner Ausnahme Erwähnung geschehen, so vielfältig auch darauf aufmerksam gemacht ist, dass die Schwimmfähigkeit dieses Organtheils noch keinen unumstösslichen Beweis für Statt gehabtes Athmen abgebe, wenn sich nämlich, was hier eben in Betracht kam, durch die Fäulniss in der Lungen-Substanz Luft entwickelt habe (was — sagt *Bock* in seinem Werkchen: Gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers. 2. Aufl. S. 158 — aber selten der Fall ist). — Was diesen letztern Punkt anbetrifft, so tritt gerade hier *Casper* auf Grund seiner so reichen Erfahrungen entschieden gegen die zu grosse Einschränkung der Anwendbarkeit der Lungenprobe auf, indem er a. a. O. sagt, dass auch in Leichen, welche äusserlich bereits (wie hier) die höhern Fäulnissgrade zeigen, wie gesättigt grüne Farbe u. s. w., man sehr häufig die Lungen noch ganz wohl und so erhalten finde, dass ihre Structur, wenn auch nicht mehr ihr Blutgehalt, noch sehr gut erkennbar sei, und gerade der Umstand, dass weiterhin dann dies als ein Einwand gegen *Henke*'s Ansichten über diesen Punkt geltend gemacht ist und dieselben blosse Theorien genannt werden, obgleich dieser Autor (*Henke*'s Lehrb. §. 553.) es nur für am rathsamsten und sichersten erklärt, mit Lungen, die auch nur äussere Spuren der Fäulniss bereits an sich tragen, gar keine legale Lungenprobe mehr anzustellen und §. 554. sogar sich deutlich und entschieden dahin ausspricht,

dass das Resultat der mit solchen die Spuren der Fäulniss zeigenden **Lungen** angestellten Schwimmprobe zwar ein zweifelhaftes sei, dass aber von der Fäulniss **des Leichnams** nicht gesagt werden könne, sie mache die Lungenprobe trüglich, sondern vielmehr nur, sie beschränke die legale Anwendung derselben; gerade dieser Umstand, sage ich, müsste mich in der Ansicht bestärken, dass in dem in Rede stehenden Falle der Athmungs-Process schon stattgefunden habe, da die schöne rosenrothe Farbe sämmtlicher Lungenläppchen, die ganz gleiche Schwimmfähigkeit aller dieser Theile, die feste Structur derselben, die auch bei sehr bedeutendem und durch das starke Ausdrücken verursachtem Zerren nicht zerrissen, die Lungen als noch wohl erhalten zeigten, dies und die sehr geringe Verbreitung der Bläschen, unter welchen keine erbsen- oder gar bohnengrosse sich befanden, sondern welche alle nur wie etwa die kleinste Sorte der zu Stickereien benutzten Glasperlchen und höchstens wie Hirsekörnchen waren, in keinem Verhältniss zu der hohen an den äussern Körpertheilen, besonders den Schädelbedeckungen sich bemerkbar machenden Verwesungsstufe erschien, und da die Auslassungen in dem angeführten Werke von *Casper* zu der Annahme berechtigen, dass diesem Autor die Ansichten *Henke*'s als die Anwendbarkeit der Lungenprobe zu sehr beschränkende erscheinen. Dies führt mich zu den weitern Fragen: Kann durch die im Verwesungs-Processe wirksame Oxydation und die dabei sich entwickelnden Gase, besonders das sauerstoffreiche Ozon, welches bei der Verwesung besonders wirksam und nach den Forschungen der Chemiker ein Wasserstoff-Hyperoxyd sein soll (s. *Schlossberger*, organische Chemie, S. 43, 46, 47),

die dunkle leberbraune Farbe der noch nicht geathmet habenden Lungen des *Foetus* in eine ganz gleichförmige hellrothe, derjenigen der Blumenblätter unserer wild wachsenden Rose ähnliche und jedenfalls noch viel hellere Farbe verwandeln, als sie die Abbildungen zu dem *Casper*'schen Werke zeigen; oder ist zu einer solchen Veränderung die Einwirkung der eingeathmeten Luft und der dadurch bedingten Veränderung des Kreislaufes und Umwandlung des Blutes unumgänglich nothwendig? Kann es ferner durch den Verwesungs-Process allein bewirkt werden, dass aus den Durchschnittsflächen des Lungen-Parenchyms beim Drücken eine schaumige Masse heraustritt? und kann man daraus, dass dieser Schaum nicht blutig ist, den Schluss ziehen, dass er eben das Product der Verwesungsgase sei? So unbedeutend diese Sachen vielleicht Manchem vorkommen mögen, mir scheinen diese Fragen doch einer Erörterung werth, weil in den Lehrbüchern dieser Verhältnisse nicht gedacht, sondern bloss gesagt ist: bei Lungen, welche geathmet haben, werde bluthaltiger Schaum ausgedrückt, und allenfalls, dass, wenn kein solcher hervorkomme, wenn in den ausgedehnten Lungen kein Blut — gar keins? — gefunden werde, ohne dass das Kind an einer Verblutung starb, auf das geschehene Aufblasen der Lungen zu schliessen sei (s. *Henke*, §. 549.); und nun ferner, das knisternde Geräusch, welches in unserm Falle in allen Theilen der Lunge stark sich bemerkbar machte, kann solches durch den Verwesungs-Process und die dadurch entstehenden Gase bewirkt werden? Auch zu dieser Frage glaube ich genügende Veranlassung zu haben, wenn von Autoren behauptet

ist (s. *Henke*, §. 548.), dass nicht einmal beim Durchschneiden aufgeblasener Lungen — also doch natürlich, wie aus dem Wortlaute erhellt, bei solchen, wo das Aufblasen vollkommen gelungen ist und die Lungen bis zur Erwirkung der Schwimmfähigkeit mit Luft gefüllt worden sind — ein knisterndes Geräusch entsteht (!). Endlich finde ich auch die Frage noch einer grössern Berücksichtigung werth: muss das Parenchym der Lungen schon in seiner Totalität vom Verwesungs-Process ergriffen sein, wenn sich auch nur wenige Bläschen erst auf seiner Oberfläche gebildet? und giebt die Festigkeit desselben, die im vorliegenden Falle so gross war, dass auch bei starkem Zerren zwischen den comprimirenden Fingern keine Zerreissung erfolgte, nicht einen Beweis gegen diese Annahme und dafür ab, dass die Verwesung eben noch nicht so weit vorgeschritten sei, um die Beweiskraft der Lungenprobe nicht bloss nicht gänzlich aufheben, sondern auch überhaupt nicht einmal beschränken zu können, da ja doch alle andern Organe bei den höhern Graden der Verwesung mürbe und leicht zerreissbar werden.

Wenn es nicht möglich ist, ganz scharfe Gränzen in dieser Hinsicht zu ziehen, so bleibt natürlich nur übrig, das, was *Henke*, §. 553. seines Lehrbuchs, das Rathsamste nennt, als überall gültiges Gesetz aufzustellen, und da, wo auch nur im geringfügigsten Maasse sich Bläschenbildung auf den Lungen zeigt, die Lungenprobe gar nicht anzustellen, die Farbe, Dichtigkeit und Schwimmfähigkeit der Lungen möge sein, wie sie wolle. — Es scheint allerdings auch der geehrte Herr Herausgeber dieser Zeitschrift dies als ein nicht weitere

Ausnahmen erleidendes Gesetz hinzustellen[1]), indem er in seinem allegirten Werke nur sagt: „dass die Fäulniss in den Lungen gar nicht zu verkennen ist und dass schon in den als erste Spuren sich zeigenden hirsekorn- bis bohnengrossen Blasen ein ganz einfaches diagnostisches Zeichen gegeben und auch in dieser Beziehung ein Schwimmen der Lungen wegen Fäulniss unschwer als solches zu erkennen ist"; auf die Farbe der Lungen aber ist auch dort, wie bereits im Vorstehenden angegeben wurde, nur in sofern Rücksicht genommen, als erwähnt wird, dass dieselbe im Anfange, trotz der Entwickelung der Bläschen, keiner Veränderung unterworfen sei; von einer durch den Verwesungs-Process bedingten Farbenveränderung in's Rosenrothe ist nirgend die Rede.

Es giebt mir der vorliegende Fall noch Veranlassung, eines andern Umstandes, welcher da, wo es sich um die gerichtsärztliche Untersuchung der Leichen Neugeborner handelt, oft genug unserer Beurtheilung unterworfen wird, mit einigen Worten Erwähnung zu thun.

Unsere Angeklagte hat, wie mitgetheilt ist, behauptet, dass sie, vielfach den Drang zum Harnen fühlend, sich stets zur Befriedigung dieses Bedürfnisses über einen zu diesem Zwecke herbeigeholten Eimer gestellt habe, und dass dabei dann plötzlich und ohne dass sie es habe hindern können, das Kind zugleich mit dem Abgange des Fruchtwassers durch eine kräftige Wehe ausgestossen und in den Eimer gefallen sei, der in der Mitte des Zimmers, fern von der Wand, gestanden.

---

[1]) Wenn ich den Herrn Verfasser recht verstehe, so muss ich bemerken, dass ich gerade der entgegengesetzten Ueberzeugung bin, und diese auch überall im Handbuche ausgesprochen habe. *C.*

Ueber das Gebären im Stehen nun sagt *Hohl* in seinem Werke: „Lehrbuch der Geburtshülfe. 1855.“, die Möglichkeit desselben ganz entschieden in Abrede stellend, S. 574: „Da nun eine heimlich Gebärende gar keinen Grund haben kann, sich einer solchen Quaal auszusetzen u. s. w., so sind wir, *sc.* der Herr Autor, der Meinung, dass die Angabe einer Inquisitin, in aufrechter Stellung geboren zu haben, nur als eine reine Lüge zu betrachten ist“; und S. 577: „Wir tragen denn gar kein Bedenken, zu behaupten, dass ein Gebären in aufrechter, also gerader Stellung an einem heimlichen Orte gar nicht vorkommt, und daher die Annahme einer Zerreissung der Nabelschnur in jener Stellung, sowie von Verletzungen des Kindes bei derselben, völlig unbegründet ist.“ Das sind gewichtige und können leicht sehr folgenschwere Worte werden, wenn sie von einem geschätzten Lehrer der Geburtshülfe mit so apodictischer Gewissheit ausgesprochen werden, wie dies hier der Fall ist, da die am letztern Orte, S. 577, aufgestellten, und die daselbst, S. 574, voranstehende Behauptung gewissermaassen modificirenden und einschränkenden Bedingungen doch zu sehr concrete Verhältnisse im Auge haben, während die vorhergehende Behauptung als eine ganz abstracte, allgemein gültige hingestellt erscheint; und dies macht es mir wünschenswerth, an dieser Stelle meine Bedenken und — Zweifel auszusprechen über die allgemeine Gültigkeit der Behauptung, „dass die Angabe einer Inquisitin, in aufrechter Stellung geboren zu haben, nur als eine reine Lüge zu betrachten ist“, eine Behauptung, welche mir durch die S. 574 aufgeführten Beispiele noch nicht als bewiesen erscheint, die aber, als ein des weitern Beweises nicht bedürfendes Axiom an-

genommen, bisweilen doch für die eine oder die andere Angeklagte und eines schweren Verbrechens doch nicht Schuldige gar herbe Folgen herbeiführen könnte. Wenn Obducenten in einem solchen Falle, wie z. B. der uns vorliegende ist, an den noch zur Untersuchung sich eignenden Weichgebilden des Schädels, als: Extravasat, oder nur eine Sugillation vorfinden, so dürfte, die unantastbare Richtigkeit des Ausspruchs von *Hohl* vorausgesetzt, eine sehr natürliche Schlussfolgerung folgende sein: es sind Verletzungen — wenn auch nur unbedeutende — am Kopfe vorhanden; durch einen Fall auf den Fussboden konnten dieselben nicht verursacht werden, weil das Gebären im Stehen und folglich auch ein solcher Fall der Frucht auf den Boden nicht möglich ist; folglich müssen andere Gewaltthätigkeiten gegen das Neugeborne hier wirksam gewesen sein; und die Folge davon würde dann muthmaasslich die Anklage auf Kindesmord sein. Und nun fragt es sich doch wohl, ob es denn wirklich ganz unmöglich sein sollte, im Stehen zu gebären; ob es immer eine Lüge sein muss, wenn eine Inquisitin so aussagt? Denken wir uns eine *Multipara* mit solchen Beckenverhältnissen u. s. w., wie sie *Hohl* a. a. O. S. 575 als die Möglichkeit des Gebärens in hockender oder kauernder Stellung gewährend andeutet; denken wir uns weiter eine wenig sensible Person, welche die vorbereitenden Wehen bis zum völligen Verstrichensein des Muttermundes und dem Springfertigstehn der Blase ohne grosse Beschwerde, und diese Schmerzen nicht einmal für Geburtswehen haltend, überstanden hat — und solche Fälle kommen oft genug selbst bei zartern Frauen vor —, denken wir uns weiter, dass zu einer solchen Zeit,



also zu Ende der zweiten Periode, das Bedürfniss zum Harnen, auch etwas ganz Gewöhnliches, sich dringend geltend macht; berücksichtigen wir dann die Gewohnheit von Frauen der untern Volksklasse, dieses Bedürfniss stehend mit gespreizten Schenkeln zu befriedigen, und lassen dann den plötzlichen Eintritt einer sehr heftigen Treibwehe stattfinden, welche bei den günstigsten Beckenverhältnissen und bei kleinem Kindskopfe diesen plötzlich und gleichzeitig mit dem Blasensprunge zum Einschneiden und Durchschneiden bringt, so sollte ich meinen, dass ein Gebären im Stehen doch wohl in den Gränzen der Möglichkeit liege, und die Beweise, welche in dem angeführten Werke von *Hohl* dagegen aufgeführt sind, genügen, ich muss es gestehen, mir wenigstens nicht, sondern der eine einzige Fall, dessen der Autor Erwähnung thut und in welchem es gelungen ist, eine Person durch das Versprechen einer Geldbelohnung dahin zu bringen, die längere Zeit währende Geburtsarbeit im Stehen zu ertragen, scheint mir mehr für die in Frage gestellte Möglichkeit zu sprechen, als die grössere Zahl der negativen Resultate dagegen, weil man doch nicht ausser Acht lassen darf, dass das freiwillige und bewusste Ertragen von längere Zeit andauernden Schmerzen und Unbequemlichkeiten etwas ganz Anderes ist, als das von Schmerzen Ueberraschtwerden. Wir können das alle Tage bei der Zuziehung grösserer Verletzungen, z. B. Schnittwunden, sehen; wenn Jemand sich selbst schneiden will, oder auch, wie wir Aerzte oft genug erfahren müssen, durch einen Andern schneiden lassen soll, finden wir die Menschen vielfach ausser Stande, dem kurz dauernden Schmerze sich zu unterziehen, und wie viel grössere Verletzun-

gen fügt denselben Menschen nicht oft genug ein unerwarteter Unglücksfall zu, ohne dass sie dadurch sehr litten. — In Bezug auf das so plötzliche und dadurch eben stehend vollbrachte Gebären ist mir eben jetzt, wo ich mich bemüht habe, von etwanigen solchen Vorkommnissen etwas zu hören, von einem sehr glaubwürdigen Manne die Mittheilung gemacht, dass eine ihm bekannte Dame aus den höhern Ständen, in ihrem Familienkreise befindlich und noch nichts vom Eintritte der zu gewärtigenden Geburt ahnend, plötzlich nach einem Anhaltspunkte eilend gerufen habe: „Fasst zu! fasst zu, dass es nicht auf die Erde fällt!“ also doch ein Gebären im Stehen und Gehen, da das Kind geboren war, bevor die Gebärende in eine andere Lage sich versetzen konnte, als das Sichfesthalten an einem Tische. Ein zweiter, ganz ähnlicher Fall ist mir über eine Frau mitgetheilt, die, schon als Mädchen ausserehelich schwanger geworden, im Hause ihrer Mutter geboren hat und dabei noch so unbekannt mit den Vorgängen bei einer Geburt sich zeigte, dass sie, des Nachts vom Drange zum Harnen erweckt, aufstand und der in demselben Zimmer befindlichen Mutter mittheilte, sie müsse so viel Wasser lassen, wie noch nie; dann aber nach ihrem Lager zurückgehend und beim Versuche, ins Bett zu steigen, plötzlich rief, dass sie ein Kind kriege, welches dann auch schneller geboren war, als dass sie, dicht bei ihrem Bette stehend und den Schenkel zum Einsteigen erhebend, dies noch hätte bewerkstelligen können. Sie hatte also das abgehende Fruchtwasser für Harn gehalten und nicht einmal bis zuletzt Wehen gefühlt. Wie sehr ähnlich diesen Fällen ist der im 6. Bande dieser Vierteljahrsschrift S. 345 mitgetheilte,

wo nicht sowohl die Schmerzen, als vielmehr der Wahn, dass Stuhlgang nöthig sei, das sich Hinsetzen auf den Nachtstuhl veranlassten!

Ein dritter, zu meiner Kenntniss gekommener Fall, welcher mir ein schlagender Beweis für die Möglichkeit des Gebärens im Stehen scheint, ist der folgende: Eine junge Frau von kleinem Wuchs und gracilem Körperbau, welche die Geburt ihres zweiten Kindes erwartete, bekam in der Nacht heftige Kreuzschmerzen, gegen welche sie des Morgens 5¼ Uhr dadurch Erleichterung suchte, dass sie von ihrem Lager aufstand, sich ankleidete und in ihrem Zimmer auf und ab ging. Ihrem Ehemanne, welcher zur Hebamme schicken wollte, erklärte sie, dass dies durchaus nicht nöthig sei, da die Schmerzen gar nicht der Art wären, wie Geburtswehen, die Hebamme also nicht unnöthiger Weise da zu sitzen brauche. Der Ehemann liess gleichwohl und ohne Wissen seiner Gattin die Hebamme rufen, welche bei der angestellten Untersuchung zu ihrem grossen Erstaunen und Schrecken den Kopf des Kindes schon geboren fand. Die Frau wurde, um den Sturz des Kindes auf den Fussboden zu verhüten, mit grosser Vorsicht nach dem Bette geführt, und bei dem Einsteigen in dasselbe und der zu diesem Behufe nöthigen Erhebung des einen Schenkels musste die Hebamme mit der einen Hand den Kopf des Kindes halten, um die vollständige Ausschliessung desselben wo möglich bis zur bewerkstelligten Lagerung der Kreissenden zu verhindern, und 1 Minute später, um 6¼ Uhr, war dann auch das Geburtsgeschäft beendet. Das Kind aber war ein sehr wohlgenährtes und nicht etwa ein in der Ausbildung zurückgebliebenes. Es waren also hier die vier

Geburtszeiträume fast ganz vorüber gegangen, ohne dass die Frau auch nur eine Ahnung davon hatte, dass sie im Gebären begriffen sei, und es erscheint mir hier der Schluss ein sehr natürlicher und gerechtfertigter, dass dieselbe, da ja das Schwerste, das Einschneiden und Durchschneiden des grossen Kopfes von ihr ganz unbemerkt, beim Umhergehen, stattgefunden hatte, auch stehend würde geboren haben; oder man müsste zur Aufrechterhaltung der Ansicht, dass das Gebären im Stehen nicht stattfinden könne, annehmen wollen, dass in diesem Falle bereits während des noch im Bette Liegens die ersten drei Geburts-Perioden ganz und die vierte zum Theil vorüber gewesen und die Frau erst aufgestanden sei und sich, um im ungeheizten Zimmer im Monat Februar umhergehen zu können, vollständig angekleidet habe, als der Kopf des Kindes im Durchschneiden schon begriffen oder selbst so weit geboren war, wie ihn später die Hebamme vorfand. Ich für meine Person bin zu einer solchen Annahme aber nicht bereit, weil ich es kaum für möglich halte, dass eine Frau bei den zu allen diesen Acten nöthigen Bewegungen nicht sollte den Kopf ihrer Leibesfrucht zwischen den Schenkeln fühlen, wenn die vierte Geburts-Periode, während die Kreissende noch lag, schon so weit verlaufen gewesen wäre, wie dies hier der Fall gewesen sein müsste, wenn der von mir angeführte Einwand begründet werden sollte.[1])

---

[1]) Vergl. über Geburt im Stehen die ausführliche Erörterung und dazu gehörige Casuistik in meinem „Handbuch der gerichtl. Medicin" S. 807 u. f. *C.*

13.

Gutachtliche Aeusserung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen,

betreffend die Anlage einer Darmsaitenfabrik.

Der Darmsaitenfabrikant *N.*, welcher auf sein Gesuch, vor dem Thore hier eine Darmsaitenfabrik anzulegen, von dem Königlichen Polizei-Präsidium abschläglich beschieden worden, hat gegen diesen Bescheid bei dem Königlichen Handels-Ministerium Recurs eingelegt, welches bereits die Königliche technische Deputation zu einem bezüglichen Gutachten requirirt hat. Nachdem aber in den frühern Verhandlungen über diese Angelegenheit namentlich und vorzugsweise auch sanitätspolizeiliche Bedenken und Proteste erhoben worden, ist die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihrerseits aufgefordert worden, sich in letzterer Beziehung über die projectirte Anlage zu äussern.

Die Anlage von gewerblichen Anstalten, die wider-

wärtige oder gesundheitsschädliche Dünste verbreiten, hat schon früh die Aufmerksamkeit der sanitätspolizeilichen Gesetzgebung rege gemacht, und namentlich spricht sich schon das noch nicht aufgehobene Rescript vom 5. April 1796 auch über die Fabrication von Darmsaiten aus. Es ist unläugbar, wenn auch der pp. *N.* in seinem Interesse es zu bestreiten versucht, dass bei dieser Fabrication sich höchst übelriechende thierische Fäulnissgase erzeugen. Dass zur Gewinnung von Darmsaiten nur ganz frische Därme, hier zu Lande vorzugsweise von Schaafen, in Italien, namentlich in und um Rom, vorzugsweise und viel zweckmässiger von Ziegen, genommen werden, ist zwar allerdings, wie wir dem *N.* zugeben, ganz richtig; aber diese nicht übelriechenden frischen Thierdärme müssen einem Macerations-Process, d. h. hier einem Verwesungs-Process unterworfen werden, um sie vom Fett, vom Gekröse u. s. w. zu befreien. Wenn *N.* behauptet, dass es sehr relativ und individuell sei, ob der hierbei erzeugte Geruch ein widerwärtiger oder nicht zu nennen, so ist ein solches Argument einer ernsten Widerlegung nicht werth. Zugegeben muss aber im Allgemeinen wohl werden, dass der unbestreitbar und als solcher anerkannte pestilenzialische Geruch verfaulender thierischer Substanzen für gesunde Menschen nicht geradezu als krank machende Schädlichkeit nothwendig wirkt, indem die Erfahrung lehrt, dass Menschen, deren Lebensberuf den fortwährenden Aufenthalt in solcher Atmosphäre bedingt, wie Anatomen, Leimsieder, Scharfrichter u. s. w., nicht selten zu einem hohen Lebensalter gelangen. Nichtsdestoweniger kann nicht bestritten werden, dass auf nicht

gesunde Menschen, namentlich auf Nerven- und Fieberkranke, jener Einfluss keineswegs indifferent ist und dass, wie sehr richtig in dem Beispiele des Polizei-Präsidii bemerkt ist, namentlich bei Nerven- und Faulfieber-Epidemieen, die Ausdünstungen des thierischen Fäulniss-Processes zur Erkrankung prädisponiren, und bei bereits Erkrankten den Verlauf der Krankheit verschlimmern können. Abgesehen nun davon, dass der Stadttheil, in dessen unmittelbarer Nähe der pp. *N.* seine neue Anlage beabsichtigt, nach dem Allerhöchst genehmigten und zum Theil schon ausgeführten, zum Theil möglicherweise in kürzerer Zeit vollends auszuführendem Bebauungsplane gerade dazu bestimmt ist, einer der schönsten und namentlich auch der gesundesten Theile Berlins zu werden, der gewiss deshalb gerade von sehr vielen kränklichen Einwohnern vorzugsweise aufgesucht werden wird, so liegt das grosse Krankenhaus Bethanien nur etwa 300 Fuss von der fraglichen Stelle, eine Entfernung, die bei günstiger Luftströmung keine erhebliche ist. Die gehörige Lüftung aber ist in einem Krankenhause, noch mehr als in jedem Privathause, wo sie ebenfalls zu den ersten Erfordernissen für die Gesundheit gehört, die nothwendigste aller Bedingungen für das Gesundheitswohl der Bewohner; der pp. *N.*, welcher behauptet, dass er nur zeitweise sein Gewerbe treibe, kann aber so wenig, als irgend ein einzelnes Individuum, verlangen, dass selbst auch nur zeitweise die Adjacenten durch Versperren ihrer Thüren und Fenster sich einer so nothwendigen Bedingung zur Erhaltung ihrer Gesundheit entschlagen. Aus diesen Grün-

den muss sich die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation

gegen die Anlage einer Darmsaitenfabrik an der von dem pp. *N.* beabsichtigten Stelle erklären.

Berlin, den 8. October 1851.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

14.

Vermischtes.

---

a. Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals zum §. 40. des Strafgesetzbuchs. (Wahnsinn oder Blödsinn.)

Zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten waren zwei Aerzte in der Audienz zugezogen. Ein völlig bestimmtes Gutachten lässt sich aus ihren Erklärungen nicht entnehmen; sie geben es als möglich zu, dass der Angeklagte zur Zeit der That an einer vorübergehenden Geisteskrankheit gelitten habe, deren Spuren hinterher nicht mehr erkennbar geblieben sind, also an einer *mania transitoria*. Der Vertheidiger beantragte daher folgende Frage:

Ist der Angeklagte zur Zeit, als die That begangen wurde, durch eine Geisteskrankheit (oder zeitweisen Wahnsinn) in die Unmöglichkeit versetzt worden, die Folgen seiner Handlungsweise zu bemessen?

Diesen Antrag hat der Gerichtshof abgelehnt, dagegen folgende Frage gestellt: war der Angeklagte, als er die That *ad* 1. auszuführen versuchte, wahnsinnig oder blödsinnig?

Die Geschwornen haben diese Frage verneint, und der Angeklagte ist verurtheilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Vertheidigers rügt die Ablehnung jener von ihm beantragten Frage, also auch die Form der von den Geschwornen beantworteten Frage über die Zurechnungsfähigkeit. Einmal sei es zur Genüge anerkannt, dass der §. 40. des Strafgesetzbuchs nicht die Absicht gehabt habe, die richterliche Feststellung auf die beiden Formen des Wahnsinns und des Blödsinns zu beschränken. Ebensowenig dürfe sie aber auf die allgemeine Frage: ob der Angeklagte unzurechnungsfähig sei? gestellt, sie müsse vielmehr auf bestimmte Geisteszustände gerichtet werden. Es sei aber im vorliegenden Falle behauptet worden, dass der Angeklagte an vorübergehendem Wahnsinn gelitten habe, und darauf hätte demnach, dem ausdrücklichen Antrage gemäss, die Frage gerichtet werden müssen. Es könne nicht behauptet werden, dass ja vorübergehender Wahnsinn überhaupt auch Wahnsinn sei, jedenfalls könne von den Geschwornen nicht verlangt werden, dass sie entscheiden sollten, ob jener nur eine Abart oder aber ein coordinirter Begriff des Wahnsinns sei.

Die Beschwerde ist durch Urtel des Ober-Tribunals vom 18. Juni 1855 wider *Klossowski* zurückgewiesen, in Erwägung, dass zwar in der Vorschrift des §. 40. des Strafgesetzbuchs nicht beabsichtigt worden ist, die richterliche Feststellung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in dem Strafurtheile auf die dort angegebenen Geisteszustände zu beschränken, dass dieselbe vielmehr alsdann, wenn die Verhandlungen die Vermuthung auch anderer, die Zurechnung

ausschliessender Geisteszustände ergeben, oder wenn die Behauptung des Angeklagten oder seines Vertheidigers die Existenz derselben aufgestellt, darauf zu richten sein kann; dass jedoch im vorliegenden Falle der Antrag der Vertheidigung, die Frage auf die Existenz einer „Geisteskrankheit oder eines zeitweisen Wahnsinns" zu richten, dem Gerichtshofe keine Veranlassung geben konnte, die von ihm gestellte Frage abzuändern, weil einmal die Behauptung einer „Geisteskrankheit" eine zu allgemeine ist, und weil die gestellte Frage: „ob der Angeklagte, als er die That auszuführen versuchte, wahnsinnig oder blödsinnig gewesen sei?" zugleich die Behauptung des „zeitweisen Wahnsinns" mit umfasste.

(*Goltdammer*'s Archiv f. Preuss. Strafr. V. 3. 1855.)

---

b. Eine gerichtlich-chemische Untersuchung auf Blut.

Von Dr. G. C. Wittstein.

In einem Walde wurde eine Weibsperson auf grässliche Weise ermordet gefunden. Die Hände der Leiche waren voll Blut, an der linken Seite des Kopfes fand sich eine im Umfange 1½ Zoll grosse Wunde, aus welcher ein grosser Lappen Gehirns heraushing, und ausserdem hatte die Leiche noch mehrere Wunden am Kopfe.

Im Hemde fanden sich an der Stelle der Schaam zwei Blutflecken und eine Ausbreitung von Feuchtigkeit, Urin und Koth.

Bei der Section zeigte sich, dass die Gebärmutterhöhle mit etwas dickem röthlichen Schleim gefüllt war, was eben zur Zeit der Periode, *resp.* am Schlusse derselben, vorzukommen pflegt.

Bei einer bei dem vermuthlichen Thäter vorgenommenen Haussuchung fand man folgende Kleidungsstücke, welche derselbe am Tage vor dem Auffinden der Leiche, als er in jenem Walde arbeitete, trug, als:

1) einen blauen gedruckten Kittel mit gelbmetallnen Knöpfen, an welchem sich auf der linken Schulter rothe Flecke, anscheinend Blutspuren, und unten am rechten Aermel Spuren anscheinend schon etwas ausgewaschenen Blutes befanden;

2) eine schwarzlederne und unten mit Leder besetzte Hose, in welcher sich im Leinwandfutter, zunächst der ledernen Hosenfalle, gleichfalls ein Fleck, anscheinend Blut, zeigte;

3) ein Hemd, an welchem in der untern Bauchgegend auf der Aussenseite und weiter unten auf der innern Seite röthliche Flecke ersichtlich waren.

Endlich fand man 4) eine Holzaxt, welche der Angeschuldigte gleichfalls bei sich im Walde hatte und welche er erhobenermaassen über der Schulter trug und beim Nachhausegehen in einem Graben abspülte, an welcher sowohl an dem Eisen als auch an dem hölzernen Stiele röthliche Flecke sich zeigten.

Vorgenannte Gegenstände wurden mir von der betreffenden Gerichtsbehörde 14 Tage nach geschehenem Morde zur chemischen Untersuchung übergeben, mit dem Bemerken, dass die an den Gegenständen 1. und 4. bezeichneten Flecke wahrscheinlich Wundenblut,

die an den Gegenständen 2. und 3. befindlichen Flecke wahrscheinlich Menstrualblut der Ermordeten seien.

Ausserdem war noch der aus dem Hemde der Ermordeten geschnittene Theil, in welchem sich, wie erwähnt, zwei Blutflecke und eine Ausbreitung von Feuchtigkeit befanden, für den Fall beigelegt, dass auch dieser bei der Untersuchung dienlich sein könne; ich werde diesen Hemdtheil der Ermordeten mit Nr. 3. bezeichnen.

Die Untersuchung dieser Gegenstände wurde in derselben Reihenfolge, wie sie soeben angeführt sind, vorgenommen.

1. Der blaue Kittel.

Nachdem ich das Gewebe dieses Kleidungsstücks unter dem Mikroskop als Leinwand erkannt hatte, schnitt ich von der linken Schulter diejenigen Partien, welche rothe Flecke zeigten, aus und besichtigte sie zunächst mit der Lupe. Sie hatten ganz das Ansehen von getrocknetem Blute, nur eine etwas hellere Farbe. Die braunrothe Masse war spröde, hing aber der Leinwandfaser so fest an, dass sich mit Hülfe eines Messers nur sehr wenig abschaben liess und selbst dieses Wenige nicht ganz frei von Leinwandfasern war.

a) Ein Theil des Abgeschabten wurde in einer engen, unten geschlossenen Glasröhre erhitzt, während im obern Theile der Röhre ein Streifen feuchten Curcuma-Papiers hing. Die Substanz färbte sich alsbald schwarz, stiess dicke, weisse Dämpfe aus, welche einen Geruch nach verbrennenden Federn verbreiteten und dem Curcuma-Papier eine braune Farbe ertheilten, die beim Liegen des Papiers an der Luft wieder verschwand.

b) Einen andern Theil des Abgeschabten versetzte man, wiederum in einer unten geschlossenen Glasröhre, mit einem linsengrossen Stücke Natrium, erhitzte dann allmälig bis zum Glühen, behandelte die rückständige Masse mit wenig Wasser, filtrirte, versetzte das alkalische Filtrat mit einigen Tropfen einer Eisenoxyduloxyd-Lösung und übersättigte es mit Chlorwasserstoffsäure. Die Flüssigkeit hatte jetzt eine grünliche Farbe, welche aber beim Stehen ins Gelbe überging, während gleichzeitig blaue Flecke von Berlinerblau sich ablagerten.

c) Einen Fleck, welcher, anscheinend am meisten mit Blut getränkt, etwa 1 Zoll lang und 3 Linien breit war, übergoss man in einem Porzellan-Schälchen mit destillirtem Wasser. Nach eintägigem Stehen hatte das Wasser noch keine Färbung angenommen, es schwammen nur einige blaue Leinwandfasern darin, und der Fleck zeigte noch seine ursprüngliche braunrothe Farbe. Auch durch gelinde Wärme, die mit Hülfe eines Thermometers regulirt und nicht über 50° *C.* getrieben wurde, war man nicht im Stande, dem Wasser eine Färbung zu ertheilen oder, was dasselbe ist, dem Flecke seine rothe Farbe zu entziehen. Das damit in Berührung gestandene Wasser erlitt beim Erhitzen keine Trübung.

Rührte nun die Farbe des Flecks von Blut her, wie man annehmen zu können glaubte, so musste ein Körper vorhanden sein, der die Löslichkeit des Blutroths u. s. w. in Wasser beeinträchtigte, und bei der weitern Prüfung ergab sich ein beträchtlicher Gehalt an erdigen Materien, die, wie aus frühern Erfahrungen von *H. Rose* hervorgeht, in der That im

Stande sind, dem Blutrothe seine Löslichkeit in Wasser zu nehmen.

Es wurde nun von dem im Wasser eingeweichten, noch feuchten Fleck mit Hülfe eines scharfen Messers alle röthlich gefärbte Materie abgekratzt; sie besass noch immer eine ganz spröde Beschaffenheit und bestand aus harten, fast sandigen Körnchen. Auch von den übrigen Schulterstücken des Kittels kratzte man die daran haftende rothe spröde Materie ab, rieb sämmtliche rothe Materie in einem kleinen Porzellan-Mörser mit Wasser möglichst fein und liess absetzen. Die überstehende Flüssigkeit zeigte auch jetzt noch keine Färbung, und beim Erhitzen entstand kaum eine Spur von Färbung.

Die zerriebene Materie wurde hierauf mit Kali-Lauge erhitzt; sie verlor dadurch sofort ihre rothe Farbe, und die Kali-Lauge nahm eine grünliche Farbe an, es blieb aber dabei ein gewisser Antheil und zwar mit grauer Farbe ungelöst. Die davon abfiltrirte kalinische Flüssigkeit entfärbte sich sofort, als Chlorwasser hinzukam, und liess weisse Flocken fallen, und Salpetersäure schlug aus der kalinischen Flüssigkeit weissgraue Flocken nieder.

Unten am rechten Aermel des blauen Kittels fand man allerdings Stellen, die ganz das Ansehen hatten, als wenn daraus Blutflecken ausgewaschen worden wären; die davon zurückgebliebenen Spuren erwiesen sich aber so minutiös (eine Röthung konnte gar nicht mehr wahrgenommen werden), dass man die nähere Prüfung dieses, ohnehin ziemlich schmutzdurchdrungenen Aermels unterliess.

2. Die schwarze lederne Hose.

Der im leinenen Futter, zunächst der ledernen Hosenfalle befindliche rothe Fleck war sehr augenfällig und so stark, dass man hoffen durfte, alle erforderlichen Prüfungen leicht damit vornehmen zu können. Von einem Theile des rothen Flecks versuchte man durch Abschaben mit einem Messer etwas rothe Materie zu bekommen; aber dies gelang hier noch weniger, als bei dem Schulterstück des Kittels, denn die Materie lag hier nicht so, gleichsam als Kruste, auf dem Gewebe, wie es bei dem Schulterstücke des Kittels der Fall war, sondern sie hatte vielmehr das Gewebe so durchdrungen, dass mit dem Abschaben der rothen Materie das Verschwinden der Leinwandfaser gleichen Schritt hielt, die abgeschabte rothe Materie daher mit Leinwandfaser stark verunreinigt geblieben wäre.

Ich schlug daher zur Gewinnung der rothen Materie im trockenen Zustande einen andern Weg ein.

Den am stärksten damit imprägnirten Theil des Flecks legte ich in kaltes Wasser, welches sich schon nach kurzer Zeit röthlich färbte; nachdem das Wasser abgegossen, noch zweimal erneuert und dem ersten Auszuge zugefügt war, hatte das Stück seine rothe Färbung gänzlich verloren. Ich legte dasselbe auf Druckpapier und brachte einige Fäden davon unter das Mikroskop, wo sich dann zwischen der Leinwandfaser die skelet-faden- und lappenförmige Masse des Blut-Fibrins deutlich unterscheiden liess.

Die vereinigten wässrigen, schwach röthlich gefärbten Auszüge des rothen Flecks verdunstete man in

sehr gelinder Wärme zur Trockne und stellte mit dem Abdampf-Rückstande die beiden, unter Nr. 1. *a.* und *b.* beschriebenen Versuche an. Das Resultat war wie dort, nur noch entschiedener, d. h. bei *a.* trat der Geruch nach verbrennenden Federn und die Braunfärbung des Curcuma-Papiers noch stärker hervor, und bei *b.* zeigte sich ein stärkerer Niederschlag von Berlinerblau.

Den Rest des rothen Flecks behandelte man gleichfalls mit kaltem Wasser, und den dadurch erhaltenen röthlichen Auszug theilte man in 4 Theile.

c) Einen Theil des Auszugs erhitzte man in einer Proberöhre zum Kochen; es entstand sofort eine Gerinnung von graubräunlichen Flocken. Als Kali-Lauge hinzukam, verschwanden diese Flocken in der Hitze wieder, und die Flüssigkeit besass nun eine hellgrünliche Farbe. Es gelang mir nicht, an dieser Flüssigkeit den Dichroismus, von welchem *H. Rose* spricht und den er als besonders charakteristisch für das Blutroth hervorhebt, zu beobachten. Auch an der kalinischen Auflösung eines frisch coagulirten Rindsbluts bemerkte ich beim darauf fallenden Lichte nur eine schwache röthliche Farbe, obgleich ich den Versuch mit concentrirten und verdünnten Flüssigkeiten anstellte.

d) Einen zweiten Theil des Auszugs versetzte man mit frischem Chlorwasser. Sofort erfolgte Entfärbung und Abscheidung weisser Flocken.

e) Als man zu einem dritten Theile des Auszugs Salpetersäure setzte, entstand ein grauweisser, feinflockiger Niederschlag.

f) In einem vierten Theile des Auszugs erzeugte Gerbesäure-Lösung einen grauweissen, schwach ins Violette sich ziehenden Niederschlag.

3. Das Hemd.

Weit schwächer als in dem Hosenfutter waren die rothen Flecke im Hemde. Die auf der innern Hemdfläche befindlichen waren eher Schmutzflecke, als Blutflecke zu nennen; deutlicher roth erschienen die auf der äussern Hemdfläche befindlichen; die nachstehenden Versuche wurden daher auch nur mit den letztern angestellt.

Beim Liegen dieser, aus dem Hemde geschnittenen rothen Flecke in kaltem Wasser färbte sich letzteres nach und nach röthlich und zeigte ganz dieselben Erscheinungen, welche in Nr. 2. *c.*, *d.*, *e.*, *f.* angeführt worden sind, nur in geringerm Grade.

4. Die Holzaxt.

Der untere breitere Theil des Stiels, sowie das Eisen der Axt hatten ganz das Ansehn, als wenn sie durch Abwaschen von anhängendem Blute ziemlich befreit worden wären, denn nur hier und da am Stiele und an den beiden Flächen des Eisens bemerkte man eine, obwohl sehr schwache, fremdartige, auf Blutspuren deutende Färbung.

Am Stiele selbst konnte ein deutlicher Blutfleck nicht wahrgenommen werden. Nur am Rücken des breitern Stieltheils fanden sich eine, etwa einen halben Silberkreuzer grosse und noch ein paar weit kleinere Stellen, welche sich von dem übrigen Holze durch eine ins Rothbraune neigende Farbe unterschieden. Diese Stellen schnitt man mit einem scharfen Messer heraus und legte die Spänchen in Wasser, die röthlichen Flächen nach unten gekehrt. Das Wasser nahm aber keine Färbung an, trübte sich auch nicht beim Kochen,

und die Spänchen behielten ihr röthliches Ansehn. Rührte ihre röthliche Färbung wirklich von Spuren Blutroths her, so musste dies mit der Holzfaser sich verbunden haben und dadurch in Wasser unlöslich geworden sein. Durch Behandlung der Spänchen mit Kali-Lauge in der Hitze erhielt man aber eine so dunkel gefärbte Flüssigkeit, dass damit keine weitern sichern Reactionen angestellt werden konnten; die Spänchen hatten dabei allerdings ihr rothes Ansehn verloren, und durfte aus diesem Umstande immerhin mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Gegenwart von Blut an dem Axtstiele geschlossen werden.

Da man Grund hatte, zu vermuthen, dass, wenn das Instrument mit Blut in Berührung gekommen war, auch Blut in die Zwischenräume zwischen Stiel und Eisen getreten sein könne, löste man so behutsam als möglich den Stiel aus dem Oehre, was aber nur äusserst schwer und nach langem Klopfen gelang. Damit bei diesem Klopfen, etwa durch freiwilliges Abfallen in Folge der Erschütterung, nichts verloren gehen konnte, geschah es über einem grossen, mit weissem Glanzpapier ausgelegten Kasten. Der Theil des Stiels, welcher in dem Oehre gesteckt hatte, war wohl auf der Oberfläche grossentheils sehr schmutzig, braun bis grauschwarz, aber anscheinend nur vom Eisen und dessen Rost herrührend, und gerade da, wo das Blut hätte eingedrungen sein müssen, nicht so bedeutend, wie an andern Stellen. Auch wurde die Vermuthung, dass hier Blut eingedrungen sei, schon dadurch einigermaassen entkräftet, dass der Stiel in dem Oehre allseitig so fest steckte. Dessenungeachtet schnitt man diejenigen Stellen, welche, ihrer Farbe nach zu urtheilen, möglicherweise

Blut enthalten konnten, aus und legte sie in kaltes Wasser; dies Experiment hatte aber denselben negativen Erfolg wie oben bei den Spänchen.

Das Oehr der Axt war fast durchaus mit einer dünnen Schicht Rost ausgekleidet. Derselbe deutete vermöge seiner Farbe nicht auf einen Gehalt von Blut; auch erwies sich die Abswesenheit des Bluts dadurch, dass der Rost beim Erhitzen keinen hornartig brenzlichen Geruch verbreitete.

Dagegen zogen sich auf den beiden breiten Aussenseiten und an der hintern Aussenseite des Axt-Oehrs schmutzig bräunlich-rothe Streifen hin, die dann gegen die Schneide der Axt hin sich allmälig verloren und sich nur da noch als schmutzig gelbbräunliche Regionen manifestirten. Man schabte nun mit einem Messer von den dem Oehre entsprechenden Axt-Flächen die braunrothen Streifen herunter, musste aber bald zu der Ueberzeugung kommen, dass sie stark eisenhaltig waren, denn als man etwas davon mit Kali-Lauge erhitzte, blieb ein ziemlicher Antheil davon als brauner Rückstand ungelöst.

Uebrigens besass die kalinische Flüssigkeit eine grünliche Farbe und entfärbte sich auf Zusatz von Chlorwasser unter Ausscheidung weisser Flocken.

An Wasser gab das Abgeschabte nichts ab, wodurch wiederum *H. Rose*'s Erfahrungen, dass das Blutroth auch durch Eisenoxyd im Wasser unlöslich gemacht werde (a. a. O.), sich bestätigen.

Für sich in einer unten geschlossenen Glasröhre erhitzt, entwickelte es einen brenzlichen Horngeruch, und der aufsteigende Dampf färbte Curcuma-Papier vorübergehend braun.

Der Rest des Abgeschabten wurde nach vorgängiger gelinder Erhitzung für sich mit Natrium auf die in Nr. 1. *b.* angegebene Weise behandelt und zwar mit demselben Erfolge wie dort.

5. Das Hemd der Ermordeten.

Die am meisten gerötheten Stellen, welche indessen nur rosaroth waren und daher nur Spuren von Blut enthalten konnten, wurden herausgeschnitten und mit kaltem Wasser behandelt. Der Auszug zeigte ganz dieselben Erscheinungen wie der des Hemdes Nr. 3.

Als Resultat der vorstehenden Untersuchung stellt sich daher als unzweifelhaft heraus, dass an sämmtlichen Kleidungsstücken, sowie an der Axt, Blutflecke befindlich waren.

Die Frage, ob das an Nr. 2., 3. und 5. befindliche Blut Menstrual-Blut, d. h. von dem gewöhnlichen verschiedenes Blut sei, erledigt sich von selbst dadurch, dass nach den Untersuchungen der ausgezeichnetsten Chemiker und Physiologen, wie *Bouchardat, J. Vogel, Denis, Donné, Henel, Whitehead* u. A., das Menstrual-Blut dem gewöhnlichen Blute ganz gleich zusammengesetzt ist.

(*Wittstein*'s Vierteljahrsschr. f. pract. Pharm. V. S. 382.)

---

c. Tödtung in Schlaftrunkenheit verübt.

Der Gutsbesitzer *B.* zu R., ein junger vollsaftiger und zu activen Blutwallungen geneigter, dabei heftiger, reizbarer Mann, der im wachenden Zustande leicht zu Thätlichkeiten überging und im Schlafe oft lebhaft träumte, galt bei seiner Familie aus Erfahrung notorisch

als Schlaftrunkener. Obwohl er deswegen in einer Stube seines, nahe an einem schiffbaren Strome gelegenen niedrigen und gegen Einbruch nicht viel Sicherheit bietenden, Hauses allein schlief, so ging er darum doch nie ohne geladenes Gewehr und scharfen Säbel zu Bette, da er stets der Sorge lebte, von den des Nachts bei seinem Hause vielfältig vorüberziehenden Schiffs- und andern Leuten beraubt zu werden. Um ihn, wie verabredet, mit zur Jagd zu nehmen, tritt eines Morgens früh der Bruder *G.* in seine Schlafstube, in der Meinung, dass *B.* wohl schon aufgestanden sein möge. Dieser liegt jedoch im halbwachen Zustande noch im Bett, und kaum hört er die vom Bruder aufgemachte stark knarrende Stubenthür, als er auch sofort aus dem Bette springt und mit dem zum Hiebe geschwungenen Säbel den inzwischen Eingetretenen empfängt. Letzterer hierdurch zwar höchst überrascht und erschreckt, greift dem Schlaftrunkenen, wofür er ihn gleich hält, muthig in den erhobenen bewaffneten Arm, und indem er ihn bei seinem Namen stark anschreit und sich als Bruder nennt, erwacht *B.* vollständig und erkennt zum eignen grossen Schreck die beiderseitige gefährliche Situation. Dieser ernste Vorfall hinderte den *B.* jedoch nicht, die bezeichneten Waffen nach wie vor an seinem Bett zu behalten, und so ereignete sich nach längerer Zeit unter fast ähnlichen Verhältnissen die so tragische Begebenheit, dass dieser Schlaftrunkene eines frühen mondhellen Spätherbstmorgens den eignen Vater, welcher ihn beim Eintreten in seine Schlafstube durch das schon erwähnte starke Knarren der aufgemachten Thüre gestört und aufgeschreckt hatte, mit der für Räuber bereit gehaltenen Flinte erschoss. Der Schuss und laute

Schrei des Vaters ermunterte den Sohn sofort, welcher nun mit voller Besinnung sein unglückliches Opfer in die Arme schloss, aber von diesem sterbend nur noch die Worte vernehmen konnte: „Mein Sohn, ich vergebe Dir!“ Die gerichtliche Section hatte die Schusswunde in der Brust als absolut tödtlich erkennen lassen; *B.* wurde zur Criminal-Untersuchung gezogen, um so mehr, als sich das Gerücht verbreitet hatte, er habe mit dem Vater oft im Hader gelebt und im gereizten Zustande böse Worte gegen ihn ausgestossen. Die Verhandlungen lehrten jedoch das Gegentheil, und es wurde namentlich auch durch glaubhafte Zeugen die Thatsache ausser Zweifel gestellt, dass Inquisit wiederholt im schlaftrunkenen Zustande beobachtet und auch in diesem zu der schon oben erwähnten Handlung gegen den Bruder getrieben worden war. Die Sachverständigen hatten sich gutachtlich dahin erklärt, dass Schlaftrunkenheit die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse und die Richter erstere zur Zeit der That als constatirt angenommen. *B.*, unglücklich genug, wurde des Mordes für schuldlos befunden und, so viel mir bekannt geworden, nur wegen fahrlässigen Haltens lebensgefährlicher Waffen bestraft.[1])

Torgau. *D. Schillinger,*
Garnison-Stabs-Arzt.

1) Der Herr Einsender hat mir in seiner brieflichen Mittheilung alle Namen, Titel und Wohnorte der betreffenden Personen ganz genau bezeichnet. So bleibt der durchaus bewahrheitete Fall ein für immer denkwürdiger und ein höchst lehrreiches Seitenstück zu dem berühmten Fall des *Bernhard Schidmaitzig.* *C.*

d. Die im Handel vorkommenden Fälschungen der Nahrungsmittel.

L. Bucher hat in seinen Berichten über die Pariser Ausstellung den guten Einfall, dass auch die Industrie der Fälschungen auf den Industrie-Ausstellungen vertreten sein möchte, und schreibt bei dieser Gelegenheit in der N. Z.:

Die Stoffe, mit denen die gröbsten Verfälschungen getrieben werden, sind die Nahrungsmittel und die Medicamente, und der Ort, wo diese Industrie am weitesten entwickelt ist, nach dem Bekanntgewordenen, London. Wer sich ein Urtheil darüber verschaffen will, lese das Aprilheft der „*Quarterly Review*", wo die Ergebnisse der chemischen und mikroskopischen Analysen des Dr. *Hassal* u. A. zusammengestellt sind. Milch, Mehl, Thee, Kaffee, Zucker, Mostrich, Wein, Bier und Branntwein werden auf künstlichem, oft sehr sinnreichem Wege hergestellt. „Fast — wie *Hassal* sich ausdrückt — fast alle Artikel, die als Speise, Trank oder Medicin benutzt werden, sind verfälscht." Künstlicher Mostrich z. B. wird fabricirt aus Essig, Schüttgelb und Cayenne-Pfeffer. Aber diese drei Stoffe sind selbst wieder künstliche Producte, ganz oder doch zum Theil. Der Essig ist mit Wasser und Schwefelsäure verfälscht, der Cayenne-Pfeffer mit rothem Bleioxyd, das Bleioxyd wieder mit andern Stoffen und das Schüttgelb mit Lehm. Der Triumph der Londoner aber ist die Londoner Chocolade, die nach *Hassal* bei einigen Kaufleuten aus folgenden Substanzen besteht: Ziegelmehl 10 Proc., Ocker 12 Proc., Eisenoxyd 22 Proc.; ranziges Talg, Cacao und ein gewisser brauner Stoff, in beliebigem Verhält-

niss gemischt, machen den Rest aus. *Hassal* bemerkt ausdrücklich, dass die Verfälschungen nicht bloss in den ärmern Stadttheilen, sondern fast eben so arg in den Quartieren vorkommen, die von Urwählern erster Klasse bewohnt werden. *Arrow Root* ist unter 100 Proben nur zweimal rein gefunden worden. Das Parlament hat vorläufig ein Blaubuch über den Gegenstand gemacht; mehr zu thun, war bei der Aussicht auf eine Parlaments-Auflösung nicht rathsam: denn der *shop-keeper* geht Sonntags in die Kirche und ist der Meinung, „dass das Publicum die Artikel in dieser Zubereitung liebe, andernfalls es sie ja nicht kaufen würde". Das wurde auf einem Meeting von *highly respectable tradesmen* ausgesprochen.

(Blätter f. Handel u. Gewerbe. Archiv f. Pharm. Febr. 1856.)

---

e. Neue Weimarische Medicinal-Ordnung.

Wir verdanken gefälliger Mittheilung den Entwurf einer neuen Grossh. Sächsischen Medicinal- und Apotheker-Ordnung, wie derselbe unter dem 26. März 1856 dem Landtage zur Beschlussnahme vorgelegt worden ist, und erachten es dem Interesse dieser Zeitschrift angemessen, so weit es der Raum derselben gestattet, auszugsweise die wichtigsten, oder eigenthümlichsten, oder solche Bestimmungen des Entwurfs hier mitzutheilen, welche in neuerer Zeit vorzugsweise Gegenstand der Discussion geworden sind. Wir beseitigen hierbei die Apotheker-Ordnung, deren Bestimmungen uns von der allgemein üblichen nicht abweichend erschienen sind.

„Die oberste Fürsorge für das Medicinalwesen liegt dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, ob. Unter demselben und nur mit ihm in unmittelbarer amtlicher Beziehung ist die Medicinal-Commission zur technischen Berathung von Medicinal-Angelegenheiten, zur Abgabe gerichtlich-medicinischer Obergutachten und zur Vornahme der Prüfungen von Medicinal-Personen bestellt.“

„Der Amts-Physicus ist der sachverständige Beamte für alle die Menschen betreffenden Angelegenheiten der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Medicin in seinem Sprengel.“

„Auch liegt, im Mangel eines dazu besonders angestellten Arztes, dem Amts-Physicus die unentgeltliche Behandlung armer Leidenden, namentlich auch der Pfleglinge der Waisenanstalt, innerhalb seines Bezirks und seiner Befugniss zur Ausübung der Heilkunst ob.“

„Der Amts-Wundarzt ist innerhalb der Gränzen seiner chirurgischen Kunstbefugnisse verbunden, auf Verlangen der zuständigen Behörden oder des Amts-Physicus, erforderlichen Falls mit Letzterm zusammen, Untersuchungen vorzunehmen, auch Fundscheine und Gutachten auszustellen, nicht weniger in seinem Bezirke armen Kranken ohne Unterschied, namentlich auch den Pfleglingen der Waisenanstalt, den nöthigen wundärztlichen Beistand unentgeltlich zu leisten, sofern dazu ein besonderer Wundarzt nicht angestellt ist.“

„Der Bezirks-Geburtshelfer ist schuldig, innerhalb seines Bezirks armen Schwangern, Gebärenden oder Wöchnerinnen und neugebornen Kindern den ihnen als

solchen erforderlichen Kunstbeistand unentgeltlich zu leisten."

„Ingleichen hat er, auf Ersuchen der zuständigen Behörden, im Bereiche seines Faches gerichtlich-medicinische und medicinisch-polizeiliche Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten auszustellen."

„Der Land-Thierarzt ist der zunächst berufene sachverständige Beamte für die auf Thierheilkunde bezüglichen polizeilichen oder gerichtlichen Angelegenheiten in seinem Bezirke. Er hat in Ansehung der Thiere die nämlichen Obliegenheiten, wie der Amts-Physicus und der Amts-Wundarzt in Betreff von Menschen, jedoch ist er zu unentgeltlicher Behandlung kranker Thiere niemals verpflichtet."

„Niemand darf, bei Vermeidung der im Art. 247. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen, ohne urkundliche Erlaubniss der zuständigen Behörde (Admissions-Schein) im Grossherzogthume ärztliche, chirurgische, zahnärztliche oder geburtshülfliche Verrichtungen irgend einer Art an Andern gegen eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, oder einem besondern obrigkeitlichen Verbote zuwider ausüben."

„Dem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, Denjenigen, welche die obige Erlaubniss erhalten, einen bestimmten Wohnsitz anzuweisen."

„Armen Kranken haben zwar die dazu besonders verpflichteten Medicinal-Personen den erforderlichen Kunstbeistand zu gewähren. Bis zum Eintritte dieser von den Verpflichteten niemals zu verzögernden Hülfe muss aber, auf Ersuchen, in allen Fällen und in dringenden Nothfällen auch aus eigenem Antriebe jede zur Ausübung der Heilkunst zugelassene Person innerhalb

des Umfangs ihrer Kunstberechtigung die geeigneten Maassregeln nach Kräften treffen, ohne Verrichtungs-Gebühren dafür fordern zu dürfen. Ohne dringende Noth darf sich keine ausübende Medicinal-Person bei dem Herannahen oder während der Dauer einer gefährlichen Seuche ihrem Berufe überhaupt oder in einzelnen Fällen entziehen. Keine ausübende Medicinal-Person darf sich der Berathung mit einem andern dazu befugten Kunstgenossen entziehen, sobald ein ihr anvertrauter Kranker oder dessen gesetzlicher Vertreter solche verlangt. Nothfälle ausgenommen, darf der verabredete Heilplan einseitig wesentlich nicht verändert werden. Können sich die zugezogenen Aerzte nicht vereinigen, so haben sie dieses dem Kranken oder dessen Vertreter zu weiterer Maassnahme anzuzeigen."

„Keine ausübende Medicinal-Person darf zur Beförderung ihrer Praxis Mittel anwenden, welche ausserhalb der eifrigsten, pünktlichsten und humansten Erfüllung der Pflichten ihres Berufs und des Wohlanstandes liegen. Ganz besonders ist der Abschluss von darauf abzweckenden Verträgen zwischen Medicinal-Personen und die dahin bezügliche Empfelung der einen Medicinal-Person vor der andern verboten. Gleichfalls verboten ist die Bedingung der Hülfeleistung durch eine die gesetzliche Gebühr übersteigende Vergütung."

(Alle diese Bestimmungen, betreffend die Stellung des practischen Arztes, schmecken sehr stark, wie man sieht, nach patriarchalischem Regiment!)

„Zur unbeschränkten Ausübung der Chirurgie werden nur solche Medicinal-Personen zugelassen, welche zugleich Aerzte sind."

„Zur Ausübung der sogenannten niedern Chirurgie bestehen Wundärzte."

„In denjenigen Bezirken, wo Barbier-Innungen nicht bestehen, erhalten die angestellten Wundärzte, für ihre Person, auch concessionsweise die Erlaubniss zur Mitbetreibung des Barbier-Gewerbes."

„Dem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, in Fällen eintretenden Bedarfs geeignete Personen, Heildiener, zur Ausübung der in §. 32. Ziffer 1., 3., 4. und 5. genannten Verrichtungen, das Aderlassen jedoch ausgenommen, auf ärztliche Verordnung zu berechtigen. Dabei wird das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt."

„Die Ausübung der Zahnarzneikunst mit dem Rechte zur Anfertigung künstlicher Zähne wird nur Denjenigen gestattet, welche sich, in der Regel durch das Bestehen einer Prüfung, über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen. Hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung ist es nicht nothwendig, dass sich der Candidat auch als Arzt oder als Wundarzt qualificire."

„Als Geburtshelfer werden nur Diejenigen zugelassen, welche auch die Prüfung als Aerzte mit günstigem Erfolge bestanden haben."

„Die Hebammen sind nur berechtigt, bei Schwangerschaften, Entbindungen und Wochenbetten die in dem bei ihrem Unterrichte zum Grunde gelegten Hebammen-Lehrbuche vorgeschriebenen Hülfsleistungen zu verrichten."

„Die Hebammen haben den Armen ihres Bezirks unentgeltlichen Kunstbeistand zu leisten. Sofern der Beistand einer Orts-Hebamme rechtzeitig erlangt werden kann, dürfen fremde Hebammen nur unter der Be-

dingung gebraucht werden, dass man den Orts-Hebammen die ihnen dadurch sonst entgehende taxmässige Gebühr, bezüglich zur gleichmässigen Vertheilung unter dieselben, entrichtet.“

„Die Bei-Hebammen sind einzelnen Hebammen aus besondern Gründen zugeordnete Gehülfinnen. Das Erwerbs-Verhältniss zwischen beiden ist sogleich bei Anstellung einer Bei-Hebamme von dem Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Amts-Physicus fest zu ordnen.

„Im Uebrigen gelten alle gesetzlichen Vorschriften für die Hebammen auch für die Bei-Hebammen.“

„Zur gewerbsmässigen Ausübung der Thierheilkunst, oder einzelner Theile derselben, bedarf es, bei Vermeidung der im Art. 247. des Strafgesetzbuchs geordneten Strafen, einer Erlaubniss des Staats-Ministeriums. Der Bewerber muss deshalb eine Prüfung bestehen. Zur gewerbsmässigen Behandlung von geringen, durch äussere Verletzungen entstandenen Hufkrankheiten an Pferden und an andern beschlagbaren Hausthieren sind die Hufschmiedemeister schon als solche berechtigt. Die concessionirten Thierverschneider dürfen auch die in unmittelbarer Folge des Verschneidens an den verletzten Theilen entstehende etwaige Entzündung und deren Ausgänge gegen Entgeld behandeln. Die zur Ausübung der Thierheilkunst Zugelassenen haben innerhalb ihrer Kunstbefugnisse auf obrigkeitliches Begehren Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten abzugeben; auch dürfen sie ihren Beistand gegen die Gebühr Denen, welche denselben nachsuchen, ohne Noth nicht versagen.“

„Der höchste und niedrigste Satz für jede in den

§§. 70—93. besonders aufgeführte Leistung bezeichnen die Gränzen, innerhalb welcher die Ermässigung und Feststellung desfallsiger Gebührenforderungen stattfindet."

„Das Taxmaass ist, unter billiger Berücksichtigung aller Umstände, hauptsächlich nach dem Einkommen des Kranken, ausserdem nach der Schwierigkeit, Gefährlichkeit und Ekelhaftigkeit der Leistung für den Arzt anzuwenden. In ausserordentlichen Fällen, wenn auch der höchste Satz der Taxe als ein den Verhältnissen entsprechendes Honorar nicht angesehen werden kann, darf das Staats-Ministerium auf Antrag der betreffenden Medicinal-Person eine höhere Vergütung bestimmen."

„Oeffentlichen Kassen sind immer nur die niedrigsten Sätze anzurechnen. Bei dürftigen, zahlungspflichtigen Privatpersonen können die niedrigsten Taxsätze für Verrichtung und Versäumniss noch um ein Drittel herabgesetzt werden."

„Freiwillige Geschenke, ausser Geld, oder freiwillig erwiesene Gefälligkeiten können von den Zahlungspflichtigen nicht in Gegenrechnung gebracht werden."

15.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Gebühren der Medicinal-Beamten.

Ew. Wohlgeboren Beschwerde vom 8. Mai d. J. über die von der Königlichen Regierung zu N. vorgenommene Ermässigung Ihrer mit der andern Anlage hierbei zurückerfolgenden Gebühren- und Reisekosten-Liquidation für die Untersuchung des Gemüthszustandes des *N.* in N. kann nicht für begründet erachtet werden.

Die Bestimmung unter V. Pos. 9. der Gebühren-Taxe vom 21. Jun 1815, wonach die Vorbesuche der Aerzte bei Gemüthszustands-Untersuchungen wie gewöhnliche ärztliche Besuche angesehen und remunerirt werden sollen, ist hinsichtlich der Reisekosten der bei solchen Untersuchungen als Sachverständige zugezogenen Medicinal-Beamten bereits auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 20. August 1827 dahin modificirt worden, dass diese Kosten auch in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen — wozu die Provocationen auf Blödsinnigkeits-Erklärung gehören — nach denjenigen Sätzen, welche für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten maassgebend sind, liquidirt werden. Demzufolge ist durch die im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister unterm 11. März 1853 erlassene Circular-Verfügung bestimmt worden, dass die Medicinal-Beamten die Reisekosten in allen gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151 ff.) zu liquidiren haben, wogegen für die Diäten die Sätze der Taxe vom 21. Juni 1815 Nr. V. maassgebend bleiben. Dieser Bestimmung entspricht die von der Königlichen Regierung vorgenommene Ermässigung Ihrer Liquidation. Sie haben zu einer Beschwerde hierüber um so weniger Grund, als neben den Meilengeldern, falls diese zulässig wären, nach Pos. 24. Nr. I. der Taxe vom 21. Juni 1815, Diäten für den Tag der Hin- und Rückreise nicht hätten liquidirt werden dürfen, und es völlig unstatthaft ist, neben den Meilengeldern, welche recht eigentlich als eine Entschädigung für die gesammten, durch die Reise ver-

ursachten, baaren Auslagen zu betrachten sind, noch Fuhrkosten zu liquidiren.

Das zur Unterstützung Ihrer Beschwerde angeführte Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 25. Juni 1847 (Anlage **A.**) ist auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluss. Dasselbe bezieht sich nur auf die Liquidationen der zu Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogenen, nicht im Staatsdienste angestellten practischen Aerzte.

Hiernach muss es bei der Ermässigung Ihrer Liquidation verbleiben.

Berlin, den 16. Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) *Lehnert.*

An

den Königlichen Kreis-Physicus Herrn Dr. *N.* Wohlgeboren in N.

Anlage A.

In der *N.*'schen Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sache wird dem Königl. Ober-Landesgericht auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. April d. J. eröffnet, dass den practischen Aerzten *N.* und *N.* die gezahlten Diäten für die beiden Tage, den 3. und 5. März 1845, mit je 3 Rthlrn. zu belassen sind.

Bei Gemüths-Untersuchungen concurriren die Aerzte lediglich als Sachverständige, — §. 6. Thl. I. Tit. 38. A. G.-O. u. Anhang §. 285. daselbst. — Die Sachverständigen erhalten nach §§. 1. u. 2. der Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73):

a) bei Geschäften in ihrem Wohnorte Gebühren,
b) bei Geschäften ausserhalb desselben statt der Gebühren Diäten und Reisekosten.

Für die Medicinal-Personen ist bei Berechnung dieser Gebühren *resp.* Diäten und Reisekosten die Medicinal-Taxe maassgebend. Da die DD. *N.* und *N.* nicht gerichtliche Aerzte sind, so kann nur die Taxe I. vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 110) zur Anwendung kommen, und nach Pos. 23. daselbst haben sie bei freier Fuhre 3 Rthlr. Diäten zu fordern. Hiernach bleibt dem Königl. Ober-Landesgericht überlassen, das Monitum der Ober-Rechnungskammer zu beantworten.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Das Justiz-Ministerium.

An

das Königl. Ober-Landesgericht zu N.

II. Betreffend die Diäten der Gerichts-Aerzte.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., die über die Liquidation des Kreis-Wundarztes *N.* zu N. zwischen der Königlichen Regierung und den Gerichts-Behörden obwaltende Meinungsverschiedenheit betreffend, wird der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit eröffnet, dass

sowohl den Wundärzten als den Kreis-Physikern und allen sonstigen gerichtlichen Aerzten bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften, für deren Verrichtung am Wohnorte des Beamten besondere Gebühren passiren, für alle Tage der Abwesenheit vom Wohnorte Diäten zuzubilligen sind, falls diese mehr als jene Gebühren betragen.

Hiernach ist die Angelegenheit wegen der Liquidation des pp. *N.* zu erledigen und in ähnlichen künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1857.

Der Justiz-Minister. (gez.) *Simons.*

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten. Im Auftrage: (gez.) *Lehnert.*

An
die Königl. Regierung zu *N.*

III. Betreffend die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

Höherer Anordnung gemäss bringen wir hierdurch zur Kenntniss des Publicums, dass Väter oder sonstige Angehörige von Reclamirten, welche sich den militairärztlichen Behörden zur Untersuchung gestellen, fortan entweder in Begleitung eines sie recognoscirenden Beamten erscheinen oder mit einem von der Ortsbehörde aufzunehmenden und zu beglaubigenden Signalement ihrer Personen versehen sein müssen. Die Militair-Aerzte sind angewiesen, in den Fällen, wo diesen Erfordernissen nicht genügt ist, die ärztliche Untersuchung abzulehnen.

Arnsberg, den 31. October 1856.

Königliche Regierung.

IV. Betreffend die Taxe für die Heilgehülfen.

Nachdem das Polizei-Präsidium mehrern Personen die Concession als Heilgehülfen ertheilt hat, findet dasselbe sich veranlasst, hierdurch bekannt zu machen, dass die den Heilgehülfen verstatteten Verrichtungen 1) in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen auf ärztliche Anordnung, 2) in der bei Operationen den Aerzten zu leistenden Assistenz, 3) in der Krankenwartung und 4) in der Ausführung von Desinfectionen bestehen. Die *ad* 1. bezeichneten Operationen sind folgende: Aderlass, Ansetzen von Blutegeln, blutigen und trocknen Schröpfköpfen, Anwendung des künstlichen Blutegels, Setzen einer Fontanelle und eines Haarseils, Setzen eines Klystiers, Anlegen von Verbänden und des Tourniquets und Einwickelungen mittelst Heftpflasterstreifen oder Binden. Andere Operationen dürfen von den Heilgehülfen nicht ausgeübt werden, es sei denn, dass in Fällen, in welchen eine tägliche oder

oft sich wiederholende sachverständige Hülfsleistung erforderlich ist (z. B. Katheterismus), der behandelnde Arzt den Heilgehülfen besonders angewiesen und über die Art der Ausführung unterrichtet hat und dieselbe auch noch dauernd überwacht Den Heilgehülfen ist gestattet, wofern sie Barbierstuben halten, zur Bezeichnung ihrer Eigenschaft als concessionirte Heilgehülfen anstatt der bei den übrigen Barbieren üblichen drei Becken, fünf dergleichen nebst einer Aderlassbinde als Aushängeschild zu benutzen. Für die Hülfsleistungen der Heilgehülfen gelten die nachstehenden Tax-Sätze, von denen, je nach den Vermögensverhältnissen der Kranken, die geringsten, mittlern oder höchsten anzuwenden sind: 1) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr. 2) Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr. 3) Für jede Application eines trocknen Schröpfkopfs ½ bis 1 Sgr. 4) Für die Application eines künstlichen (*Heurteloup*'schen) Blutegels 5 bis 10 Sgr. 5) Für einen Aderlass im Hause des Kranken 5 bis 10 Sgr. 6) Für einen Aderlass in der Wohnung des Heilgehülfen 2½ Sgr. 7) Für das Setzen eines Blutegels 2½ bis 5 Sgr. Sollen mehrere Blutegel gesetzt werden, für jeden fernern 1 Sgr. (Die Ueberwachung der Nachblutung eingerechnet.) 8) Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr. 9) Für das Setzen eines Tabaksrauch-Klystiers 10 bis 15 Sgr. 10) Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr. 11) Für die kunstgemässe Einwickelung eines oder beider Füsse, Ober- und Unterschenkel 7½ bis 10 Sgr 12) Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr. 13) Für die Krankenwartung während eines Tages 15 bis 20 Sgr. 14) Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 15) Für vierundzwanzigstündige Krankenwartung 1 Rthlr. bis 1 Rthlr 10 Sgr. 16) Für das Desinfections-Verfahren, wofern nicht eine der Positionen von 13. bis 15. Anwendung findet, 20 Sgr. Ausser den *ad* 14. bis 16. angegebenen Positionen darf für die einzelnen, zu derselben Zeit vorgenommenen Hülfsleistungen nichts liquidirt werden. 17) Für jeden von dem Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen *ad* 1. bis 16. zur Anwendung kommt, bei Tage 3 bis 5 Sgr., bei Nacht (d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) 5 bis 10 Sgr. 18) Bei Entfernung des Kranken von mehr als einer Viertelmeile ausserhalb des dem Heilgehülfen angewiesenen Bezirks darf bei Besuchen freie Fuhre verlangt und der doppelte Satz der Taxe für den Besuch oder für die einzelne Hülfsleistung liquidirt werden. 19) Bei Entfernung des Kranken von einer Meile und darüber ausserhalb des Concessions-Bezirks darf ausser freier Fuhre für die Zeit unter 12 Stunden 20 Sgr. bis 1 Rthlr., für die Zeit von 12 bis 24 Stunden 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr., für die dabei vorkommenden einzelnen Hülfsleistungen aber ausserdem nichts liquidirt werden. 20) Für alle Hülfsleistungen, welche in der vorstehenden Taxe nicht genannt sind, gelten, wofern sie in der

Wohnung des Kranken stattfinden, die *sub* 17. angegebenen Sätze, im Hause des Heilgehülfen dagegen die Hälfte dieser Sätze.

Berlin, den 4. März 1857.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

V. Betreffend die Verfälschung von Nahrungsmitteln.

Nach den Bestimmungen des §. 304. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wird das Feilbieten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, dass sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, oder wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniss bis zu 6 Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniss bis zu 2 Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, fällt in der Regel unter den Begriff des Betruges (§. 241.); es kann also nach §. 242. und §. 19. neben der Confiscation der verfälschten Waaren Gefängnissstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbusse bis zu 1000 Rthlrn. und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten. Ist endlich die betrügliche Absicht des Contravenienten nicht zu erweisen und fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist doch immer nach §. 345. Nr. 5. und dem Schlusssatze dieses Paragraphen, neben der Confiscation der verfälschten Waaren, auf Geldbusse bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniss bis zu 6 Wochen zu erkennen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht und die Polizei-Behörden angewiesen, ihre Organe danach zu instruiren und überhaupt die Controlle der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel sorgfältig zu handhaben, bei vorkommenden Fälschungen aber mit Entschiedenheit einzuschreiten.

Breslau, den 24. September 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Betreffend die Vergiftung des Brotes durch *Lolium temulentum.*

In einer zur Bürgermeisterei Gemünden gehörenden Gemeinde ist kürzlich der Fall vorgekommen, dass sämmtliche Personen mehrerer Familien, welche Brot, aus Gerste gebacken, genossen hatten, sich

sehr unwohl fühlten und namentlich von heftigem Schwindel befallen wurden. Die Untersuchung der Gerste, aus welcher das Brot gebacken worden, hat ergeben, dass solche mit den Körnern des Taumellolch stark vermischt war. Diese Lolchart gehört zu den Giftpflanzen, und ist längst anerkannt, dass dieselbe, selbst in geringer Quantität mit der Frucht vermischt, verbacken und genossen auf die Gesundheit des Menschen höchst nachtheilig und bei stärkerer Vermischung sogar tödtlich einwirkt. Ebenso nachtheilig ist der Verbrauch von mit diesem Lolch vermischter Frucht zu Bier oder Branntwein. Auch dem Vieh ist der Genuss des Lolchsaamens sehr schädlich.

Der Taumellolch, hier Spitzgras, auch Hafergras, anderwärts Schwindelhafer, Tollkorn, Twalch *(Lolium temulentum Linn.)* genannt, ist eine einjährige Grasart, welche bei feuchten Sommern, wie der diesjährige war, häufig auf den Getraideäckern, besonders unter dem Sommer-Getraide, der Gerste und dem Hafer, wächst. Die Saamenkörner des Taumellolch haben Aehnlichkeit mit verkümmerter Gerste oder Hafer, sind klein und schmutzig graugelb von Farbe. Die lange Granne, welche sich an jedem einzelnen Saamenkorn befindet, verhindert dessen Aussondern von der Frucht durch Sieben. Am zweckmässigsten wird er durch Werfen mit der Schaufel von dem damit gemischten Getraide getrennt, da er, leichter wie die Getraidekörner, bei dieser Operation nicht so weit wie die letztern fliegt. Der ausgeschiedene Lolchsaamen muss verbrannt werden, da er, wie schon angeführt, auch dem Vieh sehr nachtheilig ist. Auch die Saatfrucht muss von diesem schädlichen Saamen vorher rein gesäubert werden, damit er nicht mit der Frucht eingesäet wird. Aecker, von denen mit Taumellolch vermischte Frucht eingeärndtet wurde, werden am zweckmässigsten durch Kartoffel- oder Runkelrübenbau von dieser giftigen Pflanze befreit. Indem wir das Vorstehende zur allgemeinen Kenntniss bringen, warnen wir dringend gegen den Gebrauch von mit Taumellolch vermischter Frucht zu irgend einem Zwecke, fordern vielmehr zur vorherigen sorgfältigsten Reinigung derselben in der angedeuteten Weise auf.

Coblenz, den 27. October 1856.

Königliche Regierung.

VII. Betreffend die ungesunden Wohnungen.

Aus den bei uns eingegangenen Sanitäts-Berichten, sowie aus manchen bei Gelegenheit eingerissenen Epidemieen, namentlich Typhus, Cholera, Wechselfieber, Scorbut, uns zugegangenen Special-Berichten haben wir ersehen, dass die Ursache der Erzeugung *resp.* der grössern Verbreitung dieser Seuchen sehr häufig in der schlechten Be-

schaffenheit der Wohnungen der ärmern Volksklassen liegt Die meiste Klage wird aber über die Gesindehäuser und sogenannten Arbeiter-Kasernen der grössern Güter geführt, welche häufig nicht allein baulich in sehr schlechtem Stande, feucht und dumpf, sondern auch nicht selten in ihren engen, niedrigen und gehöriger Ventilation entbehrenden Gemächern vollständig überfüllt sind.

Wenn wir auch in allen zu unserer Kenntniss gekommenen Specialfällen sofortige Abhülfe angeordnet haben, so finden wir uns doch veranlasst, die Aufmerksamkeit und Sorge der *resp.* Oeconomie-Verwaltungen im Allgemeinen auf diesen wichtigen Gegenstand — so häufig die Geburtsstätte der Epidemieen und Contagionen — hinzulenken, und halten uns von ihrem Eifer und Sinn für Gemeinwohl gern versichert, dass sie auch ohne weitern obrigkeitlichen Anstoss die in dieser Beziehung erforderliche Fürsorge um so mehr treffen werden, als solche nicht bloss den Hofesleuten, sondern auch ihnen selbst und der Gesammtheit zu Gute kommt.

Sämmtlichen Orts- und Kreis-Polizei-Behörden aber geben wir in Gemässheit des Regulativs, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betreffend, vom 28. October 1835 (§. 6. *sub* 2.), auf, diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, um die Beseitigung der hierunter gewahrten Uebelstände in angemessener Weise nach Möglichkeit zu vermitteln, oder uns von etwa eingetretenen Hindernissen in Kenntniss zu setzen.

Breslau, den 1. April 1857.

Königliche Regierung.

VIII. Betreffend die Tollwuth der Hunde.

Um die Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden und die daraus für andere Hausthiere und für Menschen entspringenden Gefahren möglichst zu beschränken, finden wir uns veranlasst, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen des Königl. Civil-Gouvernements vom 1. Juli 1814 (Gouvernements-Blatt der Königl. Preussischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser vom Jahre 1814, S. 158 flg.), auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten diesseitigen Regierungs-Bezirk nachfolgende Verordnung zu erlassen:

§. 1. Um das Umherlaufen herrenloser Hunde zu verhüten, müssen Hunde, welche ausserhalb des Gehöfts ihres Eigenthümers angetroffen werden, mit einem Halsbande versehen sein, an welchem der Name des Besitzers, sowie sein Wohnort, auf einer Metallplatte verzeichnet ist.

§. 2. Hunde, welche ohne dies Erkennungszeichen auf Strassen, Wegen und Feldern umherlaufend betroffen werden, sollen aufgegriffen

und nach Umständen getödtet oder dem sich meldenden Eigenthümer gegen Erlegung einer Strafe von 1 Rthlr. zurückgegeben werden.

§. 3 Von Natur bissige und böse Hunde dürfen, auch wenn sie mit einem Erkennungszeichen versehen sind, ausserhalb des Gehöfts ihres Eigenthümers niemals frei umherlaufen. Ihr Eigenthümer ist in diesem Falle, auch wenn sie noch keinen Schaden zugefügt, mit einer Geldstrafe von 2 Rthlrn. zu belegen, soweit nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen. Hunde, welche wiederholt Menschen anfallen und gebissen haben, hat die Polizei-Behörde tödten zu lassen.

§ 4. Zeigt sich ein toller Hund im Orte oder in der Nähe desselben, so ist das Einsperren sämmtlicher Hunde auf eine gewisse Zeit unter Androhung einer Strafe bis zu 2 Rthlrn anzuordnen. Der Zeitraum von 4 Wochen wird für diese Sperre in der Regel hinreichen.

Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muss derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt die Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797, §. 2. *seq.*, festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen ob.

§. 5. Sämmtliche Polizei-Behörden und deren Organe werden hierdurch angewiesen, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen streng zu halten.

§. 6. Ganz besonders wird als wirksamstes Mittel zur Beschränkung der Zahl unnützer Hunde und um die Gefahr, welche von toll gewordenen Hunden zu besorgen ist, möglichst zu vermeiden, die Einführung einer angemessenen Hundesteuer in allen Gemeinden dringend empfohlen.

§. 7. Um das Erkennen der Hundswuth und die mögliche Verhütung derselben zu erleichtern, ist dieser Verordnung eine Belehrung über die Entstehung und die Kennzeichen der Krankheit, sowie über die dagegen zu ergreifenden gesetzlich vorgeschriebenen Maassregeln beigefügt.

Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Wasserscheu genannt, ist eine eigenthümliche, in der Regel tödtliche Krankheit, welche sich bei Hunden meist durch eine grosse Neigung zu beissen, bei Menschen aber besonders durch einen unbezwinglichen Abscheu vor Flüssigkeiten (Wasserscheu) zu erkennen giebt. Sie entwickelt sich von selbst nur bei fleischfressenden Thieren, namentlich bei Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen, bei erstern jedoch am häufigsten. Eine Anlage zu derselben findet sich vornehmlich bei sehr heftigen, zornigen und bissigen Hunden.

Den Ausbruch derselben können herbeiführen: sehr aufgeregter und unbefriedigt gebliebener Geschlechtstrieb, heftige und oft wiederholte Reizung zum Zorn, anhaltende und grosse Aengstigung, Misshand-

lungen, übermässige Anstrengung der Thiere zur Sommerzeit, plötzlich eintretende gänzliche Veränderung in der Lebensweise, die plötzliche Wegnahme aller Jungen, schlechte, verdorbene Nahrungsmittel und unreines, mit schmutzigen, faulen Stoffen vermischtes Trinkwasser oder gänzlicher Mangel an Getränk.

Die häufigste Ursache der Krankheit aber ist Ansteckung, wodurch sie auch auf Thiere, die von Pflanzennahrung leben, z. B Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, übertragen wird. Auf diesem Wege werden auch Menschen davon ergriffen. Der Ansteckungsstoff, das Wuthgift, ist an thierische Flüssigkeiten und die von diesen durchdrungenen Theile gebunden; vorzugsweise aber haftet es am Speichel wuthkranker Thiere. Am häufigsten wird die Ansteckung vermittelt durch den Biss an der Krankheit leidender Thiere. Die kleinste auf solche Weise entstandene Wunde, ein kaum wahrnehmbares Ritzchen in der Oberhaut oder das blosse Eindrücken des mit Geifer bedeckten Zahns in die Haut, selbst ohne wahrnehmbare Verwundung der letztern, vermögen dem gesunden Thiere oder Menschen die Wuthkrankheit mitzutheilen.

Der Zeitpunkt, in welchem bei Thieren und Menschen nach erfolgtem Bisse die Krankheit ausbricht, ist sehr verschieden: zuweilen geschieht dies schon nach wenigen Tagen, gewöhnlich erst nach einigen Wochen; doch können auch Monate darüber hingehen.

Bei den Hunden ist die Tollkrankheit im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen beobachtet und zwar:

a) als rasende Wuth und
b) als stille Wuth;

dem Wesen nach sind aber beide Formen nicht verschieden, gehen auch nicht selten die eine in die andere über. Die rasende Wuth ist die häufigere. Ein an derselben erkrankender Hund zeigt zuerst eine Veränderung in seinem Benehmen; er wird ungewöhnlich munter, ungehorsam oder im Dienste nachlässig, schüchtern, misstrauisch. Bald werden dann die Hunde traurig, verdrossen und träge in ihrem Dienste, suchen stille dunkle Plätze und verbergen sich daselbst, fahren jedoch oft plötzlich aus ihrem Schlupfwinkel mit Heftigkeit heraus. Es giebt indess auch Hunde, welche besonders zu Anfang der Krankheit ungewöhnlich freundlich, lebhaft und aufgeregt sind, Gegenstände anbellen, um die sie sich sonst nicht bekümmert haben, mit ungewöhnlicher Hast fressen und saufen und in ihrem Dienste mehr thun, als man von ihnen verlangt, an bekannte Personen mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit hinanspringen, mit andern Thieren, Hunden und Katzen, scherzen und unmittelbar darauf Thiere und Menschen beissen und ihnen die Wuth mittheilen. Andere Hunde sind mürrisch, übellaunisch, andere sehr furchtsam, andere zeigen entweder gleich Anfangs, oder wenn die Periode der Traurigkeit oder der ungewöhnlichen Lebhaftigkeit vorüber ist, eine Unfolgsamkeit, welche mit zunehmender Krankheit steigt und früher oder später einen solchen Grad erreicht, dass sie nicht nur dem Rufe ihres Herrn nicht mehr folgen, sondern diesen sogar anfallen und beissen.

Das Entlaufen des Hundes vom Hause weg ist eines der ersten und sichersten Zeichen der Tollwuth.

Die mit Recht am meisten gefürchtete Erscheinung der Tollkrankheit ist die Beissucht, welche sich früher oder später einstellt und nur in seltenen Fällen fehlt.

Von Natur phlegmatische und gutmüthige Hunde zeigen weniger Neigung zum Beissen als bösartige, besonders Ketten- und Hirtenhunde

und die Bullenbeisser, bei welchen letztern sich die Beisssucht oft bis zur förmlichen Mordlust steigert.

Die meisten tollen Hunde beissen zuerst das Federvieh, alsdann Hunde und andere Thiere und zuletzt Menschen, am spätesten ihren eigenen Herrn oder Verpfleger. Eine Eigenthümlichkeit toller Hunde ist es, dass sie beissen, ohne dabei einen Laut von sich zu geben.

Eine sehr constante Erscheinung bei der Tollwuth ist ferner der verkehrte Appetit und zwar zu solchen Stoffen, welche nicht als Nahrungsmittel betrachtet werden können. Fast bei allen tollen Hunden ist das Bewusstsein mehr oder weniger gestört, doch treten häufig lichte Intervallen ein, in welchen dasselbe wieder hergestellt zu sein scheint.

Einen Zustand gänzlicher Bewusstlosigkeit findet man hin und wieder nur bei der stillen Wuth und im letzten Stadium der rasenden.

Wenngleich die meisten tollen Hunde während des ganzen Verlaufs der Krankheit ihre gewohnte Nahrung verschmähen, so darf man doch die bei einigen noch fortdauernde Fresslust für kein sicheres Zeichen von dem Nichtvorhandensein der Krankheit halten. Gewöhnlich fressen sie noch am ersten Tage der Krankheit ihr Futter, aber schon am zweiten verliert sich gewöhnlich der Appetit.

Scheu oder Furcht vor dem Wasser haben die an der Tollkrankheit leidenden Hunde nicht. Es scheint sogar, als wenn tolle Hunde im Anfange der Krankheit das Wasser suchten. Wenn die Fresslust schon lange verschwunden ist, saufen tolle Hunde noch Wasser und andere Flüssigkeiten, und wenn sie dieselben nicht mehr verschlucken können, ein Zustand, welcher gewöhnlich gegen das Ende der Krankheit eintritt, so lecken sie noch in dem Getränk oft Stunden lang. Man hat tolle Hunde oft durch Teiche, Bäche und Flüsse schwimmen sehen. Die meisten tollen Hunde leiden während des ganzen Verlaufs der Krankheit an hartnäckiger Verstopfung. Der abgehende Koth ist fast immer trocken und dunkel gefärbt. Manche tolle Hunde erbrachen öfters ohne besondere Veranlassung.

Sehr bezeichnend ist das eigenthümliche heisere Bellen des tollen Hundes, welches von seinem gewöhnlichen Gebell ganz abweicht. Bei diesem Bellen halten die tollen Hunde die Schnauze in die Höhe, ähnlich wie diejenigen Hunde, welche durch Musik zum Heulen veranlasst werden. Wichtig für die Erkenntniss der Wuthkrankheit ist das äussere Ansehen des tollen Hundes.

Im Anfange der Krankheit halten sie den Kopf noch geradeweg, späterhin lassen sie denselben niederhängen, und beim Laufen senken sie ihn oft bis zur Erde und lassen dabei die Ohren schlaff herabhängen. Nur gegen das Ende der Krankheit lassen tolle Hunde den Schwanz hängen, in den ersten Stadien halten sie ihn noch emporgerichtet oder geradeweg. Das Einklemmen des Schwanzes zwischen den Hinterbeinen, welches sonst für ein untrügliches Zeichen der Wuth gehalten wurde, ist dieses durchaus nicht, indem nur ein gesunder, in Angst versetzter Hund den Schwanz zwischen den Hinterbeinen einklemmt, der tolle Hund aber nicht.

Der Gang toller Hunde ist in der ersten Zeit ihrer Krankheit wie der gesunder Hunde; je länger diese aber dauert und je mehr sie zunimmt, um so schwächer zeigen sie sich am Hintertheil ihres Körpers, und zuletzt werden alle kreuzlahm. Manche tolle Hunde heben bei zunehmender Krankheit die Füsse hoch auf, ihr Gang wird tapsig, taumelnd, wie betrunken, das Hintertheil nachschleppend. Sie fallen zuletzt wiederholt um und crepiren unter Convulsionen.

Ein schäumendes und geiferndes Maul gehört nicht zu den zuver-

lässigen Zeichen der Tollheit; auch hängt den Hunden sonst nie die Zunge zum Maul heraus, was früher mit Unrecht als untrügliches Merkmal der Tollwuth angesehen wurde. Nur in einzelnen Fällen beobachtet man diese Erscheinung gegen das Ende der Krankheit, in welchen Fällen alsdann die Zunge blau oder dunkelroth aussieht

Tolle Hunde magern auffallend schnell ab, sie bekommen meistens über den ganzen Leib ein struppiges Haar. Bei einigen richten sich die Haare vom Genick bis zur Schwanzspitze borstenartig in die Höhe.

Die Augen toller Hunde findet man auf verschiedene Weise krankhaft verändert; bei einigen sind sie geröthet, bei andern wie mit Schleim oder Eiter überzogen. Sie sind oft zur Hälfte geschlossen, blinzelnd. Der Blick ist bald matt, bald traurig, selten wild.

Bei vielen tollen Hunden bemerkt man convulsivische Bewegungen im Gesicht, in den Aufhebemuskeln der Lippen, in den Kiefern, in den Augenliedern, den Ohren. Späterhin treten allgemeine Convulsionen ein, auf welche Lähmung der Füsse und der Tod erfolgt.

Bei der stillen Wuth ist das am meisten in die Augen fallende Krankheitszeichen die Lähmung der Muskeln des Unterkiefers, in deren Folge die Hunde das Maul offen und den Unterkiefer herabhängen lassen, wobei ihnen die Zunge, wenigstens deren Spitze, aus dem Maule hervorragt oder herabhängt. Dabei erscheint die Zunge zuweilen dunkelroth, bläulich, dann schwärzlich, besonders gegen die Spitze hin.

In Folge des lähmungsartigen Zustandes der Schlingorgane und des Unterkiefers können die stilltollen Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges geniessen.

Die stilltollen Hunde geifern und speicheln fast während der ganzen Krankheit, besonders aber in der ersten Zeit, stark aus dem Maule. Der Schleim scheint sich in der Nasenhöhle anzuhäufen und dadurch das Athmen zu behindern; wenigstens hört man beim Ausathmen sehr oft ein eigenthümliches schnarchendes oder räusperndes Geräusch.

Die stilltollen Hunde verhalten sich weit ruhiger als die rasend tollen; auch sind sie weit weniger zum Beissen geneigt. Mitunter tritt indess auch bei ihnen eine grössere Neigung zum Beissen ein, und wenn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet auf kurze Zeit die Lähmung der Kiefermuskeln und sie können dann wirklich beissen und verletzen, weshalb auch solchen Hunden nie zu trauen ist. Im Uebrigen gleichen die Zufälle der stillen Wuth denen der rasenden.

Als sichere und zuverlässige Zeichen der Wuthkrankheit sind sonach zu betrachten:

a) das gänzlich veränderte Betragen des Hundes;
b) die eigenthümliche Unruhe, welche den Hund zum Entweichen von dem Hause seiner Herrschaft veranlasst;
c) der Verlust des Appetits zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln, besonders zu den festen;
d) die Neigung, verschiedenartige Dinge zu verschlingen, welche keineswegs als Nahrungsmittel zu betrachten sind, z. B. Stroh, Holz, Leder, Steine, Gras;
e) die Veränderung der Stimme und das eigenthümliche Bellen;
f) die Nervenzufälle, oft schon im Anfange der Krankheit, besonders aber im letzten Stadium derselben;
g) die Lähmung des Unterkiefers und der Schlingorgane in der stillen Wuth und oft auch in dem letzten Stadium der rasenden;
h) die hartnäckige Verstopfung, meistentheils schon vom Anfange der Krankheit an;

i) die auffallend schnelle Abmagerung, welche mit der Zeit des Krankseins durchaus nicht im Verhältnisse steht;

k) die eigenthümliche Beisssucht.

Die Erkenntniss der Tollkrankheit wird um so sicherer sein, wenn sämmtliche eben angeführte Zeichen vorhanden; doch reichen das veränderte Benehmen, das Entweichen, das Verschlingen von fremdartigen Stoffen und die veränderte Stimme schon hin, um einen Hund für toll zu erachten.

Dagegen ist die Meinung durchaus irrthümlich:

a) dass die Krankheit sich immer durch bestimmte Vorboten ankündige und dass man in diesem Stadium weniger in Gefahr sei, durch Verletzung angesteckt zu werden;

b) dass die Wasserscheu ein beständiges und zuverlässiges Zeichen sei und dass man also einen Hund, der noch saufe und durch einen Fluss schwimme, nicht für toll halten dürfe;

c) dass das schäumende und geifernde Maul ein unfehlbares Zeichen sei;

d) dass alle tollen Hunde den Schwanz zwischen den Hinterbeinen tragen oder denselben doch hängen lassen;

e) dass tolle Hunde immer in derselben Richtung fortlaufen und nur diejenigen Gegenstände beissen, welche ihnen in dieser Richtung im Wege sind; dass man sich also vor der Gefahr, gebissen zu werden, sichern könne, wenn man einem solchen Hunde aus dem Wege geht;

f) dass tolle Hunde ihren Herrn nicht mehr erkennen, überhaupt das Bewusstsein verloren haben und sich wie rasend benehmen;

g) dass gesunde Hunde vor tollen sich fürchten und jene verstummen, wenn ein toller sich in ihrer Nähe hören lässt, dass sie die mit Geifer von tollen Hunden beschmutzten Nahrungsmittel verschmähen.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Königliche Regierung.

16.

Kritischer Anzeiger.

Das Preussische Medicinalwesen. Aus amtlichen Quellen dargestellt von Dr. *Wilhelm Horn,* Geheimen Medicinal- und vortragendem Rathe im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten u. s. w. Erster (allgemeiner) Theil. Berlin, 1857. VIII u. 400 S. 8

Eine erfreuliche Gabe für Medicinal- und Verwaltungs-Beamte nicht bloss Preussens, sondern auch anderer Länder, die für unsere Medicinal-Verfassung ein Interesse haben! Jeder wird beim Lesen des Titels an die ähnlichen Werke von *Augustin* und *Simon* und *von Rönne* denken, durch die aber das vorliegende keineswegs überflüssig geworden. Das *Augustin*'sche ist ganz veraltet und in seinem Zuschnitt mit den vielen Fortsetzungen so durchaus unpractisch, wie Jeder weiss, der dasselbe häufig benutzt hat, dass deshalb das *Simon-Rönne*sche Werk sehr willkommen sein musste. Der Verfasser characterisirt aber dasselbe sehr treffend, wenn er sagt: „es erfreut sich vorzugsweise einer streng logischen Consequenz in der Gruppirung, sein practischer Werth aber wird beeinträchtigt durch das Zerreissen einzelner zusammengehöriger Materien“. Dieser Fehler ist nun in dem vorliegenden Werke durchaus vermieden, das noch den grossen Vorzug hat, dass sein Verfasser selbst ein höherer Medicinal-Beamter ist, der, in der Central-Verwaltung arbeitend, aus den besten Quellen schöpfen konnte, die ihm mit Liberalität von der höchsten Stelle zugänglich gemacht worden sind. Aber die Grundeintheilung des ganzen Werkes, die „Gruppirung“ des Inhalts im Einzelnen, ist Eigenthum des Verfassers, und sein Verdienst. Sehr können wir es nur billigen, dass die Verfügungen der Provinzial-Behörden nicht mit aufgenommen worden. Sie

schwellen — wie bei *Augustin* — das Werk nur ins Ungemessene an und vertheuern es ohne Nutzen, da diese Verfügungen entweder nur localen Werth haben, oder Wiederholungen der Ministerial-Bestimmungen sind. Der Herr Verfasser hat nur diese, neben den wirklichen Gesetzen und ausser diesen nur noch an einigen Stellen die Entscheidungen der höchsten Justiz- und Medicinal-Behörde, des Ober-Tribunals und der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, aufgenommen, und darum es möglich gemacht, den ganzen allgemeinen Inhalt des Preussischen Medicinalwesens in einen mässigen Octavband zu concentriren, wodurch zum Erstenmale eine eben so leichte als gründliche Uebersicht über dasselbe gewonnen ist. Namentlich ist diese Uebersicht möglich gemacht, ein wirkliches Verständniss unserer Medicinal-Verfassung, eine Einsicht in die *ratio legis* eröffnet, — und hier zeigt sich der Vorzug der amtlichen Stellung des Verfassers vor der seiner Vorgänger — durch die kurzen, raisonnirenden, historischen Bemerkungen und Referate, die gleichsam als Einleitung jedem Abschnitt vorangeschickt sind, und die dem Buche den Character eines trocknen Inhalts-Registers, einer blossen Gesetzsammlung nehmen, und dasselbe mehr zu einem gedrängten Compendium über die Preussische Medicinal-Verfassung mit den nöthigen actenmässigen Beilagen gestalten. Es wird mit solchen Vorzügen nicht ermangeln, sein Publicum zu finden. Das Buch ist im *Hirschwald*'schen Verlage erschienen, wonach eine vortreffliche Ausstattung sich von selbst versteht. Wir bitten aber schon im Voraus für den zweiten Theil um ein vollständiges und genaues Doppel-Register (alphabetisch und chronologisch, wie bei *Simon - v. Rönne*), ohne welches der Brauchbarkeit erheblicher Abbruch geschehen würde. *Casper.*

Handbuch der Hygiene, der privaten und öffentlichen. Von *Fr. Oesterlen*, M. D. Zweite durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 12 Tafeln Abbild. Tübingen, 1857. X u. 837 S. 8.

Die öffentliche Gesundheitskunde ist in unserm Jahrhundert eine neue Wissenschaft geworden und das Bedürfniss nach derselben hat sich den Regierenden wie den Regierten eingeimpft. Unsere westlichen Nachbarn, Engländer, Belgier und Franzosen, sind uns Deutschen in der Cultur dieser völkerbeglückenden Lehre und, was mehr werth, in ihrer practischen Anwendung vorangeeilt, aber wenigstens in den grossen deutschen Hauptstädten sind denn doch auch neuerlichst gar wesentliche Schritte geschehn. Die Fortschritte der Physiologie und der Naturwissenschaften sind der Gesundheitskunde dienstbar gemacht, mit dem Lichte der Statistik ist sie beleuchtet, und dadurch sind ihre Mängel und Lücken erforscht,

und die alte „medicinische Polizei“ ist zu einer wirklichen organischen Wissenschaft erhoben worden. Das vorliegende Werk giebt hierfür einen sprechenden Beweis und zeugt für das lebhafte Interesse des Verfassers, das er auch seinen Lesern, namentlich durch seine Beobachtungen in England u. s. w. und durch Anführung einer Fülle von Thatsachen zu erregen weiss. Atmosphäre, Gewässer, Erdboden, Climate, Nahrungsmittel und Getränke, Wohnungen (einschl. der Krankenhäuser, Gefängnisse, Schulen u. s. w.), Kleidung, Leibesübungen, Beschäftigungen werden in ihrem Einflusse auf Gesundheit und Leben des Einzelnen wie der Masse bis ins Detail hinein erwogen, und als Anhang werden die biostatistischen Untersuchungen von *Villermé, Casper, Lombard, Chateauneuf, Eschricht* u. A. angeführt. Die Tafeln zeigen die besten Filtrir-Methoden für Trinkwasser, die Wasserleitungen, beweglichen Abtritte, Ventilations-Apparate, Wasserheizungs-Apparate, Modelle zu Armenwohnungen u. s. w. Dem Werke wird der Beifall nicht fehlen, den es durch fleissige und umfassende Bearbeitung so wohl verdient.

Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Von Dr. *C. W. Ideler*, Geheimen Medicinal-Rathe u. s. w. Berlin, 1857. 348 S. 8.

Durch vielfache frühere Schriften und Abhandlungen sind Ansichten, Behandlungsweise und Styl des Verfassers den Kennern längst bekannt. Gediegene sittliche Haltung, scharfes, logisches Denken und gründliches Studium seiner Fachwissenschaft sind die Vorzüge, die alle *Ideler*'schen Schriften characterisiren, denen überdies noch die psychiatrische Erfahrung des Verfassers zu Gute kommt. Zu bedauern ist es hierbei, dass demselben nicht auch eine einigermaassen umfassende criminalistisch-medicinische Erfahrung zur Seite steht, deren Mangel sich bei der Bearbeitung der „gerichtlichen“ Psychologie fühlbar machen muss. Der Verfasser gehört glücklicherweise nicht zu den bloss „nebelnden und schwebelnden“ psychologisch-psychiatrischen Männern, denen die junge Brandstifterin ein lichthungeriges Mädchen, der Vagabund und Dieb ein „Kleptomae“ ist u. s. w. Seine gerechte sittliche Entrüstung gegen alle sündhafte Tendenz giebt sich überall kund; aber auch diese lobenswertheste Eigenschaft, die Grundbedingung alles Urtheilens in gerichtlich-psychologischen Dingen, kann zu weit gehn. So sehn wir den Verfasser nicht selten den Fehler begehn, dass er von seinem, des Sittlichen Standpunkt den Unsittlichen, den Verbrecher würdigt, und z. B. diesem einen solchen Abscheu vor dem willkürlichen Erheucheln des Wahnsinns zutraut, dass er alle Simulation von Geisteskrankheit etwas in Frage stellt. Phrasen reichen hier

nicht aus. Wären dem Verfasser seit Jahren die Zellen der Gefängnisse so zugänglich gewesen, wie die des Irrenhauses, er würde hier, wie in andern Fragen, zu andern Schlüssen und Behauptungen gelangt sein. — Das Buch umfasst alle Themata, die zu seinem Inhalte gehören. Wir haben oben seine Vorzüge gerühmt, und dürfen um so eher den Wunsch aussprechen, dass sein Studium durch eine klarere, prägnantere Schreibweise erleichtert worden sein möchte.

Die Krankheiten der Gefangenen. Eine pathologisch-sanitätspolizeiliche Abhandlung von Dr. *H. J. Paul,* erstem Arzte der Königl. Gefangen-Anstalt und Privat-Docenten an der Universität Breslau u. s. w. Erlangen, 1857. 88 S. 8.

Die Schrift ist ein Separat-Abdruck aus *Henke*'s Zeitschrift. Sie giebt in gedrängter Kürze des Verfassers Erfahrungen in der grossen Anstalt, an der er als Arzt fungirt, namentlich giebt sie lehrreiche Bemerkungen über die Scorbut-Endemie. Wir freuen uns, in der Schrift nicht den Klagen zu begegnen, die jetzt öfters laut werden, den Klagen, dass der Stimme der Aerzte in Gefängnissen und ähnlichen Anstalten im Verhältniss zu der der reinen Verwaltungs-Beamten kein Gewicht beigelegt werde.

Die Kuhpocken-Impfung. Eine Beantwortung der vom *general board of health* in London aufgestellten Fragen. Von Dr. *Carl Friedinger,* Impf-Arzt u. s. w. Wien, 1857. 129 S. 8.

Nach einer kurzen Geschichte der Menschenblattern und der Vaccination und einer kräftigen Abwehr der vom Prof. *Hamernik* vorgebrachten Gründe gegen letztere, erweist der Verfasser durch lehrreiche statistische Thatsachen, namentlich in der Wiener Findel-Anstalt, die „fast völlige Hintanhaltung der Pocken“ bei Vaccinirten und den „fast vollkommenen Schutz“ vaccinirter (Findlinge) gegen Tod durch Blattern. Die zweite der englischen Fragen: ob durch die Vaccination und wegen des Freibleibens von den Blattern eine besondere Empfänglichkeit für Typhus, Scropheln, Phthise u. s. w. oder andere Nachtheile bedingt würden? verneint der Verfasser, gleichfalls sich stützend auf massenhafte Erfahrungen. Die dritte englische Frage erwähnt der (fraglichen) Möglichkeit der Uebertragbarkeit von constitutionellen Krankheitsstoffen

durch die Vaccination. Nach den mitgetheilten Erfahrungen im Vaccine-Hauptinstitute verneint der Verfasser auch diese Frage, wobei er natürlich grobe Fahrlässigkeit der Impf-Aerzte nicht ausschliesst. Die vierte Frage: ob die allgemeine Kinder-Vaccination zu empfehlen sei? bejaht der Verfasser unbedingt, mit Ausnahme von speciellen Gründen für individuelle Fälle. Die ganze kleine, concis abgefasste Schrift ist ein dankenswerther Beitrag zur grossen Kuhpocken-Frage.

Die Vergiftungen in forensischer und klinischer Beziehung dargestellt von Dr. *F. W. Böcker*, Kreis-Physicus und Privat-Docent in Bonn. Iserlohn, 1857. XII u. 151 S. 8.

Die kleine Schrift ist ein Separat-Abdruck der Lehre von den Vergiftungen aus dem „Lehrbuch" des Verfassers, dem er noch die Prognose und die Therapie der Vergiftungen hinzugefügt hat. „Da man, sagt der Verfasser sehr naiv, seit Jahren gewohnt ist, von mir selbstständige, aus eigenen und neuen Untersuchungen hervorgehende Arbeiten zu sehn (!), so wird man es seltsam finden, dass ich nun mit einem compilatorischen Werkchen hervortrete." Der Verfasser mag sich hierüber beruhigen! Er täuscht sich über seine Stellung in der Wissenschaft. Man wird, ohne viel über diese nachzudenken, sein Schriftchen, und mit Recht, als einen practisch-brauchbaren Leitfaden betrachten, in welchem vorzugsweise der rein chemische Theil des Dankenswerthen viel enthält.

The pathology of drunkeness. A view of the operation of ardent spirits in the production of disease; founded on original observation and research by Charles Wilson, M. D. Edinburgh, 1855. XIV u. 230 S. gr. 12.

Der Verfasser, ein mit Recht hochgeachteter Arzt in Edinburgh, der auch eine, bei seinen Landsleuten fast unerhörte Kenntniss fremder Sprachen und Literaturen besitzt, von denen die deutsche hier zahlreich herangezogen ist, hat seit Jahren das Thema von der Trunkenheit in seinen pathologischen, wie forensischen Beziehungen zum Gegenstande seiner besondern Studien gemacht, deren Ergebnisse er in dieser wohlgeschriebenen, interessanten und lehrreichen Schrift niederlegt. Alle neuern Forschungen sind Herrn *W.* bekannt und von ihm berücksichtigt, der mit kritischer Feile und ohne

zelotisch-blinden Eifer seine Frage behandelt, wenngleich er mit Recht nicht ermangelt, was Erfahrung und Statistik über die Folgen der Trunksucht nachgewiesen haben, offen darzulegen. Dass er aber zu diesen Folgen auch die Möglichkeit der Selbstverbrennung noch rechnet, ist dem Referenten bei einem so ruhig prüfenden Manne, wie der Verfasser, aufgefallen.

Archiv der deutschen **Medicinal-Gesetzgebung** und **öffentlichen Gesundheitspflege** für Aerzte, Apotheker und Beamte. Herausgegeben von Dr. *E. Müller*, Regierungs- und Medicinal-Rath in Berlin, und *O. A. Ziurek*, Apotheker.

Von dieser neuen Zeitschrift liegen die ersten 8 Nummern, äusserlich sehr gut ausgestattet, vor uns. Wir begrüssen das Unternehmen als ein sehr zeitgemässes und unserer Zeitschrift verschwistertes mit Hoffnungen, die der Fleiss, der Ernst und die Tüchtigkeit der beiden Herausgeber, wissenschaftlich gebildeter Männer, gewiss erfüllen werden. Es fehlte bisher in der That an einem Organ, das fortlaufend eine Uebersicht des Entwicklungsganges der gesammten deutschen Medicinal-Verfassung zu geben, sich zur Aufgabe gemacht, wie diese Zeitschrift, nicht ohne grosse Opfer in Beschaffung der Quellen u. s. w., es sich vorgesetzt hat, und wie man in den erschienenen Nummern sieht, auch wirklich durchführt. Einen andern Inhalt bilden wissenschaftliche Abhandlungen, bis jetzt eine sehr gründliche über Milch-Untersuchungen, kürzere wissenschaftliche Notizen, und, um dem Zeit-Interesse zu genügen, Personal-Notizen. Der sehr civile Preis von 3 Rthlrn. jährlich wird hoffentlich der Zeitschrift den Eingang ins Publicum erleichtern.

17.

Bibliographie.

Benecke, F. W., Mittheilungen und Vorschläge, betr. die Anbahnung einer wiss. brauchb. Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik. Oldenburg, Schmidt. n. 24 Sgr.

Burton's Anatomy of Melancholie, what is it, with all the Kinds, Causes, Symptomes etc. New edit. London. n. 3 Rthlr. 6¾ Sgr.

Dommelen, van, Geschiedenis der militaire geneeskundige dienst in Nederland. Nijmegen. 2 Rthlr. 2 Sgr.

Jessen, W., Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund. Kiel, Schwers. 10 Sgr.

Lallemant, das gelbe Fieber, nach dessen geographischer Verbreitung, Ursachen, Verschleppbarkeit etc. Breslau, Hirt. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Mosler, Fr., Untersuchungen über den Einfluss des innerlichen Gebrauchs verschied. Quantitäten von gew. Trinkwasser etc. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. n. 15 Sgr.

Nelson, F. G. P., Contributions to vital statistics. 3. edit. London. 16 Rthlr. 24 Sgr.

Oesterlen, Fr., Handbuch der Hygiene, der privaten und öffentlichen. 2. umgearb. Aufl. Tübingen, Laupp. 4 Rthlr. 22½ Sgr.

Santé, la, journal d'hygiène publique et privé, salubrité publique et police sanitaire. Réd par *Theis* et *Leclerq*. II. Série. 9. année. Liège. Annuel 3 Rthlr. 20 Sgr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



